

**OAKTREE (LUX.) FUNDS
VERKAUFSPROSPEKT**

Société d'investissement à capital variable

Sitz: 49, Avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Luxemburg B 172.546

Dezember 2017

DIES IST EIN ANGEBOT ZUR ZEICHNUNG VON NENNWERTLOSEN AKTIEN DER OAKTREE (LUX.) FUNDS. JEDE AKTIE IST AN EINEN DER SUBFONDS DER GESELLSCHAFT GEBUNDEN.

JEDER SUBFONDS BIETET UNTERSCHIEDLICHE AKTIENKLASSEN AN, DIE HIERIN NÄHER BESCHRIEBEN WERDEN. DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER GESELLSCHAFT KÖNNEN BESCHLIESSEN, WEITERE AKTIENKLASSEN UND/ODER SUBFONDS MIT UNTERSCHIEDLICHEN MERKMALEN AUFZULEGEN UND DIE MÖGLICHKEIT ZUM UMTAUSCH VON KLASSEN UND/ODER SUBFONDS ZU BIETEN, WORAUFHIN DER VORLIEGENDE VERKAUFSPROSPEKT ENTSPRECHEND AKTUALISIERT WIRD.

AM ERSTZEICHNUNGSTAG WERDEN DIE AKTIEN JEDES SUBFONDS ZU EINEM ANFANGSKURS ANGEBOTEN, DER FÜR JEDEN SUBFONDS IN ANHANG A ANGEGEBEN IST. AUF DEN ANFANGSKURS KÖNNEN DIE IM VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKT ANGEGEBENEN KOMMISSIONEN ERHOBEN WERDEN.

DER ERSTZEICHNUNGSTAG EINES SUBFONDS FÄLLT AUF DEN FÜR JEDEN SUBFONDS IN ANHANG A ANGEGEBENEN AUFLEGUNGSTAG ODER EINEN SPÄTEREN VOM VERWALTUNGSRAT BESTIMMTEN TAG.

DIE REFERENZWÄHRUNG JEDES SUBFONDS IST DIE WÄHRUNG, AUF WELCHE DER BETREFFENDE SUBFONDS LAUTET. DIE HANDELSWÄHRUNG JEDER AKTIENKLASSE IST DIE WÄHRUNG, AUF WELCHE DIE BETREFFENDE AKTIENKLASSE LAUTET. SOWEIT IN ANHANG A NICHT ANDERS FESTGELEGT, ENTSPRICHT DIE HANDELSWÄHRUNG JEDER AKTIENKLASSE JEDES SUBFONDS DER REFERENZWÄHRUNG. DIE ABSCHLUSSWÄHRUNG DER GESELLSCHAFT IST DER USD.

DIE AKTIEN KÖNNEN, WIE IN ANHANG A FÜR JEDEN SUBFONDS ANGEGEBEN, AN DER LUXEMBURGER BÖRSE NOTIERT WERDEN.

WICHTIGE INFORMATIONEN

WENN SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DES INHALTS DES VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN AKTIENMAKLER, RECHTSANWALT, STEUERBERATER ODER FINANZBERATER. NIEMAND IST BEFUGT, ANDERE ALS DIE IM VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKT ODER IN DEN HIERIN ERWÄHNTEN DOKUMENTEN, DIE ZUR ÖFFENTLICHEN EINSICHTNAHME AM SITZ DER GESELLSCHAFT VERFÜGBAR SIND, ENTHALTENEN INFORMATIONEN WEITERZUGEBEN.

DIE GESELLSCHAFT IST IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG ALS ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN MIT MEHREREN SUBFONDS GEMÄSS TEIL I DES LUXEMBURGISCHEN GESETZES VOM 17. DEZEMBER 2010 BETREFFEND ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN UND DER RICHTLINIE 2009/65/EG DES PARLAMENTES DER EUROPÄISCHEN UNION UND DES RATES VOM 13. JULI 2009 ZUGELASSEN. DIESE ZULASSUNG BEDEUTET JEDOCH KEINE POSITIVE BEURTEILUNG DURCH DIE LUXEMBURGISCHE FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE BEZÜGLICH DES INHALTS DES VERKAUFSPROSPEKTS ODER DER QUALITÄT DER ZUM VERKAUF ANGEBOTENEN AKTIEN. JEGLICHE GEGENTEILIGE DARSTELLUNG IST WEDER GESTATTET NOCH RECHTMÄSSIG.

DIE GESELLSCHAFT HAT IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT TEIL I DES OGA-GESETZES, WIE WEITER UNTEN NÄHER BEZEICHNET, EINE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ERNANNT.

DER VERKAUFSPROSPEKT STELLT KEIN ANGEBOT AN EINE PERSON ODER EINE AUFFORDERUNG AN EINE PERSON IN EINER RECHTSORDNUNG DAR, IN DER EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG UNGESETZLICH IST ODER IN DEM DIE PERSON, DIE EIN SOLCHES ANGEBOT MACHT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG ÄUSSERT, DAZU NICHT QUALIFIZIERT IST.

JEGLICHE AUSKUNFT, DIE VON EINER IM VERKAUFSPROSPEKT NICHT GENANNTEN PERSON ERTEILT WIRD, IST ALS UNBEFUGT ANZUSEHEN. DIE IM VERKAUFSPROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN WERDEN ALS ZUM ZEITPUNKT DER VERÖFFENTLICHUNG RICHTIG ANGESEHEN. UM WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN RECHNUNG ZU TRAGEN, KANN DER VERKAUFSPROSPEKT ZU GEGEBENER ZEIT AKTUALISIERT WERDEN. POTENZIELLE ZEICHNER SOLLTEN BEI DER GESELLSCHAFT NACHFRAGEN, OB EINE AKTUELLERE FASSUNG DES VERKAUFSPROSPEKTS ERHÄLT LICH IST.

DIE WEITERGABE DES VERKAUFSPROSPEKTS UND DAS ANGEBOT DER AKTIEN KÖNNEN IN BESTIMMTEN RECHTSORDNUNGEN EINGESCHRÄNKT SEIN. JEDE PERSON, DIE IM BESITZ DES VERKAUFSPROSPEKTS IST, UND JEDE PERSON, DIE

AUF DER GRUNDLAGE DES VERKAUFSPROSPEKTS AKTIEN ZEICHNEN MÖCHTE, IST DAFÜR VERANTWORTLICH, SICH SELBST ÜBER ALLE GELTENDEN GESETZE UND VORSCHRIFTEN DER BETREFFENDEN RECHTSORDNUNG ZU INFORMIEREN UND DIESE ZU BEACHTEN. POTENZIELLE ZEICHNER ODER KÄUFER VON AKTIEN MÜSSEN SICH ÜBER STEUERLICHE FOLGEN, RECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND DEVISENBESCHRÄNKUNGEN ODER DEVISENKONTROLLEN INFORMIEREN, DIE FÜR SIE NACH DEM RECHT DER LÄNDER IHRER STAATSANGEHÖRIGKEIT, IHRES WOHNSITZES ODER STÄNDIGEN AUFENTHALTS MÖGLICHERWEISE GELTEN UND FÜR DIE ZEICHNUNG, DEN KAUF, DEN BESITZ ODER DEN VERKAUF VON AKTIEN VON BELANG SIND.

EINE ANLAGE IN AKTIEN IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ANLEGER SOLLTEN VOR EINER ANLAGE IN AKTIEN EINES SUBFONDS DEN VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKT VOLLSTÄNDIG LESEN UND DIE IM ABSCHNITT „RISIKOFAKTOREN“ ERLÄUTERTEN RISIKEN BEACHTEN.

DIE ANLEGER WERDEN AUF ANHANG B HINGEWIESEN, DER EINE KURZE ZUSAMMENFASSUNG EINIGER WICHTIGER STEUERGRUNDSÄTZE ENTHÄLT, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN BEDEUTSAM SEIN ODER WERDEN KÖNNTEN. ANHANG B VERSTEHT SICH NICHT ALS VOLLSTÄNDIGE ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DEN GENANNTEN RECHTSORDNUNGEN GEGENWÄRTIG GELTENDEN STEUERGESetze UND DIE GEGENWÄRTIG GELTENDE PRAXIS. DIE ZUSAMMENFASSUNG BASIERT AUF DEN STEUERGESetzen ZUM DATUM DES VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKTS. VORSCHRIFTEN KÖNNEN SICH KURZFRISTIG UND MÖGLICHERWEISE RÜCKWIRKEND ÄNDERN.

DIE GESELLSCHAFT VERÖFFENTLICHT AUCH WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN, DIE INFORMATIONEN ENTHALTEN, DIE ANLEGER BENÖTIGEN, UM DIE IHNEN ANGEBOTENE ANLAGE UND INSBESONDERE DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN FUNDIERT BEURTEILEN ZU KÖNNEN.

ZEICHNUNGEN VON AKTIEN KÖNNEN NUR AUF DER GRUNDLAGE DES AKTUELLEN VERKAUFSPROSPEKTS UND DER KIIDS ANGENOMMEN WERDEN. DIE GESELLSCHAFT ERSTELLT EINEN JAHRESBERICHT, DER DEN GEPRÜFTEN ABSCHLUSS ENTHÄLT, UND UNGEPRÜFTE HALBJAHRESBERICHTE. NACH DER VERÖFFENTLICHUNG DES ERSTEN JEWEILIGEN BERICHTS IST DER AKTUELLE VERKAUFSPROSPEKT NUR GÜLTIG, WENN IHM DIESER JAHRESBERICHT ODER HALBJAHRESBERICHT BEIGEFÜGT IST. DIESE BERICHTE IN IHRER AKTUELLSTEN FASSUNG SIND EIN WESENTLICHER BESTANDTEIL DES VERKAUFSPROSPEKTS.

DIE GESELLSCHAFT MACHT DIE ANLEGER DARAUF AUFMERKSAM, DASS EINE ANLEGERIN ODER EIN ANLEGER IHRE/SEINE RECHTE GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT, ZUM BEISPIEL DAS RECHT ZUR TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE, NUR DANN IN VOLLEM UMFANG AUSÜBEN KANN, WENN SIE/ER SELBST AUF IHREN/SEINEN EIGENEN NAMEN IM AKTIONÄRSREGISTER DER GESELLSCHAFT EINGETRAGEN IST. IN FÄLLEN, IN DENEN EIN ANLEGER SEINE ANLAGE ÜBER EINEN INTERMEDIÄR ODER EINE

VERTRIEBSSTELLE TÄTIGT, DER/DIE AUF EIGENEN NAMEN, ABER FÜR RECHNUNG DES ANLEGER IN DIE GESELLSCHAFT INVESTIERT, KANN DER ANLEGER MÖGLICHERWEISE BESTIMMTE AKTIONÄRSRECHTE GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT NICHT IMMER AUSÜBEN. DEN ANLEGERN WIRD EMPFOHLEN, SICH GESONDERT UND VON UNABHÄNGIGER SEITE DIESBEZÜGLICH ÜBER IHRE RECHTE BERATEN ZU LASSEN.

OAKTREE (LUX.) FUNDS
VERKAUFSPROSPEKT
Société d'investissement à capital variable

INHALTSVERZEICHNIS

WESENTLICHE DIENSTLEISTER FÜR DIE GESELLSCHAFT	1
DEFINITIONEN.....	3
DIE GESELLSCHAFT.....	13
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	14
AKTIEN.....	21
DIVIDENDENPOLITIK	41
GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT.....	42
ZUSAMMENLEGUNG, AUFTEILUNG ODER ÜBERTRAGUNG VON SUBFONDS UND/ODER AKTIENKLASSEN.....	45
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	46
MASTER-FEEDER-STRUKTUREN	48
HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	48
JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE.....	49
ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE.....	49
GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	50
BESCHREIBUNG DER ANLAGEN UND DER ANLAGEBEGRENZUNGEN	51
RISIKOMANAGEMENT	54
BESONDERE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	60
BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTS	66
ÜBER OAKTREE	72
ÜBERSCHNEIDUNGEN DER SUBFONDS MIT ANDEREN OAKTREE-FONDS UND -KONTEN .	73
RISIKOFAKTOREN.....	77
EXPERTEN VON OAKTREE.....	117
PERSONENBEZOGENE DATEN UND IHRE VERARBEITUNG UND OFFENLEGUNG.....	121
BROKER-GESCHÄFTE UND PORTFOLIOTRANSAKTIONEN.....	123
<hr/>	
ANHANG A – ANGABEN ZU DEN SUBFONDS.....	A-1
ANHANG B – STEUERLICHE ASPEKTE.....	B-1
ANHANG C – INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	C-1

WESENTLICHE DIENSTLEISTER FÜR DIE GESELLSCHAFT

Promoter

Oaktree Capital Management (UK) LLP
Verde, 10 Bressenden Place,
London SW1E 5DH, Vereinigtes Königreich

Verwaltungsrat

John Edwards
Dominic Keenan
Tom Ware
Martin Fahr

VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A.
33, rue de Gasperich
L-5826 Hesperange
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Kevin Brown (Vorsitzender)
Unabhängiger nicht geschäftsführender Direktor,
London, Vereinigtes Königreich

Lorna Cassidy
Geschäftsführender Direktor - Finance
FundRock Management Company S.A., Luxemburg

Gudrun Goebel
Geschäftsführender Direktor - Network & Client Relationships
FundRock Management Company S.A., Luxemburg

Eric May
Direktor
Gründungspartner, BlackFin Capital Partners, Paris, Frankreich

Michel Vareika
Unabhängiger nicht geschäftsführender Direktor
Geschäftsführer verschiedener Unternehmen, Luxemburg

Revel Wood
Geschäftsführender Direktor - Chief Executive Officer
FundRock Management Company S.A., Luxemburg

Anlageverwalter

Oaktree Capital Management, L.P.
333 South Grand Avenue, 28th Floor
Los Angeles, Kalifornien 90071
USA

und

Oaktree Capital Management (UK) LLP
Verde, 10 Bressenden Place,
London SW1E 5DH, Vereinigtes Königreich

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Deloitte Luxembourg
560 Rue de Neudorf
L-2220 Luxembourg

Globale Vertriebsstelle

Oaktree Capital Management (UK) LLP
Verde, 10 Bressenden Place,
London SW1E 5DH, Vereinigtes Königreich

Depotstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A.49 Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

State Street Bank Luxembourg) S.C.A.
49 Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young
35E, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Rechtsberater

Clifford Chance
10 boulevard G.D. Charlotte,
B.P. 1147, L-1011 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

DEFINITIONEN

Die folgenden Begriffe haben in diesem Verkaufsprospekt die nachstehend genannten Bedeutungen:

„ABS“	Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere);
„Kontonummer“	eine persönliche Kontonummer, die die Aktionäre bei Annahme ihrer Erstzeichnung von der Gesellschaft erhalten haben;
„Jahresbericht“	der Jahresbericht der Gesellschaft, der den geprüften Abschluss enthält;
„Satzung“	die Satzung der Gesellschaft;
„Wirtschaftsprüfer“	die jeweils aktuellen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft;
„Verwaltungsrat“	der Verwaltungsrat der Gesellschaft;
„CAD“	Kanadischer Dollar
„Zentralverwaltungsstelle“	State Street Bank Luxembourg S.C.A., ein der Credit Suisse Group AG zugehöriger Dienstleister mit Sitz in Luxemburg, in seiner Eigenschaft als Zentralverwaltungsstelle der Gesellschaft, oder eine andere Zentralverwaltungsstelle, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird;
„Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag“	ein zwischen der Gesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle abgeschlossener Vertrag (in seiner gegebenenfalls geänderten Fassung);
„CHF“	Schweizer Franken;
„Klasse“ oder „Aktienklasse“	eine Klasse von Aktien;
„Gesellschaft“	Oaktree (Lux.) Funds;

„Als Sacheinlage verwendete Wertpapiere“	Wertpapiere, die von den Aktionären als Sacheinlage eingebracht werden;
„Umtauschfrist“	15.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit;
„CSSF“	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> ;
„Handelswährung“	die Währung, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet;
„Depotstelle“	State Street Bank Luxembourg S.C.A. in ihrer Eigenschaft als Depotstelle der Gesellschaft, oder ein anderes Luxemburger Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes von 1993, das gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt als solche benannt wird;
„Depotstellenvereinbarung“	eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Depotstelle, die gegebenenfalls geändert werden kann;
„Verwaltungsratsmitglied“	die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft;
„Vertriebsstelle“ (oder „Nominee“)	die einzelnen Untervertriebsstellen oder Nominees, die gegebenenfalls von der globalen Vertriebsstelle ernannt werden, damit sie diese beim Vertrieb der Aktien unterstützen;
„Vertriebsstellen- und Nominee-Vereinbarungen“	Untervertriebs- und Nominee-Vereinbarungen zwischen der globalen Vertriebsstelle und Vertriebsstellen oder Nominees in Bezug auf den Verkauf von Aktien;
„Vertriebsgebühren“	die Vertriebsgebühren für die einzelnen Subfonds, zahlbar aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds an sämtliche Vertriebsstellen;
„Berechtigte Anleger“	professionelle Kunden (gemäß der Definition dieses Personenkreises in den MiFID), die Aktien in ihrem eigenen Namen im Auftrag von Kunden mit Verwaltungsmandat und/oder Beratungsmandat halten und die in Ländern ansässig sind, in denen Aktien der Klasse E

	angeboten werden;
„ESMA-Richtlinien“	die ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (EMSA 2012/832);
„EU“	Europäische Union;
„EU-Mitgliedstaat“	gemäß dem OGA-Gesetz ein Mitgliedstaat der EU, wobei davon ausgegangen wird, dass die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Abkommens über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums, aber keine Mitgliedstaaten der EU sind, innerhalb der von diesem Abkommen und zugehörigen Rechtsakten festgelegten Grenzen als den Mitgliedstaaten der EU gleichwertig angesehen werden;
„EUR“	Euro;
„Europäische Hochzinsanleihen“	fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel oder Schuldverschreibungen europäischer Emittenten, mit Schwerpunkt auf hochrentierlichen Anleihen, sowie ähnliche, auf Euro lautende Wertpapiere nordamerikanischer Emittenten;
„Europäische Emittenten“	juristische Personen, die in einem europäischen Land ansässig sind oder dort einen erheblichen Teil ihres Gesamtvermögens oder Geschäftsbetriebs verzeichnen;
„GBP“	Pfund Sterling;
„Globale Vertriebsstelle“	Oaktree UK oder eine andere globale Vertriebsstelle, die gegebenenfalls von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird;
„Globale Vertriebsstellenvereinbarung“	ein zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Oaktree UK abgeschlossener Vertrag, der gegebenenfalls geändert werden kann;
„Globale Verwaltungsgebühr“	die Summe aus der Vertriebsgebühr und der

	Portfoliomanagementgebühr;
„Staatspapiere“	befristete Anlagen in Wertpapieren, die von einem Mitgliedsland der OECD, dessen Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, die EU-weit, regional oder weltweit tätig sind, begeben oder garantiert werden;
„Hedged-Aktienklassen“	abgesicherte Versionen jeder Aktienklasse;
„Hochrentierliche Wertpapiere“	Hochrentierliche wandelbare Wertpapiere;
„Erstausgabepreis“	Anfangskurs, zu dem die Aktien jedes Subfonds angeboten werden;
„Sacheinlage“	Wertpapiere und andere gemäß Teil I des OGA-Gesetzes zugelassene Vermögenswerte als Bezahlung für Zeichnungen;
„Institutionelle Anleger“	institutionelle Anleger gemäß der Definition der luxemburgischen Aufsichtsbehörde;
„Anlageverwalter“, oder gemeinsam die „Anlageverwalter“	ein oder mehrere Anlageverwalter, die im Zusammenhang mit der Verwaltung jedes Subfonds von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden, gemäß den Angaben in Anhang A dieses Verkaufsprospekts;
„Anlageverwaltungsvereinbarung“	in Bezug auf einen Anlageverwalter, eine zwischen der Gesellschaft und diesem Anlageverwalter geschlossene Vereinbarung, die gegebenenfalls geändert werden kann, und in Bezug auf die Ernennung von Oaktree UK eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Oaktree UK, die gegebenenfalls geändert werden kann;
„Unteranlageverwalter“	ein vom Anlageverwalter ernannter Unteranlageverwalter; nähere Einzelheiten hierzu sind in Anhang A enthalten;
„KIIDs“	die Wesentlichen Anlegerinformationen für die

	einzelnen Subfonds;
„Datum der Auflegung“	das Datum der Auflegung gemäß den Angaben zu den einzelnen Subfonds in Anhang A;
„Luxemburgischer Bankgeschäftstag“	jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztägig für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind;
„Verwaltungsgesellschaft“	FundRock Management Company S.A., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft, oder eine andere Verwaltungsgesellschaft, die gegebenenfalls von der Gesellschaft ernannt wird;
„Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung“	eine - zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Vereinbarung, die gegebenenfalls geändert werden kann;
„MBS“	Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesicherte Wertpapiere);
„ <i>Mémorial</i> “	das <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> ;
„MiFID“	Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer gegebenenfalls geänderten, überarbeiteten, modifizierten, ergänzten, neu erlassenen oder ersetzten Form, einschließlich gemäß Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente);
„Moody’s“	Moody’s Investors Service, Inc;
„Nettovermögenswert“ oder „NIW“	der Nettovermögenswert der Aktien;
„Nettoanlageertrag“	sämtliche Zinsen, Dividenden und ähnlichen

	Erträge, die bei dem Subfonds im jeweiligen Zeitraum aufgelaufen sind, abzüglich aller in diesem Zeitraum aufgelaufenen Aufwendungen, einschließlich von der Gesellschaft festgesetzter Reserven.
„Realisierte Nettokapitalgewinne“	die Nettokapitalgewinne, die der Subfonds zu Buchungszwecken aus der Veräußerung von Anlagen realisiert hat (erhöht um das gewöhnliche Einkommen und vermindert um die gewöhnlichen Abzüge, die sich aus einer solchen Veräußerung ergeben);
„NOK“	Norwegische Krone
„Wandelbare Nicht-US-Wertpapiere“	(a) Wandelbare Wertpapiere von Emittenten, die (i) in einer anderen Rechtsordnung als den USA gegründet wurden oder (ii) nicht in erheblichem Umfang Vermögenswerte in den USA halten oder einen erheblichen Teil ihres Geschäftsbetriebs in den USA abwickeln; oder (b) wandelbare Wertpapiere, die in erster Linie außerhalb der USA gehandelt werden; oder (c) wandelbare Wertpapiere, die in einer anderen Rechtsordnung als den USA ausgegeben wurden und auf eine andere Währung als USD lauten;
„Nicht-US-Wertpapiere“	(a) Wertpapiere von Emittenten, die (i) in einer anderen Rechtsordnung als den USA gegründet wurden oder (ii) nicht in erheblichem Umfang Vermögenswerte in den USA halten oder einen erheblichen Teil ihres Geschäftsbetriebs in den USA abwickeln; oder (b) Wertpapiere, die in erster Linie außerhalb der USA gehandelt werden oder die in einer anderen Rechtsordnung als den USA ausgegeben wurden und auf eine andere Währung als USD lauten;
„Nordamerikanische Emittenten“	juristische Personen, die in den USA oder Kanada ansässig sind oder dort einen erheblichen Teil ihres Vermögens, ihrer Erträge oder ihres Geschäftsbetriebs verzeichnen;
„OCG“	Oaktree Capital Group, LLC;

„OECD“	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„Oaktree“	Oaktree Capital Management, L.P.;
„Oaktree UK“	Oaktree Capital Management (UK) LLP;
„OTC-Derivate“	außerbörslich gehandelte Derivate;
„Andere Oaktree-Fonds“	die anderen Fonds und Konten, die Oaktree und ihre Tochtergesellschaften derzeit und eventuell auch in Zukunft verwalten;
„Zahlstelle“	State Street Bank Luxembourg S.C.A., ein Kreditinstitut, das als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet wurde, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle der Gesellschaft, oder eine andere Zahlstelle, die gegebenenfalls ernannt wird;
„Zulässige Anlagen“	die zulässigen Anlagen jedes Subfonds, die im Abschnitt „Anlageuniversum – Zulässige Anlagen“ im Anhang A für jeden Subfonds festgelegt sind;
„Personenbezogene Daten“	die Namen und Kontaktdaten aller Aktionäre, den von ihnen in einem Subfonds angelegten Betrag sowie andere Informationen, die sie der Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung oder später mitteilen;
„Portfoliomanagementgebühr“	eine Verwaltungsgebühr, die aus den Vermögenswerten jedes Subfonds an die Anlageverwalter zu zahlen ist;
„Unzulässige Personen“	jede natürliche oder juristische Person, deren Besitz von Aktien nach Ermessen des Verwaltungsrats schädlich für die Interessen der bestehenden Aktionäre oder der Gesellschaft sein könnte, wenn er einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift in Luxemburg oder anderswo darstellen könnte oder wenn der Gesellschaft infolge dieses Besitzes steuerliche Nachteile, Bußgelder oder Strafen entstehen könnten, die sich

andernfalls nicht ergeben würden. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „unzulässige Personen“ US-Personen mit einschließt;

„Verkaufsprospekt“	der vorliegende Verkaufsprospekt der Gesellschaft;
„Rücknahmefrist“	15.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag;
„Rücknahmegebühr“	Rücknahmegebühren, die gegebenenfalls für Rücknahmen zu zahlen sind, wie in Anhang A angegeben;
„Rücknahmepreis“	der Rücknahmepreis für Aktien, der auf der Grundlage des Nettovermögenswerts pro Aktie auf die im Abschnitt „Rücknahmeverfahren“ festgelegte Weise berechnet wird;
„Referenzwährung“	die Währung, auf welche der betreffende Subfonds lautet;
„Register- und Transferstelle“	State Street Bank Luxembourg S.C.A., in ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle der Gesellschaft, oder eine andere Register- und Transferstelle, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird;
„Pensionsgeschäfte“	eine Vereinbarung mit einer Bank oder einem Broker-Dealer, wobei die Bank oder der Broker-Dealer einwilligen, von ihr/ihm an den Subfonds verkaufte Wertpapiere innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückzukaufen;
„S&P“	Standard & Poor's;
„Halbjahresbericht“	der ungeprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft;
„Dienstleistungsgebühr“	die Gebühren, die die Gesellschaft entsprechend der üblichen Praxis in Luxemburg an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle zahlt;

„Aktien“	nennwertlose Aktien der Gesellschaft;
„Kurzfristige Anlagen“	kurzfristige Anlagen in Wertpapieren wie z.B. verzinslichen Staatspapieren;
„Aktionäre“	die jeweils aktuellen Aktionäre der Gesellschaft;
„Subfonds“, zusammen die „Subfonds“	ein Subfonds der Gesellschaft;
„Zeichnungswährung“	die Währung einer Zeichnung von Aktien;
„Zeichnungsfrist“	15.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit;
„Zeichnungsgebühr“	die zugunsten der Gesellschaft bzw. der globalen Vertriebsstelle erhobene Zeichnungsgebühr; entsprechende Einzelheiten in Bezug auf die einzelnen Subfonds sind in Anhang A enthalten;
„Zeichnungspreis“	der Zeichnungspreis der Aktien, der dem Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse des Subfonds entspricht;
„OGA“	ein Organismus für gemeinsame Anlagen;
„OGA-Gesetz“	das geänderte luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;
„OGAW“	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 zu den Aufgaben der Verwahrstelle, der Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten Form, die künftig gegebenenfalls weiter geändert werden kann;

„OGAW-Verordnung“	„Delegierte“ Verordnung der Kommission (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2017, die in Hinblick auf die Pflichten der Depotstellen Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergänzt.
„Wandelbare US-Wertpapiere“	alle Wertpapiere außer wandelbaren Nicht-US-Wertpapieren;
„USD“	US-Dollar;
„Bewertungstag“	der luxemburgische Bankgeschäftstag, an dem der Nettovermögenswert pro Aktie jeder Klasse für jeden Subfonds ermittelt wird;
„VaR“	Value-at-Risk-Methode.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde am 6. November 2012 für unbestimmte Zeit nach luxemburgischem Recht als „*Société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) gegründet. Das nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Mindestkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 1.250.000. Die Satzung wurde beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im *Mémorial* veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 172.546 eingetragen.

Die Satzung kann zu gegebener Zeit durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre geändert werden, sofern die nach luxemburgischem Recht geltenden Vorschriften zur Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit erfüllt werden. Jegliche Änderung der Satzung wird im *Mémorial*, in einer luxemburgischen Tageszeitung und, falls nötig, in den für die jeweiligen Länder, in denen die Aktien vertrieben werden, angegebenen amtlichen Publikationen veröffentlicht. Diese Änderungen werden nach der Genehmigung durch die Aktionäre für alle Aktionäre rechtsverbindlich.

Die Gesellschaft ist eine eigenständige rechtliche Einheit und hat die Struktur eines Umbrella-Fonds. Innerhalb dieser Struktur darf der Verwaltungsrat gemäß der Satzung jederzeit verschiedene Vermögenspools einrichten, die jeweils einen Subfonds darstellen. Es besteht keine gegenseitige Haftung zwischen den Subfonds, und jeder Subfonds ist ausschließlich für alle ihm zuzurechnenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten verantwortlich. Der Verwaltungsrat hält für jeden Subfonds einen separaten Vermögenspool.

Die Subfonds können sich durch ihre Anlagestrategien und andere spezifische Merkmale voneinander unterscheiden, die der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen festlegt. Hierzu gehören beispielsweise Gebührenstrukturen, zulässige Anlagen, Anlagebegrenzungen und Ausschüttungspolitik. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, weitere Aktienklassen und/oder Subfonds mit unterschiedlichen Merkmalen aufzulegen und den Umtausch von Aktienklassen und/oder Subfonds zu ermöglichen, woraufhin der vorliegende Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert wird.

Anlageziel der Gesellschaft

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, den Aktionären eine Auswahl an professionell verwalteten Subfonds anzubieten, die in ein breites Spektrum von Wertpapieren investieren, um eine optimale Rendite aus dem angelegten Kapital zu erwirtschaften und zugleich das Anlagerisiko mittels Diversifikation zu verringern.

Anlagepolitik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der Subfonds sind in Anhang A erläutert. Die Subfonds werden in Übereinstimmung mit den Anlagebegrenzungen, die im Abschnitt „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ weiter unten festgelegt sind, und mit den spezifischen Anlagebegrenzungen für jeden Subfonds in Anhang A verwaltet. Die für jeden Subfonds verwendeten Risikomanagementverfahren sind in den Abschnitten „Risikomanagement“ und „Besondere Techniken und Instrumente“ weiter unten erläutert. Die Gesellschaft setzt die

betroffenen Aktionäre wenigstens 30 Tage im Voraus von Änderungen ihrer Anlagepolitik in Kenntnis.

Jeder Subfonds darf zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Finanztechniken und -instrumente nutzen. Diese Portfoliostrategien beinhalten auch entsprechende Geschäfte mit Finanzterminkontrakten und Optionen. Die Subfonds dürfen außerdem Geschäfte mit Optionen tätigen, die auf Anleihen- und Aktienindizes und auf Portfolios von Indizes bezogen sind. Die Subfonds können versuchen, ihre Anlagen gegen Wechselkursschwankungen abzusichern, die sich negativ auf die jeweiligen Währungen auswirken, auf die diese Subfonds lauten, und dazu Währungsoptionen, Terminkontrakte und Devisenterminkontrakte einsetzen.

Die Subfonds dürfen zum Zwecke der Absicherung gegen Zinsschwankungen Zinsterminkontrakte verkaufen, Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Zinssätze kaufen oder Swap-Geschäfte tätigen.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Promoter

Oaktree UK handelt als Promoter der Gesellschaft. Oaktree UK ist eine Tochtergesellschaft von Oaktree. Sie wurde am 15. April 2011 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Limited Liability Partnership“) nach dem Recht von England und Wales gegründet, wurde von der Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

Der Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen weiter unten aufgeführt sind, sind verantwortlich für die Leitung, Kontrolle und Verwaltung der Gesellschaft sowie für die Festlegung der Anlageziele und -politik. Nähere Angaben zu jedem Verwaltungsratsmitglied finden sich im Abschnitt „Oaktree Experten“.

Die Verwaltungsgesellschaft

Kraft einer am [•] in Kraft getretenen Vereinbarung, die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossen wurde und die mit einer Frist von drei Monaten von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt werden kann, haben die Verwaltungsratsmitglieder FundRock Management Company S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt, die demnach Aufgaben in der Anlageverwaltung, Administration und Vermarktung übernimmt, wie in Anhang 2 des OGA-Gesetzes ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als „société anonyme“ nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg am 10. November 2004 gegründet und ist als

Verwaltungsgesellschaft, die nach Kapitel 15 des OGA-Gesetzes für Organismen für gemeinsame Anlagen reguliert ist, zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital von 10.000.000 Euro.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde von der Gesellschaft erlaubt, bestimmte verwaltungsseitige, vertriebsseitige und Anlageverwaltungsfunktionen an spezialisierte Serviceanbieter zu delegieren. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen in der Verwaltung an State Street Bank Luxembourg S.C.A. delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem wie nachstehend genauer beschrieben bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen an den Anlageverwalter delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht kontinuierlich die Aktivitäten Dritter, an die Sie Funktionen delegiert hat. Die Vereinbarungen, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den entsprechenden Dritten geschlossen werden, sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft weitere Anweisungen an diese Dritten geben kann, und sie kann ihr Mandat mit sofortiger Wirkung zurückziehen, wenn dies zu einem gegebenen Zeitpunkt im Interesse der Aktionäre sein sollte. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird nicht von der Tatsache beeinflusst, dass sie bestimmte Funktionen an Dritte delegiert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auch:

- die Beachtung der Anlagebeschränkungen von Seiten der Subfonds sicherstellen und die Umsetzung der Strategien und Anlagepolitik der Subfonds überwachen; und
- an die Verwaltungsratsmitglieder in regelmäßigen Abständen Berichte schicken und jedes Verwaltungsratsmitglied unverzüglich über jede Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen durch einen Subfonds informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft agiert als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds. Die Namen der anderen Fonds sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik im Einklang mit den Prinzipien, die nach der OGAW-Richtlinie und anderen damit zusammenhängenden rechtlichen und regulatorischen Prinzipien, die in Luxemburg anwendbar sind, erarbeitet und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik wird an der geschäftlichen Strategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW, den sie verwaltet, und der Anleger in diesen OGAW ausgerichtet, wozu unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gehören; diese Vergütungspolitik entspricht dem und fördert ein gesundes und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht die Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, Regeln oder Satzungen des OGAW, den die Verwaltungsgesellschaft verwaltet, übereinstimmen.

Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die auf dem Prinzip der vollständigen Delegation aufbaut (d. h. der Delegation der gesamten Portfoliomanagementfunktion) stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass ihre Vergütungspolitik die Dominanz ihrer Überwachungsaktivität innerhalb ihrer Kernaktivitäten angemessen widerspiegelt. Dabei werden

die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, die laut OGAW-Richtlinie als Risikoträger identifiziert werden, nicht auf Grundlage der Wertentwicklung der verwalteten OGAW vergütet.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft stellt in einem auf mehreren Jahren basierenden Rahmen sicher, dass die Vergütung die Leistung ihrer Mitarbeiter sowohl anspricht als auch belohnt, und dies auf eine gemessene, faire und gut durchdachte Art und Weise, die auf den folgenden Prinzipien begründet ist *:

- Bestimmen der Personen, die für die Vergabe von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind (unter Aufsicht des Vergütungsausschusses und vorbehaltlich der Kontrolle eines unabhängigen internen Prüfungsausschusses);
- Bestimmen der Funktionen, die innerhalb der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, die einen Einfluss auf die Wertentwicklung der verwalteten Rechtssubjekte haben kann;
- Berechnung der Vergütung und Leistungen auf Grundlage der Kombination aus der Leistungsentwicklung des Einzelnen und der Gesellschaft;
- Festlegen einer ausgeglichenen Vergütung (fest und variable);
- Umsetzung einer angemessenen Politik zur Mitarbeiterbindung und den Finanzinstrumenten, die als Teil der variablen Vergütung eingesetzt werden;
- Aufschieben der variablen Vergütung über einen Zeitraum von drei Jahren und
- Umsetzung von Kontrollverfahren/angemessenen vertraglichen Vereinbarungen zu den Vergütungsrichtlinien, die von den entsprechenden Portfoliomanagementbevollmächtigten der Verwaltungsgesellschaft aufgestellt werden.

* Bei Veröffentlichung endgültiger regulatorischer Richtlinien kann sich diese Vergütungspolitik ändern und/oder angepasst werden.

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und zur Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sind unter https://www.fundrock.com/pdf/Fundrock_Remuneration_policy.pdf veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit vorheriger Genehmigung der Gesellschaft einen oder mehrere Anlageverwalter ernannt. Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwaltern ausdrücklich die Befugnis übertragen, nach eigenem Ermessen Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte für Rechnung jedes der Subfonds zu kaufen und zu verkaufen und die Portfolios dieser Subfonds zu verwalten.

Jeder Anlageverwalter ist verantwortlich für die Platzierung der Portfoliotransaktionen der Subfonds und gegebenenfalls die Aushandlung von Preisen und Kommissionen im Zusammenhang mit diesen Transaktionen. Weitere Informationen dazu, wie jeder Anlageverwalter eine bestmögliche Ausführung dieser Transaktionen zu erreichen versucht, sind weiter unten im Abschnitt „Maklertätigkeiten und Portfoliotransaktionen“ angegeben.

Ein Anlageverwalter kann für jeden Subfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen.

Die globale Vertriebsstelle

Gemäß der globalen Vertriebsstellenvereinbarung haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die Vermarktung und den Vertrieb der Aktien sowie die Absatzförderung für Aktien in bestimmten Rechtsgebieten ausdrücklich auf Oaktree UK übertragen.

Die globale Vertriebsstelle kann beschließen, Vertriebsstellen oder Nominees zu ernennen, damit diese sie beim Vertrieb der Aktien unterstützen. Wenn die Aktien über eine Vertriebsstelle oder einen Nominee im Auftrag der Kunden gezeichnet werden, wird eine besonders eingehende Customer Due Diligence für diese Vertriebsstelle oder den Nominee entsprechend den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt, um sicherzustellen, dass die durch das Luxemburger Recht auferlegten Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder zumindest gleichwertige Vorschriften eingehalten werden.

Bestimmte Vertriebsstellen und Nominees bieten ihren Kunden möglicherweise nicht alle Subfonds und/oder Aktienklassen an. Potenziellen Aktionären wird empfohlen, bei ihrer jeweiligen Vertriebsstelle / ihrem jeweiligen Nominee nähere Informationen einzuholen.

Die globale Vertriebsstelle kann Vertriebsstellen- und Nominee-Vereinbarungen abschließen.

Die Register- und Transferstelle muss von Fall zu Fall zustimmen, ob unter Berücksichtigung der geltenden Anti-Geldwäsche-Bestimmungen ein Nominee-Konto eingerichtet werden kann.

In Übereinstimmung mit den Vertriebsstellen- und Nominee-Vereinbarungen wird anstelle des zugrunde liegenden Anlegers, der über den Nominee in die Aktien investiert hat, der Nominee in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen. Daher kann diese/dieser zugrunde liegende Anlegerin/Anleger ihre/seine Rechte nicht in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben, besonders das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, da die/der zugrunde liegende Anlegerin/Anleger nicht auf ihren/seinen Namen im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist.

Die Bedingungen der Vertriebsstellen- und Nominee-Vereinbarungen können unter anderem vorsehen, dass ein zugrunde liegender Anleger, der auf diese Weise investiert hat, verlangen kann, dass die betreffenden Aktien auf seinen Namen übertragen werden.

Depotstelle

Gemäß der Depotbankvereinbarung ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. zur Depotstelle (die „Depotstelle“) der Gesellschaft ernannt worden.

Die Depotstelle wurden mit den folgenden Hauptfunktionen betreut;

- Sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung der Aktien im Einklang mit den anzuwendenden Gesetzen und der Satzung erfolgen;

- Sicherstellen, dass der Wert der Aktien gemäß den anzuwendenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- Ausführen der Anweisungen der Gesellschaft, sofern sie den anzuwendenden Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen;
- Sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen gutgeschrieben wird;
- Sicherstellen, dass die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den anzuwendenden Gesetzen und der Satzung verwendet werden
- Überwachen der Barmittel und Barmittelflüsse der Gesellschaft und
- Sicherung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Sicherung von Finanzinstrumenten, die verwahrt werden sollen und Prüfung des Eigentums und Buchführung in Bezug auf andere Vermögenswerte.

Im Falle des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments, der im Einklang mit der OGAW-Richtlinie, und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung, festgestellt wurde, muss die Depotstelle unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Die Depotstelle haftet nicht, wenn sie beweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller gemäß der OGAW-Richtlinie zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Im Falle des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments können die Aktionäre die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer Verdopplung des Schadenersatzes oder einer ungleichen Behandlung der Aktionäre führt.

Die Depotstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für sämtliche von der Gesellschaft auf Grund der fahrlässigen, betrügerischen oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer Pflichten gemäß OGAW-Richtlinie eingetretenen anderen Verluste.

Die Depotstelle ist nicht haftbar für Folgeschäden oder indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Erbringung oder Nicht-Erbringung seiner Aufgaben und Pflichten durch die Depotstelle ergeben.

Die Depotstelle hat die Vollmacht, ihre Verwahrungsfunktionen in Gänze oder in Teilen zu delegieren. Ihre Haftung wird jedoch nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie einen Dritten mit einem Teil oder allen ihrer verwahrten Vermögenswerte betraut hat. Die Haftung der Depotstelle wird nicht durch das Delegieren ihrer Verwahrungsfunktionen gemäß der Depotbankvereinbarung beeinträchtigt.

Die Depotstelle hat diese Verwahrungsaufgaben, die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie definiert sind, an State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA delegiert, die sie als ihre weltweite Korrespondenzbank benannt hat. State Street Bank and Trust Company hat als globale Korrespondenzbank lokale Korrespondenzbanken innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Die Verwahrstelle behält sich ihr Recht zur Änderung der globalen Korrespondenzbank oder der Ernennung anderer globaler Korrespondenzbanken vor. Die Liste der Verwahrungsdelegierten ist auf der Website der Depotstelle einsehbar (<http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>).

Informationen zu den Verwahrungsfunktionen, die delegiert wurden und die Auflistung der entsprechenden Delegierten und Unterdelegierten sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder auf folgender Internetseite verfügbar: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

Die Depotstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Gesellschaften, die in ihrem gewöhnlichen Geschäftsverlauf gleichzeitig für eine große Anzahl von Kunden tätig sind, aber auch in ihrem eigenen Namen, was zu tatsächlichen oder potentiellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Depotstelle oder ihre mit ihr verbundenen Unternehmen auf Grundlage der Depobankvereinbarung oder separaten vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen tätig werden. Dazu gehören unter anderem die folgenden Aktivitäten:

- Bereitstellung von Beratungsleistungen für Nominee, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, Research, Maklerleistungen für Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder andere Beratungsleistungen für die Gesellschaft und/oder
- Durchführen von Bank-, Verkaufs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Hauptfinanzierungs-, Makler-, Market Making oder sonstigen Finanztransaktionen mit der Gesellschaft als Auftraggeber und für sich selbst oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den oben genannten Aktivitäten wird die Depotstelle oder ihre verbundenen Unternehmen:

- Bestrebt sein, von den anderen Aktivitäten zu profitieren und zum Erhalt und der Einbehaltung von Gewinnen oder Vergütung in jedweder Form berechtigt sein und die Art oder den Betrag dieser Gewinne oder Vergütung gegenüber der Gesellschaft nicht offen legen müssen, einschließlich von Gebühren, Aufwendungen, Provisionen, Umsatzanteilen, Margen, Preiserhöhungen, Preisabschlägen, Zinsen, Rabatten, Ermäßigungen oder sonstigen Vorteilen, die sie in Zusammenhang mit diesen Aktivitäten erhalten hat;
- Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder –instrumente kaufen, verkaufen, begeben, damit handeln oder halten als Auftraggeber, der in seinem eigenen Interesse, den Interessen seiner verbundenen Unternehmen oder für seine anderen Kunden handelt;
- in der gleichen oder entgegengesetzten Richtung zu den eingegangenen Transaktionen handeln, einschließlich auf Grundlage von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht verfügbar sind;
- die gleichen oder ähnliche Leistungen anderen Kunden anbieten, einschließlich von Wettbewerbern der Gesellschaft und/oder
- von der Gesellschaft Gläubigerrechte übertragen bekommen, die sie ausüben kann.

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Depotstelle für die Ausführung von Devisen-, Spot- oder Swaptransaktionen im Namen der Gesellschaft einsetzen. In solchen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Hauptauftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, von diesen Transaktionen zu profitieren und ist berechtigt, Gewinne gegenüber der Gesellschaft einzubehalten und nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen geht diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen ein.

Wenn der Gesellschaft zugehörige Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein möglicher Konflikt in Bezug auf die Zinsen (falls zutreffend), die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlt oder belastet und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser Barmittel als Banker und nicht als Treuhänder erlangt.

Der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft können auch Kunde oder Kontrahent der Depotstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Mögliche Konflikte, die beim Einsatz von Korrespondenzbanken durch die Depotstelle entstehen können, beinhalten vier grobe Kategorien:

- (a) Konflikte durch die Auswahl der Korrespondenzbank und die Asset-Allokation unter verschiedenen Korrespondenzbanken, die beeinflusst werden durch (a) Kostenfaktoren, darunter die niedrigsten berechneten Gebühren, Gebührenrabatte oder ähnliche Anreize und (b) allgemeine wechselseitige Geschäftsbeziehungen, bei denen die Depotstelle neben objektiven Bewertungskriterien auf Basis des wirtschaftlichen Wertes der Beziehung als Ganzer agiert;
- (b) Korrespondenzbanken, sowohl verbundene als auch nicht verbundene, handeln für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse, was zu Konflikten mit den Interessen der Kunden führen kann;
- (c) Korrespondenzbanken, sowohl verbundene als auch nicht verbundene, haben nur indirekte Beziehungen mit Kunden und sehen die Depotstelle als ihren Kontrahenten, was für die Depotstelle den Anreiz bieten kann, in ihrem eigenen Interesse oder dem Interesse anderer Kunden zum Schaden der Kunden zu handeln, und
- (d) Korrespondenzbanken, die marktbasierter Gläubiger gegenüber den Vermögenswerten des Kunden haben, so dass sie ein Interesse daran haben diese durchzusetzen, wenn sie nicht für die Wertpapiertransaktionen bezahlt werden.

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben handelt die Depotstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Die Depotstelle hat die Erbringung ihrer Depotstellenaufgaben funktionell und hierarchisch von anderen hierzu möglicherweise in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das System interner Kontrollen, die verschiedenen Berichtslinien, die Zuweisung von Aufgaben und die Managementberichterstattung lassen mögliche Interessenkonflikte und eine ordnungsgemäße Identifizierung, Verwaltung und Überwachung von Emissionen der Depotstelle zu. Zudem erlegt die Depotstelle im Zusammenhang mit dem Einsatz von Korrespondenzbanken durch die Depotstelle vertragliche Beschränkungen auf, um einige der möglichen Konflikte zu adressieren, und erhält die Due Diligence und Überwachung der Korrespondenzbanken aufrecht, um ein hohes Maß an Kundenservice von Seiten dieser Vertreter sicherzustellen. Die Depotstelle stellt des Weiteren häufige Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden bereit, wobei die zugrundeliegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Darüber hinaus trennt die Depotstelle intern die Erbringung ihrer Verwahrungsaufgaben von ihren eigenen Aktivitäten und folgt einem Verhaltensstandard, der es von den Mitarbeitern verlangt, ethisch, fair und transparent mit Kunden umzugehen.

Aktuelle Informationen zur Depotstelle, ihren Aufgaben, Konflikten, die sich ergeben können, den Verwahrfunktionen, die von der Depotstelle delegiert wurden, der Liste der Delegierten und Unter-Delegierten und Interessenkonflikte, die sich aus diesem Delegieren ergeben können, werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Zentralverwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstelle

In Übereinstimmung mit dem Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft State Street Bank Luxembourg S.C.A. zur Zentralverwaltungsstelle sowie zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt.

Die State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist ein Finanzinstitut, das als Luxemburger société en commandite par action gegründet wurde und ihren Sitz in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg hat und ordnungsgemäß im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 0032771 eingetragen ist. Sie verfügt über eine Lizenz für die Ausführung von Bankaktivitäten im Sinne der Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 für den Finanzsektor in seiner gegebenenfalls geänderten Form. In ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungsstelle ist State Street Bank Luxembourg S.C.A. verantwortlich für die zentrale Verwaltung der Gesellschaft und insbesondere für die Ermittlung des Nettovermögenswerts und für die Pflege der Buchführungsunterlagen.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist State Street Bank Luxembourg S.C.A. verantwortlich für die Ausgabe, Rücknahme, Annullierung und Übertragung von Aktien und für die Führung des Aktionärsregisters.

State Street Bank Luxembourg S.C.A. bietet der Gesellschaft auch die Leistungen der Zahlstelle.

AKTIEN

Form der Aktien

Aktien werden nur als unverbriefte Namensaktien ausgegeben und existieren nur buchmäßig. Die Aktien werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen bei der Zeichnung vollständig bezahlt werden.

Die Aktien sind frei übertragbar (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, die weiter unten im Abschnitt „Übertragung von Aktien“ festgelegt sind). Bei der Ausgabe haben alle Aktien Anspruch auf eine gleichmäßige Beteiligung an den Gewinnen, Dividenden und Liquidationserlösen der Subfonds. Die Aktien sind mit keinerlei Vorzugs- oder Bezugsrechten ausgestattet, und jede Aktie berechtigt bei allen Hauptversammlungen der Aktionäre zu einer Stimme.

Aktien können mit Bruchteilsansprüchen bis auf die dritte Nachkommastelle ausgegeben werden. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt, begründen aber einen Anspruch auf eine Beteiligung an Ausschüttungen und Liquidationserlösen.

Bei Tod des Aktionärs behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage entsprechender Rechtsdokumente zu verlangen, um die Rechte etwaiger Rechtsnachfolger an den Aktien zu überprüfen.

Wie in Anhang A angegeben, sind die Aktien an der Luxemburger Börse notiert oder werden dort notiert sein.

Aktienklassen

Die Gesellschaft bietet für die unten aufgeführten Subfonds Aktienklassen für private Anleger, institutionelle Anleger und berechnigte Anleger an. Die Klassen können sich in Bezug auf ihre Gebührenstruktur, Handelswährung, Ausschüttungspolitik oder Anlegerzielgruppe voneinander unterscheiden.

Die in allen Aktienklassen eines Subfonds angelegten Beträge werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Portfolio von Anlagen investiert, die gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds getätigt werden.

Darüber hinaus nutzt der Verwaltungsrat in dem gemäß Anhang A zulässigen Umfang zu gegebener Zeit Techniken und Instrumente, um die Subfonds gegen Wechselkursveränderungen abzusichern. Dazu können für jeden Subfonds Hedged-Aktienklassen zugunsten potenzieller Aktionäre aufgelegt werden, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Subfonds lauten.

Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit beschließen, innerhalb jedes Subfonds verschiedene Aktienklassen aufzulegen, die eine Kombination folgender Merkmale aufweisen können:

- Aktien der Klasse A: ausschüttende Aktien.
- Aktien der Klasse B: thesaurierende Aktien.
- Aktien der Klasse C: Für Aktien der Klasse C werden keine Vertriebsgebühren, Provisionen oder andere Vergütungen an Vertriebsstellen oder Aktionäre gezahlt. Sie stehen Kunden von (i) Vertriebsstellen und Intermediären, denen es gesetzlich oder regulatorisch nicht erlaubt ist, Vertriebsgebühren, Vertriebsprovisionen oder andere Vertriebsentschädigungen entgegenzunehmen, oder (ii) gewissen Vertriebsstellen, die mit ihren Kunden und anderen Investoren im Ermessen der Gesellschaft und/oder von Oaktree separate Gebührenvereinbarungen getroffen haben, zur Zeichnung offen.
- Aktien der Klasse E: Bei Aktien der Klasse E ist der Mindestanlagebetrag höher und die Verwaltungsgebühr geringer. In Verbindung mit Aktien der Klasse E werden keine Vertriebsgebühren, Provisionen oder andere Vergütungen an Vertriebsstellen oder Aktionäre gezahlt. Aktien der Klasse E sind nur für berechnigte Anleger bestimmt.
- Aktien der Klasse G: Bei Aktien der Klasse G ist der Mindestanlagebetrag höher und die Verwaltungsgebühr geringer. Diese Aktienklassen stehen allen potenziellen Aktionären offen, die bereit sind, die Mindestanlage zu tätigen. Wenn die Rücknahme von Aktien eines Aktionärs dazu führt, dass dieser weniger als den Mindestanlagebetrag hält, kann

die Gesellschaft eine Umschichtung in eine andere Aktienklasse erzwingen, in welcher der Aktionär Aktien halten darf. Sofern Vertriebsstellen und/oder Nominees Aktien für Rechnung ihrer Kunden halten, muss die Mindestanlage auf Kundenebene erreicht werden.

- Aktien der Klasse H: „Hedged“ Aktienklassen. Aktien der Klasse H werden nach Ermessen des Verwaltungsrates in einer oder mehreren Alternativwährungen ausgegeben. Der betreffende Subfonds wird das Währungsrisiko von Aktien der Klasse H, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, weitgehend absichern.
- Aktien der Klasse I: Bei Aktien der Klasse I ist der Mindestanlagebetrag höher und die Verwaltungsgebühr geringer. Diese Aktienklassen stehen nur institutionellen Anlegern offen. Wenn die Rücknahme von Aktien eines institutionellen Anlegers dazu führt, dass dieser weniger als den Mindestanlagebetrag hält, kann die Gesellschaft eine Umschichtung in eine andere Aktienklasse erzwingen, in welcher der institutionelle Anleger Aktien halten darf. Sofern Vertriebsstellen und/oder Nominees Aktien für Rechnung ihrer Kunden halten, muss die Mindestanlage auf Kundenebene erreicht werden.
- Aktien der Klasse I2: Aktien der Klasse I2 stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die über Vertriebsstellen oder Intermediäre zeichnen, welche die Anlagen im Namen der Anleger tätigen.
- Aktien der Klasse S: Bei Aktien der Klasse S ist der Mindestanlagebetrag höher und die Verwaltungsgebühr geringer. Diese Aktienklassen stehen nur institutionellen Anlegern offen. Wenn die Rücknahme von Aktien eines institutionellen Anlegers dazu führt, dass dieser weniger als den Mindestanlagebetrag hält, kann die Gesellschaft eine Umschichtung in eine andere Aktienklasse erzwingen, in welcher der institutionelle Anleger Aktien halten darf. Sofern Vertriebsstellen und/oder Nominees Aktien für Rechnung ihrer Kunden halten, muss die Mindestanlage auf Kundenebene erreicht werden.
- Aktien der Klasse Z: Bei Aktien der Klasse Z ist der Mindestanlagebetrag höher und es gibt keine Verwaltungsgebühr. Zeichnen können diese Aktienklassen ausschließlich institutionelle Anleger sowie weitere Aktionäre, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung geschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär anlegen, welcher eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet hat. Im Rahmen eines solchen Vermögensverwaltungsvertrags oder einer solchen Kooperations- oder ähnlichen Vereinbarung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. In dieser Aktienklasse haben die Aktionäre keinen Anspruch auf eine physische Auslieferung der Aktien. Nach Ablauf des genannten Vermögensverwaltungsvertrags, einer ähnlichen Vereinbarung oder einer Kooperationsvereinbarung nimmt die Gesellschaft zwangsläufig einen Wechsel in eine andere Aktienklasse vor, in der der Aktionär zum Halten von Aktien berechtigt ist.

Aktien der Klassen C, E, G, H, I, I2 und Z können als ausschüttende oder thesaurierende Aktien ausgegeben werden (CA, CB, EA, EB, GA, GB, H – Währung - A, H – Währung - B, IA, IB, I2B, ZA, ZB).

Aktien der Klasse H können auch als „G-Aktien“, „E-Aktien“, „I-Aktien“, „I2-Aktien“ oder „Z-Aktien“ ausgegeben werden (H – Währung – GA, H – Währung – GB, H – Währung – EA, H – Währung – EB, H – Währung – IA, H – Währung – IB, H – Währung – I2B, H – Währung – ZA, H – Währung – ZB).

Aktien der Klassen B, C, E, G, I, I2, S und Z können jederzeit in einer zusätzlichen frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden. Zur Absicherung der für diese zusätzlichen Aktienklassen bestehenden Wechselkursrisiken kann die Gesellschaft Devisentermingeschäfte oder Asset-Swaps oder andere Derivate einsetzen. Diese zusätzlichen Aktienklassen können außerdem als H-Aktien (H – Währung – B, H – Währung – CA, H – Währung – CB, H – Währung – EA, H – Währung – EB, H – Währung – GA, H – Währung – GB, H – Währung – IA, H – Währung – IB, H – Währung – I2B, H – Währung – H – Währung – ZA, H – Währung – ZB) ausgegeben werden.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts stehen die folgenden Aktienklassen zur Zeichnung offen:

Name des Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Handelswährung	Globale Verwaltungsgebühr	Mindestanlagebetrag	NIW	Rücknahme
Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree Global High Yield Bond Fund (USD)	B	USD	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H EUR B	EUR	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H CHF B	CHF	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H GBP B	GBP	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H GBP CA	GBP	0,80%	100	Täglich	Täglich
	CB	USD	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H EUR CB	EUR	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H CHF CB	CHF	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H GBP CB	GBP	0,80%	100	Täglich	Täglich
	EB ⁽⁴⁾	USD	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H EUR EB ⁽⁴⁾	EUR	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H CHF EB ⁽⁴⁾	CHF	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H GBP EB ⁽⁴⁾	GBP	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	GB	USD	0,80%	500.000	Täglich	Täglich
	H EUR GB	EUR	0,80%	500.000	Täglich	Täglich
	H CHF GB	CHF	0,80%	500.000	Täglich	Täglich
	H GBP GB	GBP	0,80%	500.000	Täglich	Täglich
	IA ⁽²⁾⁽³⁾	USD	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H EUR IA ⁽²⁾⁽³⁾	EUR	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H CHF IA ⁽²⁾⁽³⁾	CHF	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H GBP IA ⁽²⁾⁽³⁾	GBP	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	IB ⁽²⁾	USD	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H EUR IB ⁽²⁾	EUR	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H CHF IB ⁽²⁾	CHF	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H GBP IB ⁽²⁾	GBP	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H CAD IB ⁽²⁾	CAD	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
I2B	USD	0,60%	100	Täglich	Täglich	
H EUR I2B	EUR	0,60%	100	Täglich	Täglich	

Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree North American High Yield Bond Fund (USD)	B	USD	1,20%	500.000	Täglich	Täglich
	H EUR B	EUR	1,20%	500.000	Täglich	Täglich
	H CHF B	CHF	1,20%	500.000	Täglich	Täglich
	H GBP B	GBP	1,20%	500.000	Täglich	Täglich
	H GBP CA	GBP	0,80%	100	Täglich	Täglich
	CB	USD	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H EUR CB	EUR	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H CHF CB	CHF	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H GBP CB	GBP	0,80%	100	Täglich	Täglich
	EB ⁽⁴⁾	USD	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H EUR EB ⁽⁴⁾	EUR	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H CHF EB ⁽⁴⁾	CHF	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H GBP EB ⁽⁴⁾	GBP	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	IA ⁽²⁾	USD	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H EUR IA ⁽²⁾⁽³⁾	EUR	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H CHF IA ⁽²⁾⁽³⁾	CHF	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich

	H GBP IA ⁽²⁾⁽³⁾	GBP	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	IB ⁽²⁾	USD	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H EUR IB ⁽²⁾	EUR	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H CHF IB ⁽²⁾	CHF	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H GBP IB ⁽²⁾	GBP	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	ZB	USD	n/a	50.000.000	Täglich	Täglich
	I2B	USD	0,60%	100	Täglich	Täglich
Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree European High Yield Bond Fund (EUR)	A	GBP	1,20%	100	Täglich	Täglich
	B	EUR	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H USD B	USD	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H CHF B	CHF	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H GBP B	GBP	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H GBP CA	GBP	0,80%	100	Täglich	Täglich
	CB	EUR	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H USD CB	USD	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H CHF CB	CHF	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H GBP CB	GBP	0,80%	100	Täglich	Täglich
	EA	EUR	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H GBP EA	GBP	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	EB ⁽⁴⁾	EUR	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H USD EB ⁽⁴⁾	USD	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H CHF EB ⁽⁴⁾	CHF	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H GBP EB ⁽⁴⁾	GBP	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	IA ⁽²⁾⁽³⁾	EUR	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H USD IA ⁽²⁾⁽³⁾	USD	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H CHF IA ⁽²⁾⁽³⁾	CHF	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H GBP IA ⁽²⁾⁽³⁾	GBP	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	IB ⁽²⁾	EUR	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H USD IB ⁽²⁾	USD	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H CHF IB ⁽²⁾	CHF	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H GBP IB ⁽²⁾	GBP	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
H NOK IB	NOK	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich	
I2B	EUR	0,60%	100	Täglich	Täglich	
Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree Global Convertible Bond Fund (USD)	B	USD	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H EUR B	EUR	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H CHF B	CHF	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H GBP B	GBP	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H GBP CA	GBP	0,80%	100	Täglich	Täglich
	CB	USD	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H EUR CB	EUR	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H CHF CB	CHF	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H GBP CB	GBP	0,80%	100	Täglich	Täglich
	EB ⁽⁴⁾	USD	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H EUR EB ⁽⁴⁾	EUR	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H CHF EB ⁽⁴⁾	CHF	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H GBP EB ⁽⁴⁾	GBP	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	GB	USD	0,80%	500.000	Täglich	Täglich
	H EUR GB	EUR	0,80%	500.000	Täglich	Täglich
H CHF GB	CHF	0,80%	500.000	Täglich	Täglich	

	H GBP GB	GBP	0,80%	500.000	Täglich	Täglich
	IA ^{(2) (3)}	USD	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H EUR IA ^{(2) (3)}	EUR	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H CHF IA ^{(2) (3)}	CHF	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H GBP IA ^{(2) (3)}	GBP	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	IB ⁽²⁾	USD	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H EUR IB ⁽²⁾	EUR	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H CHF IB ⁽²⁾	CHF	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H GBP IB ⁽²⁾	GBP	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	I2B	USD	0,60%	100	Täglich	Täglich
	H EUR I2B	EUR	0,60%	100	Täglich	Täglich

Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree Non-U.S. Convertible Bond Fund (EUR)	B	EUR	1,20%	50.000	Täglich	Täglich
	H USD B	USD	1,20%	50.000	Täglich	Täglich
	H CHF B	CHF	1,20%	50.000	Täglich	Täglich
	H GBP B	GBP	1,20%	50.000	Täglich	Täglich
	H GBP CA	GBP	0,80%	100	Täglich	Täglich
	CB	EUR	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H USD CB	USD	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H CHF CB	CHF	0,80%	100	Täglich	Täglich
	H GBP CB	GBP	0,80%	100	Täglich	Täglich
	EB ⁽⁴⁾	EUR	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H USD EB ⁽⁴⁾	USD	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H CHF EB ⁽⁴⁾	CHF	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	H GBP EB ⁽⁴⁾	GBP	0,60%	50.000	Täglich	Täglich
	IA ^{(2) (3)}	EUR	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H USD IA ^{(2) (3)}	USD	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H CHF IA ^{(2) (3)}	CHF	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H GBP IA ^{(2) (3)}	GBP	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	IB ⁽²⁾	EUR	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H USD IB ⁽²⁾	USD	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
	H CHF IB ⁽²⁾	CHF	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich
H GBP IB ⁽²⁾	GBP	0,50%	2.000.000	Täglich	Täglich	
I2B	EUR	0,60%	100	Täglich	Täglich	

Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree Emerging Markets Equity Fund (USD)	B	USD	1,60%	100	Täglich	Täglich
	H EUR B	EUR	1,60%	100	Täglich	Täglich
	H CHF B	CHF	1,60%	100	Täglich	Täglich
	H GBP B	GBP	1,60%	100	Täglich	Täglich
	H GBP CA	GBP	1,20%	100	Täglich	Täglich
	CB	USD	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H EUR CB	EUR	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H CHF CB	CHF	1,20%	100	Täglich	Täglich
	H GBP CB	GBP	1,20%	100	Täglich	Täglich
	EB ⁽⁴⁾	USD	1,00%	50.000	Täglich	Täglich
	H EUR EB ⁽⁴⁾	EUR	1,00%	50.000	Täglich	Täglich
	H CHF EB ⁽⁴⁾	CHF	1,00%	50.000	Täglich	Täglich
	H GBP EB ⁽⁴⁾	GBP	1,00%	50.000	Täglich	Täglich

IA ⁽²⁾⁽³⁾	USD	0,80%	2.000.000	Täglich	Täglich
H EUR IA ⁽²⁾⁽³⁾	EUR	0,80%	2.000.000	Täglich	Täglich
H CHF IA ⁽²⁾⁽³⁾	CHF	0,80%	2.000.000	Täglich	Täglich
H GBP IA ⁽²⁾⁽³⁾	GBP	0,80%	2.000.000	Täglich	Täglich
H CAD IA ⁽²⁾⁽³⁾	CAD	0,80%	2.000.000	Täglich	Täglich
IB ⁽²⁾	USD	0,80%	2.000.000	Täglich	Täglich
H EUR IB ⁽²⁾	EUR	0,80%	2.000.000	Täglich	Täglich
H CHF IB ⁽²⁾	CHF	0,80%	2.000.000	Täglich	Täglich
H GBP IB ⁽²⁾	GBP	0,80%	2.000.000	Täglich	Täglich
H CAD IB ⁽²⁾	CAD	0,80%	2.000.000	Täglich	Täglich
SB ⁽²⁾	GBP	0,65%	70.000.000	Täglich	Täglich
ZB	USD	n/a	50.000.000	Täglich	Täglich
I2B	USD	0,60%	100	Täglich	Täglich
H EUR I2B	EUR	0,60%	100	Täglich	Täglich

- (1) Diese Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz für eine Lektüre des Verkaufsprospektes.
- (2) Aktienklassen IA, H EUR IA, H CHF IA und H GBP IA und IB, H EUR IB, H CHF IB, H GBP IB, H NOK IB und H CAD IB sowie Aktienklasse SB: Diese Aktienklassen sind institutionellen Anlegern vorbehalten, werden ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben und sind nur auf institutionelle Anleger übertragbar.
- (3) Ausschüttungspolitik der Aktienklassen IA, H EUR IA, H CHF IA und H GBP IA: Zum letzten Tag jedes Kalenderquartals wird ein Betrag in Höhe des Nettoanlageertrags, der gegebenenfalls seit der letzten Dividendenzahlung bei dem Subfonds aufgelaufen ist, an alle Aktionäre dieser Aktienklassen ausgeschüttet; die Ausschüttung an die einzelnen Aktionäre erfolgt dabei im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Anzahl ausstehender Aktien in dem Monat, in dem der Nettoanlageertrag aufgelaufen ist.

Zum 31. Dezember jedes Jahres werden die realisierten Nettokapitalgewinne an alle Aktionäre dieser Aktienklassen ausgeschüttet; die Ausschüttung an die einzelnen Aktionäre erfolgt dabei im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Anzahl ausstehender Aktien am 31. Dezember. Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit beschließen, diese Ausschüttungen der realisierten Nettokapitalgewinne halbjährlich vorzunehmen.

- (4) Aktienklassen EB, H EUR EB, H CHF EB und H GBP EB: Diese Aktienklassen sind für berechnigte Anleger bestimmt.

Die für die oben genannten Aktienklassen möglicherweise bestehenden Berechtigungs Voraussetzungen werden insgesamt als „Berechtigungs Voraussetzungen“ bezeichnet. Obwohl es notwendig sein kann, dass die Aktien nach ihrer Börsenzulassung an der Luxemburger Börse handelbar und übertragbar sein müssen (und dort registrierte Handelsgeschäfte durch die Gesellschaft und/oder den Verwaltungsrat nicht storniert werden können), gelten die Berechtigungs Voraussetzungen trotzdem für jede Partei, an die Aktien über die Luxemburger Börse übertragen werden. Falls eine Partei, welche die Berechtigungs Voraussetzungen nicht erfüllt, Aktien hält, kann dies zu einer Zwangs rücknahme dieser Aktien durch den Verwaltungsrat führen.

Ausgabe von Aktien

Die Aktien werden zu einem Preis ausgegeben, der auf dem Nettovermögenswert pro Aktie zuzüglich einer Zeichnungsgebühr basiert. Nähere Einzelheiten sind weiter unten im Abschnitt „Zeichnung von Aktien – Zeichnungspreis und Zeichnungsgebühr“ angegeben. Aktien können mit Bruchteilsansprüchen bis auf die dritte Nachkommastelle ausgegeben werden, und die Gesellschaft hat Anspruch auf Einbehaltung der Rundungsdifferenzen.

Eine Anlage in den Aktien ist mit erheblichen Risiken verbunden. Anleger müssen beachten, dass der Nettovermögenswert pro Aktie sowohl sinken als auch steigen kann. Ein Aktionär erhält möglicherweise nicht den gesamten angelegten Betrag zurück, besonders wenn Aktien kurz nach der Ausgabe zurückgegeben werden und bei der Zeichnung Kommissionen, Steuern und sonstige Gebühren erhoben wurden. Wechselkursveränderungen können ebenfalls dazu führen, dass der Nettovermögenswert pro Aktie in der Basiswährung des Aktionärs steigt oder sinkt. Außerdem können weder die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft noch die zukünftigen Renditen aus einer Anlage in der Gesellschaft garantiert werden. Potenzielle Aktionäre sollten vor einer Anlage in den Aktien den vorliegenden Verkaufsprospekt vollständig lesen und die weiter unten im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläuterten Risiken beachten.

Wird die Berechnung des Nettovermögenswerts der Subfonds durch die Gesellschaft ausgesetzt, werden in dem betreffenden Zeitraum keine Aktien ausgegeben. Nähere Angaben hierzu enthält der Abschnitt „Berechnung des Nettovermögenswerts – vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie sowie der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien“ weiter unten.

Zeichnung von Aktien

Zeichnungspreis und Zeichnungsgebühr

Die Aktien jeder Klasse werden jederzeit zu einem Zeichnungspreis angeboten, der dem Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse des Subfonds entspricht, gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr. Einzelheiten zur Zeichnungsgebühr für jeden Subfonds sind in Anhang A enthalten.

Eine erhobene Zeichnungsgebühr wird bei der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie nicht berücksichtigt und mindert den Betrag für die Zeichnung von Aktien eines Subfonds und/oder einer bestimmten Klasse.

Die Zeichnungsgebühr kann nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft an die globale Vertriebsstelle gezahlt werden. Die globale Vertriebsstelle kann wiederum mit Zustimmung des Verwaltungsrates beschließen, dass diese Zeichnungsgebühr direkt an eine Vertriebsstelle gezahlt wird.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird die Zeichnungsgebühr nur im Falle einer Zeichnung von Aktien fällig, nicht jedoch bei einem Erwerb vorhandener Aktien an einem geregelten Markt, im außerbörslichen Handel oder auf andere Weise. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen vollständig oder teilweise auf die Zeichnungsgebühr verzichten.

Zeichnungsverfahren

Soweit in Anhang A nicht anders festgelegt, können Aktien an jedem luxemburgischen Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds gezeichnet werden. Dieser wird an dem auf diesen luxemburgischen Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag (wie weiter unten im Abschnitt „Berechnung des Nettovermögenswerts“ festgelegt) nach der weiter unten im Abschnitt „Berechnung des Nettovermögenswerts“ beschriebenen Methode berechnet. Gegebenenfalls wird zusätzlich eine Zeichnungsgebühr erhoben. Einzelheiten zu der für jeden Subfonds zahlbaren Zeichnungsgebühr sind in Anhang A enthalten. Die Steuern, Kommissionen und Gebühren, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Aktien in bestimmten Ländern anfallen, werden den betreffenden Aktionären in Rechnung gestellt. Der nach Abzug etwaiger Zeichnungsgebühren und der geltenden Steuern, Kommissionen oder sonstiger Gebühren verbleibende Saldo wird für den Kauf der Aktien verwendet.

Soweit in Anhang A nicht anders festgelegt, müssen Zeichnungsanträge vor Ablauf der Zeichnungsfrist ausgefüllt und schriftlich oder per SWIFT bei der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Für Zeichnungsanträge, die einer Vertriebsstelle oder einem Nominee zugestellt werden, können frühere Zeichnungsfristen gelten.

Soweit in Anhang A nicht anders festgelegt, werden Zeichnungsanträge an dem Bewertungstag abgerechnet, an dem die Register- und Transferstelle oder die betreffende Vertriebsstelle den Eingang des Zeichnungsantrags vor der Zeichnungsfrist feststellt.

Zeichnungsanträge, die nach der Zeichnungsfrist an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag eingehen, verstehen sich als vor 15.00 Uhr am folgenden luxemburgischen Bankgeschäftstag eingegangen.

Soweit in Anhang A nicht anders festgelegt, muss die Zahlung innerhalb von zwei luxemburgischen Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis dieser Aktien ermittelt wurde.

Zeichnungsbeträge sind in der Währung zu zahlen, auf welche die betreffenden Aktien lauten, oder, falls vom potenziellen Aktionär gewünscht und von der Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen genehmigt, in einer anderen konvertierbaren Währung.

Zahlungen müssen per Überweisung auf das Bankkonto der Gesellschaft erfolgen. Nähere Einzelheiten sind im Formular des Zeichnungsantrags enthalten.

Aktien werden ausgegeben, sobald der Zeichnungspreis mit dem richtigen Wertstellungstag bei der Depotstelle eingegangen ist. Ungeachtet der obigen Ausführungen darf die Gesellschaft ganz nach eigenem Ermessen entscheiden, dass der Zeichnungsantrag erst angenommen wird, wenn diese Gelder bei der Depotstelle eingegangen sind.

Der Mindestaktienwert, der bei der Erstanlage und bei jeder Folgeanlage gezeichnet und der von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden muss, ist in der Tabelle im obigen Abschnitt „Aktienklassen“ festgelegt. Die Gesellschaft darf ganz nach eigenem Ermessen

von Fall zu Fall auf die Erfüllung dieser Anforderungen an den Mindestanlagebetrag, den Mindestbetrag für eine Folgeanlage und den Mindestbestand verzichten oder diese abändern.

Die Ausgabe von Aktien eines bestimmten Subfonds wird immer dann ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettovermögenswerts des betreffenden Subfonds in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Berechnung des Nettovermögenswerts – Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie und der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien“ unten ausgesetzt ist.

Zahlungsverfahren

Die normale Währung zur Bezahlung von Aktien ist die Handelswährung der betreffenden Klasse. Ein potenzieller Aktionär kann jedoch mit Zustimmung der Zentralverwaltungsstelle die Zahlung an die Depotstelle in einer anderen frei konvertierbaren Währung leisten. Die Zentralverwaltungsstelle veranlasst am betreffenden Bewertungstag die gegebenenfalls notwendigen Devisengeschäfte, um die Zeichnungsbeträge aus der Zeichnungswährung in die Handelswährung der betreffenden Klasse zu konvertieren. Jedes derartige Devisengeschäft wird auf Kosten und Gefahr des potenziellen Aktionärs getätigt. Devisengeschäfte können jedoch die Ausgabe von Aktien verzögern, da die Zentralverwaltungsstelle nach eigenem Ermessen entscheiden kann, die Ausführung des Devisengeschäfts aufzuschieben, bis sie verrechnete Gelder erhalten hat.

Zeichnungsantragsformulare sind dem Verkaufsprospekt beigelegt und auch bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg erhältlich.

Erfolgt die Zahlung für Aktien (wie im Abschnitt „Zeichnungsverfahren“ festgelegt) nicht rechtzeitig, kann die betreffende Ausgabe von Aktien storniert werden. Der Zeichner kann dann dazu verpflichtet werden, die Gesellschaft und/oder die betreffende Vertriebsstelle für etwaige Verluste im Zusammenhang mit dieser Stornierung zu entschädigen.

Besondere Vorschriften in Bezug auf Sacheinlagen

Der Verwaltungsrat kann ganz nach eigenem Ermessen Sacheinlagen annehmen oder ablehnen. Falls eine Sacheinlage angenommen wird, müssen die angedienten Wertpapiere und Vermögenswerte mit der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds im Einklang stehen und zusätzlich die nachstehenden Bestimmungen erfüllen.

Ein potenzieller Aktionär, der eine Sacheinlage zu leisten wünscht, muss der Gesellschaft wenigstens dreißig Geschäftstage vor einem Termin, an dem Zeichnungen angenommen werden, einen schriftlichen Antrag zustellen. Diese Mitteilung muss folgende Angaben enthalten, sofern der Verwaltungsrat nicht nach eigenem Ermessen darauf verzichtet: (a) die Anzahl der Wertpapiere und gegebenenfalls deren Kapitalbetrag oder angegebener Nennwert, (b) eine Beschreibung des Wertpapiers einschließlich Emittent, Wertpapiertyp, Coupon, Fälligkeit und Emissionsdatum, (c) die Wertpapierkennnummer (z. B. CUSIP oder eine sonstige Nummer), (d) den Namen der Depotbank, der Unterdepotbank oder der Hinterlegungsstelle, bei der das Wertpapier verwahrt wird oder von der es gehalten wird und (e) rechtsverbindliche Angaben zum Besitzer und zu etwaigen geltenden Transferbeschränkungen. Der Wert von Wertpapieren, die als Sacheinlage verwendet werden, wird in einem Bericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt,

der die Qualifikation eines „Réviseur d'entreprises“ besitzt. Die Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Sacheinlagen werden vom betreffenden Anleger getragen.

Von der Gesellschaft angenommene Wertpapiere werden der Depotstelle auf folgende Weise übergeben: (a) Wenn diese Wertpapiere buchmäßig geführt werden, werden sie über eine Verwahrstelle an die Hauptverwahrstelle der Depotstelle ausgeliefert, und (b) wenn diese Wertpapiere in verbrieft Form vorliegen, werden die physischen Wertpapiere gemäß der branchenüblichen Praxis und mit allen entsprechenden und üblichen Indossamenten an den Hauptort für die Annahme physischer Wertpapiere durch die Depotstelle geliefert.

Zeichnungsmitteilung

Dem Aktionär (oder auf Wunsch des Aktionärs seinem benannten Vertreter) wird per Fax, sicherer E-Mail oder mit normaler Post (auf Wunsch des Aktionärs) so bald wie möglich nach dem betreffenden Bewertungstag eine Bestätigung zugesandt, welche die vollständigen Angaben zu der Transaktion beinhaltet. Aktionäre müssen diese Bestätigung stets überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt aufgezeichnet wurde.

Die Aktionäre erhalten bei Annahme ihres Kontoeröffnungsantrags eine persönliche Kontonummer, die der Gesellschaft gemeinsam mit den persönlichen Daten des Aktionärs als Nachweis für dessen Identität dient. Der Aktionär sollte diese Kontonummer für alle zukünftigen Geschäfte mit der Gesellschaft, einer Korrespondenzbank sowie der Register- und Transferstelle in Luxemburg verwenden.

Alle Änderungen der persönlichen Daten des Aktionärs oder der Verlust der Kontonummer müssen der Register- und Transferstelle in Luxemburg unverzüglich gemeldet werden. Wird dies versäumt, kann es zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen kommen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Freistellung oder eine andere von einer Bank, einem Wertpapiermakler oder einer anderen von ihr genehmigten Partei gegengezeichnete Bestätigung des Eigentums oder des Anspruchs auf das Eigentum zu verlangen, bevor sie diese Änderungen annimmt.

Ablehnung von Zeichnungen

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle (die im Namen der Gesellschaft handelt) darf eine Zeichnung ganz oder teilweise ablehnen und zu gegebener Zeit und ganz nach eigenem Ermessen ohne Haftung und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien jeder beliebigen Klasse eines oder mehrerer Subfonds unterbrechen oder aussetzen.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle (die im Namen der Gesellschaft handelt) darf insbesondere den Verkauf von Aktien an unzulässige Personen untersagen oder beschränken. Da die Gesellschaft nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (in seiner jeweils geltenden Fassung, das „**Gesetz von 1933**“) noch gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 (in seiner jeweils geltenden Fassung) registriert ist, dürfen ihre Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien, Besitzungen und den ihrer Rechtshoheit unterstehenden Gebieten oder Bürgern oder Einwohnern der Vereinigten Staaten von Amerika (zu diesem Zweck „**US-Personen**“) weder

direkt noch indirekt angeboten oder an diese vertrieben werden. Aktien der Gesellschaft dürfen ausschließlich von einer Niederlassung in den Vereinigten Staaten aus vermarktet werden, wenn die Vermarktung gemäss der Befreiung von der Registrierungspflicht im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 erfolgt, wonach bestimmte, außerhalb der Vereinigten Staaten durchgeführte Transaktionen mit Nicht-US-Personen von der Registrierungspflicht ausgenommen sind. Jeder Anleger sichert zu, dass er diese Vorschriften soweit anwendbar in Bezug auf sämtliche, diesem Prospekt unterliegende Transaktionen einhalten wird, indem er nur für Kunden, die im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 als Nicht-US-Personen gelten, Aktien kauft und Aktien nur diesen Kunden anbietet. Er ist nicht befugt, im Auftrag einer US-Person Aktien für Nicht-US-Personen zu kaufen oder Nicht-US-Personen Aktien anzubieten. Darüber hinaus darf die Gesellschaft den Vertrieb bestimmter Aktienklassen auf institutionelle Anleger beschränken.

Wird eine Zeichnung ganz oder teilweise nicht angenommen, so werden die Zeichnungsbeträge oder der ausstehende Restbetrag vorbehaltlich der geltenden Gesetze umgehend unverzinst per Banküberweisung auf Gefahr des Zeichners zurückerstattet.

Aussetzung von Zeichnungen

Die Gesellschaft gibt für einen bestimmten Subfonds keine Aktien aus, wenn die Berechnung des Nettovermögenswerts des betreffenden Subfonds von der Gesellschaft gemäß ihren Befugnissen, die ihr kraft der Satzung übertragen wurden und die weiter unten im Abschnitt „Berechnung des Nettovermögenswerts – Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie und der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien“ angegeben sind, ausgesetzt hat.

Die Zeichner werden von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und die während der Dauer der Aussetzung gestellten oder noch nicht ausgeführten Zeichnungsanträge können durch eine schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, die der Register- und Transferstelle vor dem Ende des Aussetzungszeitraums zugestellt werden muss. Nicht zurückgezogene Zeichnungsanträge werden am ersten Bewertungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettovermögenswerts pro Aktie bearbeitet.

Aufschub von Zeichnungen

Wenn die Gesellschaft bestimmt, dass es für die bestehenden Aktionäre schädlich wäre, einen Zeichnungsantrag für Aktien eines Subfonds anzunehmen, der ein bestimmtes von der Gesellschaft festgelegtes Niveau übersteigt, kann die Gesellschaft die Annahme dieser Zeichnung aufschieben und den neuen Aktionär in Absprache mit diesem auffordern, die geplante Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum zu stückeln.

Verhinderung der Geldwäsche

Internationale Vorschriften und das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 (in seiner jeweils geltenden Fassung) über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die zugehörigen Richtlinien und CSSF-Rundschreiben verpflichten OGA (wie die Gesellschaft), deren ernannte Verwaltungsgesellschaften sowie Angehörige des Finanzsektors Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch von OGA zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. In diesem Zusammenhang

wurde von der Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Feststellung der Identität der Aktionäre entwickelt. Konkret müssen dem Zeichnungsformular eines potenziellen Aktionärs folgende Dokumente beigefügt sein:

- (a) im Falle von natürlichen Personen unter anderem eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (diese muss als getreue Kopie des Originals von einer unabhängigen Stelle beglaubigt werden, z. B. von einer Botschaft, einem Konsulat, einem Notar oder einer Polizeidienststelle);
- (b) im Falle von juristischen Personen unter anderem eine Kopie der Satzung und gegebenenfalls ein Handelsregisterauszug der betreffenden juristischen Person (diese(r) muss als getreue Kopie des Originals von einer unabhängigen Stelle beglaubigt werden, z. B. von einer Botschaft, einem Konsulat, einem Notar oder einer Polizeidienststelle).

Die Zentralverwaltungsstelle (oder ihr Vertreter) muss dieses Verfahren zur Identitätsfeststellung sowohl bei Zeichnungsanträgen, die der Gesellschaft direkt zugestellt werden, als auch bei Zeichnungsanträgen befolgen, welche die Gesellschaft von einem Intermediär oder einer Vertriebsstelle in einem Land erhält, das diesen Intermediär oder diese Vertriebsstelle nicht einer Verpflichtung zur Identitätsfeststellung der Anleger unterwirft, die jener gemäß den luxemburgischen Gesetzen zur Verhinderung der Geldwäsche gleichwertig ist. Die Register- und Transferstelle, die im Namen der Gesellschaft handelt, kann jederzeit zusätzliche Unterlagen verlangen, die für einen Zeichnungsantrag relevant sind.

Wird es versäumt, die entsprechenden Unterlagen einzureichen, kann es zu Verzögerungen bei der Eröffnung des Kontos und der Einreichung von Zeichnungsanträgen kommen.

Alle der Register- und Transferstelle in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung der Anti-Geldwäschevorschriften gesammelt.

Übertragung von Aktien

Soweit nicht anders festgelegt, sind die Aktien frei übertragbar, außer dass:

- Aktien von Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nicht an Privatanleger übertragen werden dürfen,
- Aktien der Klasse E dürfen nur an berechtigte Anleger übertragen werden.
- Aktien nicht an US-Personen übertragen werden dürfen; und
- Aktien nicht an unzulässige Personen übertragen werden dürfen.

Die Übertragung von Aktien erfolgt normalerweise durch Zusendung einer Übertragungsurkunde in einer geeigneten Form an die Register- und Transferstelle. Wenn ein Übertragungsempfänger ein neuer Anleger der Gesellschaft ist, muss dieser ein Antragsformular ausfüllen. Aktionären wird empfohlen, sich vor der Beantragung einer Übertragung an die Register- und Transferstelle

zu wenden, um sicherzustellen, dass ihnen die richtigen Unterlagen für die Transaktion(en) vollständig vorliegen.

Umtausch von Aktien

Umtauschgebühr

Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Umtauschverfahren

Soweit nicht anders festgelegt, können Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse ihre Aktien jederzeit ganz oder teilweise in (a) Aktien derselben Klasse eines anderen Subfonds oder (b) Aktien einer anderen Klasse desselben Subfonds umtauschen, *sofern* die für die Aktienklasse, in deren Aktien die Aktien umgetauscht werden, geltenden Bestimmungen erfüllt werden.

Soweit nicht anders festgelegt, müssen Umtauschanträge vor Ablauf der Umtauschfrist an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag ausgefüllt und schriftlich bei der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Für Umtauschanträge, die einer Vertriebsstelle zugestellt werden, können frühere Umtauschfristen gelten.

Umtauschanträge, die nach der Umtauschfrist eingehen, werden am darauf folgenden luxemburgischen Bankgeschäftstag bearbeitet. Ein Umtausch erfolgt auf der Grundlage des geltenden Nettovermögenswerts pro Aktie, der an dem Bewertungstag nach dem luxemburgischen Bankgeschäftstag berechnet wird, an welchem der Eingang des Umtauschantrags bei der Vertriebsstelle oder der Register- und Transferstelle vor der Umtauschfrist festgestellt wird.

Der Umtausch von Aktien erfolgt nur an einem Bewertungstag, an dem der Nettovermögenswert beider betreffender Aktienklassen berechnet wird.

Wenn die Bearbeitung eines Antrags auf Umtausch von Aktien dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Aktionärs an Aktien einer bestimmten Aktienklasse unter den vorgeschriebenen Mindestanlage für diese Aktienklasse (wie oben festgelegt) sinkt, darf die Gesellschaft ohne weitere Benachrichtigung des Aktionärs diesen Umtauschantrag so behandeln, als würde es sich um einen Antrag auf Umtausch aller von dem Aktionär gehaltenen Aktien dieser Aktienklasse handeln.

Bei einem Umtausch von Aktien in einer Währung in Aktien in einer anderen Währung werden die anfallenden Umrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Die Gesellschaft darf den Umtausch von Aktien aussetzen, wenn die Berechnung des Nettovermögenswerts des betreffenden Subfonds in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Berechnung des Nettovermögenswerts – Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie und der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien“ unten ausgesetzt ist.

Umtauschmitteilung

So bald wie möglich nach einem solchen Umtausch teilt die Register- und Transferstelle dem betreffenden Aktionär mittels einer per Fax, sicherer E-Mail oder normaler Post zugestellten Bestätigung die Anzahl der Aktien des neuen Subfonds mit (wie weiter unten im Abschnitt „Zusammenlegung, Aufteilung oder Übertragung von Subfonds und/oder Aktienklassen“ festgelegt), die er durch den Umtausch erhält, sowie deren Preis. Die Aktionäre müssen diese Bestätigung überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt aufgezeichnet wurde.

Aktienbruchteile am neuen Subfonds werden bis auf die dritte Nachkommastelle genau ausgegeben, und die Gesellschaft hat Anspruch auf Einbehaltung der Rundungsdifferenzen.

Rücknahme von Aktien

Aktien können an jedem Bewertungstag vollständig oder teilweise zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden.

Rücknahmen erfolgen zum Nettovermögenswert pro Aktie des/der betreffenden Subfonds/Aktienklasse, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr.

Bei Zahlung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Aktien unverzüglich aus dem Aktienregister der Gesellschaft gestrichen. Sämtliche Steuern, Kommissionen und sonstigen Gebühren, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien zurückgenommen werden, werden von den Rücknahmeerlösen abgezogen.

Darüber hinaus erfolgen Rücknahmen von Aktien einer Hedged-Aktienklasse zum Gegenwert dieses Rücknahmepreises in der Handelswährung dieser Hedged-Aktienklasse. Dieser basiert auf dem geltenden Nettovermögenswert pro Aktie dieser Hedged-Aktienklasse, bereinigt um die für diese Hedged-Aktienklasse angefallenen Absicherungsgewinne und -verluste. Der Umtausch in die Handelswährung der betreffenden Hedged-Aktienklasse erfolgt zu dem zum Zeitpunkt der Zahlung des Rücknahmepreises für die zurückgenommenen Aktien geltenden Wechselkurs.

Rücknahmegebühr

Soweit in Anhang A nicht anders festgelegt, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Etwaige geltende Rücknahmegebühren werden bei der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie des/der betreffenden Subfonds/Aktienklasse nicht berücksichtigt. In diesem Fall werden (a) die Rücknahmeerlöse um den Betrag der Rücknahmegebühr gemindert, wenn in dem Rücknahmeauftrag die Anzahl der Aktien angegeben ist, die der betreffende Aktionär zurückgeben möchte oder (b) mehr Aktien zurückgenommen, wenn in dem Rücknahmeauftrag der Betrag in der Handelswährung angegeben ist, in dessen Höhe der Aktionär Aktien zurückgeben möchte.

Der Verwaltungsrat kann ganz nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die Rücknahmegebühr verzichten.

Rücknahmeverfahren

Dieser Abschnitt legt die allgemeinen Verfahren für eine Rücknahme fest. Die Aktionäre sollten jedoch beachten, dass die Möglichkeit und Häufigkeit von Aktienrücknahmen, die Bestimmungen zur Zahlung einer Rücknahmegebühr und der Mindestrücknahmebetrag von Subfonds zu Subfonds variieren können. Daher werden die Aktionäre auf Anhang A hingewiesen, in dem alle spezifischen Bestimmungen und Verfahrensweisen für Rücknahmen (einschließlich der Fristen) für jeden einzelnen Subfonds angegeben sind.

Aktionäre, die eine vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Aktien durch die Gesellschaft wünschen, können dies per Post, per SWIFT oder Fax schriftlich bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg beantragen.

Der Rücknahmeantrag muss entweder (a) den Geldbetrag in der Handelswährung, in dessen Höhe der Aktionär Aktien zurückgeben möchte, oder (b) die Anzahl der Aktien, die der Aktionär zurückgeben möchte, enthalten.

Darüber hinaus muss der Rücknahmeantrag die persönlichen Daten des Aktionärs und dessen Kontonummer enthalten. Werden diese Angaben nicht gemacht, kann dies zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Rücknahmeantrags führen, während die Angaben des Aktionärs überprüft werden.

Rücknahmeanträge werden von der Gesellschaft als unwiderruflich angesehen und müssen von allen eingetragenen Aktionären ordnungsgemäß unterschrieben sein, außer im Falle von gemeinsamen Aktionären, wenn der Gesellschaft sowie der Register- und Transferstelle eine annehmbare Vollmacht vorgelegt wurde.

Rücknahmeanträge für Aktien müssen bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge für Aktien, die über eine Verwahrstelle gehalten werden, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Soweit in Anhang A nicht anders festgelegt, müssen Rücknahmeanträge vor Ablauf der Rücknahmefrist bei der Register- und Transferstelle oder der Vertriebsstelle eingegangen sein. Nach der Rücknahmefrist zugestellte Rücknahmeanträge werden am darauf folgenden luxemburgischen Bankgeschäftstag bearbeitet. Für Rücknahmeanträge, die einer Vertriebsstelle zugestellt werden, können frühere Rücknahmefristen gelten.

Rücknahmeanträge für Aktien, die der Register- und Transferstelle in Luxemburg vor der Rücknahmefrist zugestellt werden, werden am nächstfolgenden Bewertungstag zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettovermögenswert pro Aktie auf der Grundlage der letzten verfügbaren Preise in Luxemburg (wie weiter unten im Abschnitt „Berechnung des Nettovermögenswerts – Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie und der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien“ beschrieben) bearbeitet.

Rücknahmeanträge, die der Register- und Transferstelle an einem Bewertungstag nach der Rücknahmefrist oder an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, zugestellt werden, werden am nächsten Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag berechneten Nettovermögenswerts pro Aktie bearbeitet.

Dem betreffenden Aktionär wird per Fax oder mit normaler Post so bald wie möglich nach der Ermittlung des Rücknahmepreises der zurückzunehmenden Aktien eine Bestätigung mit Angabe der fälligen Rücknahmeerlöse zugestellt. Die Aktionäre müssen diese Bestätigung überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt in der Handelswährung der betreffenden Klasse aufgezeichnet wurde. Bei der Berechnung der Rücknahmeerlöse rundet die Gesellschaft auf den nächsten Cent (0,01,-) ab, wobei die Gesellschaft Anspruch auf Einbehaltung der Rundungsdifferenzen hat.

Der Rücknahmepreis pro Aktie jedes Subfonds kann je nach Nettovermögenswert pro Aktie des betreffenden Subfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme höher oder niedriger als der vom Aktionär gezahlte Zeichnungspreis sein.

Zahlungen für zurückgegebene Aktien erfolgen in der Handelswährung der betreffenden Klasse spätestens drei luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag, soweit es nicht aufgrund gesetzlicher Beschränkungen (wie zum Beispiel Devisenkontrollen oder Kapitalverkehrsbeschränkungen) oder sonstiger von der Depotstelle nicht zu vertretender Umstände unmöglich oder unzumutbar ist, den Rücknahmebetrag in das Land zu transferieren, in dem die Rücknahme beantragt wurde. Falls nötig, veranlasst die Zentralverwaltungsstelle das für den Umtausch der Rücknahmebeträge aus der Handelswährung der betreffenden Klasse in die jeweilige Rücknahmewährung notwendige Devisengeschäft. Dieses Devisengeschäft wird mit der Depotstelle oder gegebenenfalls mit einer Vertriebsstelle auf Kosten und Gefahr des Aktionärs durchgeführt.

Die Gesellschaft kann ganz nach eigenem Ermessen entscheiden, dass sie, falls infolge eines Rücknahmeantrags die Anzahl oder der Gesamtvermögenswert der von einem Aktionär gehaltenen Aktien eines Subfonds und/oder einer Aktienklasse unter die von der Gesellschaft festgelegte Anzahl oder den von der Gesellschaft festgelegten Wert fallen würde, diesen Antrag wie einen Antrag auf Rücknahme des Gesamtbestands dieses Aktionärs an Aktien dieser Aktienklasse und/oder dieses Subfonds behandelt.

Besondere Vorschriften in Bezug auf Rücknahmen gegen Sachleistung

Die Gesellschaft hat das Recht, auf entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates und mit Zustimmung des Aktionärs, der Aktien zurückgibt, bzw. der Aktionäre, die Aktien zurückgeben, die Zahlung des Rücknahmepreises an den/die Aktionär(e) in Form einer „Sachleistung“ vorzunehmen und dazu diesem/diesen Aktionär(en) Vermögenswerte der betreffenden Aktienklasse(n) zuzuteilen, deren Wert zum Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, dem Nettovermögenswert der zurückzunehmenden Aktien abzüglich etwaiger Kosten und Gebühren entspricht. Die Art und der Typ der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte werden auf angemessene Weise und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre der betreffenden Aktienklasse(n) festgelegt. Jede solche Rücknahme gegen Sachleistung wird in einem Bericht des Wirtschaftsprüfers, der die Qualifikation eines „*Réviseur d'entreprises agréé*“ hat, bewertet. Die Kosten für diesen Bericht werden von dem/den zurückgebenden Aktionär(en) getragen, außer diese Sachleistungen sind im Interesse aller Aktionäre; in diesem Fall werden diese Kosten von dem betreffenden Subfonds oder der betreffenden Aktienklasse getragen.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft unter besonderen Umständen, darunter die Unfähigkeit, Positionen zum Rücknahmetag zu annehmbaren Preisen zu veräußern, oder die Nichtzahlung oder der Verzug fälliger Zahlungen an den betreffenden Subfonds, die/der von Maklern, Banken oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen zu vertreten ist, ihrerseits Zahlungen an die zurückgebenden Aktionäre in Höhe des Anteils der von diesem Ausfall oder Verzug betroffenen Beträge am Nettovermögenswert aufschieben.

Zwangsrücknahme

Wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass eine unzulässige Person (einschließlich einer US-Person) oder gegebenenfalls ein nicht-institutioneller Anleger (sei es allein oder gemeinsam mit einer anderen Person) direkt oder indirekt Aktien besitzt, darf der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und ohne Haftung die Aktien dieser unzulässigen Person (einschließlich US-Personen) bzw. gegebenenfalls nicht-institutionellen Anlegers zwangsweise zurücknehmen. Die Gesellschaft und/oder die Zentrale Verwaltungsstelle kann verlangen, dass ein Aktionär ihr sämtliche Informationen zur Verfügung stellt, die sie möglicherweise als notwendig erachtet, um zu ermitteln, ob ein solcher Aktienbesitzer eine unzulässige Person (einschließlich einer US-Person) oder gegebenenfalls ein nicht-institutioneller Anleger ist oder sein wird.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, unter anderen Umständen alle oder einige Aktien eines Aktionärs zurückzunehmen, falls die Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen zu dem Ergebnis kommt, dass eine solche zwangsweise Rücknahme wesentliche rechtliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche, wirtschaftliche, vermögensrechtliche, verwaltungstechnische oder sonstige Nachteile der Gesellschaft vermeiden würde. Dies beinhaltet unter anderem Fälle, in denen diese Aktien durch Aktionäre gehalten werden, die nicht berechtigt sind, die Aktien zu kaufen oder zu besitzen, oder die im Rahmen von Gesetzen oder Richtlinien bestehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Besitz solcher Aktien nicht erfüllen. Ohne Einschränkung der vorigen Ausführungen ist die Gesellschaft berechtigt, alle oder einige Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurückzunehmen, falls (i) die Gesellschaft zu dem Ergebnis kommt, dass die weitere Beteiligung eines solchen Aktionärs dazu führen könnte, dass die Gesellschaft Regelungen zu „ausländischen Finanzinstituten“ oder zwischenstaatliche Vereinbarungen hinsichtlich FATCA (wie hierin definiert) nicht mehr erfüllen würde oder die Gesellschaft bzw. andere Aktionäre im Rahmen von FATCA zur Einbehaltung von Beträgen verpflichtet würde, (ii) der betroffene Aktionär keine durch die Gesellschaft im Rahmen der Einhaltung von FATCA angeforderten Informationen erbringt, oder (iii) um sicherzustellen, dass die Kosten von Beträgen im Rahmen von FATCA, die in Bezug auf oder durch den jeweiligen Aktionär entstanden sind, ausschließlich durch diesen Aktionär getragen werden.

Eine Zwangsrücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis (abzüglich etwaiger Steuern, die von einem Aktionär im Rahmen von FATCA und anderen Steuergesetzen zu zahlen sind), wie oben beschrieben, nach zuvor erfolgter Benachrichtigung des Aktionärs, der nach der Rücknahme kein Eigentümer dieser Aktien mehr ist.

Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Das Recht eines Aktionärs, die Rücknahme seiner Aktien zu verlangen, wird ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie durch den Verwaltungsrat gemäß den weiter unten im Abschnitt „Berechnung des Nettovermögenswerts“ beschriebenen Befugnissen ausgesetzt wird. Aktionäre, die eine Rücknahme von Aktien beantragen, werden über die Dauer der Aussetzung benachrichtigt. Der Rückzug eines Rücknahmeantrags ist nur wirksam, wenn der Register- und Transferstelle vor Ablauf des Aussetzungszeitraums eine schriftliche Mitteilung zugestellt wird. Geschieht dies nicht, werden die Aktien am ersten Bewertungstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag ermittelten Nettovermögenswerts pro Aktie zurückgenommen.

Rücknahme und Umtausch von 10% oder mehr des Nettovermögens des betreffenden Subfonds

Wenn in Bezug auf einen Bewertungstag ein Rücknahme- oder Umtauschantrag gestellt wird, der entweder einzeln oder zusammen mit anderen zu diesem Bewertungstag erhaltenen Anträgen mehr als 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds betrifft, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen und ohne Haftung (und nach angemessener Einschätzung des Verwaltungsrates, dass dies im besten Interesse der übrigen Aktionäre ist), jeden Antrag in Bezug auf diesen Bewertungstag anteilig zu reduzieren, so dass an diesem Bewertungstag nicht mehr als 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds zurückgenommen oder umgetauscht werden können.

Soweit Rücknahme- oder Umtauschanträge an diesem Bewertungstag nicht vollständig ausgeführt oder bearbeitet werden (weil die Gesellschaft ihre Befugnis ausübt, Anträge anteilig auszuführen), werden diese Anträge in Bezug auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt, als hätte der betreffende Aktionär einen weiteren Antrag in Bezug auf den nächsten Bewertungstag und, falls nötig, darauf folgende Bewertungstage gestellt, bis dieser Rücknahme- oder Umtauschantrag vollständig ausgeführt ist.

Falls an einem Bewertungstag Anträge eingehen, während gleichzeitig noch Anträge von früheren Bewertungstagen hängig sind, so werden die späteren gegenüber den am ersten Bewertungstag eingehenden Anträge nachrangig behandelt, wobei auch die obenstehende Bestimmung zu beachten ist.

Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt die Aktienpreise auf Terminbasis. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, den Nettovermögenswert pro Aktie, zu dem Aktien gezeichnet, zurückgenommen oder umgetauscht werden (ohne etwaige Gebühren) im Voraus zu kennen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen unter Beachtung der im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Fristen zugestellt werden und werden für jeden Subfonds nur unter Beachtung der im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Fristen angenommen.

Market Timing

Die Subfonds sind nicht für Aktionäre mit kurzfristigem Anlagehorizont geeignet. Aktivitäten, welche die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen können (zum Beispiel solche, die den Anlagestrategien zuwiderlaufen oder sich auf die Kosten auswirken), darunter das sogenannte „Market Timing“ oder die Nutzung der Gesellschaft als Instrument für übermäßiges oder kurzfristiges Handeln, sind unzulässig.

Der Verwaltungsrat erkennt zwar an, dass Aktionäre einen berechtigten Bedarf haben, ihre Anlagen von Zeit zu Zeit anzupassen, darf aber nach alleinigem Ermessen und wenn er der Ansicht ist, dass diese Aktivitäten den Interessen der Aktionäre der Gesellschaft schaden, geeignete Maßnahmen gegen diese Aktivitäten ergreifen.

Wenn der Verwaltungsrat feststellt oder den Verdacht hat, dass ein Aktionär diese Aktivitäten ausgeübt hat, darf er daher Zeichnungs- und Umtauschanträge dieses Aktionärs aussetzen, annullieren, ablehnen oder in anderer Weise damit verfahren und alle geeigneten oder notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ergreifen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der nachstehende Abschnitt fasst die Unterschiede zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Aktien zusammen.

Ausschüttende Aktien

Jedes Jahr beschließt die Jahreshauptversammlung der Aktionäre auf Vorschlag des Verwaltungsrates für jeden Subfonds und für ausschüttende Aktien, wie die Nettoerträge jedes Subfonds (falls vorhanden) verwendet werden, und kann zu gegebener Zeit Dividenden für diesen Subfonds und/oder diese Klassen festsetzen.

Zusätzlich zu diesen Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat über die Zahlung von Zwischendividenden in der Form und unter den Bedingungen beschließen, die das luxemburgische Recht vorschreibt.

Der Nettoertrag (ganz oder teilweise), realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge sowie ein Teil des Nettovermögens der Gesellschaft können ausgeschüttet werden, vorausgesetzt, dass nach dieser Ausschüttung das Nettovermögen der Gesellschaft insgesamt mehr als EUR 1.250.000 beträgt.

Diese Ausschüttungen werden in bar oder mit Zustimmung des Verwaltungsrates und des betreffenden Aktionärs bzw. der betreffenden Aktionäre als Sachleistung gezahlt. Eine Ausschüttung in Form einer Sachleistung wird in einem Bericht des Wirtschaftsprüfers, der die Qualifikation eines „Réviseur d'entreprises agréé“ hat, bewertet. Dessen Bericht muss gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts erstellt werden. Die Kosten des Berichts werden vom betreffenden Aktionär bzw. von den betreffenden Aktionären getragen. Soweit möglich, werden Ausschüttungen in Form von Sachleistungen an den/die betreffenden Aktionär(e) unter

Berücksichtigung der gerechten und gleichen Behandlung der Interessen aller Aktionäre geleistet. Falls die Gesellschaft Zahlungen ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen leistet, unternimmt die Gesellschaft vertretbare Anstrengungen im Einklang mit dem geltenden Recht und den Bedingungen der in Form einer Sachleistung auszuschüttenden Vermögenswerte, um diese Sachleistungen jedem Aktionär *anteilig* auf der Grundlage der Aktien dieses Aktionärs des betreffenden Subfonds auszuschütten.

Thesaurierende Aktien

Der Teil des Nettoertrags des Jahres, der auf thesaurierende Aktienklassen entfällt, wird im betreffenden Subfonds zugunsten der thesaurierenden Aktienklassen kapitalisiert. Das bedeutet, dass für thesaurierende Aktien keine Dividenden gezahlt werden: Sämtliche Zinsen und sonstige aus der Anlage erzielten Erträge laufen täglich im Nettovermögenswert derselben Aktienklasse auf.

Allgemeine Informationen zu Dividenden

Dividenden werden in der Handelswährung der jeweiligen Aktienklasse jedes Subfonds festgesetzt, und Zahlungen erfolgen normalerweise in der Handelswährung der betreffenden Aktienklasse dieses Subfonds. Die Wechselkurse zur Berechnung der Zahlungen werden von der Zentralverwaltungsstelle mit Bezug auf die üblichen Banksätze festgelegt. Diese Devisengeschäfte werden mit der Depotstelle auf Kosten des betreffenden Aktionärs durchgeführt. Liegen keine schriftlichen Anweisungen vor, werden Ausschüttungen in der Handelswährung der jeweiligen Aktienklasse jedes Subfonds ausgezahlt.

Nicht in Anspruch genommene Dividenden verjähren nach fünf Jahren und fließen wieder dem betreffenden Subfonds oder der betreffenden Aktienklasse zu.

GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft zahlt für die verschiedenen Subfonds und die einzelnen Aktionäre monatlich rückwirkend eine Gesamtgebühr, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des betreffenden Subfonds und der betreffenden Aktienklasse (vor Abzug dieser Gebühren) berechnet wird und deren jährlicher Satz in Anhang A des vorliegenden Verkaufsprospekts festgelegt ist.

Die Anlageverwalter erhalten die aus den Vermögenswerten der einzelnen Subfonds gezahlte Portfoliomanagementgebühr. Die Anlageverwalter tragen bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Anlageverwalter, insbesondere die Vergütung und Mietkosten für Büroflächen für die mit der Anlageverwaltung befassten leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter des Anlageverwalters, Wirtschaftsanalysen, Handels- und Anlageberatung für die Gesellschaft sowie Rechts-, Steuer- und Buchführungskosten und Anmeldegebühren, die nicht mit der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung für den betreffenden Subfonds zusammenhängen. Die Anlageverwalter haben außerdem Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen, soweit diese Aufwendungen ordnungsgemäße Verbindlichkeiten der Gesellschaft (wie unten beschrieben) sind.

Die globale Vertriebsstelle oder jede andere Vertriebsstelle und/oder dauerhafte Vertreter an den Zulassungsorten der Gesellschaft oder eines Subfonds erhalten Vertriebsgebühren, die aus den Vermögenswerten der einzelnen Subfonds gezahlt werden. Die globale Vertriebsstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen, soweit diese Aufwendungen ordnungsgemäße Verbindlichkeiten der Gesellschaft (wie unten beschrieben) sind.

Die aktuelle globale Verwaltungsgebühr, die für die verschiedenen Aktienklassen in Bezug auf die Subfonds zahlbar ist und die Vertriebsgebühr einschließt, ist in der Tabelle im obigen Abschnitt „Aktienklassen“ festgelegt.

Vorbehaltlich der anzuwendenden Gesetze und Bestimmungen können Oaktree und seine verbundenen Unternehmen in ihrem eigenen Ermessen auf Grundlage von Verhandlungen private Vereinbarungen mit einem Inhaber oder künftigen Inhaber von Anteilen eingehen, auf Grund derer Oaktree und seine verbundenen Unternehmen berechtigt sind, Zahlungen an diesen Anteilsinhaber über einen Teil oder alle diese Gebühren zu leisten.

Daher können die effektiven Nettogebühren, die von einem Aktionär zahlbar sind, der berechtigt ist, laut den oben beschriebenen Vereinbarungen einen Rabatt zu bekommen, niedriger sein als die Gebühren, die von einem Aktionär zu zahlen sind, der nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt ist. Diese Vereinbarungen spiegeln die Bedingungen wieder, die privat zwischen den Parteien mit Ausnahme der Gesellschaft geschlossen wurden, und zur Vermeidung von Zweifeln kann die Gesellschaft nicht oder ist nicht verpflichtet, eine gleiche Behandlung der Aktionäre von Seiten anderer Rechtssubjekte durchzusetzen.

Die Gesellschaft zahlt außerdem eine Dienstleistungsgebühr. Darüber hinaus haben die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle sowie die Register- und Transferstelle Anspruch auf Erstattung vertretbarer Auslagen, soweit diese Aufwendungen ordnungsgemäße Verbindlichkeiten der Gesellschaft (wie unten beschrieben) sind.

Die Gesellschaft trägt ihre Betriebskosten, insbesondere sämtliche Verbindlichkeiten jeglicher Art, die entsprechend den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen ausgewiesen werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt der Verwaltungsrat alle von der Gesellschaft zahlbaren Aufwendungen. Diese beinhalten Gründungskosten; fällige Gebühren ihres/ihrer Anlageverwalter(s) oder sonstiger Anlageberater, einschließlich erfolgsabhängiger Gebühren; zahlbare Auslagen ihrer Wirtschaftsprüfer, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotstelle, der Zahlstelle und ihrer Korrespondenzbanken, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der globalen Vertriebsstelle und aller Vertriebsstellen und/oder Nominees und ständigen Vertreter in den Zulassungsländern sowie aller anderen von der Gesellschaft beauftragten externen Fachleute oder Vertreter; die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (falls zutreffend) und ihre angemessenen Auslagen, Versicherungsbeiträge und vertretbaren Reisekosten im Zusammenhang mit Sitzungen des Verwaltungsrates; Gebühren und Aufwendungen für rechtliche Dienstleistungen sowie Leistungen der Abschlussprüfung und der Erstellung von Steuererklärungen; Abfindungsaufwendungen; alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung oder Aufrechterhaltung der Zulassung der Gesellschaft bei staatlichen Stellen oder Börsen in Luxemburg und beliebigen anderen Ländern; Kosten und Aufwendungen, die nach

den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen als außerordentliche Aufwendungen angesehen werden (insbesondere die Beauftragung von Gutachten und die Beteiligung an Gerichtsverfahren); Kosten für die Liquidation und Abwicklung der Gesellschaft oder eines Subfonds; Lizenzgebühren für die Verwendung von Indizes; alle Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden und Aktionäre und mit der Erstellung und Bereitstellung geprüfter und ungeprüfter regelmäßiger Berichte entstehen (insbesondere die Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck, die Werbung und die Verteilung des Verkaufsprospekts, des KIID, weiterer erläuternder Vertriebsunterlagen und sonstiger Marketingmaterialien, Factsheets für Anleger und anderer regelmäßiger Berichte und Mitteilungen, die Kosten für die Veröffentlichung des Nettovermögenswerts pro Aktie und aller Informationen in Bezug auf den geschätzten Wert der Gesellschaft); die Kosten für die Einberufung und Durchführung von Aktionärsversammlungen und Verwaltungsratssitzungen; alle Steuern, Abgaben, staatlichen und ähnlichen Gebühren und Kosten (einschließlich aller Steuern auf das Vermögen und die Erträge der Gesellschaft (insbesondere die „Taxe d’abonnement“ und fällige Stempelgebühren)); die Kosten für geplante Notierungen und für die Aufrechterhaltung dieser Notierungen, alle anderen Betriebskosten, einschließlich aller Auslagen, Kosten und Aufwendungen, die dem/den Anlageverwalter(n) oder anderen von der Gesellschaft beauftragten Personen im Zusammenhang mit der Beurteilung potenzieller Anlagen (ob getätigt oder nicht) und dem Erwerb, der Beobachtung, dem Besitz oder der Veräußerung von Anlagen für die Gesellschaft entstehen (insbesondere Vermittler-, Platzierungs-, Beratungs-, Makler-, Transaktions-, Auszahlungs-, Registrierungs-, Versicherungs-, Porto-, Telefon-, Telex-, Recherche- und Softwaregebühren und -kosten, Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Empfang von Datendiensten, Echtzeitkursen und Nachrichten sowie ähnlicher Informationen in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Anlagen der Gesellschaft sowie Prozess- und Vergleichskosten in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Forderungen gegen oder im Zusammenhang mit dem/den Anlageverwalter(n), der Gesellschaft oder ihren Anlagen) sowie alle Reise-, Korrespondenz- und sonstigen Transaktionskosten und -aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Beobachtung, dem Besitz oder der Veräußerung von Anlagen (zu diesen Zwecken werden diese Gebühren und Aufwendungen als **„Sonstige Gebühren“** bezeichnet). Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und andere Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf der Grundlage eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume auflaufen lassen. Soweit die sonstigen Gebühren ausschließlich einem bestimmten Subfonds zuzurechnen sind, wie zum Beispiel die an den/die Anlageverwalter zahlbaren Gebühren, werden diese Kosten und Aufwendungen ausschließlich diesem Subfonds zugewiesen. Soweit die sonstigen Kosten der Gesellschaft für alle Subfonds entstehen, werden diese Kosten und Aufwendungen *anteilig* auf die Subfonds entsprechend ihren jeweiligen Nettovermögenswerten verteilt. Andernfalls werden diese Kosten und Aufwendungen nach gutem Glauben und in einer vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Weise auf die Subfonds verteilt.

Unbeschadet der obigen Ausführungen, trägt Oaktree die Gründungskosten, einschließlich der Rechts- und sonstigen Kosten für die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospekts, der Aufwendungen für notarielle Urkunden, der Kosten im Zusammenhang mit der Erstanmeldung der Gesellschaft bei Verwaltungs- und Börsenaufsichtsbehörden sowie aller anderen Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Jeder neue Subfonds trägt die Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner eigenen Auflegung. Diese Kosten werden über einen fünfjährigen Zeitraum zu gleichen Teilen abgeschrieben.

ZUSAMMENLEGUNG, AUFTEILUNG ODER ÜBERTRAGUNG VON SUBFONDS UND/ODER AKTIENKLASSEN

Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des OGA-Gesetzes beschließen, das Vermögen eines Subfonds oder einer Aktienklasse dem Vermögen eines anderen bestehenden Subfonds oder einer anderen bestehenden Aktienklasse innerhalb der Gesellschaft oder dem Vermögen eines anderen OGA, der in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Teil I des OGA-Gesetzes organisiert ist, oder eines anderen Subfonds innerhalb dieser Organismen für gemeinsame Anlagen zuzuweisen und die betreffenden Aktienklassen in Aktien einer anderen Klasse (gegebenenfalls nach einer Aufteilung oder Zusammenlegung und nach Zahlung des den etwaigen Anspruchsbruchteilen entsprechenden Betrags an die Aktionäre) umzubezeichnen. Die Gesellschaft teilt den betroffenen Aktionären der betreffenden Subfonds oder Aktienklassen die Zusammenlegung einen Monat vor deren Wirksamwerden mit, damit diese innerhalb dieses Zeitraums die gebührenfreie Rücknahme oder den gebührenfreien Umtausch ihrer Aktien beantragen können, *vorausgesetzt*, dass dieser Zeitraum fünf Geschäftstage vor der Berechnung des Tauschverhältnisses endet.

In den gleichen Fällen, wie weiter unten im Abschnitt „Auflösung und Liquidation – Auflösung eines Subfonds oder einer Aktienklasse“ beschrieben, kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Subfonds oder eine Aktienklasse mittels einer Aufteilung in zwei oder mehrere Subfonds oder Aktienklassen umzuorganisieren. Die Gesellschaft teilt den Aktionären der betreffenden Subfonds und/oder Aktienklassen die Aufteilung einen Monat vor deren Wirksamwerden mit, damit diese innerhalb dieses Zeitraums die gebührenfreie Rücknahme oder den gebührenfreien Umtausch ihrer Aktien beantragen können.

Mit Wirkung von dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat beschließt, den betreffenden Subfonds und/oder die betreffende Aktienklasse zusammenzulegen, aufzuteilen oder zu übertragen, werden alle Rücknahmeanträge ausgesetzt.

Wenn ein Subfonds als Master-Subfonds gegründet wurde, wird eine Zusammenlegung oder Aufteilung nur dann wirksam, wenn der betreffende Subfonds allen seinen Aktionären und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen spätestens sechzig Tage vor dem geplanten Tag des Inkrafttretens zur Verfügung gestellt hat. Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feeder-OGAW nicht genehmigt haben, dass dieser weiterhin ein Feeder-OGAW des aus der Zusammenlegung oder Aufteilung des betreffenden Subfonds hervorgehenden Master-Subfonds bleibt, muss der betreffende Subfonds dem Feeder-OGAW die Möglichkeit bieten, alle Aktien des betreffenden Subfonds zurückzukaufen oder zurückzugeben, bevor die Zusammenlegung oder Aufteilung des betreffenden Subfonds wirksam wird.

Umwandlung bestehender Subfonds in Feeder-Subfonds oder Wechsel des Master-OGAW

Für die Umwandlung bestehender Subfonds in Feeder-Subfonds und eine Änderung des Master-OGAW müssen den Aktionären innerhalb der gesetzlichen Fristen die vom OGA-Gesetz vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Aktionäre sind berechtigt, ihre Aktien am betreffenden Subfonds gebührenfrei innerhalb von dreißig (30) Tagen danach zurückzugeben, unabhängig von den Kosten der Rücknahme.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Auflösung eines Subfonds und/oder einer Aktienklasse

Wenn mehrere Subfonds und/oder Aktienklassen angeboten werden, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft jederzeit beschließen, einen Subfonds und/oder eine Aktienklasse aufzulösen. Im Falle der Auflösung eines Subfonds und/oder einer Aktienklasse werden die Aktien gegen Zahlung eines Barbetrags zurückgenommen, dessen Höhe dem Nettovermögenswert pro Aktie entspricht, der an dem Bewertungstag, wie weiter oben im Abschnitt „Rücknahme von Aktien“ beschrieben, festgelegt wird, gegebenenfalls gemindert um die Kosten der Liquidation.

Falls aus irgendeinem Grund der Wert des Gesamtnettovermögenswerts eines Subfonds oder der Wert des Nettovermögens einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds gesunken ist oder den vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit als Mindestbetrag für den wirtschaftlichen Betrieb dieses Subfonds und/oder dieser Aktienklasse festgelegten Betrag nicht erreicht hat, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen, monetären oder politischen Lage in Bezug auf den betreffenden Subfonds möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagen dieses Subfonds haben könnte, oder aus Gründen der wirtschaftlichen Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien des betreffenden Subfonds und/oder der betreffenden Aktienklassen, die in diesem Subfonds ausgegeben wurden, zu dem am Bewertungstag, an dem dieser Beschluss wirksam wird, berechneten Nettovermögenswert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten) zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft teilt den Aktionären der betreffenden Subfonds diese Zwangsrücknahme vor deren Inkrafttreten unter Angabe der Gründe und einer Erläuterung der entsprechenden Verfahren mit.

Mit Wirkung von dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat beschließt, den betreffenden Subfonds und/oder die betreffende Aktienklasse aufzulösen, werden alle Rücknahmeanträge ausgesetzt.

Darüber hinaus kann eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einer oder aller in einem Subfonds ausgegebenen Aktienklassen auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließen, alle in diesem Subfonds ausgegebenen Aktien zurückzunehmen und den Nettovermögenswert pro Aktie (unter Berücksichtigung der Verkaufspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten), der an dem Bewertungstag berechnet wurde, an dem dieser Beschluss wirksam wird, an die Aktionäre zurückzuzahlen. Für diese Versammlung gelten keine Beschlussfähigkeitsanforderungen, und ein Rücknahmebeschluss wird mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden und/oder vertretenen Aktien gefasst.

Beträge, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an ihre Begünstigten ausgezahlt werden können, werden am Ende des Liquidationsverfahrens bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für Rechnung der anspruchsberechtigten Personen bis zum Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Aktien werden von der Gesellschaft annulliert.

Die Liquidation eines Subfonds führt nicht zur Liquidation eines anderen Subfonds. Erst die Liquidation des letzten verbliebenen Subfonds führt zur Liquidation der Gesellschaft.

Wenn ein Master-OGAW liquidiert, in zwei oder mehr OGAW aufgeteilt oder mit einem anderen OGAW zusammengelegt wird, wird darüber hinaus auch der Feeder-Subfonds liquidiert, es sei denn, die CSSF genehmigt:

- a) die Anlage von wenigstens 85% des Vermögens des Feeder-Subfonds in Anteilen eines anderen Master-OGAW oder
- b) die Abänderung der Fondsunterlagen des Feeder-Subfonds, damit dieser in einen Subfonds umgewandelt werden kann, der kein Feeder-Subfonds ist.

Unbeschadet spezifischer nationaler Vorschriften betreffend die Zwangsliquidation, erfolgt die Liquidation eines Master-Subfonds frühestens drei Monate, nachdem der Master-Subfonds alle seine Aktionäre und die CSSF von dem bindenden Beschluss der Liquidation in Kenntnis gesetzt hat.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre vorbehaltlich der in der Satzung festgelegten Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen jederzeit aufgelöst werden.

Wenn das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des vom OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, wird eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen, um über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. Für diese Versammlung gelten keine Beschlussfähigkeitsanforderungen, und ein Rücknahmebeschluss wird mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden und/oder vertretenen Aktien gefasst.

Darüber hinaus beruft der Verwaltungsrat, wenn das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des vom OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre ein, um über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. Für diese Versammlung gelten keine Beschlussfähigkeitsanforderungen, und die Auflösung kann von Aktionären beschlossen werden, die ein Viertel der bei dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmrechte halten.

Die außerordentliche Hauptversammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen ab dem Tag stattfindet, an dem festgestellt wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des vom luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals gesunken ist.

Die Ausgabe von Aktien wird am Tag der Veröffentlichung der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre, der die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen werden sollen, eingestellt.

Ein oder mehrere Liquidatoren werden von der außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre benannt und mit der Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF und der besten Interessen der Aktionäre, beauftragt. Die Liquidationserlöse, abzüglich aller Liquidationsaufwendungen, werden von dem/den Liquidator(en) an die Aktionäre im Verhältnis ihrer jeweiligen Ansprüche ausgeschüttet. Beträge, die von den Aktionären nicht bis zum Ende des Liquidationsverfahrens geltend gemacht werden, werden in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist hinterlegt.

MASTER-FEEDER-STRUKTUREN

Der Verwaltungsrat kann jederzeit, wenn er dies für angemessen hält, und in dem von den geltenden Rechtsvorschriften erlaubten Umfang (a) Subfonds auflegen, welche die Bedingungen eines Feeder- oder Master-OGAW-Subfonds erfüllen, (b) einen bestehenden Subfonds in einen Feeder-OGAW-Subfonds umwandeln oder (c) den Master-OGAW eines Feeder-OGAW-Subfonds ändern.

HAUPTVERSAMMLUNGEN

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet jedes Jahr am ersten Montag im März um 10:30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) statt (außer, dieser Tag fällt auf einen gesetzlichen Feiertag in Luxemburg; in diesem Fall findet sie am darauf folgenden luxemburgischen Bankgeschäftstag statt) oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt.

Die Aktionäre jedes Subfonds oder jeder Aktienklasse können jederzeit eine Hauptversammlung abhalten, um über Angelegenheiten zu beschließen, die ausschließlich den jeweiligen Subfonds oder die jeweilige Aktienklasse betreffen.

Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden allen registrierten Aktionären mit normaler Post an ihre registrierte Anschrift wenigstens acht Tage vor der Versammlung zugesandt. In dieser Einladung sind Zeit und Ort der Versammlung sowie die entsprechenden Teilnahmebedingungen angegeben; zudem enthält sie die Tagesordnung und verweist auf die Bestimmungen des luxemburgischen Rechts bezüglich der Beschlussfähigkeit und der notwendigen Mehrheiten bei dieser Versammlung. Soweit dies vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben ist, werden weitere Einladungen im *Mémorial* und in einer oder mehreren luxemburgischen Tageszeitungen veröffentlicht.

Die Gesellschaft macht die Aktionäre darauf aufmerksam, dass ein Aktionär seine Rechte nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann (besonders das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre), wenn der Aktionär namentlich im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Falls ein Aktionär über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die

Gesellschaft investiert (z. B. eine Vertriebsstelle oder ein Nominee), kann der Aktionär bestimmte Aktionärsrechte gegenüber der Gesellschaft möglicherweise nicht immer ausüben. Aktionären wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September jedes Jahres. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag ihrer Errichtung und endet am 30. September 2013.

Geprüfte Jahresberichte werden zur öffentlichen Einsichtnahme innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, und der neueste Jahresbericht ist wenigstens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung verfügbar.

Ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem 31. März am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die ersten Berichte der Gesellschaft werden ein Jahresbericht zum 30. September 2013 und der Halbjahresbericht zum 31. März 2013 sein.

ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE

Exemplare der Satzung, des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen jedes Subfonds können den Aktionären und potenziellen Anlegern auf Wunsch kostenlos zugestellt werden. Ausfertigungen der folgenden Dokumente stehen den Aktionären und potenziellen Anlegern in der aktuellen Fassung während der üblichen Geschäftszeiten an jedem luxemburgischen Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung
- die Anlageverwaltungsvereinbarungen;
- Die Globale Vertriebsstellenvereinbarung
- die Depotstellenvereinbarung;
- der Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag und
- eine Beschreibung der Stimmrechtspolitik der Gesellschaft.

Darüber hinaus sind die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) auf www.fundinfo.com verfügbar.

GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Das Bezirksgericht Luxemburg ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft. Es gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg. Bei Widersprüchen zwischen der englischen Fassung des Verkaufsprospekts und einer in eine andere Sprache übersetzten Version ist die englische Fassung maßgebend.

Die im Verkaufsprospekt gemachten Aussagen beruhen auf den zum Datum des Verkaufsprospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und der dort gültigen Praxis und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieser Gesetze oder dieser Praxis.

BESCHREIBUNG DER ANLAGEN UND DER ANLAGEBEGRENZUNGEN

Um die Anlageziele der Gesellschaft zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, hat der Verwaltungsrat festgelegt, dass für alle Anlagen der Gesellschaft folgende Anlagebefugnisse und -begrenzungen gelten

Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf in jedem Subfonds nur in folgende Vermögenswerte investieren:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4, Absatz 1 (14) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zugelassen sind oder gehandelt werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in einem EU-Mitgliedstaat an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und sich in einem beliebigen anderen Land Europas, Asien-Ozeaniens, des amerikanischen Kontinents oder Afrikas befindet;
- (d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, *sofern* die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt, wie weiter oben in den Absätzen (a) bis (c) angegeben, beantragt wird und dass diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- (e) Aktien oder Anteile von OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder von sonstigen OGA im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, *sofern*:
 - (i) diese sonstigen OGA gemäß Gesetzen zugelassen sind, die vorschreiben, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF der vom Gemeinschaftsrecht festgelegten Aufsicht gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend gewährleistet ist;
 - (ii) der Umfang des garantierten Schutzes für Anteilhaber dieser sonstigen OGA jenem gleichwertig ist, der für Anteilhaber eines OGAW vorgeschrieben ist, und insbesondere, dass die Regelungen in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte sowie die Leihe, die Ausleihe und den ungedeckten Verkauf von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

- (iii) der sonstige OGA in Halbjahres- und Jahresberichten über seine Geschäftstätigkeit berichtet, um eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Erträge und der Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum zu ermöglichen;
- (iv) höchstens 10% des Nettovermögens des OGAW oder des sonstigen OGA, dessen Kauf erwogen wird, gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung insgesamt in Anteilen anderer OGAW oder sonstiger OGA angelegt werden dürfen;

Jeder Subfonds darf außerdem vorbehaltlich der Vorschriften in Artikel 181 (8) des OGA-Gesetzes und unter folgenden Bedingungen Aktien eines anderen Subfonds erwerben:

- Der Ziel-Subfonds investiert seinerseits nicht in den Subfonds, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
 - es werden höchstens 10% des Vermögens des Ziel-Subfonds, dessen Kauf erwogen wird, gemäß seiner Satzung in Anteilen sonstiger OGA angelegt; und
 - die gegebenenfalls mit den betreffenden Wertpapieren verbundenen Stimmrechte werden solange ausgesetzt, wie die Anteile von dem betreffenden Subfonds gehalten werden; die ordnungsgemäße Erfassung in den Büchern und regelmäßigen Berichten bleibt davon unberührt; und
 - solange die Wertpapiere von der Gesellschaft gehalten werden, wird deren Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Überprüfung, ob die vom OGA-Gesetz vorgeschriebene Untergrenze des Nettovermögens erreicht ist, grundsätzlich nicht berücksichtigt; und
 - die Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren werden entweder auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, oder auf der Ebene dieses Ziel-Subfonds erhoben, aber nicht doppelt.
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Sicht rückzahlbar sind oder abgehoben werden dürfen und eine Fälligkeit von höchstens 12 Monaten haben, *sofern* das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, *sofern* es Aufsichtsregelungen unterworfen ist, die nach Auffassung der CSSF den vom Gemeinschaftsrecht festgelegten Regelungen gleichwertig sind;
 - (g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den Absätzen (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkte notiert sind, und/oder außerbörslich gehandelte Derivate, *sofern*:
 - (i) der Basiswert aus Instrumenten im Sinne der Absätze (a) bis (h) oder aus Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in welche die

Gesellschaft gemäß den Anlagezielen, wie in den Vertragsbedingungen und der Satzung der OGAW angegeben, investieren darf;

- (ii) die Gegenparteien bei außerbörslich gehandelten Derivaten Institute sind, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und einer der von der CSSF genehmigten Kategorien angehören; und
 - (iii) die außerbörslich gehandelten Derivate Gegenstand einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung sind, wobei ein Tag ein luxemburgischer Bankgeschäftstag ist, und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Marktwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die weiter oben in den Absätzen (a) bis (d) nicht bezeichnet wurden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Schutzes der Anleger und der Einlagen reguliert wird, *vorausgesetzt*, sie werden:
- (i) von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde, der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaats, von einem Mitglied dieses Bundesstaats oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert; oder
 - (ii) von einem Organismus ausgegeben, dessen Wertpapiere an einem der in den Absätzen (a), (b) oder (c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; oder
 - (iii) von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung gemäß den vom Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien entspricht, oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt und diese erfüllen muss, die nach Auffassung der CSSF wenigstens genauso streng sind wie die vom Gemeinschaftsrecht festgelegten Regelungen; oder
 - (iv) von anderen Körperschaften begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung dieses Absatzes (iv) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von wenigstens zehn Millionen EUR (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EEG erstellt und veröffentlicht, um einen Rechtsträger, der innerhalb einer ein oder mehrere börsennotierte Unternehmen umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft:

- (i) bis zu 10% des Nettovermögens eines Subfonds in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den oben bezeichneten anlegen;
- (ii) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte erwerben, die für die direkte Ausübung ihrer Tätigkeit wesentlich sind;
- (iii) weder in Edelmetallen noch in Zertifikaten auf diese anlegen; und
- (iv) zusätzliche Barmittel halten.

RISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Namen der Gesellschaft einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Portfoliositionen der Subfonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft zu überwachen und zu messen.

Risiko im Zusammenhang mit Derivaten

Nicht alle Subfonds werden in Derivate investieren. Daher ist eine Risikobeurteilung der Derivate nicht für alle Subfonds relevant. Soweit ein Subfonds in Derivate investiert, wird die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft ein Verfahren anwenden, das eine genaue und unabhängige Beurteilung des Wertes von OTC-Derivaten ermöglicht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Gesellschaft sicher, dass das Gesamtrisikopotenzial jedes Subfonds im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten den Gesamt Nettovermögenswert des Portfolios nicht übersteigt. Das Risikopotenzial wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktentwicklungen und der bis zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Das Risikopotenzial eines Subfonds kann durch vorübergehende Ausleihungen, die 10% des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen dürften, weiter zunehmen.

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft entweder mithilfe des so genannten „Commitment Approach“ oder mithilfe der VaR-Methode ermittelt.

Der „Commitment Approach“ basiert zum Teil auf dem Grundsatz, dass das Engagement in derivativen Instrumenten in entsprechende Positionen der Basiswerte umgewandelt wird und das Engagement im absoluten Wert der Gesamtverpflichtungen (die auf die Deckung und die Aufrechnung entfallen können) quantifiziert wird.

In der Finanzmathematik und im finanziellen Risikomanagement ist das VaR ein allgemein gebräuchliches Risikomaß für das Verlustrisiko eines spezifischen Portfolios von Finanzanlagen. Für ein bestimmtes Anlagenportfolio, eine bestimmte Wahrscheinlichkeit und einen bestimmten Zeithorizont misst das VaR den potenziellen Verlust, der unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum entstehen könnte. Die Berechnung des VaR erfolgt auf der Grundlage eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99% und

einer Haltedauer von 20 Tagen. Das Risikopotenzial der Subfonds ist Gegenstand regelmäßiger Stresstests und Backtests.

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials und, falls zutreffend, des erwarteten Fremdkapitalanteils, der als erwarteter durchschnittliche Summe der Nennwerte der Derivate unter Berücksichtigung grundlegender Netting-Effekte berechnet wird, ist für jeden Subfonds in Anhang A festgelegt.

Risikomanagementprozess

In Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und anderen geltenden Regelungen, vor allem dem CSSF-Rundschreiben 11/512, nutzt die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft einen Risikomanagementprozess, mit dessen Hilfe sie beurteilt, wie stark die Gesellschaft Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie allen anderen Risiken, darunter betriebliche Risiken, die für die Gesellschaft wesentlich sind, ausgesetzt ist.

In Bezug auf derivative Finanzinstrumente wendet die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess zur genauen und unabhängigen Beurteilung des Werts von OTC-Derivaten an und stellt für jeden Subfonds der Gesellschaft sicher, dass das Gesamtrisikopotenzial im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten die weiter oben in Anhang A und im Abschnitt „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ festgelegten Grenzen nicht übersteigt.

Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktentwicklungen und der bis zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Jeder Subfonds darf gemäß seiner Anlagepolitik und innerhalb der weiter oben im Abschnitt „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, *sofern* das Gesamtrisikopotenzial in Bezug auf die Basiswerte insgesamt die im Abschnitt „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ oben festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigt.

Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, brauchen diese Anlagen nicht innerhalb der in jenem Abschnitt festgelegten Grenzen berücksichtigt zu werden.

Wenn in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist, muss letzteres bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen berücksichtigt werden.

Risikostreuung

- (1) Entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung investiert jeder Subfonds höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. Jeder Subfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Körperschaft investieren.
- (2) Das Kontrahentenrisiko jedes Subfonds darf bei einem Geschäft mit OTC-Derivaten und/oder einer Transaktion für effizientes Portfoliomanagement insgesamt 10% seines

Nettovermögens nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz (f) des Abschnitts „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ ist, und in anderen Fällen 5% seines Nettovermögens.

- (3) Darüber hinaus darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, 40% des Werts seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen bei und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen.
- (4) Unbeschadet der in Absatz 1 oben festgelegten Grenzen, darf der Subfonds folgende Anlagen nicht miteinander kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass er mehr als 20% seines Vermögens in Anlagen bei ein und derselben Körperschaft anlegt:
 - (a) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von dieser Körperschaft begeben wurden;
 - (b) Einlagen bei dieser Körperschaft; und/oder
 - (c) Engagements, die sich aus OTC-Derivatgeschäften und/oder Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement mit dieser Körperschaft ergeben.
- (5) Folgende Ausnahmen können gemacht werden:
 - (a) Die in Absatz 1 oben festgelegte Grenze von 10% kann für bestimmte Schuldtitel auf höchstens 25% angehoben werden, wenn diese von einem Kreditinstitut begeben werden, dessen Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das kraft Gesetzes einer bestimmten öffentlichen Beaufsichtigung zum Schutz der Inhaber dieser Schuldtitel unterliegt. Insbesondere müssen die Beträge aus der Ausgabe dieser Schuldtitel gemäß Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldtitel die daraus entstehenden Verpflichtungen ausreichend decken und im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten für die bevorzugte Rückzahlung der Kapitalbeträge und der aufgelaufenen Zinsen vorgesehen sind. Wenn der Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in die in diesem Absatz genannten und von ein und demselben Emittenten ausgegebenen Schuldtitel investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
 - (b) Die in Absatz 1 oben festgelegte Grenze von 10% kann für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen lokalen Behörden, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, zu deren Mitgliedern ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten zählen, ausgegeben oder garantiert werden, auf höchstens 35% angehoben werden.
 - (c) Die in den Ausnahmen 5(a) und (b) oben bezeichneten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in Abschnitt 3 oben festgelegten Grenze von 40% nicht berücksichtigt.

- (d) Die oben in den Absätzen 1 bis 4 sowie 5(a) und (b) genannten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden. Entsprechend dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei oder Derivatgeschäften mit ein und derselben Körperschaft gemäß den Absätzen 1 bis 4 sowie 5(a) und (b) insgesamt keinesfalls 35% des Nettovermögens des Subfonds übersteigen.
- (e) Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Abschlusses im Sinn von Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden zum Zwecke der Berechnung der Grenzen gemäß den Absätzen 1 bis 5 als eine einzige Körperschaft angesehen.
- (f) Jeder Subfonds darf insgesamt bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Unternehmensgruppe investieren.
- (g) Unbeschadet der weiter unten in Absatz 11 festgelegten Grenzen, wird die in den Absätzen 1 bis 5 (f) festgelegte Grenze von 10% für Anlagen in Aktien und Schuldtiteln desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn das Ziel der Anlagepolitik der Gesellschaft darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden. Dies erfolgt auf folgender Grundlage:
 - (i) die Zusammensetzung des Index ist ausreichend breit gestreut,
 - (ii) der Index stellt einen angemessenen Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - (iii) er wird auf geeignete Weise veröffentlicht.

Diese Grenze beträgt 35%, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen (besonders an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen), dies rechtfertigen. Eine Anlage bis zu diesem Grenzwert ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

- (6) Wenn in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss letzteres bei der Überprüfung, ob die Vorschriften der oben erwähnten Begrenzungen eingehalten werden, berücksichtigt werden.
- (7) **Die Gesellschaft darf zudem bis zu 100% des Nettovermögens eines Subfonds gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, oder internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, zu deren Mitgliedern ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten zählen, ausgegeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass der Subfonds in diesem Fall Wertpapiere aus wenigstens sechs verschiedenen Emissionen hält, wobei**

jedoch die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Gesamtbetrags ausmachen dürfen.

- (8) Jeder Subfonds hat ab dem Tag seiner Zulassung sechs Monate Zeit, um die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 sowie 9 zu erreichen.
- (9)
- (a) Jeder Subfonds darf Aktien oder Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, die im Abschnitt „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ oben im Absatz (e) bezeichnet sind, sofern insgesamt höchstens 10% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Aktien oder Anteilen von OGAW und/oder sonstigen OGA investiert sind.
 - (b) Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines mehrere Subfonds umfassenden OGA im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes als gesonderte Einheit betrachtet, *sofern* der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der verschiedenen Subfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.
 - (c) Wenn der Subfonds Aktien oder Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, brauchen die Anlagen in den jeweiligen OGAW oder sonstigen OGA hinsichtlich der in Absatz 1 bis 5(a) bis (f) festgelegten Grenzen nicht miteinander kombiniert zu werden.
 - (d) Wenn der Subfonds in Aktien oder Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA investiert, die direkt oder indirekt oder kraft Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für die Anlage des OGAW in Anteilen des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erheben.
- (10) Die Gesellschaft erwirbt keine stimmberechtigten Aktien, die es ihr gestatten würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (11) Die Gesellschaft darf nicht mehr als:
- (a) 10% der nichtstimmberechtigten Aktien desselben Emittenten;
 - (b) 10% der Schuldtitel desselben Emittenten;
 - (c) 25% der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA; oder
 - (d) 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Die in der in den Punkten (b), (c) und (d) festgelegten Grenzen brauchen zum Zeitpunkt der Erwerbs nicht beachtet zu werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- (12) Die oben in den Absätzen 10 und 11 festgelegten Grenzen gelten nicht in Bezug auf:
- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
 - (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben oder garantiert werden, zu deren Mitgliedern ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten zählen;
 - (d) Anteile am Kapital eines Unternehmens, das in einem Drittstaat gegründet wurde und sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn nach den Rechtsvorschriften dieses Staats ein solcher Besitz die einzige Möglichkeit für den Subfonds darstellt, in Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat zu investieren. Diese Abweichung gilt nur, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft mit den Absätzen 1 bis 5(a) bis (f) sowie mit den Abschnitten 9, 10 und 11 oben übereinstimmt. Werden die oben in den Absätzen 1 bis 5(a) bis (f) sowie 9 festgelegten Grenzen überschritten, gelten die in den Absätzen 8 und 16 festgelegten Vorschriften entsprechend.
 - (e) Anteile, die der Subfonds am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaften hält, die in dem Land/Staat, in dem sich die Tochtergesellschaft(en) befindet bzw. befinden, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausschließlich in eigenem Namen lediglich die Geschäftstätigkeit der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung ausübt bzw. ausüben.
- (13) Ein Subfonds darf Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Gesamtnettovermögens aufnehmen, jedoch nur bei Finanzinstituten und vorübergehend. Jeder Subfonds darf jedoch mittels eines Parallelkredits ausländische Währungen kaufen. Jeder Subfonds darf zudem Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, um den Erwerb von unbeweglichen Vermögenswerten zu ermöglichen, die für die direkte Ausübung seiner Geschäftstätigkeit wesentlich sind. In diesem Fall dürfen diese und die oben bezeichneten (vorübergehenden) Kredite insgesamt keinesfalls 15% des Nettovermögens des Subfonds übersteigen.
- (14) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen. Diese Beschränkung verhindert nicht, dass die Gesellschaft Wertpapiere kauft, die nicht vollständig eingezahlt sind, oder Wertpapiere verleiht, wie unten näher erläutert. Diese Beschränkung gilt nicht für Einschusszahlungen bei Optionsgeschäften und ähnlichen Transaktionen, die gemäß der gängigen Marktpraxis getätigt werden.

- (15) Die Subfonds werden weder Margin-Käufe von Wertpapieren tätigen (wobei jedoch der Subfonds kurzfristige Kredite aufnehmen darf, die möglicherweise für die Abwicklung des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren notwendig sind), noch Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen oder Short-Positionen halten. Einlagen auf anderen Konten im Zusammenhang mit Options-, Termin- oder Futures-Kontrakten sind jedoch innerhalb der unten festgelegten Grenzen zulässig.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, jederzeit weitere Anlagebegrenzungen im Interesse der Aktionäre festzulegen, *sofern* diese notwendig sind, um die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften in jenen Ländern sicherzustellen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden. In diesem Fall wird der vorliegende Verkaufsprospekt aktualisiert.

- (16) **Wenn eine der oben festgelegten Grenzen aus Gründen, welche die Gesellschaft und/oder jeder Subfonds nicht zu vertreten hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, überschritten werden, müssen die Anlageverwalter und/oder jeder Subfonds als vorrangiges Ziel Verkäufe tätigen, um diese Situation zu beheben, und dabei die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigen.**
- (17) Die Gesellschaft wendet über die Verwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess an, der es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Subfonds / der Subfonds zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Prozess an, der ihr eine genaue und unabhängige Beurteilung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Informationen zu den mengenmäßigen Grenzen, die beim Risikomanagement der Gesellschaft gelten, zu den für diesen Zweck gewählten Methoden und zur jüngsten Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente können den Aktionären auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

BESONDERE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

Allgemeine Bestimmungen

Zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zum Schutz ihres Vermögens und ihrer Engagements darf die Gesellschaft für jeden Subfonds Techniken und Instrumente mit Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Die in diesem Absatz bezeichneten Techniken und Instrumente beinhalten unter anderem den Kauf und Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen sowie den Kauf und Verkauf von Futures-Kontrakten oder den Abschluss von Swaps in Bezug auf Wechselkurse, Währungen, Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder sonstige zulässige Finanzinstrumente. Die Subfonds nutzen Instrumente, die an einem geregelten Markt gemäß Ziffern (a), (b) und (c) in Absatz 1 im Abschnitt „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ oben oder außerbörslich (in

Übereinstimmung mit den Bedingungen im Abschnitt „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ oben) gehandelt werden. Im Allgemeinen müssen die oben im Abschnitt „Beschreibung der Anlagen und der Anlagegrenzen“ festgelegten Bedingungen und Einschränkung beachtet werden, wenn diese Transaktionen den Einsatz von Derivaten beinhalten.

Keinesfalls dürfen Transaktionen mit Derivaten oder sonstigen Finanztechniken und -instrumenten dazu führen, dass die Gesellschaft von den im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abweicht. Solche Techniken und Instrumente dürfen nur eingesetzt werden, sofern der Anlageverwalter in gutem Glauben feststellt, dass der Einsatz im Interesse der Aktionäre liegt und mit dem Anlageziel des Subfonds vereinbar ist. Der Subfonds bezweckt damit eine möglichst effiziente Bewirtschaftung des Vermögens und eine möglichst exakte Umsetzung der Anlagepolitik.

Derivative Finanzinstrumente

Was den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten betrifft, müssen die betreffenden Techniken und Instrumente mit den Vorschriften im Abschnitt „Beschreibung der Anlagen und der Anlagegrenzen“ im Einklang stehen. Darüber hinaus müssen die Vorschriften im Abschnitt „Risikomanagement – Risikomanagementprozess“ eingehalten werden.

Diese Transaktionen dürfen keinesfalls dazu führen, dass ein Subfonds von seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen abweicht, die im Abschnitt „Risikomanagement – Anlagepolitik“ in Anhang A festgelegt sind.

Ein Subfonds darf zu Anlage- oder Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren, insbesondere Devisenterminkontrakte, Non-Deliverable Forwards, Total Return Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Optionen, Swaptions, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes.

Ein Subfonds kann Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen kaufen und verkaufen, um das Fremdwährungsrisiko der in seinem Vermögen enthaltenen Anlagen gegenüber seiner Rechnungswährung teilweise oder ganz abzusichern, ist dazu aber nicht verpflichtet. Dies kann direkt (Absicherung einer Währung gegenüber der Rechnungswährung) oder auch indirekt (Absicherung der Währung gegenüber einer Drittwährung, welche dann gegenüber der Rechnungswährung abgesichert wird) geschehen.

Die Märkte in Optionen und Terminkontrakten sind volatil, und die Möglichkeit, Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko, Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern der Anlageverwalter in gutem Glauben feststellt, dass sie mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind und seine Qualität nicht beeinträchtigen.

Non-Deliverable Forwards ist ein Sammelbegriff für verschiedene derivative Finanzinstrumente, die sich auf fiktive Devisengeschäfte beziehen; dazu zählen Devisen-Terminswaps, Cross-Currency-Swaps und Coupon-Swaps auf nicht konvertierbare Wertpapiere oder solche, für die strikte Beschränkungen gelten. Non-Deliverable Forwards berechnen die impliziten Zinssätze der nicht-lieferbaren Währung auf der Grundlage der Zinssätze in der Abrechnungswährung und

entweder des aktuellen Kassawechselkurses und der Forward Points oder der direkten Terminkurse.

Total Return Swaps sind alle Swaps, bei denen der fixe Zinsteil auf der Gesamtrendite einer Währung oder eines festverzinslichen Instruments mit einer im Vergleich zum Swap längeren Laufzeit basiert. Total Return Swaps sind sehr gebräuchlich an den Aktien- oder Rohstoffmärkten, können aber auch an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere verwendet werden, wenn der ausländische Inhaber eines festverzinslichen Wertpapiers einer Quellenbesteuerung unterliegen würde, diese Quellenbesteuerung aber verhindert werden kann, wenn das Schuldpapier von einem inländischen Anleger gehalten wird, der die Gesamtrendite über einen Total Return Swap an einen ausländischen Anleger zahlt. Total Return Swaps werden auch zur Übertragung von Kreditrisiken verwendet.

Falls ein Subfonds in einen Total Return Swap oder sonstige Finanzderivate mit ähnlichen Charakteristiken investiert, werden die Basiswerte und Anlagestrategien des resultierenden Engagements im Anlageziel und der Anlagerichtlinie des jeweiligen Subfonds in Anhang A beschrieben. Die Gegenpartei weist hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung eines Portfolios des Subfonds oder des Basiswerts von Finanzderivaten, die durch einen Subfonds verwendet werden, keinen Ermessensspielraum auf. Für Anlageentscheidungen eines Subfonds sind keine Genehmigungen durch Gegenparteien notwendig.

Zinsswaps sehen einen Austausch von Zinsrisiken von variablen in feste Zinssätze oder umgekehrt zwischen zwei Parteien vor. Jede der Parteien erlangt dadurch einen indirekten Zugang zu den festverzinslichen oder zinsvariablen Kapitalmärkten.

Währungsswaps sind bilaterale Finanzkontrakte, bei denen der Kapitalbetrag und die Zinsen in einer Währung gegen jene in einer anderen Währung ausgetauscht werden, um ein bestimmtes Währungsrisiko abzusichern.

Swaptions sind Optionen auf Zinsswaps. Der Käufer einer Swaption hat das Recht, bis zu einem festgelegten zukünftigen Termin einen Zinsswap einzugehen. Die Swaption-Vereinbarung gibt an, ob der Käufer der Swaption Empfänger oder Zahler eines festen Zinses ist. Der Verkäufer der Swaption wird im Falle der Ausübung durch den Käufer zur Gegenpartei.

Credit Default Swaps sind bilaterale Finanzkontrakte, bei denen eine Gegenpartei (der „Sicherungsnehmer“) eine regelmäßige Gebühr im Gegenzug für eine bedingte Zahlung der anderen Gegenpartei (der „Sicherungsgeber“) nach einem Kreditereignis eines Referenzschuldners zahlt. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bestimmte Anleihen oder Kredite des Referenzschuldners bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Sicherungsgeber gegen ihren Nennwert bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des fiktiven Werts des Kontrakts einzutauschen. Ein Kreditereignis ist allgemein als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Umschuldung oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit definiert. Die ISDA hat eine vereinheitlichte Dokumentation für diese Transaktionen im Rahmen des ISDA Master Agreement erstellt.

Credit-Linked-Notes sind strukturierte Schuldverschreibungen, die einen Zugang zu in- oder ausländischen Vermögenswerten bieten, die dem Subfonds andernfalls nicht zugänglich wären.

Credit-Linked-Notes werden von Finanzinstituten mit hoher Bonitätseinstufung begeben; wenn die Credit-Linked-Notes nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, muss bei der Anlage in Credit-Linked-Notes stets die in Absatz (1) im Abschnitt „Risikostreuung“ festgelegte Grenze von 10% beachtet werden. Die gesetzlichen Beschränkungen gelten für den Emittenten der Credit-Linked-Notes sowie für deren Basiswerte. In Fällen, in denen Credit-Linked-Notes an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, gelangt die zuvor genannte Grenze von 10% nicht zur Anwendung, und für die Credit-Linked-Notes gelten dann die in Absatz (5) (a) im Abschnitt „Risikostreuung“ festgelegten Anlagebegrenzungen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Zusätzlich zu den oben im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ genannten Techniken und Instrumenten kann die Gesellschaft zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Absicherungszwecken Wertpapierleihgeschäfte, Verkäufe mit dem Recht auf Rückkauf und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den ESMA-Richtlinien, im CSSF-Rundschreiben 08/356 in seiner aktuellen, durch CSSF-Rundschreiben 11/512 geänderten Fassung, solange diese Vorschriften nicht durch die ESMA-Richtlinien ersetzt wurden, und in CSSF-Rundschreiben, die das CSSF-Rundschreiben 08/356 in seiner aktuellen, durch CSSF-Rundschreiben 11/512 geänderten Fassung abändern oder ersetzen.

Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement bergen ein Kontrahentenrisiko. Dies beinhaltet das Risiko, dass verliehene Wertpapiere überhaupt nicht oder nicht zeitgerecht zurückgegeben werden. Wenn der Entleiher von Wertpapieren die durch einen Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht das Risiko, dass die erhaltene Sicherheitsleistung den Wert der verliehenen Wertpapiere unterschreitet, entweder aufgrund einer fehlerhaften Preisermittlung der Sicherheitsleistung, ungünstigen Marktausschlägen, einer Verringerung der Bonität des Emittenten der Sicherheitsleistung oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheitsleistung gehandelt wird. Dies könnte die Performance des Subfonds beeinträchtigen.

Es ist gestattet, dass ein Unternehmen, das der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotstelle der Gesellschaft nahesteht, für Transaktionen im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements als Kreditnehmer und Gegenpartei auftritt. Es darf Tätigkeiten verfolgen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. In derartigen Fällen wird sich diese Partei nach besten Kräften bemühen, solche Interessenkonflikte fair zu lösen (indem sie ihre jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben berücksichtigt) und sicherzustellen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre nicht beeinträchtigt werden.

Direkte und indirekte Betriebskosten können von den Erlösen der Gesellschaft abgezogen werden. Aus Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement erzielte Erlöse verbleiben nach Abzug von Betriebskosten in der Gesellschaft, um entsprechend reinvestiert zu werden.

Sicherheitsrichtlinie

Wenn ein Subfonds OTC-Derivate und/oder Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement abschließt, können unter den folgenden Bedingungen Sicherheiten genutzt werden, um das Kontrahentenrisiko zu verringern:

- (a) Gemäß Abschnitt II b) des CSSF-Rundschreibens 08/356 dürfen zur Verringerung des Kontrahentenrisikos nur die folgenden Sicherheitsarten verwendet werden:
- a. liquide Mittel, einschließlich Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente im Sinne von Richtlinie 2007/16/EG; Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die durch erstklassige Kreditinstitute ohne Verbindung zu der Gegenpartei ausgegeben wurden und als gleichwertig zu liquiden Mitteln betrachtet werden;
 - b. Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen lokalen Behörden oder von supranationalen Instituten und Organisationen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Geltung ausgegeben oder garantiert wurden;
 - c. Aktien oder Anteilen von Geldmarktfonds, die den Nettovermögenswert täglich berechnen und ein AAA-Rating oder eine gleichwertige Bonitätseinstufung aufweisen;
 - d. Aktien oder Anteile, die von OGAW begeben wurden und hauptsächlich in Anleihen/Aktien investieren, die in den folgenden beiden Absätzen genannt werden;
 - e. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben wurden oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität aufweisen;
 - f. Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.
- (b) Jegliche anstatt Barmitteln erhaltene Sicherheit muss in höchstem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfestlegung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden kann, der dicht an der vor dem Verkauf festgelegten Bewertung liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen auch den Vorschriften von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- (c) Erhaltene Sicherheiten werden zumindest auf Tagesbasis bewertet. Vermögenswerte mit einer hohen Preisvolatilität werden als Sicherheit abgelehnt, es sei denn, es werden angemessen konservative Abschläge vorgenommen.
- (d) Erhaltene Sicherheiten müssen qualitativ hochwertig sein.
- (e) Die durch die Gesellschaft erhaltene Sicherheit muss durch ein Unternehmen begeben sein, das von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen wird.
- (f) Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifikation gilt hinsichtlich der Emittentenkonzentration als erfüllt, falls ein Subfonds von einer Gegenpartei in einem

OTC-Derivatgeschäft und/oder in Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Engagement in einem einzelnen Emittenten in Höhe von 20% seines Nettovermögenswerts erhält. Falls ein Subfonds ein Risiko gegenüber unterschiedlichen Gegenparteien aufweist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengefasst werden, um die 20%ige Begrenzung des Engagements in einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

- (g) Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken, wie beispielsweise betriebliche und rechtliche Risiken, werden entsprechend dem Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft identifiziert, gesteuert und verringert.
- (h) Falls es zu einer Eigentumsübertragung kommt, muss die erhaltene Sicherheit durch die Depotstelle verwahrt werden. Bei anderen Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit durch eine außenstehende Depotstelle verwahrt werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt und dem Sicherungsgeber nicht nahesteht.
- (i) Erhaltene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit in vollem Umfang geltend gemacht werden können, ohne dass es hierzu einer Benachrichtigung oder Bestätigung der Gegenpartei bedarf.
- (j) Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, erneut investiert oder verpfändet werden.
- (k) Die Wiederanlage von Barsicherheiten beinhaltet Risiken im Zusammenhang mit den erfolgten Anlagearten. Eine Wiederanlage von Sicherheiten kann eine Hebelwirkung verursachen, die bei der Berechnung des globalen Engagements der Gesellschaft berücksichtigt wird. Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:
 - (i) bei Unternehmen gemäß Artikel 41 (1) (f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Einlage deponiert werden;
 - (ii) in qualitativ hochwertige Staatsanleihen angelegt werden;
 - (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, falls die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen, und der Fonds den vollständigen Barmittelbetrag auf abgegrenzter Basis stets wieder einfordern kann;
 - (iv) in kurzfristigen Geldmarktfonds nach Definition der Richtlinien über eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds angelegt werden;
 - (v) entsprechend den Diversifikationsanforderungen von Sachsicherheiten reinvestiert werden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions, “SFTs”) im Sinne von Richtlinie (EU)

2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu tätigen. Die Gesellschaft wird ihren Prospekt aktualisieren, falls sie beabsichtigt, künftig zusätzliche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzusetzen.

BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTS

Soweit in Anhang A nicht anders angegeben, wird der Nettovermögenswert pro Aktie jeder Klasse für jeden Subfonds in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds berechnet und von der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg an jedem Bewertungstag ermittelt. Wenn sich nach der Berechnung des Nettovermögenswertes die Notierungen an den Märkten, an denen ein erheblicher Teil der einem Subfonds zurechenbaren Anlagen notiert ist oder gehandelt wird, verändert haben, kann die Gesellschaft zum Schutz der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und für alle betroffenen Klassen mit dem üblichen Maß an Sorgfalt und in gutem Glauben eine zweite Bewertung vornehmen.

Der Nettovermögenswert pro Aktie jeder Klasse eines Subfonds an einem Bewertungstag wird ermittelt, indem der Wert des der Aktienklasse ordnungsgemäß zurechenbaren Nettovermögens des betreffenden Subfonds durch die Gesamtzahl der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien dieser Klasse dividiert wird. Das Nettovermögen des Subfonds ist gleich der Differenz aus dem Wert der Vermögenswerte und dem Wert der Verbindlichkeiten des Subfonds.

Der Zeichnungspreis beziehungsweise der Rücknahmepreis der verschiedenen Klassen innerhalb jedes Subfonds unterscheidet sich aufgrund der für jede Klasse gegebenenfalls unterschiedlichen Gebührenstruktur, Handelswährung und/oder Ausschüttungspolitik.

Bei der Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie werden Erträge und Aufwendungen als täglich auflaufend behandelt.

Die Bewertung des Nettovermögenswertes pro Aktie erfolgt auf folgende Art und Weise:

Als Vermögenswerte der Gesellschaft verstehen sich unter anderem:

- (a) Alle flüssigen Mittel und Bareinlagen, einschließlich der darauf angefallenen Zinsen;
- (b) Alle zahlbaren Wechsel und Sichtwechsel und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);
- (c) Alle Anleihen, Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Geschäftsanteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Warrants, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und diesen gleichgestellte Vermögenswerte, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder von dieser gezeichnet wurden (*sofern* die Gesellschaft Anpassungen vornehmen kann, die nicht im Einklang mit dem nachstehenden Absatz (i) erfolgen, um Marktwertschwankungen der Wertpapiere durch

den Handel ex-Dividende, ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Praktiken gerecht zu werden);

- (d) Alle der Gesellschaft zustehenden Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, soweit der Gesellschaft Informationen darüber in angemessenem Umfang vorliegen;
- (e) Alle auf verzinsliche Vermögenswerte im Besitz der Gesellschaft angefallenen Zinsen, soweit diese nicht im Kapitalbetrag dieses Vermögenswerts enthalten oder berücksichtigt sind;
- (f) Die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Aktien der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden;
- (g) Der Liquidationswert aller Terminkontrakte sowie alle Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen die Gesellschaft eine offene Position hält;
- (h) Alle anderen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- (i) Der Wert von liquiden Mitteln oder Bareinlagen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden, festgesetzten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen, die alle als vollständiger Betrag derselben angesehen werden, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass diese in voller Höhe gezahlt oder empfangen werden. In diesem Fall wird der Wert derselben um einen Abschlag gemindert, der in diesem Fall als angemessen angesehen wird, um den tatsächlichen Wert wiederzugeben;
- (ii) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihren letzten verfügbaren Kursen oder, falls es mehrere solcher Märkte gibt, auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse an dem Hauptmarkt des betreffenden Wertpapiers bewertet;
- (iii) Falls der letzte verfügbare Kurs nach Auffassung der Gesellschaft den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht korrekt widerspiegelt, wird der Wert dieser Wertpapiere von der Gesellschaft auf der Grundlage der angemessen vorhersehbaren Verkaufserlöse festgelegt, die mit dem üblichen Maß an Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelt werden;
- (iv) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden oder nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage des voraussichtlichen Verkaufspreises bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft mit dem üblichen Maß an Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelt wird; der Liquidationswert von Futures-, Termin- und Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, entspricht ihrem Liquidationswert, der

gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Richtlinien auf der kontinuierlich für alle Arten von Kontrakten angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Abrechnungspreis dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen die betreffenden Futures-, Termin- oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden. Falls ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt an dem Tag, in Bezug auf den das Nettovermögen berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird bei der Ermittlung des Liquidationswerts dieses Kontrakts der Wert zugrunde gelegt, den die Gesellschaft als angemessen und vertretbar betrachtet. Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Gesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt wird;

- (v) Der Nettovermögenswert pro Aktie kann für alle Anlagen mit einer bekannten kurzfristigen Laufzeit (*d.h.* weniger als drei Monate) nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelt werden. Dabei wird eine Anlage zu ihren Anschaffungskosten und danach unter Annahme einer konstanten Abschreibung eines Auf- oder Abschlags bis zum Ende der Laufzeit unabhängig von den Auswirkungen schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Anlagen bewertet. Diese Methode bietet zwar Bewertungssicherheit, kann aber dazu führen, dass der anhand der Amortisationskosten ermittelte Wert in bestimmten Zeiträumen höher oder geringer ist als der Preis, den der betreffende Subfonds bei einem Verkauf der Anlage erzielen würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode laufend überprüfen und bei Bedarf Änderungen empfehlen, um zu gewährleisten, dass die Anlagen des Subfonds zu ihrem fairen Wert, wie in gutem Glauben von der Gesellschaft festgelegt, bewertet werden. Wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten pro Aktie zu einer wesentlichen Verwässerung oder zu sonstigen nachteiligen Folgen für die Aktionäre führen könnte, ergreift die Gesellschaft gegebenenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen, die sie für geeignet hält, um diese Verwässerung oder nachteiligen Folgen soweit wie möglich zu beseitigen oder zu mindern;
- (vi) Die Subfonds werden die nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Anlagen grundsätzlich bis zu ihrem jeweiligen Laufzeitende im Portfolio halten;
- (vii) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der mit Bezug auf die anwendbare Zinskurve festgelegt wird. Auf Indizes und Finanzinstrumente bezogene Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der mit Bezug auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument festgelegt wird. Die Bewertung der auf einen Index oder ein Finanzinstrument bezogenen Swap-Vereinbarung basiert auf dem Marktwert dieser Swap-Transaktion, der in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit den von der Gesellschaft festgelegten Verfahren ermittelt wird;
- (viii) Aktien oder Anteile von OGA werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Nettovermögenswerts bewertet.

Vermögenswerte, die von einem bestimmten Subfonds gehalten werden und nicht auf die Referenzwährung des Subfonds lauten, werden zu dem an einem anerkannten Markt geltenden Wechselkurs in diese Referenzwährung umgerechnet. Dabei wird der um 16.00 Uhr am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.

Als Verbindlichkeiten der Gesellschaft verstehen sich unter anderem:

- (a) Alle zahlbaren Kredite, Wechsel und Verbindlichkeiten;
- (b) Alle aufgelaufenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Zusage dieser Kredite);
- (c) Alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldern oder Eigentum;
- (d) Eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern auf der Grundlage des Kapitals und der Erträge zum betreffenden Bewertungstag, die zu gegebener Zeit festgelegt wird, sowie gegebenenfalls alle sonstigen genehmigten und anerkannten Reserven; und
- (e) Alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, außer Verbindlichkeiten, die durch Aktien der Gesellschaft repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zahlbaren Aufwendungen und alle der Gesellschaft entstandenen Kosten, welche die globale Verwaltungsgebühr und die sonstigen Gebühren (wie oben im Abschnitt „Gebühren der Gesellschaft“ definiert) einschließen. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und andere Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf Basis eines Schätzwerts für jährliche oder sonstige Zeiträume im Voraus berechnen und diese zu gleichen Teilen über diesen Zeitraum auflaufen lassen.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt dem gesamten Nettovermögen aller Subfonds.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie und der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie für einen oder mehrere Subfonds sowie die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme von Aktien jeder beliebigen Klasse in folgenden Fällen aussetzen:

- (a) Wenn eine der Hauptbörsen oder einer der sonstigen Märkte, an denen ein erheblicher Teil der dem betreffenden Subfonds zu gegebener Zeit zurechenbaren Anlagen der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund eines üblichen Feiertages geschlossen ist oder wenn der Handel mit diesen eingeschränkt oder ausgesetzt ist, *sofern* diese Einschränkung oder Aussetzung Auswirkungen auf die Bewertung der dort notierten und dem Subfonds zurechenbaren Anlagen der Gesellschaft hat;

- (b) Bei Vorliegen einer Sachlage, die nach Ansicht der Gesellschaft eine Notsituation darstellt, aufgrund derer die Veräußerung oder Bewertung der dem betreffenden Subfonds zurechenbaren und von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte unmöglich wäre;
- (c) Bei einer Störung oder einem Ausfall der Kommunikations- oder Berechnungssysteme, die für die Berechnung des Kurses oder Wertes von Anlagen des betreffenden Subfonds oder des aktuellen Kurses oder Wertes an einer Börse oder einem sonstigen Markt mit Bezug auf die dem Subfonds zurechenbaren Vermögenswerte normalerweise verwendet werden;
- (d) In Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zum Zwecke von Zahlungen für die Rücknahme von Aktien des betreffenden Subfonds zurückzuführen, oder in denen eine Übertragung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder fälligen Zahlungen für die Rücknahme von Aktien nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen kann;
- (e) Wenn aus irgendeinem anderen Grund die Kurse der dem betreffenden Subfonds zurechenbaren und von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen nicht umgehend oder genau festgestellt werden können;
- (f) Bei Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre zum Zwecke der Abwicklung der Gesellschaft;
- (g) In allen anderen vom OGA-Gesetz vorgesehenen Fällen; oder
- (h) Mit Bezug auf einen Feeder-Subfonds, wenn dessen Master-OGAW auf eigene Initiative oder auf Verlangen der zuständigen Behörden die Rücknahme, die Rückzahlung oder die Zeichnung seiner Anteile vorübergehend aussetzt; in diesem Fall bleibt die Berechnung des Nettovermögenswerts auf der Ebene des Feeder-Subfonds solange ausgesetzt, wie die Berechnung des Nettovermögenswertes auf der Ebene des Master-OGAW ausgesetzt ist.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie eines Subfonds hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie oder auf die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien eines anderen Subfonds, bei dem die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie nicht ausgesetzt ist.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie.

Eine Mitteilung bezüglich des Beginns und des Endes des Aussetzungszeitraums wird in einer luxemburgischen Tageszeitung und in beliebigen anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen sowie in den für die jeweiligen Länder, in denen die Aktien der Gesellschaft verkauft werden, angegebenen amtlichen Publikationen veröffentlicht. Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten der EU, in denen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden, werden von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt.

Eine Mitteilung wird außerdem jedem Zeichner bzw. Aktionär zugestellt, der einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Aktien des betreffenden Subfonds stellt.

Veröffentlichung des Nettovermögenswerts pro Aktie

Der Nettovermögenswert pro Aktie jeder Klasse eines Subfonds wird am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht. Die Gesellschaft kann die Veröffentlichung dieser Informationen in führenden Finanzzeitungen in der Referenzwährung und/oder der Handelswährung der betreffenden Klasse und nach Ermessen des Verwaltungsrates in jeder anderen Währung veranlassen.

Die Gesellschaft haftet weder für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung, noch für die Nichtveröffentlichung der Preise.

ÜBER OAKTREE

Oaktree ist eine führende, weltweit tätige Anlageverwaltungsgesellschaft mit Hauptsitz in Los Angeles, Kalifornien, die auf weniger effiziente Märkte und alternative Anlagen spezialisiert ist. Einige Senior Executives und Anlageexperten von Oaktree sind gemeinsam seit über 32 Jahren im Anlagegeschäft tätig und haben über mehrere Marktzyklen betrachtet eine beeindruckende Anlageperformance erzielt. Zum 30. September 2017 verwaltete Oaktree (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften) Vermögen im Gesamtvolumen von USD 99,5 Mrd. in einem breiten Spektrum von Anlagestrategien, darunter notleidende Anleihen, Unternehmensanleihen (einschließlich Hochzinsanleihen und vorrangige Darlehen), Mehrheitsbeteiligungen, wandelbare Wertpapiere, Immobilien und börsennotierte Aktien. Oaktree ist bei der SEC als Anlageberater gemäß dem Advisers Act zugelassen.

Die Senior Executives

Die aktuellen Senior Executives von Oaktree sind Howard Marks, Bruce Karsh, Jay Wintrob, John Frank und Sheldon Stone. Die ursprünglichen Gründer gründeten Oaktree im April 1995, nachdem sie rund zehn Jahre lang Fonds in den Bereichen Hochzinsanleihen, notleidende Anleihen, Private Equity und wandelbare Wertpapiere für The TCW Group, Inc verwaltet hatten. Die Senior Executives verfolgen bei der Anlage der Kundengelder einen konsistenten, risikokontrollierten Ansatz, der auf der Philosophie von Oaktree beruht und zu einer beeindruckenden Erfolgsbilanz, einem verringerten Risiko und hochzufriedenen Kunden geführt hat.

Die Experten

Oaktree bemüht sich um eine hochprofessionelle Verwaltung in einer begrenzten Zahl von spezialisierten Anlagenischen. Die Stärke von Oaktree sind seine über 900 Mitarbeiter, zu denen mehr als 350 Anlage- und Rechtsexperten sowie über 400 Verwaltungs- und Marketingexperten zählen. Diese Personen sind das Herz von Oaktree. Die Experten sind in den Bereichen Portfoliomanagement, Anlageanalyse, Handel, Rechtsfragen, Kundenbetreuung und Verwaltung tätig.

Eigentümerstruktur von Oaktree

Oaktree wird indirekt von der Oaktree Capital Group, LCC („OCG“) kontrolliert, einer an der New York Stock Exchange unter dem Kürzel „**OAK**“ notierten Aktiengesellschaft. Zum 30. September 2017 kontrollieren die Senior Executives bei Oaktree etwa 93% der Stimmrechte von OCG und sind Mitglieder des Verwaltungsrats der OCG.. Gemeinsam mit den externen Verwaltungsratsmitgliedern und bestimmten Vorstandsmitglieder besitzen die Senior Executives indirekt etwa 34% der Kapitalanteile von Oaktree. Andere derzeitige und ehemalige Angestellte von Oaktree sowie eine kleine Gruppe langjähriger Kunden halten etwa 31% der Kapitalanteile von Oaktree. Die restlichen 35% des Kapitals werden von den öffentlichen Aktionären von OCG gehalten.

Oaktree ist eine nach den Gesetzen von Delaware gegründete Kommanditgesellschaft und OCG ist eine nach den Gesetzen von Delaware gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Globale Präsenz

Oaktree ist als globale Anlageverwaltungsgesellschaft international präsent. Seit der Eröffnung des ersten internationalen Büros im Juli 1998 in Singapur haben Oaktree und ihre Tochtergesellschaften ihre Präsenz auf 21 Büros in 13 Ländern erweitert.

ÜBERSCHNEIDUNGEN DER SUBFONDS MIT ANDEREN OAKTREE-FONDS UND -KONTEN

Allgemeines

Oaktree und ihre Tochtergesellschaften verwalten derzeit und eventuell auch in Zukunft andere Oaktree-Fonds, die in Subfonds investieren und in einigen Fällen Vorrang vor diesen Subfonds haben, was Wertpapiere oder Schuldverschreibungen anbelangt, die sich zum Kauf durch die Subfonds eignen. Durch diese Situation könnten sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben. Oaktree wird sich zwar bemühen, derartige potenzielle Interessenkonflikte nach Treu und Glauben zu beheben. Allerdings können Situationen vorliegen, in denen die Interessen des bzw. der Subfonds hinsichtlich einer bestimmten Anlage oder einer anderen Angelegenheit im Widerspruch zu den Interessen eines oder mehrerer anderer Oaktree-Fonds, Oaktree oder einer oder mehrerer der jeweiligen Tochtergesellschaften stehen. Zu solchen Konflikten kann es beispielsweise kommen, wenn die sich bei einem Emittenten ergebenden Anlagegelegenheiten aufgrund veränderter Umstände in den Anlagefokus eines Subfonds rücken, ein anderer Oaktree-Fonds jedoch bereits in Wertpapiere dieses Emittenten angelegt hat, oder wenn ein Subfonds eine Anlage in denselben Portfolioemittenten tätigt, bei dem ein anderer Oaktree-Fonds bereits auf einer anderen Ebene der Kapitalstruktur investiert ist (oder umgekehrt). Zu veränderten Umständen zählen unter anderem: ein Rückgang der Kurse von Wertpapieren des betreffenden Emittenten auf das Niveau notleidender Titel, Schuldumwandlungen oder andere Restrukturierungen der Kapitalstruktur des Emittenten, eine Verschlechterung der geschäftlichen oder finanziellen Situation des Emittenten oder vom Emittenten in Erwägung gezogene strategische Alternativen oder andere fundamentale Veränderungen. Gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts richtet sich Oaktree bezüglich jeder Angelegenheit, bei der ein Interessenkonflikt vorliegt, nach ihren Treuhänderpflichten gegenüber den Aktionären des bzw. der Subfonds sowie den Anlegern der anderen Oaktree-Fonds und ist bemüht, die Vertretung der Interessen des Subfonds bzw. der Subfonds und aller betroffenen anderen Oaktree-Fonds zu gewährleisten. Zudem wird sich Oaktree bemühen, einen solchen Konflikt nach Treu und Glauben zu lösen. Sollte es zur Lösung eines solchen Konflikts jedoch erforderlich sein, behält sich Oaktree das Recht vor, den bzw. die Subfonds aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Konflikt zu minimieren oder auszuräumen, selbst wenn dazu erforderlich wäre, dass der bzw. die Subfonds (a) auf eine Anlagegelegenheit verzichten bzw. Anlagen veräußern, die er bzw. sie genutzt bzw. weiterhin gehalten hätte(n), falls dieser Konflikt nicht vorgelegen hätte, oder (b) anderweitige Maßnahmen ergreifen, von deren Auswirkungen Oaktree, ihre Tochtergesellschaften oder ein anderer Oaktree-Fonds profitieren könnten und die daher möglicherweise nicht im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre eines Subfonds sein könnten. (Siehe unten stehender Abschnitt „Risikofaktoren“.)

Allokation von Anlagegelegenheiten

Der bzw. die Subfonds können Anlagegelegenheiten, die sich einem oder mehreren der anderen Oaktree-Fonds bieten, gemeinsam nutzen, sofern Oaktree in gutem Glauben der Auffassung ist, dass eine solche Allokation gemäß den Aspekten der Anlageallokation (siehe unten stehende Definition) sinnvoll oder angemessen ist. Ebenso können ein oder mehrere andere Oaktree-Fonds, sofern deren Satzungen dies erlauben, Anlagegelegenheiten, die sich einem oder mehreren Subfonds bieten, gemeinsam nutzen, sofern Oaktree in gutem Glauben der Auffassung ist, dass eine solche Allokation gemäß den Aspekten der Anlageallokation sinnvoll oder angemessen ist. Wenngleich sich Oaktree bemühen wird, etwaige Konflikte zu lösen, die aus den sich möglicherweise überschneidenden Anlagezielen eines Subfonds und bestimmter anderer Oaktree-Fonds resultieren, kann es für den Fall einer Überschneidung von Anlagegelegenheiten keine Garantie dafür geben, dass die Rendite der Anlage des Subfonds der Rendite, die die anderen Oaktree-Fonds mit der betreffenden Anlage erzielen, entspricht oder diese Rendite übertrifft. Entscheidet Oaktree, die Allokation einer Anlagegelegenheit zugunsten eines anderen Oaktree-Fonds zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds eine Anlagegelegenheit entgeht, die er andernfalls genutzt hätte.

Allgemein erfolgt die Allokation von Anlagegelegenheiten zwischen einem geschlossenen Fonds bzw. Konto und einem offenen Fonds bzw. Konto (dessen Gesamtumfang in der Regel nicht begrenzt ist) oder zwei oder mehreren offenen Fonds oder Konten, die denselben Anlageschwerpunkt aufweisen, in der Regel, indem Oaktree die Beträge, die jedem Fonds für Anlagen zur Verfügung stehen, angemessen beurteilt; die Verkäufe einer Anlage werden ihnen in der Regel anteilmäßig entsprechend der Anlagen, die sie jeweils halten, zugeteilt (zu diesem Zweck wird das Alter der Fonds bzw. welcher von ihnen sich in einer Auflösungsphase befindet, nicht berücksichtigt). Die oben genannten Allokationen für Anlagen wie auch Verkäufe können aufgehoben werden, wenn Oaktree in gutem Glauben der Auffassung ist, dass eine andere Allokation angesichts der folgenden Faktoren sinnvoll und angemessen ist: (a) Umfang, Wesen und Art der Anlage- oder Verkaufsgelegenheit, (b) Grundsätze der Diversifizierung von Vermögenswerten, (c) Anlagerichtlinien und Anlagebegrenzungen, nach denen sich solche Fonds oder Konten richten, einschließlich der Kundenanweisungen hinsichtlich einer bestimmten Anlage, sowie komprimierte Anlaufphasen, die für einige Anlagevehikel typisch sind, (d) Verfügbarkeit von Barmitteln, einschließlich Barmittel, die durch Aufnahme von Fremdkapital verfügbar werden, (e) Umfang der Anlage, (f) Rücknahme- bzw. Auszahlungsanträge seitens solcher Fonds oder Konten, (g) Auffassung seitens Oaktree, dass die Anlage- bzw. Verkaufsgelegenheit gänzlich oder teilweise für einen oder mehrere Fonds oder Konten ungeeignet ist, (h) geltende Übertragungs- oder Zuteilungsbestimmungen, (i) Näherrücken des Endes der angegebenen Laufzeit eines Fonds oder Kontos, (j) Anlageschwerpunkt der Fonds oder Konten, oder (k) anwendbare vertragliche Verpflichtungen und/oder (l) andere Faktoren, die Oaktree vernünftigerweise als relevant ansehen kann (alle oben genannten Faktoren werden nachfolgend als „**Aspekte der Anlageallokation**“ bezeichnet). In einigen Fällen kann sich die Tatsache, dass Oaktree die Aspekte der Anlageallokation berücksichtigt und anwendet, nachteilig auf den Preis, den der Subfonds zahlt bzw. erhält, oder auf den Umfang der Position, die der Subfonds erwirbt oder verkauft, auswirken.

Die Klassifizierung einer Anlagegelegenheit als für einen Subfonds oder einen der anderen Oaktree-Fonds geeignet oder ungeeignet erfolgt durch Oaktree in gutem Glauben zum Zeitpunkt des Erwerbs und ist diesbezüglich maßgeblich. Diese Entscheidung ist häufig subjektiver Art. Demzufolge kann sich letztendlich herausstellen, dass eine Anlage, die Oaktree als für einen Subfonds geeignet hielt (oder die Oaktree als für einen der anderen Oaktree-Fonds besser geeignet hielt), für einen der anderen Oaktree-Fonds (oder für den Subfonds) besser geeignet war. Zudem kann die Entscheidung, ob ein Subfonds oder einer der anderen Oaktree-Fonds eine bestimmte Folgeanlage tätigen soll oder ob die Folgeanlage im selben Verhältnis wie die ursprüngliche Anlage gemeinsam getätigt werden soll, von der Entscheidung bezüglich des Ersterwerbs abweichen, weil Oaktree ihre Entscheidung in diesem Punkt geändert hat. Wo es potenzielle Überschneidungen mit den anderen Oaktree-Fonds gibt, erfolgt die Allokation solcher Gelegenheiten in gutem Glauben durch Oaktree, wobei der Anlageschwerpunkt der betreffenden Fonds oder Konten sowie die Aspekte der Anlageallokation berücksichtigt werden. Ein Subfonds wird keine Anlagen von einem der anderen Oaktree-Fonds erwerben bzw. an diese verkaufen (ausgenommen unter bestimmten eingeschränkten Umständen, beispielsweise in Verbindung mit sogenannten „Warehoused Investments“ und steuerrechtlicher Strukturierung oder um die Allokation einer Anlage unter verbundenen alternativen Anlageinstrumenten, Parallelfonds oder anderen verbundenen Einrichtungen zu erleichtern).

Anlagen in unterschiedlichen Teilen der Kapitalstruktur

Ein Subfonds kann eine Anlage in einer Gesellschaft tätigen, in der ein anderer Oaktree-Fonds eine Anlage in einer anderen Klasse der Schuldtitel oder Beteiligungspapiere dieser Gesellschaft hält. Unter diesen Umständen kann sich für Oaktree ein Loyalitätskonflikt bezüglich ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Subfonds und diesem anderen Oaktree-Fonds ergeben. Allgemein geht Oaktree davon aus, dass ein Subfonds solche Anlagen nur dann tätigt, wenn Oaktree zum Zeitpunkt der Anlage durch den Subfonds der folgenden Auffassung ist: (a) Eine solche Anlage liegt im besten Interesse eines Subfonds; (b)(i) die Möglichkeit von tatsächlichen Konflikten zwischen dem Subfonds und dem anderen Oaktree-Fonds ist gering, (ii) die potenzielle Anlage durch den Subfonds oder die Anlage dieses anderen Oaktree-Fonds ist nicht groß genug, um Maßnahmen seitens der gemeinsamen Inhaber von Wertpapieren dieser Gesellschaft zu kontrollieren, oder (iii) Oaktree ist angesichts der besonderen Umstände der Auffassung, dass eine solche Anlage ungeachtet möglicher Konflikte für einen Subfonds geeignet ist. Falls ein Subfonds und ein anderer Oaktree-Fonds Anlagen in unterschiedlichen Klassen der Schuldtitel oder Beteiligungspapiere einer Gesellschaft halten, kann Oaktree auch, soweit es das geltende Gesetz zulässt, Schritte unternehmen, um mögliche Konflikte zwischen einem Subfonds und dem anderen Oaktree-Fonds zu verringern; so kann etwa ein Subfonds dazu veranlasst werden, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die er ohne einen solchen Konflikt nicht ergreifen würde: Er kann sich beispielsweise (a) im Fall einer Umstrukturierung oder von ähnlichen Situationen passiv verhalten (z.B. sich entscheiden nicht abzustimmen bzw. *pro rata* mit anderen Wertpapierinhabern abzustimmen), (b) in dieselben oder ähnliche Wertpapierklassen wie der andere Oaktree-Fonds investieren, um die jeweiligen Interessen anzugleichen, (c) Anlagen veräußern oder (d) anderweitige Maßnahmen ergreifen, die dazu geeignet sind, Konflikte zu verringern. All diese Maßnahmen können einem anderen Oaktree-Fonds (oder Oaktree) zugutekommen, sodass sie möglicherweise nicht im besten Interesse des Subfonds liegen und sich für ihn nachteilig auswirken könnten. Ein ähnlicher Standard gilt in der Regel auch, wenn ein anderer Oaktree-Fonds eine Anlage in einer Gesellschaft oder einem

Vermögenswert tätigt, bei der ein Subfonds eine Anlage in einer anderen Klasse der Schuldtitel oder Beteiligungspapiere oder Vermögenswerte dieser Gesellschaft hält.

Andere Oaktree-Fonds und andere von Oaktree verwaltete Anlagestrategien

Oaktree bzw. ihre Tochtergesellschaften verwalten derzeit oder möglicherweise in Zukunft eine große Anzahl von anderen Oaktree-Fonds und andere Anlagestrategien. Zu den anderen Oaktree-Fonds gehören derzeit (a) die „Distressed Debt Funds“, die gegründet wurden, um in Schuldtitel oder andere Schuldverschreibungen notleidender Unternehmen oder anderer „angeschlagener Unternehmen“ zu investieren; (b) die „Strategic Credit Funds and Accounts“, die hauptsächlich Anlagegelegenheiten bei Unternehmensanleihen nutzen, welche niedrig bewertet sind, da das Unternehmen oder seine Eigentümer gerade finanziellen Belastungen ausgesetzt oder nicht in der Lage zu sein scheinen, einen effizienten Zugang zu den Kapitalmärkten zu erlangen; (c) die „Special Situations Funds“, die gegründet wurden, um die Kontrolle über oder beträchtlichen Einfluss auf Unternehmen zu erhalten, die als unterbewertet gelten, wobei notleidende Anlagen bevorzugt werden; (d) die „European Principal Funds“, die vorrangig gegründet wurden, um Anlagen zu tätigen, die Kontrolle und beträchtlichen Einfluss außerhalb der Vereinigten Staaten bzw. vorrangig in Europa ermöglichen; (e) der „Asia Principal Fund“, der vorrangig gegründet wurde, um Anlagen zu tätigen, die Kontrolle und beträchtlichen Einfluss außerhalb der Vereinigten Staaten bzw. vorrangig in Asien und im Pazifikraum ermöglichen; (f) die „Power Opportunities Funds“, die gegründet wurden, um Anlagen zu tätigen, die Kontrolle und beträchtlichen Einfluss über Unternehmen in der Energiebranche und in zugehörigen Bereichen ermöglichen, die sich hauptsächlich darauf spezialisiert haben, Ausrüstung, Software und Dienstleistungen für das Marketing, den Vertrieb, die Übertragung, den Handel und den Verbrauch von Energie und ähnliche Dienstleistungen anzubieten, die jedoch auch in Wertpapiere der Kategorie „notleidend“ investieren können; (g) „Infrastructure Funds“, die gegründet wurden, um Anlagen in Infrastruktur zu tätigen und die primär auf den Energie-, Transport- und Umweltdienstleistungssektor in Nordamerika fokussiert sind; (h) die „Real Estate Opportunities Funds“, die gegründet wurden, um in Immobilien, immobilienähnliche Schuld- und Unternehmenstitel, notleidende Hypotheken und Liegenschaften sowie andere immobilienähnliche Anlagen zu investieren; (h) die „Real Estate Debt Funds and Accounts“, die in ordnungsgemäß bediente, immobilienbezogene Schuldtitel investieren, einschließlich Commercial Mortgage Backed Securities; (i) der „Value Opportunities Fund“, der gegründet wurde, um in leicht handelbare notleidende Wertpapiere, notleidende Schuldtitel und andere wertorientierte Anlagen zu investieren, der aber auch Immobilieninvestitionen tätigen kann; (j) die „Emerging Market Opportunities Funds and Accounts“, die je nach Gelegenheit in belastete, notleidende und andere wertorientierte Anlagen an den Schwellenmärkten investieren; (k) die „Emerging Market Total Return Accounts“, die auf globaler Ebene in Schwellenmarktinstrumente investieren, welche potenziell beträchtliche absolute Renditen bieten, wobei der Schwerpunkt auf kreditbezogenen Anlagen liegt, die nach Ansicht von Oaktree ein niedriges Ausfallrisiko haben; und (l) der „Value Equity Fund“, der in ungehebelte Long-Positionen innerhalb eines konzentrierten Portfolios mit Aktien aus Industrieländern investiert, die unter Druck stehen, eine Umstrukturierung vollzogen haben oder werthaltig sind; (m) die „Senior Loan Funds and Accounts“, die gegründet wurden, um vorrangig in Bankkredite und andere vorrangige Schuldtitel von Unternehmen zu investieren; (n) die „Enhanced Income Funds“, die gegründet wurden, um vorrangig in Bankkredite und andere vorrangige Schuldtitel auf einer fremdfinanzierten Basis zu investieren; (o) die „European Private Debt Funds“, die

gegründet wurden, um vorrangig in laufende Barrenditeinstrumente im europäischen Kreditmarkt zu investieren; (p) die „Mezzanine Funds“, die gegründet wurden, um vorrangig in Mezzanin-Finanzierungen und Kapitalbeteiligungen, aber auch in Second Lien Loans zu investieren; (q) der „Middle-Market Senior Loan Fund“, der gegründet wurde, um vorrangig in mittelständische erstrangige Darlehen auf einer fremdfinanzierten Basis zu investieren; und (r) die „Middle-Market Direct Lending Funds and Accounts“, die gegründet wurden, um vorrangig in direkte vorrangig gesicherte Darlehen und Schuldtitel mit einer Tranche auf einer fremdfinanzierten und nicht fremdfinanzierten Basis zu investieren.

Da sich der Anlageschwerpunkt bestimmter anderer Oaktree-Fonds und anderer Anlagestrategien von Oaktree mit dem Anlageschwerpunkt der Subfonds überschneidet, werden nicht alle Anlagegelegenheiten, die für einen Subfonds geeignet sind, einem Subfonds zugeteilt. Zudem kann nicht gewährleistet werden, dass sich infolge zukünftiger Entwicklungen keine weiteren potenziellen Interessenkonflikte ergeben. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Situation entstehen, in der die Interessen eines Subfonds bezüglich einer bestimmten Anlage mit den Interessen eines oder mehrerer anderer Oaktree-Fonds oder von Oaktree verwalteten Anlagestrategien in Konflikt stehen, wird sich Oaktree in gutem Glauben bemühen, derartige Interessenkonflikte in einer Art und Weise zu beheben, die mit den hier beschriebenen Verfahren übereinstimmt.

Für eine Beschreibung der Überschneidungen der Subfonds mit verbundenen anderen Oaktree-Fonds siehe bitte Anhang A.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in einem von der Gesellschaft gegründeten Subfonds ist spekulativer Natur und beinhaltet hohe Risiken, darunter auch die nachfolgend beschriebenen. Eine Anlage in einem von der Gesellschaft gegründeten Subfonds sollte nur getätigt werden, nachdem unabhängige qualifizierte Quellen zur Anlage-, Steuer- und Rechtsberatung konsultiert wurden bzw. eine andere geeignete fachliche Beratung erfolgte. Neben den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sollte ein potenzieller Käufer von Aktien eines von der Gesellschaft gegründeten Subfonds die nachfolgend aufgeführten Faktoren berücksichtigen.

Allgemeines

Jeder von der Gesellschaft gegründete Subfonds investiert in eine Reihe von Wertpapieren und Schuldverschreibungen, die beträchtliche Risiken mit sich bringen; darunter sind äußerst volatile und spekulative Wertpapiere, durch die der jeweilige Subfonds beträchtliche Verluste erleiden kann. Die Anlageverwalter werden zwar versuchen, diese Risiken durch sorgfältiges Research und Kreditanalyse sowie die kontinuierliche Überwachung der Anlagen zu steuern. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die vom jeweiligen Subfonds erworbenen Wertpapiere und anderen Instrumente nicht beträchtliche Verluste erleiden.

Jeder Subfonds investiert in Wertpapiere und andere Finanzinstrumente und handelt aktiv damit. Dazu nutzt er Strategien und Anlagetechniken, die beträchtliche Risikomerkmale aufweisen, so etwa Risiken aufgrund der Volatilität der globalen Märkte für Aktien, Devisen und

festverzinsliche Instrumente, Risiko durch Fremdfinanzierung, potenzielle Illiquidität derivativer Finanzinstrumente und anderer Anlagen des Portfolios sowie das Risiko des Verlusts durch den Ausfall der Gegenpartei. Es wird nicht garantiert, dass das Anlageprogramm oder gesamte Portfolio eines Subfonds oder verschiedene eingesetzte Anlagestrategien oder getätigte Anlagen eine geringe Korrelation untereinander aufweisen oder dass die Renditen eines Subfonds eine geringe langfristige Korrelation mit dem üblichen Wertpapierportfolio eines Anlegers aufweisen. Das Anlageprogramm eines Subfonds kann solche Anlagetechniken wie Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten einsetzen, deren Praktiken eine beträchtliche Volatilität beinhalten und unter bestimmten Umständen die nachteiligen Auswirkungen, denen dieser Subfonds unterliegt, deutlich verstärken können. Bei allen von einem Subfonds getätigten Anlagen besteht das Risiko des Kapitalverlusts. Es kann keine Garantie oder Erklärung darüber gegeben werden, dass das Anlageprogramm eines Subfonds erfolgreich sein wird, dass ein Subfonds sein Anlageziel erreicht oder dass das angelegte Kapital den Aktionären eine Rendite bringt, und die Anlageergebnisse können im Lauf der Zeit deutlich schwanken.

Aktionäre, die der Treuhänderpflicht unterliegen, werden gebeten zu erklären, dass sie ihre Anlagen im jeweiligen Subfonds als autorisierte Treuhänder tätigen. Zudem können alle Aktionäre gebeten werden zu erklären, dass sie hinsichtlich ihrer Anlage ihre eigenen Steuer-, Rechts- und Finanzberater konsultiert haben und sich dabei nicht auf Ratschläge oder Empfehlungen der Gesellschaft oder des Anlageverwalters berufen.

Weit gefasster Ermessensspielraum bei der Auswahl von Anlagen und Strategien

Jeder Anlageverwalter verfügt über einen breiten Ermessensspielraum um zu entscheiden, welche Anlagen ein Subfonds tätigen und welche Strategien er einsetzen wird. Die Anlageverwalter beabsichtigen derzeit zwar, die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Strategien einzusetzen. Allerdings sind sie dazu nicht verpflichtet, ausgenommen in den Fällen, die in den obenstehenden Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ sowie in Anhang A beschrieben sind. Zudem kann ein Subfonds andere Anlagetechniken anwenden und in andere Instrumente investieren, die nach Ansicht der Anlageverwalter dazu beitragen können, dass ein Subfonds sein Anlageziel erreicht, ganz gleich ob diese Anlagetechniken oder Instrumente in diesem Verkaufsprospekt ausdrücklich beschrieben sind oder nicht. Ein Subfonds kann in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel in Finanzinstrumente aller Art investieren, die derzeit existieren oder zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden. Solche Anlagen können Risiken beinhalten, die nicht in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Nicht angegebene Verwendung von Erlösen

Die Erlöse der Ausgabe von Aktien eines Subfonds, der von der Gesellschaft gegründet wurde, sollen in Anlagen investiert werden, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts (oder jeder seiner aktualisierten Fassungen) noch nicht ausgewählt wurden, und Aktionäre eines Subfonds haben keine Gelegenheit, die jeweiligen wirtschaftlichen, finanziellen oder anderweitigen Informationen über diese Anlagen selbst zu beurteilen. Es kann nicht zugesichert werden, dass es dem betreffenden Subfonds gelingt, geeignete Anlagen zu tätigen, oder dass – falls die Anlagen getätigt werden – die Ziele des betreffenden Subfonds erreicht werden.

Anlageumfeld

Inwieweit Anlagen in den Unternehmen und Wertpapieren, die den Anlageschwerpunkt der Subfonds bilden, attraktiv oder verfügbar sind, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Die Aktivitäten eines Subfonds können von den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst werden. Zinssätze und der allgemeine Umfang der Wirtschaftstätigkeit können sich auf den Wert und die Anzahl der Anlagen auswirken, die ein Subfonds tätigt oder die er für eine potenzielle Anlage in Betracht zieht. Zudem führten Ereignisse auf dem Subprime-Hypothekenmarkt und in anderen Bereichen der Märkte für festverzinsliche Instrumente zu beträchtlichen Störungen, zu Illiquidität und Volatilität auf den weltweiten Finanzmärkten. Je nachdem in welchem Umfang die Emittenten der Anlagen eines Subfonds Teilnehmer dieser Märkte sind, können die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeiten darunter leiden. Sollten diese Ereignisse auf den Märkten fortauern oder sich gar verschärfen, kann dies zudem nachteilige Auswirkungen auf die allgemeine Verfügbarkeit von Krediten für Unternehmen haben und zu einer umfassenden Schwächung der Volkswirtschaften in aller Welt führen. Ein daraus entstehender Konjunkturrückgang könnte sich negativ auf die finanziellen Ressourcen der Anlagen eines Subfonds auswirken (insbesondere der Anlagen, die Kredite an Dritte vergeben oder die anderweitig an den Kreditmärkten beteiligt sind).

Aktuelle Marktbedingungen und staatliche Maßnahmen

Im Herbst 2008 erlebten die weltweiten Finanzmärkte außergewöhnliche Marktbedingungen wie etwa extreme Verluste und enorme Volatilität auf den Wertpapiermärkten sowie die Funktionsunfähigkeit der Kreditmärkte. Als Reaktion auf diese Ereignisse ergriffen die Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern bislang nie dagewesene regulatorische Maßnahmen. Nach wie vor erarbeiten die Aufsichtsbehörden vieler Rechtsordnungen Maßnahmen zur Stabilisierung der weltweiten Finanzmärkte und setzen sie um. Trotz dieser Bemühungen verzeichnen die weltweiten Finanzmärkte noch immer eine extreme Volatilität. So senkte beispielsweise Standard & Poor's das Schulden-Rating der USA Anfang August 2011 von AAA auf AA+. Zudem wurden in einigen europäischen Ländern Sparmaßnahmen eingeführt, weil aufgrund der Staatsverschuldung das Länder-Rating gesenkt wurde und weil man sich Sorgen über die finanzielle Stabilität der Bankinstitute machte. Dabei ist ungewiss, ob diese regulatorischen Maßnahmen weitere Verluste und Volatilität auf den Wertpapiermärkten verhindern oder die Kreditmärkte beleben können. Ein Subfonds kann von diesen oben genannten Ereignissen oder von ähnlichen oder anderen zukünftigen Ereignissen negativ beeinflusst werden.

Ein Subfonds kann in Wertpapiere von Emittenten investieren, deren eingetragener Sitz sich in Europa befindet oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Angesichts des derzeitigen Zustands der Staatshaushalte und der Sorgen über die Risiken hinsichtlich der Staatsverschuldung verschiedener europäischer Länder ist mit Anlagen in Europa ein höheres Risiko hinsichtlich Volatilität, Liquidität, Preisen und Devisen verbunden. Die Wertentwicklung der Subfonds könnte sich deutlich verschlechtern, falls ein negatives Kreditereignis eintritt. Dazu gehören u.a. weitere Herabstufungen der Länder-Ratings europäischer Länder oder der Austritt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der europäischen Währungsunion aus dem Euro.

Längerfristig könnten wichtige neue Vorschriften erlassen werden, die die Aktivitäten und Anlagegelegenheiten eines Subfonds einschränken könnten oder durch die sich die Funktionsweise der Kapitalmärkte ändern könnte. Zudem besteht die Möglichkeit eines schwerwiegenden weltweiten Konjunkturrückgangs. Demzufolge ist ein Subfonds möglicherweise nicht in der Lage bzw. es gelingt ihm nicht, den Wert seiner Vermögenswerte zu erhalten, positive Anlagerenditen zu erzielen oder sein Risikomanagement effektiv umzusetzen.

Die Europäische Union

Infolge des Ausgangs des britischen Referendums zur EU-Zugehörigkeit vom 23. Juni 2016, bei dem sich die Bevölkerung mehrheitlich für einen Austritt aussprach, und der Erklärung der Austrittsabsicht durch die britische Regierung gemäß Artikel 50 des Lissaboner Vertrags am 29. März 2017 besteht nun ein erhöhtes Risiko einer Marktinstabilität sowie rechtlicher und regulatorischer Änderungen.

Kurz- bis mittelfristig lassen sich der Zeitraum der Verhandlungsphase zwischen Großbritannien und der EU über die Bedingungen des Austritts des Vereinigten Königreichs und den Rahmen für seine künftigen Beziehungen mit der EU wie folgt beschreiben: (i) Marktverwerfungen, (ii) wirtschaftliche und finanzielle Instabilität in Großbritannien und anderen EU-Mitgliedstaaten, (iii) erhöhte Volatilität und geringere Liquidität an den Finanzmärkten, (iv) nachteilige Auswirkung auf Anleger- und Marktstimmung, (v) Destabilisierung des Pfund Sterling und des Euro, (vi) reduzierter Handelsfluss in den Zielmärkten der Gesellschaft, (vii) erhöhtes Gegenparteienrisiko und/oder (viii) weniger verfügbares Kapital.

Die Auswirkungen des Austritts der Briten (und/oder anderer EU-Mitgliedstaaten) aus der EU oder eines Austritts einer oder mehrere EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone und/oder der Neudenominierung von Finanzinstrumenten von Euro in eine andere Währung auf die britische, europäische und weltweite Wirtschaft können weder vorhergesagt werden noch kann man sich vollständig dagegen wappnen. Grund dafür sind: (i) die wirtschaftliche und finanzielle Instabilität im Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedstaaten, (ii) die Schwere der jüngsten weltweiten Finanzkrise, (iii) die Schwierigkeit der Vorhersage, ob und wenn in welchem Tempo sich die aktuell abzeichnende Erholung fortsetzen wird, (iv) die Auswirkungen makrogeopolitischer Bedenken einschließlich der gleichzeitig stattfindenden EU-Handelsgespräche mit anderen Nicht-EU-Staaten und dem erhöhten Zustrom von Flüchtlingen von außerhalb der EU, (vi) die Schwierigkeit der Vorhersage, welchen Ansatz andere EU-Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen zum Austritt Großbritanniens aus der EU und der Errichtung eines rechtlichen Rahmens für die weiteren Beziehungen verfolgen werden und (vii) die Tatsache, dass viele der Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit komplett oder teilweise außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen. Jedes dieser Ereignisse könnte jedoch einen oder alle der folgenden Punkte nach sich ziehen: (a) erhebliche Marktverwerfung, (b) erhöhtes Gegenparteienrisiko, (c) eine nachteilige Auswirkung auf das Management von Marktrisiken und insbesondere auf die Verwaltung von Forderungen und Verbindlichkeiten, zum Teil zurückzuführen auf eine Neudenominierung finanzieller Forderungen und Verbindlichkeiten, (d) eine wesentliche Beeinträchtigung der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder jeder natürlichen oder juristischen Person, an die, unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, Pflichten und Befugnisse der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise delegiert wurden, die Gesellschaft zu vermarkten,

zu verwalten, zu betreiben oder Kapital für sie aufzubringen und (e) erhöhte rechtliche, regulatorische oder Compliance-Belastungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft, von denen sich jede in signifikantem Maße negativ auf das Geschäft, die finanzielle Situation, die Erträge oder den Ausblick der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft im Allgemeinen auswirken kann. Sämtliche nachteiligen Änderungen der Wirtschaftssituation der Länder, in denen die Gesellschaft ihrem Geschäft (einschließlich der Tötigung von Anlagen) nachgeht, sowie jede weitere Verschlechterung der weltweiten makroökonomischen Bedingungen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf den Ausblick und/oder die Erträge der Gesellschaft haben.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die Bestimmungen des US-Steuergesetzes Foreign Account Tax Compliance Act, allgemein als „FATCA“ bezeichnet, sowie die Vorschriften des US-Finanzministeriums, die in diesem Gesetz enthalten sind, sehen im Allgemeinen eine Quellensteuer in Höhe von 30% vor, die anzuwenden ist auf (i) bestimmte Einkommen aus US-Quellen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerträge aus nach dem 31. Dezember 2016 erfolgten Verkäufen oder anderweitigen Übertragungen von Immobilien, aus denen sich Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen („Withholdable Payments“ bzw. steuerpflichtige Zahlungen) ergeben und (ii) weitergeleitete Zahlungen (sogenannte „Passthru Payments“, im Allgemeinen steuerpflichtige Zahlungen sowie Zahlungen, die steuerpflichtigen Zahlungen zugewiesen werden können), die von ausländischen Finanzinstituten („Foreign Financial Institutions“ bzw. FFIs) geleistet werden. Durch FATCA sollen US-Personen generell dazu verpflichtet werden, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz bestimmter Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem IRS zu melden. Die FATCA-Vorschriften über die Abführung von Steuern werden ab dem 1. Juli 2014 schrittweise umgesetzt. Dabei tritt die Besteuerung ausländischer, von FFIs getätigter „Passthru Payments“ nicht vor 2017 in Kraft.

Abhängig von den weiter unten ausgeführten Erläuterungen zum Thema „Zwischenstaatliche Vereinbarung“ werden an die Gesellschaft geleistete „Withholdable Payments“ und „Passthru Payments“ im Rahmen der FATCA-Vorschriften im Allgemeinen einer Quellensteuer in Höhe von 30% unterworfen, sofern keine Vereinbarung („FFI-Vereinbarung“) zwischen der Gesellschaft (oder der Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften im Namen der Gesellschaft) und dem IRS getroffen wurde.

FFI-Vereinbarung usw. Im Rahmen einer FFI-Vereinbarung müsste die Gesellschaft (oder die Verwaltungsgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften im Namen der Gesellschaft) dem IRS Informationen über ihre US-Aktionäre und bestimmte US-Personen, die indirekt über einen Nicht-US-Aktionär Anteile an der Gesellschaft halten, mitteilen und andere, vom IRS festgelegte Berichts-, Prüf- und Sorgfaltspflichten sowie sonstige Verfahren einhalten, einschließlich der Anforderung zur Einholung von Verzichtserklärungen in Bezug auf Nicht-US-Gesetze, die die Meldung solcher Informationen verhindern würden. Der IRS kann die FFI-Vereinbarung kündigen, sofern der IRS die Gesellschaft darüber benachrichtigt, dass sie die FFI-Vereinbarung nicht einhält, und die Gesellschaft in Bezug auf die fehlerhafte Einhaltung von Vorschriften keine Korrekturmaßnahmen ergreift.

Auf dem Zeichnungsformular hat der Aktionär entsprechende Informationen bereitzustellen und diesbezüglich Verfahren einzuhalten, um der Gesellschaft die Einhaltung einer FFI-Vereinbarung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zu ermöglichen. Unter anderem bedeutet dies im Falle von Nicht-US-Aktionären, dass diese Informationen über bestimmte direkte und indirekte US-Anteilseigner des Aktionärs offenzulegen haben.

Der Anteil eines Aktionärs an „Withholdable Payments“ (unabhängig davon, ob diese ausgeschüttet wurden oder nicht) sowie Ausschüttungen an einen Aktionär, die wie „Foreign Passthru Payments“ (ausländische weitergeleitete Zahlungen) behandelt werden, unterliegen im Allgemeinen einer Quellensteuer in Höhe von 30%, sofern (a) der Aktionär entsprechende Informationen nicht bereitstellt bzw. andere Maßnahmen nicht ergreift, um der Gesellschaft die Erfüllung der im Rahmen einer FFI-Vereinbarung gestellten Anforderungen zu ermöglichen, einschließlich – im Falle von Nicht-US-Anlegern – der Offenlegung von Informationen über bestimmte US-Anteilseigner des Aktionärs (und unter bestimmten Bedingungen die Einholung von Verzichtserklärungen in Bezug auf Nicht-US-Gesetze, die eine solche Berichterstattung untersagen würden), oder (b) es sich bei dem Aktionär um eine FFI handelt, es sei denn, der Aktionär (i) unterliegt einer FFI-Vereinbarung oder (ii) weist nach, dass eine Ausnahmeregelung gilt. Ein Aktionär oder die Gesellschaft können abhängig von den besonderen Umständen, die für den Aktionär oder die Gesellschaft gelten, für einbehaltene Beträge eine Gutschrift oder eine Rückerstattung erhalten.

Zwischenstaatliche Vereinbarung. Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten eine zwischenstaatliche Vereinbarung („Intergovernmental Agreement“ – IGA) nach Modell 1 bezüglich eines automatischen Steuerinformationsaustauschs, wie unter FATCA vorgesehen, unterzeichnet. Sofern die Gesellschaft die Eignungs-, Berichterstattungs- und andere Bedingungen des IGA erfüllt, muss sie keine FFI-Vereinbarung unterzeichnen, sondern die entsprechende luxemburgische Gesetzgebung einhalten, mit der das IGA in nationales Recht umgesetzt wird. Wenngleich der erforderliche luxemburgische Rechtsrahmen noch geschaffen werden muss, wird erwartet, dass die Gesellschaft nach der Inkraftsetzung der entsprechenden Gesetzgebung der luxemburgischen Steuerverwaltung ähnliche Informationen zu melden hat, wie dies gemäß den FATCA-Vorschriften gefordert wird. Die luxemburgische Steuerverwaltung wird diese Informationen dann im Rahmen des IGA mit dem IRS austauschen. Zudem werden voraussichtlich gemäß IGA und FATCA generell keine Steuern von Zahlungen, die an die Gesellschaft geleistet oder von der Gesellschaft an einen Aktionär geleistet werden, abgezogen. Ausgenommen sind Aktionäre, bei denen es sich um eine nicht teilnehmende Finanzinstitution handelt oder die keine Nachweise für eine Ausnahmeregelung erbringen können. Die obigen Erläuterungen zu FATCA stützen sich teilweise auf kürzlich veröffentlichte Vorschriften des US-Finanzministeriums, deren Interpretation jedoch nicht eindeutig ist und die auf bestimmte Aspekte der FATCA-Regelungen nicht eingehen, welche für Aktionäre bedeutsam sein könnten (beispielsweise die Definition von „Foreign Passthru Payment“).

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle oder einige Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurückzunehmen, falls die weitere Beteiligung eines solchen Aktionärs dazu führen könnte, dass die Gesellschaft einen FFI-Vertrag oder zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht mehr erfüllt oder dass eine Verpflichtung für den Einbehalt von Beträgen der Gesellschaft bzw. anderer Aktionäre im Rahmen von FATCA entsteht, oder falls der betroffene Aktionär keine durch die

Gesellschaft im Rahmen der Einhaltung von FATCA angeforderten Informationen erbringt, oder um sicherzustellen, dass die Kosten von Einbehalten im Rahmen von FATCA, die in Bezug auf oder durch den jeweiligen Aktionär entstanden sind, ausschließlich durch diesen Aktionär getragen werden.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („**DAC-Richtlinie**“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das „Multilateral Competent Authority Agreement“ der OECD („**Multilaterale Vereinbarung**“) zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in Bezug auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich Steuern (das „CRS-Gesetz“) setzt diese multilaterale Vereinbarung um, und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) bestimmter Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz (die „meldepflichtigen Personen“»), die Kontoinhaber sind, ii) und im Falle einer passiven Non-Financial Entity („NFE“) im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Der Begriff „Kontrollierende Person“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs „Kontrollierende Personen“ muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich Informationen hinsichtlich

unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Konkurrenz hinsichtlich Anlagegelegenheiten

Jeder Subfonds ist auf einem Markt tätig, auf dem eine starke Konkurrenz hinsichtlich der Anlagegelegenheiten herrscht. Jeder Subfonds konkurriert mit verschiedenen anderen Anlegern – so etwa anderen öffentlichen und privaten Fonds, Geschäfts- und Investmentbanken und Handelsfinanzunternehmen – um Anlagen. Viele Konkurrenten sind bedeutend größer und verfügen über wesentlich mehr finanzielle und andere Ressourcen. Andere Fonds können Anlageziele haben, die sich mit einem Subfonds überschneiden, sodass Konkurrenz hinsichtlich der Anlagegelegenheiten entstehen kann. Bei einigen Konkurrenten können die Kosten der Fonds niedriger sein, und sie können Zugang zu Finanzierungsquellen haben, auf die ein Subfonds nicht zugreifen kann. Zudem kann ihre Risikotoleranz höher sein, oder ihre Risikobeurteilungen können sich unterscheiden, sodass sie ein größeres Spektrum an Anlagen nutzen und mehr Beziehungen aufbauen können. Der Konkurrenzdruck könnte sich negativ auf das Geschäft, die finanzielle Situation und das Geschäftsergebnis eines Subfonds auswirken. Aufgrund dieser Konkurrenz ist ein Subfonds möglicherweise nicht in der Lage, von attraktiven Anlagegelegenheiten zu profitieren.

Passive Anlagen

Bei den Aktien handelt es sich in der Regel um passive Anlagen. Aktionäre sind von einer Beteiligung an der Geschäftsleitung der Gesellschaft ausgeschlossen und müssen sich auf den Verwaltungsrat verlassen, was die Verwaltung und Führung der Geschäfte der Gesellschaft anbelangt. Die Anlageverwalter treffen alle Entscheidungen bezüglich des Portfolios im Namen der Subfonds. Der Erfolg der Anlagestrategie eines Subfonds hängt vom Management sowie den Fähigkeiten und dem Geschäftssinn der Anlageverwalter und ihrer Mitarbeitenden ab. Treffen die Anlageverwalter subjektive Entscheidungen, kann dies dazu führen, dass den Subfonds Verluste entstehen oder Gewinnchancen entgehen, von denen sie andernfalls profitiert hätten. Es

kann nicht zugesichert werden, dass die derzeitigen Mitglieder des Anlageverwaltungsteams der Subfonds von jedem Anlageverwalter weiterhin beschäftigt werden.

Mangel an Diversifizierung

Mit Ausnahme der Fälle, die in den obenstehenden Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ sowie in Anhang A aufgeführt sind, ist der Anlageverwalter in keiner Weise dazu verpflichtet, die Anlagen eines Subfonds zu diversifizieren, sei es hinsichtlich der Zahl oder der Art der Finanzinstrumente, des angelegten Betrags oder der Branchen oder geografischen Regionen, in denen die im Portfolio enthaltenen Unternehmen tätig sind. Demzufolge kann sich der Wert des Anlageportfolios eines Subfonds schneller ändern als dies der Fall wäre, wenn dieser Subfonds eine breitere Diversifizierung hinsichtlich Emittenten, Branchen und Arten von Wertpapieren aufrechterhalten müsste.

Ausgaben können einen hohen Prozentsatz der Anlagevermögen ausmachen

Die Betriebsausgaben, die für den korrekten Betrieb der Gesellschaft und der Subfonds erbracht werden müssen, können einen hohen Prozentsatz des Nettovermögenswerts der Subfonds ausmachen. Daher kann es vorkommen, dass ein Subfonds keine Gewinne erzielt, selbst wenn die Strategie dieses Subfonds erfolgreich ist. Es ist möglich, dass ein Subfonds Handelsgewinne erzielt, während der Nettovermögenswert dieses Subfonds aufgrund hoher Ausgaben nicht steigt oder gar sinkt. Beispielsweise kann ein Subfonds, weil er über ein diversifiziertes Portfolio verfügt, mehr Wertpapiere erwerben als ein stärker konzentrierter Fonds und entsprechend mehr Kauftransaktionen tätigen. Zudem kann ein Subfonds häufiger Handelstransaktionen tätigen und über einen hohen Portfolioumschlag verfügen, um Rücknahmen zu ermöglichen. Je mehr Handelstransaktionen ein Subfonds tätigt, desto höher sind die Transaktionskosten und bestimmte andere Ausgaben, die für den Geschäftsbetrieb des Subfonds nötig sind (so etwa Gebühren für die Beauftragung von Dritten und die Dokumentation sowie Rechtskosten). Diese Kosten werden vom Subfonds getragen, und zwar ungeachtet der Rentabilität der Anlage und der Handelsaktivitäten des Subfonds. Außerdem kann durch einen hohen Portfolioumschlag die Erfassung kurzfristiger anstatt langfristiger Kapitalerträge steigen.

Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr

Jeder Subfonds ist eine von seinen Aktionären getrennte Rechtspersönlichkeit und kann verpflichtet sein, Rückstellungen für Verbindlichkeiten festzulegen oder zu schaffen, ungeachtet des Datums, an dem sich ein bestimmter Aktionär an diesem Subfonds beteiligt hat. Daher können Aktionäre eventuell verpflichtet sein, Verluste auf ihre Anlage zu tragen, die durch Verbindlichkeiten entstehen, die auf Aktivitäten zurückzuführen sind, welche der Subfonds vor dem Datum durchgeführt hat, an dem der Anleger seine ursprüngliche Anlage im jeweiligen Subfonds getätigt hat.

Kein Einbehalt bei Rücknahmen

Bei einer Kapitalentnahme seitens eines Aktionärs, so u.a. auch bei einer Gesamtrücknahme, zahlt der jeweilige Subfonds in der Regel die gesamten Rücknahmepreise an diesen Aktionär, und zwar entsprechend dem Nettovermögenswert des jeweiligen Aktionärs für die jeweilige Rücknahme. Der Nettovermögenswert für eine Rücknahme kann ermittelt werden, indem der

Wert der vom jeweiligen Subfonds gehaltenen Vermögenswerte geschätzt wird, und geprüfte Finanzdaten werden in der Regel nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Gesellschaft erstellt. Ein Subfonds behält in der Regel keinen Betrag vom Rücknahmepreis ein. Aktionäre, die eine Entnahme tätigen, müssen erhaltene Beträge eventuell nicht zurückzahlen, wenn die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft nicht mit den Schätzungen übereinstimmt, die zur Ermittlung des Rücknahmepreises verwendet wurden. Wurde einem Aktionär, der eine Rücknahme tätigt, aufgrund einer solchen Abweichung zwischen den Schätzungen und den endgültigen geprüften Finanzdaten ein überhöhter Betrag gezahlt, ist die Gesellschaft (und somit auch die Aktionäre, die keine Rücknahme tätigen) möglicherweise verpflichtet, diese Verluste zu tragen.

Mögliche negative Auswirkungen durch umfangreiche Entnahmen

Falls innerhalb eines begrenzten Zeitraums umfangreiche Rücknahmen von Aktien getätigt werden, wird es für den betreffenden Subfonds möglicherweise schwierig, seine Anlageallokation und Handelsstrategien an den plötzlich geringeren Umfang verwalteten Vermögens anzupassen. Unter solchen Umständen muss ein Subfonds eventuell Positionen zu einem ungeeigneten Zeitpunkt oder zu ungünstigen Bedingungen auflösen, um finanzielle Mittel zur Begleichung dieser Rücknahmen bereitzustellen. Dies kann dazu führen, dass der Nettovermögenswert der verbleibenden Aktien sinkt. Auf kontinuierlicher Basis kann es für einen Subfonds – ungeachtet des Zeitraums, über den umfangreiche Rücknahmen erfolgen – schwieriger sein, weitere Gewinne mit einer kleineren Vermögensbasis zu erzielen. Muss ein Subfonds Vermögenswerte veräußern, um Entnahmen zu finanzieren, kann es sein, dass die Liquidität seines Portfolios deutlich zurückgeht. Zudem können sich solche Rücknahmen sehr negativ auf die Liquiditätsposition eines Subfonds auswirken, so etwa auf seine Fähigkeit, vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder Barmittel anderweitig einzusetzen.

Rückgriff auf die Vermögenswerte eines Subfonds

Die Vermögenswerte eines Subfonds, einschließlich aller von ihm gehaltenen Anlagen und Barmittel, stehen zur Verfügung, um sämtliche Verbindlichkeiten und andere Verpflichtungen dieses Subfonds zu begleichen. Muss ein Subfonds einer Verbindlichkeit nachkommen, können die Parteien, zugunsten derer die Verbindlichkeit beglichen werden soll, auf die gesamten Vermögenswerte dieses Subfonds zurückgreifen, d.h. sie sind nicht auf einen bestimmten Vermögenswert beschränkt.

Zweckbindung

Die Vermögenswerte aller Subfonds sind zweckgebunden. Gemäß luxemburgischem Gesetz stehen die Vermögenswerte eines Subfonds nicht zur Verfügung, um die Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds zu begleichen. Die Gesellschaft kann jedoch in anderen Rechtsordnungen tätig sein oder dort Vermögenswerte im Namen von oder gemäß Ansprüchen halten, in denen diese Zweckbindung nicht anerkannt wird. Unter diesen Umständen müssen die Vermögenswerte eines Subfonds eventuell für die Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds aufkommen.

Institutionelles Risiko

Einige Käufe, Verkäufe, Effektenleihe, Derivatgeschäfte und andere Transaktionen, die ein Subfonds tätigen kann, beinhalten Instrumente, die nicht an einer Börse, sondern zwischen Gegenparteien und auf Grundlage von Vertragsbeziehungen gehandelt werden. Daher unterliegt der jeweilige Subfonds dem Risiko, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Verträgen möglicherweise nicht erfüllt. Zwar beabsichtigen die Subfonds, Transaktionen nur mit Gegenparteien einzugehen, die der Anlageverwalter als kreditwürdig erachtet. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt und dass ein Subfonds demzufolge bei einer Transaktion keinen Verlust erleidet. Solche Risiken können sich wesentlich von den Risiken unterscheiden, die bei börsengehandelten Transaktionen vorhanden sind und die in der Regel durch Garantien von Clearing-Stellen, durch tägliche Marktbewertung und Abwicklung von Positionen sowie durch getrennte Führung und Mindestkapitalanforderungen, die für Intermediäre gelten, abgesichert sind. Obwohl der Anlageverwalter das Kreditrisiko bezüglich der Gegenparteien des Subfonds überwacht, hat er noch kein formelles unternehmensweites Risikokontrollsystem eingeführt. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Überwachungsmaßnahmen des Anlageverwalters ausreichen, um das Gegenparteiisiko angemessen zu kontrollieren.

Falls ein Subfonds Vermögenswerte bei einer Depotbank verwahrt, kann es vorkommen, dass die Depotbank diese Vermögenswerte nicht getrennt führt oder dass sie sie mit ihren eigenen Vermögenswerten vermischt. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz einer Depotbank können die Vermögenswerte eines Subfonds daher einander widersprechenden Ansprüchen der Gläubiger der jeweiligen Depotbank unterliegen. Zudem kann ein Subfonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass ein Gericht diesen Subfonds als allgemeinen nicht abgesicherten Gläubiger dieser Depotbank anstatt als Eigentümer dieser Vermögenswerte behandelt.

Ein Subfonds unterliegt dem Risiko, dass die Emittenten der Instrumente, in die er investiert und mit denen er handelt, ihre Verpflichtung bezüglich dieser Instrumente nicht erfüllen, und dass bestimmte Ereignisse eintreten können, die unmittelbare und bedeutende negative Auswirkungen auf den Wert dieser Instrumente haben. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Emittent eines Instruments, in das ein Subfonds investiert, nicht ausfällt, oder dass ein Ereignis, das unmittelbare und bedeutende negative Auswirkungen auf den Wert eines Instruments hat, nicht eintritt, und dass dieser Subfonds demzufolge bei einer Transaktion keinen Verlust erleidet.

Transaktionen, die ein Subfonds eingeht, können weltweit an unterschiedlichen Börsen getätigt und durch unterschiedliche Clearing-Stellen, Depotbanken, Verwahrstellen und Prime-Broker in aller Welt verrechnet und abgewickelt werden. Zwar beabsichtigen die Subfonds, Transaktionen nur mit Rechtspersonlichkeiten zu tätigen, zu verrechnen und abzuwickeln, die die Anlageverwalter als solide erachten. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Ausfall einer solchen Rechtspersonlichkeit nicht einen Verlust für den betreffenden Subfonds zur Folge hat.

Eingeschränkte Übertragbarkeit von Aktien

Die Übertragbarkeit von Aktien unterliegt gemäß der Satzung bestimmten Einschränkungen, die in diesem Verkaufsprospekt zusammengefasst sind.

Risiko hinsichtlich abgesicherter Aktienklassen

Die Subfonds können für abgesicherte Aktienklassen unterschiedliche Absicherungsstrategien anwenden. Jeder Subfonds wird eine Absicherungsstrategie anwenden, mit der das Währungsrisiko zwischen Referenzwährung des jeweiligen Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse verringert werden soll, wobei unterschiedliche praktische Aspekte berücksichtigt werden. Die Absicherungsstrategie hat das Ziel, das Währungsrisiko zu verringern, sie kann es jedoch nicht vollständig ausräumen.

Aktionäre sollten bedenken, dass es keine getrennte Haftung zwischen den einzelnen Aktienklassen eines Subfonds gibt. Daher besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen bezüglich einer abgesicherten Aktienklasse Verbindlichkeiten zur Folge haben können, die den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen desselben Subfonds beeinträchtigen. In diesem Fall können die Vermögenswerte der anderen Aktienklassen dieses Subfonds eingesetzt werden, um die Verbindlichkeiten zu begleichen, die der abgesicherten Aktienklasse entstanden sind.

Da u.a. der Nettovermögenswert der Subfonds im Lauf der Zeit schwankt und der Nettovermögenswert der Subfonds und die entsprechenden abgesicherten Beträge nur periodisch berechnet und angepasst werden, ist daher jegliches Währungsrisiko hinsichtlich der Änderungen des Nettovermögenswerts der Subfonds, der zu dem Zeitpunkt, an dem die Devisenterminkontrakte eingegangen werden, nicht ermittelt oder angegeben ist, nicht abgesichert. Zudem kann der Einsatz von Absicherungsstrategien dazu führen, dass die Aktionäre der jeweiligen Hedged-Aktienklasse eventuell nur sehr begrenzt von günstigen Währungsschwankungen in Bezug auf die Referenzwährung des jeweiligen Subfonds profitieren. Sämtliche Kosten und Gewinne bzw. Verluste durch Absicherungstransaktionen werden von den Aktionären der jeweiligen abgesicherten Aktienklassen getragen.

Ausschüttungen in Form von Sachwerten

Unter normalen Umständen ist beabsichtigt, dass die Subfonds Barausschüttungen auszahlen. Unter besonderen Umständen (so etwa bei Auflösung eines Subfonds) und gemäß den Bestimmungen des obenstehenden Abschnitts „Ausschüttende Aktien“ ist es jedoch möglich, dass Ausschüttungen in Form von Sachwerten erfolgen und aus Wertpapieren oder anderen Anlagen bestehen, für die kein leicht verfügbarer öffentlicher Markt vorhanden ist.

Illiquide Anlagen

Ein Subfonds kann in relativ illiquide Wertpapiere investieren. Ein Teil der Vermögenswerte eines Subfonds kann aus Anlagen bestehen, die nur ein geringes Handelsvolumen aufweisen, aus Anlagen, für die es keinen Markt gibt, und/oder aus Anlagen, deren Übertragbarkeit gemäß geltenden Wertpapiergesetzen und/oder Dokumenten zur Regelung bestimmter Transaktionen dieses Subfonds eingeschränkt ist. Einige Wertpapiere oder Instrumente, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs liquide waren, können aus verschiedenen Gründen, die nicht der Kontrolle des betreffenden Subfonds unterliegen, zu einem späteren Zeitpunkt illiquide werden. Durch diesen Faktor kann die Verfügbarkeit dieser Anlagen für den Erwerb durch einen Subfonds eingeschränkt werden. Zudem kann die Fähigkeit eines Subfonds eingeschränkt werden, diese

Anlagen aufgrund von Änderungen, die die Wirtschaft oder die Finanzmärkte betreffen, zu ihrem fairen Marktwert zu verkaufen.

Daneben unterliegt der Prozess der Bewertung von Wertpapieren, für die keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, Ungewissheiten, und die erhaltenen Werte können von den Werten, die man erhalten hätte, wenn es für diese Wertpapiere einen entwickelten Markt gegeben hätte, sowie von den Preisen, zu denen die Wertpapiere letztendlich verkauft werden können, abweichen. Hin und wieder sind Preisinformationen Dritter bezüglich bestimmter Vermögenswerte eines Subfonds eventuell nicht verfügbar. Aufgrund von Störungen der Sekundärmärkte für die Anlagen eines Subfonds ist die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, präzise Marktnotierungen zur Bewertung der Anlagen eines Subfonds und zur Berechnung des Nettovermögenswerts dieses Subfonds zu erhalten. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft aufgrund bedeutsamer Ereignisse, die nach Schluss eines Hauptmarkts, auf dem ein Anteil der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte eines Subfonds gehandelt werden, gezwungen sein, die Auswirkungen eines bedeutsamen Ereignisses auf den Wert der auf dem Markt gehandelten Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte festzustellen, um den Nettovermögenswert der Anlagen eines Subfonds an einem Bewertungstag zu ermitteln. Aufgrund des Gesamtumfangs der Positionen, die ein Subfonds von Zeit zu Zeit halten kann, und ihrer Konzentrationen auf bestimmte Märkte und Laufzeiten können zudem die Veräußerungswerte der Wertpapiere und anderen Anlagen dieses Subfonds beträchtlich von den Zwischenbewertungen dieser Anlagen, die mittels der hier beschriebenen Bewertungsmethoden abgeleitet wurden, abweichen. Sollte sich die Bewertung der Wertpapiere eines Subfonds durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß Abschnitt „Berechnung des Nettovermögenswerts“ als nicht korrekt erweisen, könnte der Nettovermögenswert der Anlagen dieses Subfonds dadurch beeinträchtigt werden. Die Ermittlung der Bewertung gemäß obenstehendem Abschnitt „Berechnung des Nettovermögenswerts“ ist endgültig und verbindlich, außer im Falle von Verstößen wider Treu und Glauben oder offensichtlicher Fehler. Zudem werden diese Werte verwendet, um den Nettovermögenswert der Aktien von neu zugelassenen Aktionären oder von Aktionären zu ermitteln, die Rücknahmen tätigen. Sollten diese Wertpapiere unter- bzw. überbewertet sein, könnten die Aktien vorhandener Aktionäre, neu zugelassener Aktionäre bzw. von Aktionären, die Rücknahmen tätigen, dementsprechend negativ beeinflusst werden.

Hochvolatile Märkte

Die Preise der Anlagen eines Subfonds können hochvolatil sein. Preisschwankungen von Anlagen, in die die Vermögenswerte eines Subfonds investiert sein können, werden u.a. durch Zinssätze, sich ändernde Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage, staatliche Programme und Maßnahmen zur Regelung bezüglich Handel, Besteuerung, Geldpolitik und Devisenkontrollen sowie durch nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Strategien beeinflusst. Zudem greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und durch Regulierung in bestimmte Märkte ein, insbesondere in die für Staatsanleihen, Währungen, Finanzinstrumente, Futures und Optionen. Solche Eingriffe haben häufig das Ziel, Preise direkt zu beeinflussen. Sie können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich all diese Märkte, u.a. aufgrund von Schwankungen der Zinssätze, rasch in dieselbe Richtung entwickeln. Ein Subfonds unterliegt daneben dem Risiko, dass eine der Börsen, an dem seine Positionen gehandelt werden, oder deren Clearing-Stellen ausfallen.

Internationale Anlagen

Internationale Anlagen können bestimmte Risiken beinhalten, so etwa die folgenden: (a) Das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Anlagen oder der konfiskatorischen Besteuerung, (b) soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit wie etwa Korruption, Krieg und Revolution, (c) Abhängigkeit von Exporten und die entsprechende Bedeutung des internationalen Handels, (d) Preisschwankungen, Marktvolatilität, geringe Liquidität und geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten, (e) Wechselkursschwankungen von Währungen, (f) Inflationsraten, (g) Kontrollen von ausländischen Investitionen und Änderungen dieser Kontrollen sowie Einschränkungen der Rückführung von investiertem Kapital sowie der Fähigkeit eines Subfonds, Lokalwährungen in die Handelswährung dieses Subfonds umzutauschen, (h) staatliche Eingriffe in und Kontrolle über Volkswirtschaften, (i) staatliche Beschlüsse über die allgemeine Einstellung der Unterstützung wirtschaftlicher Reformprogramme und Einführung einer Planwirtschaft, (j) unterschiedliche Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, aufgrund derer wichtige Informationen über die Emittenten eventuell nicht verfügbar sind, (k) weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte, (l) längere Abwicklungsdauer für Wertpapiertransaktionen, (m) weniger entwickelte Unternehmensgesetze hinsichtlich Treuhänderpflichten und Anlegerschutz, (n) weniger zuverlässige Rechtssysteme, um Verträge und geltende Gesetze durchzusetzen, (o) bestimmte Aspekte hinsichtlich der Verwahrung der Wertpapiere und Barmittel im Portfolio eines Subfonds bei Nicht-US-Unterdepotbanken und Wertpapierverwahrstellen, (p) ausländische Einschränkungen und Verbote bezüglich des Eigentums von Immobilien seitens US-Rechtspersonlichkeiten und Änderungen diesbezüglicher ausländischer Gesetze sowie (q) die Risiken durch Terrorismus.

Anlagen in Schwellenländern

In Schwellenländern ist die Überwachung und Regulierung von Geschäfts- und Branchenpraktiken, Börsen, außerbörslichen Märkten, Brokern, Händlern, Gegenparteien und Emittenten häufig weniger entwickelt als in etablierteren Märkten. Vorhandene regulatorische Überwachungssysteme können der Manipulation oder Kontrolle ausgesetzt sein. In einigen Schwellenländern ist ein ausgereiftes Rechtssystem, das mit denen der weiter entwickelten Länder vergleichbar ist, nicht vorhanden. Zudem kann der Prozess rechtlicher und regulatorischer Reformen häufig nicht mit den Marktentwicklungen Schritt halten, sodass sich Anlagerisiken ergeben können. Eine Gesetzgebung zum Schutz der Rechte von Privateigentum ist in einigen Bereichen eventuell nicht vorhanden, und es besteht das Risiko, dass sich Konflikte zwischen lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften ergeben. In bestimmten Fällen existieren entweder keine Gesetze und Vorschriften, die die Anlage in Wertpapieren regeln, oder sie unterliegen einer inkonsistenten oder willkürlichen Beurteilung oder Auslegung. Sowohl die Unabhängigkeit der Rechtssysteme als auch ihre Immunität gegenüber wirtschaftlichen, politischen oder nationalistischen Einflüssen wird in vielen Ländern mehr oder weniger keinerlei Prüfungen unterzogen. Daneben kann es für einen Subfonds schwierig sein, bei den Gerichten dieser Länder Rechtsmittel einzulegen oder Urteile zu erhalten und durchzusetzen.

Bestimmte Schwellenländer, in denen ein Subfonds investieren kann, verzeichnen derzeit ein rasches Wirtschaftswachstum, steigende Immobilienpreise, erhöhte Zunahme von Krediten und steigende Inflation. Demzufolge straffen einige Regierungen ihre Geld- und Steuerpolitik, um

die Inflation der Preise von Vermögenswerten sowie von Waren und Dienstleistungen einzudämmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die derzeitige Straffung der Geld- und Steuerpolitik in diesen Ländern nicht fortgesetzt oder verschärft wird, sich nicht auf andere Länder ausbreitet, in denen sich die Anlagen eines Subfonds befinden, oder es einem Subfonds nicht erschwert, geeignete Gelegenheiten zu finden.

Zudem waren einige Schwellenländer aufgrund umfassender Währungsspekulationen nicht in der Lage, Wechselkurse aufrechtzuerhalten, sodass sie ihre Währung gegenüber dem US-Dollar abwerten oder auf freie Wechselkurssysteme umsteigen mussten. Jegliche weitere Abwertungen könnten sich nachteilig auf einen Subfonds auswirken.

Anlagen in China

Politische und wirtschaftliche Erwägungen

Die Anlagen der Subfonds können Aktien von Unternehmen auf dem chinesischen Festland umfassen, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited notiert sind und hauptsächlich in Hongkong gehandelt werden („H-Aktien“). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Volkswirtschaft Festlandchinas in vielen Punkten von den Volkswirtschaften anderer Industrienationen unterscheidet; dazu gehören unter anderem das Eingreifen der Regierung in die Wirtschaft des Landes, der Entwicklungsstand, die Wachstumsrate und die Devisenkontrolle. Der regulatorische und gesetzliche Rahmen für Kapitalmärkte und Unternehmen in Festlandchina ist im Vergleich zu den Industrienationen nicht gut entwickelt.

Durch die Anlage in H-Aktien sind die Subfonds sowohl den allgemeinen Risiken für Investitionen in Schwellenmärkten ausgesetzt als auch insbesondere den spezifischen Risiken in Festlandchina. Hierzu gehören unter anderem:

- geringere Liquidität und Effizienz der Wertpapiermärkte,
- größere Kursvolatilität,
- Wechselkursschwankungen und Währungskontrollen,
- weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten,
- die Auflage von Beschränkungen auf die Ausführung von finanziellen Mitteln oder anderen Vermögenswerten aus dem Land,
- höhere Transaktions- und Verwahrungskosten und höhere Abwicklungsrisiken,
- Probleme bei der Durchsetzung vertraglicher Pflichten,
- geringere Regulierung der Wertpapiermärkte,

- andere Anforderungen an Rechnungslegung, Offenlegung und Berichterstattung,
- deutliche höhere Einflussnahme der Regierung in der Wirtschaft,
- höhere Inflationsrate,
- soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität und
- Risiko der Nationalisierung oder Enteignung von Vermögenswerten sowie Kriegs- und Terrorrisiken.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Regierung Festlandchinas in der Vergangenheit eine Planwirtschaft verfolgt hat. Seit 1978 setzt die Regierung Wirtschaftsreformen um, die verstärkt auf eine Dezentralisierung und die Verwendung von Marktkräften und sozialem Fortschritt abzielt. Viele der Wirtschaftsreformen in Festlandchina sind jedoch völlig neu oder noch in der Erprobungsphase und unterliegen daher Änderungen und Anpassungen, welche sich unter Umständen nicht immer positiv auf die Wertpapiermärkte auswirken. Ebenso sind viele Gesetze und Vorschriften in Festlandchina neu und daher noch nicht erprobt und es besteht keine Gewissheit bezüglich der Art und Weise ihrer Anwendung. Sie könnten in der Zukunft auch noch abgewandelt werden.

Die Wirtschaft in Festlandchina hat in den letzten Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet – allerdings war dieser konjunkturelle Aufschwung geographisch sowie im Hinblick auf die Wirtschaftssektoren sehr ungleichmäßig verteilt. Es gibt zudem keine Garantie, dass dieses Wachstum fortgesetzt werden kann.

Anlagen in Festlandchina reagieren äußerst empfindlich auf Veränderungen der politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Situation. Diese Sensitivität kann die Kapitalsteigerung und somit auch die Wertentwicklung solcher Anlagen nachteilig beeinflussen.

Die Kontrolle Festlandchinas über Währungsumtausch und künftige Wechselkursbewegungen

Am 21. Juli 2005 begann die chinesische Regierung mit der Einführung eines kontrollierten Systems frei schwankender Wechselkurse basierend auf Angebot und Nachfrage am Markt und angepasst mit Bezugnahme auf ein Währungsportfolio. Der Wechselkurs des Renminbi („RMB“) ist nicht länger an den US-Dollar gekoppelt, wodurch das Wechselkurssystem für den RMB flexibler wird. China Foreign Exchange Trading System, mit Befugnis der People’s Bank of China, veröffentlicht den zentralen Leitkurs des RMB gegenüber dem USD, dem Euro, dem Yen, dem Pfund Sterling und dem Hongkong-Dollar an Geschäftstagen morgens um 09:15 Uhr; dies ist der für diesen Geschäftstag gültige Kurs für Transaktionen am Interbanken-Devisenkassamarkt und für OTC-Transaktionen von Banken. Der Wechselkurs des RMB gegenüber den oben genannten Währungen schwankt innerhalb einer Breite oberhalb- und unterhalb eines solchen zentralen Leitkurses. Da sich die Wechselkurse hauptsächlich auf Marktkräften gründen, ist der Wechselkurs des RMB gegenüber anderen Währungen, einschliesslich dem US-Dollar und dem Hongkong-Dollar, anfällig für Bewegungen, die durch

externe Faktoren ausgelöst werden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Wechselkurse gegenüber dem US-Dollar , Hongkong-Dollar und anderen ausländischen Währungen erheblichen Schwankungen unterliegen werden.

Seit Juli 2005 hat sich die Aufwertung des RMB deutlich beschleunigt. Obwohl die chinesische Regierung immer wieder ihre Absicht betont, den RMB stabil zu halten, könnte sie Maßnahmen einführen (wie z. B. die Senkung des Satzes der Export-Umsatzsteuer-Rückerstattung), um den Belangen der Handelspartner Festlandchinas entgegenzukommen. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass der RMB nicht weiter aufwertet. Andererseits ist auch eine Abwertung des RMB nicht auszuschließen. Jede Abwertung des RMB könnte sich negativ auf den Nettovermögenswert des betreffenden Subfonds auswirken.

Praktiken und Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Finanzberichterstattung

Die für Unternehmen in Festlandchina geltenden Praktiken und Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Finanzberichterstattung können von in anderen Ländern geltenden Standards und Praktiken abweichen. So kann es beispielsweise unterschiedliche Bewertungsmethoden für Immobilien oder Vermögenswerte geben oder andere Anforderungen in Bezug auf die Offenlegung von Informationen gegenüber Investoren.

Rechtssystem

Das Rechtssystem in Festlandchina im Allgemeinen und für Wertpapiermärkte im Besonderen hat in den letzten Jahren eine Phase raschen Wandels erlebt, was zu Schwierigkeiten bei der Auslegung und der Anwendung der neu entwickelten Regelungen führen kann. Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene überarbeitete Wertpapiergesetz hat eine umfassende Revision des vorherigen regulatorischen Rahmens in Bezug auf die Emission, die Notierung und die Handelssysteme für Wertschriften nach sich gezogen.

Zudem hat die chinesische Regierung in den vergangenen Jahren verschiedene steuerrechtliche Reformen umgesetzt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die aktuellen Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder angepasst werden. Jede Überarbeitung oder Anpassung der steuerrechtlichen Gesetze und Vorschriften kann sich auf den Gewinn nach Steuern der Unternehmen in Festlandchina auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Die Subfonds können über das Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm (das „Stock-Connect-Programm“) oder andere ähnliche Programme, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften von Zeit zu Zeit eingeführt werden, in zulässige chinesische A-Aktien („China-Connect-Wertpapiere“) investieren. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), Shanghai Stock Exchange („SSE“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten Nordwärtshandel. Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Gemäß dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“) für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Depotstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren zählen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts unter anderem an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notieren, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen wurden, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem RMB gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschließen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter die jeweiligen Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. HKSCC hält diese China-Connect-Wertpapiere als „Nominee“. Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Maßnahmen und Bestimmungen in der Volksrepublik China im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die „Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“) beinhalten generell das Konzept eines „Nominee“ und erkennen das Konzept des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die jeweiligen Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere genießen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) gemäß den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System („CCASS“) alle Eigentumsrechte

in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäß den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

Vorabprüfung

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen darf, wenn ein Anleger (einschließlich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen („Marktteilnehmer“) um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt („Vorabprüfung“).

Quotengrenzen

Der Handel via Stock Connect wird einer Höchstquote für grenzüberschreitende Investments („Gesamtquote“) sowie einer täglichen Quote („tägliche Quote“) unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten Gesamtrahmen und täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die Gesamtquote begrenzt den maximalen Nettowert aller Wertpapierkäufe über den Nordwärtshandel, die von Marktteilnehmer ausgeführt werden können, während das Stock-Connect-Programm existiert. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen über den Nordwärtshandel mittels Stock Connect pro Handelstag. Die Gesamtquote und/oder die tägliche Quote können sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung ändern und Anleger sollten sich auf der Website der SEHK und anderen von der SEHK veröffentlichten Informationen nach aktuellen Angaben erkundigen.

Neue Kaufaufträge werden abgelehnt, sobald das für den Nordwärtshandel gültige Volumen der täglichen Quote auf Null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können

die Quotengrenzen die Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

Einschränkungen des Day Trading

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

Vorrangigkeit von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäß den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die im Zusammenhang mit den Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschließlich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

Eingeschränkte(r) außerbörslicher Handel und Übertragungen

Nicht handelsbezogene Übertragungen (d.h. außerbörsliche(r) Handel und Übertragungen) sind in begrenzten Fällen zulässig, unter anderem wenn Fondsmanager nach einer Handelstransaktion China-Connect-Wertpapiere auf verschiedene Fonds/Subfonds verteilen oder um Transaktionsfehler zu berichtigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE einrichten, und jeder wird jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und

Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Depotstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Depotstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds halten oder die Transaktionen der Subfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Depotstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds ihre Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Depotstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Depotstelle oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Depotstelle fungiert, auf ausschließliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäß angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotstelle möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer, der auf dem Markt als ihre Depotstelle fungiert, verzichten.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Depotstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass der Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten hat und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Depotstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschließlich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Maßnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äußerst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, beschränken sich die Pflichten von HKSCC bei Transaktionen über den Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen ChinaClear. HKSCC wird sich in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear zurückzuerlangen. In diesem Fall kann es für die betreffenden Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmaßnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmaßnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Depotstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmaßnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmaßnahmen teilzunehmen. Da auf

dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften

Gemäß dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderer Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien („Großaktionär“) einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft betragen, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein „börsennotiertes chinesisches Unternehmen“), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäß den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirkt.

Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäß dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.

Zudem erfordert die „Vernetzung“ innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d.h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschließen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen, und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

Unterschiede bezüglich des Handelstages

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers die Handelsbandbreite über- oder unterschreitet. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäß dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Subfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene der Makler/Depotstellen einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert der Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus.

Anlagen in Indien

Direktanlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant („DDP“) im Auftrag der indische Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, „SEBI“) ein Zertifikat über die Registrierung als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) (Registrierung als Category II FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigte Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des

jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 („PMLA“)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen („Transaktionen“) führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des Subfonds verfügt, gegenüber dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Indirekte Anlagen in Indien

Ferner versuchen bestimmte Subfonds, sich Zugang zum indischen Markt zu verschaffen, indem sie indirekt durch Derivate oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte anlegen. Dementsprechend sollten Anleger beachten, dass gemäß den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unter Umständen vom Kontrahenten des Derivats

oder strukturierten Produktes Informationen über den Subfonds, die Anleger und wirtschaftliche Berechtigten des Subfonds an die zuständigen Aufsichtsbehörden in Indien weitergegeben werden müssen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können daher Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der indirekt am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem Kontrahenten des Derivats oder den Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produkts und den lokalen Aufsichtsbehörden ihre Identität offenlegen muss.

Währungsrisiken und Devisen

Sofern in Anhang A nicht anders angegeben, gilt als Referenzwährung der Subfonds der USD. Die Anlageverwalter gehen jedoch davon aus, dass die Subfonds einige ihrer Anlagen in anderen Ländern als den USA tätigen könnten. Demzufolge wird damit gerechnet, dass ein Subfonds bestimmte Anlagen tätigen kann, die auf andere Währungen als USD lauten. Änderungen der Wechselkurse zwischen US-Dollar und anderen Währungen wirken sich – eventuell auch negativ – auf die Wertentwicklung eines Subfonds, auf die Beträge, die ein Subfonds ausschütten kann, sowie auf den Wert der vom Subfonds ausgegebenen Wertpapiere aus. Zudem kann ein bestimmtes Land Devisenkontrollen auferlegen, seine Währung abwerten oder andere Maßnahmen hinsichtlich seiner Währung ergreifen, die sich negativ auf den Subfonds auswirken könnten. Schließlich entstehen dem Subfonds Kosten in Zusammenhang mit dem Umtausch zwischen verschiedenen Währungen.

Ein Subfonds kann zwar in der Lage sein, Währungsrisiken abzusichern, die mit einem Teil nicht auf USD lautenden Anlagen im Portfolio verbunden sind, muss dies aber nicht unbedingt regelmäßig tun. Er kann dies unter bestimmten Umständen tun (z.B. wenn ein Subfonds eine unerwünschte Konzentration in einer einzigen Währung aufbaut); in diesem Fall wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass das vollständige Risiko von Währungsschwankungen ausgeräumt werden kann, da die Anlagemerkmale des Portfolios so komplex sind und Einschränkungen hinsichtlich des Devisenmarkts vorliegen. Der Erfolg dieser Absicherungsmaßnahmen hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, das Maß der Korrelation zwischen der Wertentwicklung der im Rahmen der Absicherungsstrategie verwendeten Instrumente und der Wertentwicklung der abgesicherten Anlagen im Portfolio korrekt beurteilen zu können. Zudem hängt er von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Absicherungen kontinuierlich sowie effizient und rechtzeitig neu zu berechnen, erneut anzupassen und auszuführen.

Bei der Durchführung ihrer Devisentransaktionen berücksichtigen die Subfonds künftige Verpflichtungen hinsichtlich der Finanzierung von Anlagen bzw. bei Veräußerungen eingehende

Erlöse. Devisenkurse (bzw. Preise von Währungen) können beträchtlichen Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume und in unerwartete Richtungen unterliegen. Gründe hierfür sind eine Reihe von Faktoren wie etwa sich ändernde Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage, staatliche Programme und Maßnahmen bezüglich Besteuerung, Geldpolitik und Devisenkontrolle, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse, staatliche Handelsprogramme, Änderungen der Zinsen und Inflationsraten, Änderungen der Währungsbewertungen sowie Stimmungsänderungen auf dem Markt. Zudem greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder indirekt in bestimmte Märkte ein, häufig mit der Absicht, die Devisenkurse zu beeinflussen. Solch rasche Änderungen können sich äußerst negativ auf einen Subfonds auswirken.

Risiken bezüglich Gegenparteien, Abwicklung und lokalen Intermediären

Von Zeit zu Zeit erlebten bestimmte Wertpapiermärkte betriebliche Probleme hinsichtlich der Abrechnung und Abwicklung, die zum Ausfall des Handels führten. Aufgrund dieser Probleme könnten einem Subfonds attraktive Anlagegelegenheiten entgehen, oder er könnte gegenüber Dritten haftbar werden, da er nicht in der Lage ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung von Wertpapieren nachzukommen. Zudem könnten Verzögerungen und Ineffizienzen der lokalen Post-, Verkehrs- und Banksysteme dazu führen, dass Anlagegelegenheiten nicht genutzt werden können oder Gelder (einschließlich Dividenden) verloren gehen oder dass das Risiko von Schwankungen der Wechselkurse besteht. Soweit ein Subfonds in Wertpapiere, Swaps oder derivative Finanzinstrumente investiert oder andere außerbörsliche Transaktionen tätigt, kann er unter bestimmten Umständen ein Kreditrisiko hinsichtlich der Parteien, mit denen er Handel tätigt, eingehen, und zudem besteht das Risiko von Ausfällen hinsichtlich Übertragung, Abrechnung oder Abwicklung. Gehen zwei Gegenparteien direkte Transaktionen ein, können diese beiden Parteien dem Risiko des Gegenparteiausfalls ausgesetzt sein. Solche Risiken können sich in Bezug auf ausländische Wertpapiere oder Transaktionen mit ausländischen Gegenparteien noch verstärken. Es wird erwartet, aber keinesfalls zugesichert, dass alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte, die bei Depotbanken oder Brokern verwahrt werden, eindeutig als Vermögenswerte des jeweiligen Subfonds identifiziert sind. Daher sollte der Subfonds hinsichtlich dieser Parteien keinem Kreditrisiko ausgesetzt sein. Bestimmte Transaktionen des Subfonds können über lokale Broker, Banken oder andere Organisationen in den Ländern getätigt werden, in denen der Subfonds Anlagen tätigt. Der Subfonds unterliegt dem Risiko des Ausfalls und der Insolvenz dieser Organisationen bzw. des Betrugs durch diese. Durch die Vereinnahmung, Übertragung und Verwahrung von Inhaberwertpapieren und Barmitteln ist die Gesellschaft einer Reihe von Risiken wie Diebstahl, Verlust und Zerstörung ausgesetzt. Schließlich hängt die Gesellschaft von der allgemeinen Stabilität des Bankensystems der Länder ab, in denen die Anlagen getätigt werden.

Rechnungslegungsstandards; eingeschränkte Verfügbarkeit von Informationen; Sorgfaltsprüfungen

Die Rechnungslegungsstandards in bestimmten Ländern entsprechen in der Regel nicht den internationalen Rechnungslegungsstandards, und möglicherweise sind noch keine nationalen Standards für Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung vorhanden. Die Finanzinformationen, die in den Jahresabschlüssen bestimmter Emittenten in bestimmten Ländern aufgeführt sind, spiegeln die finanzielle Position oder die Betriebsergebnisse eventuell

nicht in der Art wieder, als wenn die Jahresabschlüsse gemäß den allgemein akzeptierten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden wären. Aktionäre in bestimmten Ländern haben möglicherweise nur Zugang zu weniger zuverlässigen Informationen als Aktionäre in wirtschaftlich höher entwickelten Ländern. Zudem sind Umfang und Art der Sorgfaltsprüfungen eines bestimmten Subfonds bezüglich der Portfolioanlagen in bestimmten Ländern beschränkter als Sorgfaltsprüfungen, die in entwickelteren Ländern durchgeführt werden, da zuverlässige Informationen häufig nicht verfügbar sind oder nur zu unangemessenen Kosten bezogen werden können. Die niedrigeren Standards für Sorgfaltsprüfungen und Finanzkontrollen, die für in bestimmten Ländern getätigte Anlagen gelten, erhöhen die Wahrscheinlichkeit von bedeutenden Verlusten, die bezüglich dieser Anlagen eintreten können.

Umweltrisiken

Einem bestimmten Subfonds kann in Zusammenhang mit seinen Anlagen in bestimmten Ländern eine bedeutende umweltrelevante Haftung entstehen. Da in bestimmten Ländern bislang keine Umweltvorschriften existieren, kam es zu einer allgemeinen Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser. Der Rechtsrahmen für die Umwelthaftung wurde noch nicht vollständig festgelegt oder umgesetzt. Der Umfang der Verantwortlichkeit, falls überhaupt vorhanden, für eventuelle Kosten zur Bekämpfung von Umweltgefahren kann unklar sein, wenn ein bestimmter Subfonds eine Anlage in Erwägung zieht. Viele Länder haben Umweltvorschriften bezüglich der Auswirkungen von Entwicklung und Betrieb bestimmter Projekte eingeführt, in die ein bestimmter Subfonds investieren wird. Diese Vorschriften ermächtigen die Regierungen dieser Länder dazu, Maßnahmen gegen Unternehmen zu ergreifen, falls sich diese nicht an die jeweiligen Umweltvorschriften halten. Dazu gehören die Auferlegung von Geldstrafen oder die Entziehung von Lizenzen und Konzessionen.

Einschränkungen bezüglich Anlagen und Rückführungen

Anlagen in den Wertpapieren von Emittenten in bestimmten Ländern sind eingeschränkt oder werden in unterschiedlichem Umfang kontrolliert. Aufgrund dieser Einschränkungen oder Kontrollen ist die Anlage in Emittenten in bestimmten Ländern möglicherweise eingeschränkt oder ausgeschlossen, und die Kosten und Aufwendungen eines bestimmten Subfonds sind erhöht. Bestimmte Länder können die Anlagegelegenheiten in Emittenten oder Branchen einschränken, die als für die nationalen Interessen als bedeutsam angesehen werden. In einigen Ländern ist die staatliche Genehmigung der Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus Verkäufen von Wertpapieren durch ausländische Anleger vorgeschrieben. Sollte sich die Zahlungsbilanz eines Landes verschlechtern (oder auch aus anderen Gründen), kann ein Land zudem vorübergehende Beschränkungen für Überweisungen von ausländischem Kapital ins Ausland auferlegen oder seine diesbezüglichen Beschränkungen ändern. Ein Subfonds könnte Nachteile erleiden, wenn eine vorgeschriebene staatliche Registrierung oder Genehmigung einer solchen Rückführung verspätet erfolgt oder abgelehnt wird oder Quellensteuern – auch rückwirkend – von Ländern auf Zinsen oder Dividenden auferlegt werden, die auf Finanzinstrumente gezahlt werden, die ein Subfonds hält, oder auf Gewinne aus der Veräußerung dieser Finanzinstrumente.

Inflation

Bestimmte Länder verzeichnen seit vielen Jahren bedeutende und zeitweise äußerst hohe Inflationsraten. Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten hatten sehr negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und (sowohl öffentlichen als auch privaten) Wertpapiermärkte bestimmter Länder, in die ein Subfonds investieren kann. Dies kann auch in Zukunft der Fall sein. Es kann nicht zugesichert werden, dass hohe Inflationsraten in diesen Ländern nicht beträchtliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben.

Schwierigkeiten beim Einreichen von Klagen

Da die Rechtssysteme in bestimmten Ländern, in denen ein bestimmter Subfonds anlegen kann, unterschiedlich effektiv sind, kann es für den Subfonds – anders als in den meisten Industrieländern – schwierig sein, Ansprüche bei den Gerichten dieser Länder erfolgreich geltend zu machen. Zudem kann nicht zugesichert werden, dass ein Gericht ein Urteil durchsetzt, sollte ein bestimmter Subfonds oder eine Portfoliogesellschaft ein Urteil anstreben, aber gezwungen sein, dessen Durchsetzung bei den Gerichten eines bestimmten Landes zu erreichen, in denen der jeweilige Subfonds investiert. Die Gesetze vieler Länder bezüglich Konkurs, Neuorganisation von Unternehmen und Gläubigerrechten sind nicht so gründlich ausgearbeitet und konsistent wie die der meisten Industrieländer. Bestimmte Länder haben zwar in jüngster Zeit Reformen ihrer Konkursvorschriften umgesetzt, allerdings sind diese Konkursysteme noch weitgehend unerprobt.

Prognosen

Die Subfonds können von Prognosen abhängen, die die Anlageverwalter für die zukünftige Wertentwicklung bzw. den Cashflow der Portfoliogesellschaft erstellen. Prognosen hängen von Natur aus von Unwägbarkeiten und Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters und der Portfoliogesellschaft liegen. Die Ungenauigkeit bestimmter Annahmen, die Nichterfüllung bestimmter finanzieller Anforderungen sowie das Eintreten anderer unvorhergesehener Ereignisse können die Fähigkeit einer Portfoliogesellschaft beeinträchtigen, prognostizierte Werte und Cashflows tatsächlich zu erreichen.

Genauigkeit öffentlich verfügbarer Informationen

Die Anlageverwalter wählen die Anlagen für die Subfonds aus. Dies geschieht teilweise anhand von Informationen und Daten, die die Emittenten bei verschiedenen staatlichen Aufsichtsbehörden einreichen oder die den Anlageverwaltern von den Emittenten direkt oder über andere Quellen zur Verfügung gestellt werden. Zwar beurteilen die Anlageverwalter in der Regel all diese Informationen und Daten und lassen sie, sofern sie dies als angemessen und unter zumutbaren Bedingungen möglich erachten, von unabhängiger Seite bestätigen. Allerdings ist es den Anlageverwaltern nicht möglich, die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Genauigkeit dieser Informationen und Daten zu bestätigen, und in einigen Fällen stehen auch keine vollständigen und genauen Informationen zur Verfügung. Sollten die Informationen ungenau sein, kann die Wertentwicklung der Anlagen möglicherweise nicht den Erwartungen entsprechen.

Wesentliche nicht öffentlich verfügbare Informationen

Je nach ihrer Verantwortlichkeit in Zusammenhang mit den Subfonds und den Aktivitäten anderer Oaktree-Fonds können die Mitarbeitenden des Anlageverwalters vertrauliche oder wesentliche nicht öffentliche Informationen beziehen oder Beschränkungen bezüglich Transaktionen mit bestimmten Wertpapieren unterliegen. Die Subfonds sind nicht dazu ermächtigt, entsprechend diesen Informationen zu handeln. Aufgrund dieser Beschränkungen kann ein Subfonds eine Transaktion möglicherweise nicht einleiten, die er andernfalls eingeleitet hätte, und er ist möglicherweise nicht in der Lage, eine Anlage zu verkaufen, die er andernfalls verkauft hätte.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Erfolg jedes einzelnen Subfonds hängt zu einem beträchtlichen Teil von den Fähigkeiten und dem Fachwissen des Anlageverwalters ab. Die Aktionäre haben keine Möglichkeit, die alltäglichen Geschäftstätigkeiten der Subfonds wie etwa Entscheidungen bezüglich Anlagen und Veräußerungen zu kontrollieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Experten, die einen Subfonds verwalten, vom Anlageverwalter während der gesamten Laufzeit dieses Subfonds weiter beschäftigt werden. Sollten diese Experten nicht mehr verfügbar sein, um ihre Dienste für den Anlageverwalter zu erbringen, könnte dies für die Aktionäre negative Folgen haben. Tod, Krankheit oder Ausscheiden dieser Experten könnten sich äußerst negativ auf einen Subfonds auswirken.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Anlageverwalter verwalten andere Fonds und Konten, sodass sich Anlagen überschneiden können, wodurch sich wiederum potenzielle Interessenkonflikte ergeben können. Nähere Informationen dazu finden Sie im obenstehenden Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds“. Zudem gibt es potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Interessen eines Subfonds und seinen Aktionären einerseits und den Geschäftsinteressen der Anlageverwalter andererseits.

Sollte ein Problem entstehen, das einer der Anlageverwalter in gutem Glauben als tatsächlichen Interessenkonflikt erachtet, kann der Anlageverwalter die Maßnahmen ergreifen, die zur Vermeidung oder Verringerung des Konflikts als notwendig oder angemessen erachtet werden. Sobald ein Aktionär Aktien erwirbt, wird davon ausgegangen, dass ihm das Vorhandensein solcher tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte bewusst ist und er – soweit geltendem Gesetz zulässig – auf sämtliche Ansprüche bezüglich jeglicher Haftung aufgrund des Vorhandenseins dieser Interessenkonflikte verzichtet.

Mitarbeitende, Führungspersonen und Gesellschafter der Anlageverwalter können andere Geschäfte einschließlich Geschäften mit Wertpapieren tätigen. Bestimmte Mitarbeitende, Führungspersonen und Gesellschafter der Anlageverwalter (*a*) können wesentliche Anlagen in bestimmten anderen Oaktree-Fonds erwerben, (*b*) können dieselben Verwaltungsdienste und -funktionen für einen anderen Oaktree-Fonds durchführen, die sie auch für die Gesellschaft durchführen, und (*c*) können Wertpapiere auf eigene Rechnung kaufen bzw. verkaufen, einschließlich u.a. – sofern dies nicht durch die Unternehmenspolitik untersagt ist –

Anlagepositionen eingehen, die sich von den von einem Subfonds getätigten Anlagen unterscheiden bzw. im Widerspruch zu diesen stehen. Die Mitarbeitenden der Anlageverwalter sind nicht dazu verpflichtet, ihre gesamte Zeit der Gesellschaft zu widmen. Sie müssen jedoch für die Zeit zur Verfügung stehen, die der jeweilige Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen als notwendig erachtet, um die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft effektiv durchzuführen. Demzufolge entstehen Interessenkonflikte wie etwa hinsichtlich der Aufteilung der für die Verwaltung erforderlichen Zeit, Dienste und Funktionen zwischen den Subfonds und den anderen Oaktree-Fonds, einschließlich anderer Oaktree-Fonds, an denen die Mitarbeitenden, Führungspersonen oder Gesellschafter von Oaktree ein größeres finanzielles Interesse haben könnten.

Parallele Anlagen und Vermögensverwaltungsdepots

Die Anlageverwalter können Anlagen für einen oder mehrere Beratungskunden durch ein Vermögensverwaltungsdepot oder eine ähnliche Vereinbarung verwalten. Dabei nutzen sie eine Anlagestrategie, die parallel zur Strategie des Subfonds bzw. ähnlich wie diese investiert. Solche Vereinbarungen bieten diesen Kunden andere Bedingungen als den Aktionären, was Liquidität, Gebühren und Ausgaben, Zeichnungsrechte sowie Inhalt und Häufigkeit von Berichten anbelangt. Beratungskunden, denen zusätzlicher Zugang zu Portfolioinformationen oder eine verbesserte Transparenz geboten wurde, können Anlageentscheidungen treffen: So können sie etwa weitere Kapitalbeiträge leisten, Entnahmen tätigen und Absicherungstransaktionen eingehen, mit denen das Risiko dieses Kunden hinsichtlich der Anlagepositionen des Vermögensverwaltungsdepots ausgeglichen werden soll (wobei es sich um dieselben Anlagepositionen handeln kann wie bei einem Subfonds). Dies kann anhand von Informationen und zu Zeitpunkten erfolgen, die anderen Anlegern einschließlich den Aktionären in der Regel nicht verfügbar sind. All diese Anlageentscheidungen, die diese Beratungskunden anhand dieser Informationen treffen, einschließlich bedeutender Entnahmen oder Rücknahmen, könnten sich negativ auf den Marktwert des Portfolios eines Subfonds und damit auch auf den Wert der Aktien auswirken.

Vorhandene Beziehungen

Alle Anlageverwalter verfügen über langjährige Beziehungen zu einer großen Anzahl von Unternehmen und deren jeweiliger Geschäftsleitung. Die Anlageverwalter verfügen zudem über Beziehungen zu zahlreichen Anlegern, einschließlich institutionellen Anlegern und deren jeweiliger Geschäftsleitung. Vorhandensein und Entwicklung dieser Beziehungen können beeinflussen, ob ein Anlageverwalter eine bestimmte Anlage im Namen eines Subfonds tätig oder nicht, und wenn ja, welche Form und welchen Umfang diese Anlage hat. Ebenso können die Anlageverwalter das Vorhandensein und die Entwicklung solcher Beziehungen bei ihrer Verwaltung eines Subfonds und dessen Anlagen berücksichtigen. Ohne Einschränkung der oben genannten allgemeinen Angaben kann es z.B. bestimmte Strategien geben, bei denen die Verwaltung oder Realisierung bestimmter Anlagen eine Rolle spielen, die ein Anlageverwalter angesichts dieser Beziehungen nicht im Namen eines Subfonds einsetzen wird.

Vielfältige Anlegergruppe

Aktionäre können sich widersprechende Interessen hinsichtlich Anlage, Besteuerung und dergleichen haben, was ihre Anlagen in einem Subfonds anbelangt. Bei der Auswahl und Strukturierung von Anlagen, die sich für einen Subfonds eignen, berücksichtigt der Anlageverwalter die Anlage- und Steuerziele dieses Subfonds und seiner Aktionäre als Ganzes, und nicht die Anlage-, Steuer- und anderen Ziele der einzelnen Anleger.

Steuerliche Aspekte

Ein Subfonds unterliegt möglicherweise Quellen-, Kapitalgewinn- oder sonstigen Steuern, die auf Erträge und/oder Gewinne aus seinem Anlageportfolio erhoben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, die in dem Rechtsgebiet erhoben werden, in dem der Emittent der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Wertpapiere in steuerlichem Sinne eingetragen, niedergelassen oder ansässig ist. Ein Subfonds kann auch Transaktions- oder ähnlichen Steuern in Bezug auf den tatsächlichen Wert oder den Nennwert eines Kaufs, Verkaufs oder einer Transaktion im Rahmen seines Anlageportfolios unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, die von dem Rechtsgebiet erhoben werden, in dem der Emittent der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Wertpapiere oder die Gegenpartei einer diesen Subfonds betreffenden Transaktion in steuerlichem Sinne eingetragen, niedergelassen oder ansässig ist. Legt ein Subfonds in Wertpapiere an oder wickelt Transaktionen ab, die zum Zeitpunkt des Kaufs keinen Quellen-, Kapitalgewinn- oder anderen Steuern unterliegen, so kann nicht garantiert werden, dass auch in Zukunft infolge von Änderungen bei den anwendbaren Gesetzen, Verträgen, Regelungen oder Vorschriften oder ihrer jeweiligen Auslegung keine Steuern abgeführt oder auferlegt werden. Möglicherweise kann der betreffende Subfonds die genannten Steuern nicht zurückfordern, sodass eine Änderung nachteilige Auswirkungen auf den Nettovermögenswert der einzelnen Subfonds haben könnte.

In Fällen, in denen der Subfonds sich für die Zahlung von Steuerverbindlichkeiten und/oder Berücksichtigung von Rückstellungen in Bezug auf Steuern, die für aktuelle oder vorangehende Zeiträume von diesem Subfonds oder der Gesellschaft (entweder gemäß aktueller oder künftiger Rechnungslegungsstandards) zu zahlen sind oder sein können, entscheidet oder hierzu verpflichtet ist, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Nettovermögenswert der einzelnen Subfonds haben. Dies könnte für einige Aktionäre abhängig vom Zeitpunkt ihres Eintretens in und Ausscheidens aus dem betreffenden Subfonds Vorteile oder Nachteile haben.

Rechtsstreitigkeiten mit Dritten

Ein Subfonds unterliegt aufgrund seiner Anlagetätigkeiten den Risiken, in Rechtsstreitigkeiten mit Dritten einbezogen zu werden. Die Ausgaben für das Abwehren von Ansprüchen seitens Dritter und die Zahlung von Beträgen, die in Zusammenhang mit Vergleichen oder Urteilen entstehen, würden vom Subfonds getragen, sodass sich das Nettovermögen verringern würde. Alle Anlageverwalter und andere haben Anspruch auf Schadloshaltung durch die Gesellschaft, was solche Rechtsstreitigkeiten anbelangt und bestimmten Einschränkungen unterliegt.

Risiken von Anlagen ohne beherrschenden Einfluss

Die Subfonds brauchen keine Anlagen zu tätigen, die zur Folge haben, dass sie beherrschenden oder bedeutenden Einfluss über eine Gesellschaft erhalten. Demzufolge ist der Subfonds möglicherweise stärker in seiner Fähigkeit eingeschränkt, seine Anlagen in Portfoliogesellschaften zu schützen, als wenn er eine beherrschende Beteiligung oder Position mit bedeutendem Einfluss inne hätte.

Schuldverschreibungen

Sofern die von einem bestimmten Subfonds getätigten Anlagen aus fest- und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen bestehen, beinhalten diese Anlagen normale Kreditrisiken (*d.h.* das Risiko des Zahlungsausfalls hinsichtlich Zinsen und Kapital) sowie Marktrisiken (*d.h.* das Risiko, dass der Wert des Instruments aufgrund der Zinsen und anderer Faktoren sinkt). Schwankungen des Marktwerts von fest- und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen nach ihrem Erwerb beeinträchtigen in der Regel die Barerträge dieser Wertpapiere nicht, spiegeln sich jedoch im Nettovermögenswert des jeweiligen Subfonds wider. Diese Wertpapiere können nach Entscheidung des Emittenten Rücknahmen unterliegen. Wird die Rücknahme eines fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiers gefordert, das von einem bestimmten Subfonds gehalten wird, muss der jeweilige Subfonds dem Emittenten erlauben, das Wertpapier zurückzunehmen. Dies könnte die Fähigkeit des jeweiligen Subfonds beeinträchtigen, seine Anlageziele zu erreichen.

Unbesicherte Wertpapiere und Beeinträchtigung von Sicherheiten

Beim Ausfall eines Emittenten erhält ein Subfonds unter Umständen die ihm zustehenden Zahlungen nicht. Daher könnte der Wert seiner Anlagen bei diesem Emittenten sinken. Investiert ein Subfonds in Schuldverschreibungen, die nicht mit Sicherheiten unterlegt sind, hat der Subfonds bei einem solchen Ausfall nur einen unbesicherten Anspruch gegenüber dem Emittenten. In der Regel gehen die Anlageverwalter bei Krediten, die mit Sicherheiten unterlegt sind, davon aus, dass der Wert der Sicherheit höher ist als der Wert dieser besicherten Kredite. Allerdings kann der Wert der Sicherheit tatsächlich dem Wert dieser Kredite entsprechen oder sogar darunter liegen, oder er kann nach der Anlage durch den Subfonds unter den ausstehenden Betrag dieser Kredite sinken. Die Fähigkeit des Subfonds, auf die Sicherheit zugreifen zu können, kann durch Konkurs- und andere Insolvenzgesetze eingeschränkt sein. Unter bestimmten Umständen kann die Sicherheit mit Zustimmung der jeweiligen Vertreter bzw. Treuhänder und Kreditgeber freigegeben werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Veräußerung der Sicherheit zur Besicherung eines Kredits die Verpflichtung eines Emittenten erfüllt, wenn er die planmäßigen Zins- oder Kapitalzahlungen nicht leistet, oder dass die Besicherung problemlos veräußert werden kann. Demzufolge erhält der Subfonds die volle Zahlung auf eine Anlage mit besichertem Kredit, auf die er Anspruch hat, möglicherweise nicht, sodass der Wert der Anlage sinkt oder sie einen Verlust erleidet.

Risiken bezüglich des LIBOR

Einige der von einem Subfonds erworbenen Wertpapiere zahlen auf dem LIBOR beruhende Zinsen. Demzufolge könnte sich ein bedeutender Rückgang des LIBOR negativ auf die erwartete

Rendite auf das jeweilige Portfolio des Subfonds auswirken. Zwar kann beabsichtigt sein, dass ein Subfonds niedrigere Preise für Wertpapiere mit LIBOR-Zinssätzen zahlt (wobei diejenigen mit LIBOR-Untergrenze nicht berücksichtigt werden). Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass solche Preise Verluste der aktuellen Erträge ausgleichen.

Wertpapiere mit niedrigerem Rating

Wurde ein bestimmter Subfonds so gestaltet, dass er in Wertpapiere investiert (bzw. dazu in der Lage ist), die von den verschiedenen Rating-Agenturen in eine niedrigere Rating-Kategorie eingestuft wurden oder die über kein Rating verfügen, muss der Anlageverwalter des jeweiligen Subfonds die besondere Beschaffenheit dieser Wertpapiere und bestimmte besondere Aspekte bei der Beurteilung der Risiken in Zusammenhang mit solchen Anlagen berücksichtigen. Wertpapiere in den niedrigeren Rating-Kategorien und ohne Rating unterliegen einem größeren Verlustrisiko hinsichtlich Kapital und Zinsen als Wertpapiere mit höherem Rating. In der Regel gelten sie als vorrangig spekulativ, was die Fähigkeit des Emittenten anbelangt, Zinsen auszuzahlen und das Kapital zurückzuzahlen. Allgemein gelten sie als riskanter als Wertpapiere mit höherem Rating, sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern. Da die Anleger davon ausgehen, dass Wertpapiere mit niedrigerem Rating und ohne Rating größeren Risiken unterliegen, können die Renditen und Preise dieser Wertpapiere volatil sein als die von Wertpapieren mit höherem Rating. Der Markt für Wertpapiere mit niedrigerem Rating und ohne Rating ist dünner, häufig weniger liquide und aktiv als der Markt für Wertpapiere mit höherem Rating. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, zu denen diese Wertpapiere verkauft werden können, und es kann sogar unmöglich sein, diese Wertpapiere zu verkaufen. Die eingeschränkte Liquidität des Markts kann sich auch nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, zu bestimmten Zeiten für bestimmte Wertpapiere mit niedrigem oder ohne Rating einen fairen Marktwert zu erhalten, und für den Subfonds kann es schwierig werden, bestimmte Wertpapiere zu verkaufen. Anleger müssen sich bewusst sein, dass ein Konjunkturabschwung oder Anstieg der Zinsen wahrscheinlich negative Auswirkungen auf den Wert von Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating, die der Subfonds hält, sowie auf die Fähigkeit der Emittenten der Wertpapiere (insbesondere Emittenten mit hohem Fremdfinanzierungsgrad) hat, Verpflichtungen bezüglich der Zahlung von Kapital und Zinsen nachzukommen, um ihre angestrebten Geschäftsziele zu erreichen oder weitere Finanzierung zu erhalten. Sollte der Emittent einer fest- oder variabel verzinslichen Schuldverschreibung, die der Subfonds hält, ausfallen, können dem Subfonds weitere Ausgaben entstehen, um eine Wiedererlangung zu erreichen, was mit den Kosten und Ungewissheiten eines Insolvenzverfahrens einhergehen kann. Zudem kann nicht garantiert werden, dass es dem Subfonds gelingt, eine Wiedererlangung zu erreichen, oder dass die dadurch anfallenden Ausgaben den schließlich wiedererlangten Betrag nicht übersteigen.

Hochrentierliche Anleihen

Anlagen in hochrentierlichen Anleihen (Schuldinstrumente, die von Emittenten mit niedrigeren Kredit-Ratings herausgegeben werden und die vergleichsweise hohe Zinsen bringen) gelten als spekulativ, da ihre mögliche höhere Rendite größere Emittenten- und Marktrisiken mit sich bringt. Im Vergleich zu Schuldinstrumenten mit erstklassigem Rating ist hier das Risiko höher, dass ein Emittent Zahlungen hinsichtlich Kapital und/oder Zinsen nicht nachkommt. Einige Emittenten von hochrentierlichen Anleihen weisen möglicherweise einen ungünstigen

Verschuldungsgrad auf und waren eventuell gezwungen, auf den Markt für hochrentierliche Anleihen auszuweichen, weil sie keinen Zugang zu anderen Finanzierungsquellen für ihre Aktivitäten haben. Die Märkte für hochrentierliche Anleihen sind in der Regel weniger liquide und volatil als die Märkte für Schuldinstrumente mit erstklassigem Rating. Grund dafür sind ein geringeres Handelsvolumen und in der Regel eine geringere Anzahl an Marktteilnehmern. Die Preise von hochrentierlichen Anleihen reagieren allgemein empfindlicher darauf, wie die geschäftliche Situation ihrer Emittenten wahrgenommen wird und wie sich die allgemeine wirtschaftliche Lage entwickelt, als Anleihen mit erstklassigem Rating. Sollte ein Subfonds gezwungen sein (z.B. aufgrund beträchtlicher Rücknahmen seitens der Inhaber von Aktien in diesem Subfonds), Anlagen bei sinkenden Preisen realisieren zu müssen, kann das zur Folge haben, dass er Anlagen zu ungünstigen Bedingungen verkaufen muss. Die Bedingungen für die Ausgabe von hochrentierlichen Anleihen enthalten häufig Bestimmungen, die auf Wunsch des Emittenten eine Rückzahlung vor Fälligkeit erlauben. Sollte eine solche Rückzahlung während einer Phase sinkender Zinsen erfolgen, kann sich diese Rückzahlung negativ auf das Nettovermögen eines Subfonds auswirken.

Fremdfinanzierungsgrad der Emittenten

Die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Subfonds investieren kann, weisen in der Regel einen hohen Fremdfinanzierungsgrad auf. Daher kann sich der Fremdfinanzierungsgrad eines Schuldners in unterschiedlicher Weise negativ auf den jeweiligen Subfonds auswirken: So steigt etwa die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls oder Konkurses des Emittenten. Diese Anlagen reagieren von Natur aus empfindlicher auf den Rückgang von Erträgen und den Anstieg von Ausgaben und Zinsen. Aufgrund der Kapitalstruktur dieser Anlagen mit Fremdfinanzierungshebel steigt die Anfälligkeit der Portfoliogesellschaften gegenüber negativen Wirtschaftsfaktoren wie Konjunkturabschwung oder Verschlechterung der Situation der Portfoliogesellschaft oder ihrer Branche. Zudem können die vom Subfonds erworbenen Wertpapiere die nachrangigsten in einer meist komplexen Kapitalstruktur sein, weshalb sie dem größten Verlustrisiko ausgesetzt sind. Außerdem kann sich herausstellen, dass die Verpfändung von Sicherheiten (falls vorhanden) zur Besicherung der Wertpapiere eine betrügerische Übertragung oder begünstigte Übertragung darstellt, die gemäß geltendem Gesetz für nichtig erklärt oder den Rechten anderer Gläubiger des Emittenten untergeordnet würde.

Beschaffenheit von Konkursverfahren

Ein Subfonds kann Anlagen tätigen, die im Falle eines Ausfalls oder Konkurses umfassende Schuldumwandlungsverhandlungen oder Umstrukturierungen erfordern. Bei der Anlage in Unternehmen, die an Konkursverfahren beteiligt sind, gibt es eine Reihe bedeutender Risiken wie u.a.: Erstens sind viele Ereignisse in einem Konkurs die Folge von strittigen Fragen und Streitverfahren, die außerhalb der Kontrolle der Gläubiger liegen. Zweitens kann ein Konkursantrag negative und dauerhafte Auswirkungen auf ein Unternehmen haben. So kann das Unternehmen z.B. seine Marktposition und wichtige Mitarbeitende verlieren, sodass es ihm nicht mehr gelingt, sich wieder als lebensfähiges Unternehmen zu etablieren. Wird das Verfahren in ein Auflösungsverfahren umgewandelt, entspricht der Auflösungswert des Unternehmens eventuell nicht dem Auflösungswert, von dem man zum Zeitpunkt der Anlage ausging. Drittens lässt sich die Dauer eines Konkursverfahrens nur schwer vorhersagen. Die Kapitalrendite eines Gläubigers kann durch Verzögerungen negativ beeinflusst werden, während der

Umstrukturierungsplan ausgehandelt wird. Dieser wird von den Gläubigern genehmigt und vom Konkursgericht bestätigt, bis er letztendlich Gültigkeit bekommt. Viertens können bestimmte Ansprüche, z.B. bezüglich Steuern, Löhnen und Gehältern sowie bestimmte Handelsansprüche, gemäß Gesetz Vorrang vor den Ansprüchen bestimmter Gläubiger haben. Fünftens sind die Verwaltungskosten in Zusammenhang mit einem Konkursverfahren häufig hoch und werden aus dem Vermögen des Schuldners beglichen, bevor die Gläubiger Zahlungen erhalten. Sechstens können die Gläubiger ihre Position in der Rangfolge und ihren Vorrangstatus unter verschiedenen Umständen verlieren, etwa wenn sie „Beherrschung und Kontrolle“ über einen Schuldner ausüben und andere Gläubiger nachweisen können, dass sie durch solche Maßnahmen geschädigt wurden. Siebtens kann sich ein Subfonds darum bemühen, in den Gläubigerausschüssen vertreten zu sein: Als Mitglied eines Gläubigerausschusses kann er allgemein bestimmte Verpflichtungen gegenüber allen Gläubigern haben, die sich in einer ähnlichen Lage befinden und die vom Ausschuss vertreten werden, und er kann verschiedenen Handels- oder Vertraulichkeitsbeschränkungen unterliegen. Kommt ein Anlageverwalter zu dem Schluss, dass die Mitgliedschaft des Subfonds in einem Gläubigerausschuss Verpflichtungen oder Beschränkungen mit sich bringt, die im Widerspruch zu den Pflichten stehen, die er gegenüber den Aktionären der Subfonds hat, oder die schwerer wiegen als die Vorteile dieser Mitgliedschaft, wird dieser Subfonds keine Mitgliedschaft in diesem Ausschuss beantragen bzw. aus diesem Ausschuss austreten. Da ein Subfonds die Anlageverwalter oder jede andere Person schadlos hält, die in einem Ausschuss im Namen dieses Subfonds in Bezug auf Ansprüche aufgrund von Verstößen gegen diese Verpflichtungen handeln, könnten sich Zahlungen zur Schadloshaltung negativ auf die Erträge der Anlagen auswirken, die dieser Subfonds in einem Unternehmen hält, das sich in der Umstrukturierung befindet.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann der Fonds die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Schulden-Ratings

Ratings, die von Moody's und/oder S&P für Wertpapiere erstellt werden, welche von einem bestimmten Subfonds erworben werden, spiegeln nur die Ansicht dieser Agenturen wider. Erläuterungen der Aussagekraft von Ratings können von Moody's und S&P bezogen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die erteilten Ratings nicht zurückgezogen oder nach unten korrigiert werden, wenn nach Ansicht von Moody's oder S&P die Umstände dies rechtfertigen.

Treuepflicht gegenüber dem Schuldner

In den letzten Jahren bestätigte eine Reihe von Gerichtsentscheidungen in den Vereinigten Staaten das Recht von Schuldnern, Kreditinstitute anhand verschiedener rechtstheoretischer Entwicklungen verklagen zu können (insgesamt als „**Haftung des Kreditgebers**“ bezeichnet). Allgemein gründet sich die Haftung des Kreditgebers auf die Voraussetzung, dass ein institutioneller Kreditgeber gegen die (sowohl implizierte als auch vertraglich festgelegte) Treuhänderpflicht und die Verpflichtung zum redlichen Geschäftsverkehr verstoßen hat, die er gegenüber dem Schuldner hat, oder dass er Kontrolle über den Schuldner in einem Umfang ausübt, der zur Schaffung einer Treuhänderpflicht gegenüber dem Schuldner oder seinen weiteren Gläubigern führt. Gegen die Gesellschaft können mögliche Vorwürfe hinsichtlich der Haftung des Kreditgebers erhoben werden. Zudem haben Gerichte in einigen Fällen den Grundsatz der gerechten Nachrangigkeit angewendet: Danach wird der Anspruch eines Kreditinstituts gegen einen Schuldner den Ansprüchen anderer Gläubiger des Schuldners untergeordnet, wenn sich herausstellt, dass sich das Kreditinstitut unfair, ungerecht oder betrügerisch verhalten hat.

Darstellungen der Emittenten

Ein Problem bei Anlagen in Schuldverschreibungen ist die Möglichkeit, dass die Emittenten wesentliche falsche oder unvollständige Darstellungen abgeben. Diese Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit kann sich nachteilig auf die Bewertung der Sicherheit auswirken, die solchen Wertpapieren zugrunde liegt; zudem kann sie die Fähigkeit eines Subfonds beeinträchtigen, ein Pfandrecht auf die Sicherheit, mit der der Kredit besichert ist, zu vollenden oder zu bewirken. Der Subfonds verlässt sich beim Tätigen seiner Anlagen im angemessenen Umfang auf die

Genauigkeit und Vollständigkeit der Erklärungen seitens der Emittenten und ihrer Vertreter. Er kann diese Genauigkeit oder Vollständigkeit jedoch nicht garantieren.

Beteiligungspapiere

Alle Aktienanlagen beinhalten Markt- und andere Risiken. Zudem kann der jeweilige Subfonds, sofern er in Beteiligungspapiere investiert, einem höheren Grad an Risiko und Volatilität ausgesetzt sein als bei anderen Anlagestrategien. Eines der größten Risiken ist, dass der Wert der von den Subfonds gehaltenen Beteiligungspapiere aufgrund der Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder infolge allgemeiner Markt-, Geschäfts- oder Wirtschaftsbedingungen sinken kann. In diesem Fall sinkt auch der Aktienkurs der Subfonds.

Optionen

Einige Subfonds können Optionen kaufen oder verkaufen. Der erfolgreiche Einsatz von Optionen hängt hauptsächlich von den Preisentwicklungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ab. Der Kauf oder Verkauf einer Option umfasst die Zahlung oder den Erhalt eines Aufschlags durch den Anleger sowie das entsprechende Recht bzw. die entsprechende Verpflichtung, das zugrunde liegende Wertpapier oder Instrument zu einem bestimmten Preis und einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu kaufen bzw. zu verkaufen. Kaufoptionen beinhalten das Risiko, dass sich der Preis des zugrunde liegenden Instruments nicht in der erwarteten Weise ändert, sodass die Option wertlos verfällt und der Anleger seinen Aufschlag verliert. Verkaufsoptionen andererseits umfassen ein potenziell größeres Risiko, weil der Anleger den tatsächlichen Preisbewegungen des zugrunde liegenden Wertpapiers, welche die erhaltene Aufschlagszahlung übersteigen, im vollen Umfang ausgesetzt ist.

Falls zulässig, kann der jeweilige Subfonds börsengehandelte Optionen auf einzelne Wertpapiere und Wertpapierindizes kaufen und verkaufen. Vorrangiger Zweck einer Börse ist, kontinuierlich liquide Märkte bereitzustellen, auf denen Inhaber und Verkäufer von Optionen ihre Positionen jederzeit vor deren Fälligkeit glattstellen können (indem sie Glattstellungsverkäufe bzw. -käufe tätigen). Allerdings kann nicht garantiert werden, dass für alle Optionen jederzeit ein liquider Markt verfügbar ist. Ein Markt wäre etwa nicht verfügbar, wenn eine oder mehrere Börsen den Handel mit Optionen auf diese Aktie einstellen würden. Auch ungewöhnliche Ereignisse (z.B. wenn das Volumen die Abrechnungskapazität übersteigt), durch die der normale Börsenbetrieb unterbrochen wird, können dazu führen, dass ein Markt vorübergehend nicht verfügbar ist. Wird ein Optionsmarkt illiquide oder anderweitig nicht verfügbar, könnte ein Optionsinhaber Gewinne nur realisieren oder Verluste nur begrenzen, indem er die Option ausübt. Ein Verkäufer von Optionen wäre solange verpflichtet, bis die Option zugewiesen oder ausgeübt wird oder bis sie verfällt.

Wird der Handel mit einer zugrunde liegenden Aktie unterbrochen, wird in der Regel auch der Handel mit Optionen auf diese Aktie eingestellt. Ist dies der Fall, können Inhaber und Verkäufer von Optionen ihre Positionen erst dann glattstellen, wenn der Optionshandel wieder aufgenommen wird. Wird der Handel mit der Aktie zu einem ganz unterschiedlichen Preis wieder aufgenommen, können ihnen beträchtliche Verluste entstehen. Selbst wenn der Handel mit einer Option eingestellt wird, können die Optionsinhaber sie in der Regel ausüben. Wurde jedoch auch der Handel mit der zugrunde liegenden Aktie eingestellt, besteht für die

Optionsinhaber das Risiko, dass sie Optionen ausüben, ohne den aktuellen Marktwert der Aktie zu kennen. Erfolgt die Ausübung, wenn der Handel der zugrunde liegenden Aktie eingestellt ist, kann die Partei, die die zugrunde liegende Aktie liefern muss, sie möglicherweise nicht bekommen. Dann muss die Abwicklung verschoben werden, und/oder es ist ein Fixing der Barabwicklungspreise erforderlich.

Handel in Wertpapieren per Emission („When issued“ bzw. „When, as and if issued“), Wertpapieren mit verzögerter Lieferung („Delayed delivery securities“) und Terminpositionen

Wertpapiere, die von einem bestimmten Subfonds per Emission („When issued“ bzw. „When, as and if issued“), mit verzögerter Lieferung oder auf Basis von Terminpositionen gekauft oder verkauft werden, unterliegen Marktschwankungen, und der Käufer erhält vor dem Abwicklungsdatum keine Zinsen oder Dividenden. Zum Zeitpunkt der Lieferung der Wertpapiere kann ihr Wert über oder unter dem Kauf- oder Verkaufspreis liegen. Bei per Emission gehandelten Wertpapieren könnte dem jeweiligen Subfonds eine Anlagegelegenheit entgehen, wenn die Wertpapiere nicht ausgegeben werden. Steigt der Prozentsatz der Vermögenswerte eines bestimmten Subfonds, die für den Kauf von Wertpapieren per Emission, mit verzögerter Lieferung oder auf Basis von Terminpositionen bestimmt sind, kann die Volatilität des Nettovermögenswerts des betreffenden Subfonds steigen.

Terminhandel

Bestimmte Subfonds können Terminkontrakte und Optionen auf dieselben abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und nicht standardisiert sind. Banken und Händler handeln als Eigenhändler auf diesen Märkten, die jede Transaktion einzeln verhandeln. Termin- und Kassahandel sind im Wesentlichen unreguliert; es gibt keine Begrenzungen für die täglichen Preisentwicklungen, und es gelten keine Grenzen für spekulative Positionen. Die Eigenhändler, die Geschäfte auf den Terminmärkten tätigen, sind nicht verpflichtet, kontinuierlich Geschäfte mit den von ihnen gehandelten Währungen zu tätigen, und diese Märkte können Phasen der Illiquidität von manchmal beträchtlicher Dauer verzeichnen. Es gab Phasen, in denen sich bestimmte Teilnehmer auf diesen Märkten weigerten, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe zu notieren, oder Preise mit einer ungewöhnlich weiten Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie zu kaufen bereit waren, und dem Preis, zu dem sie zu verkaufen bereit waren, notierten. Auf den Terminmärkten können Störungen aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumen, politischer Eingriffe oder anderer Faktoren eintreten. Illiquidität oder Störungen der Märkte können bedeutende Verluste für einen bestimmten Subfonds nach sich ziehen.

Pensionsgeschäfte

Die Risiken bei Pensionsgeschäften beziehen sich in erster Linie auf die Fähigkeit der verkaufenden Finanzinstitute, die zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzukaufen, sowie in den Schwankungen des Marktwerts dieser Wertpapiere. Von einem bestimmten Subfonds durchgeführte Pensionsgeschäfte haben in der Regel Laufzeiten von bis zu sieben Tagen, manche dieser Geschäfte können aber auch längere Laufzeiten haben. Bei einem Ausfall oder Konkurs eines an einem Pensionsgeschäft beteiligten verkaufenden Finanzinstituts versucht der

betreffende Subfonds, das zugrunde liegende Wertpapier zu verkaufen, das als Sicherheit dient. Dies könnte jedoch bestimmte Kosten oder Verzögerungen mit sich bringen, und der betreffende Subfonds könnte einen Verlust erleiden, wenn die Erlöse aus einem Verkauf geringer sind als der Rückkaufpreis. Jeder Subfonds, der Pensionsgeschäfte einget, befolgt Verfahren, die zur Verringerung der mit diesen Pensionsgeschäften verbundenen Risiken entwickelt wurden. Dazu gehört, dass Pensionsgeschäfte nur mit großen, gut kapitalisierten und gut eingeführten Finanzinstituten durchgeführt werden und dass der erforderliche Wert der dem Geschäft zugrunde liegenden Sicherheit angegeben wird. Diese Verfahren können jedoch keinen vollständigen Schutz vor Ausfällen der Gegenpartei bieten.

Leihgeschäfte mit Wertpapieren des Portfolios

Bei Leihgeschäften mit Wertpapieren des Portfolios bestehen wie bei jeder Kreditvergabe Risiken durch Verzögerungen der Wiedererlangung, und in einigen Fällen droht gar der Verlust der Rechte an der Sicherheit, wenn der Entleiher der Wertpapiere finanziell ausfällt. Diese Risiken verschärfen sich noch, wenn es sich bei dem Entleiher um eine ausländische Rechtspersönlichkeit handelt.

EXPERTEN VON OAKTREE

Oaktree beschäftigt mehr als 350 Experten im Anlage-, Rechts- und Compliance-Bereich, die von über 400 Verwaltungs- und Marketingexperten unterstützt werden. Die Experten von Oaktree investieren in weniger effiziente Märkte und alternative Anlagen. Sie konzentrieren ihre Bemühungen insbesondere auf notleidende Schuldtitel, hochrentierliche Anleihen, wandelbare Wertpapiere, vorrangige Darlehen, Unternehmenskontrolle (einschließlich Beherrschungsmöglichkeiten), Immobilien, Wertpapiere von Schwellenländern sowie Mezzanine-Finanzierung, wobei sich sämtliche Fähigkeiten ergänzen und voneinander profitieren.

Die Zentrale von Oaktree befindet sich in den Vereinigten Staaten in 333 South Grand Avenue, 28th Floor, Los Angeles, Kalifornien 90071 (Telefon: 213-830-6300). Biografien der Experten von Oaktree finden Sie auf der Webseite www.oaktreecapital.com.

Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft

John Edwards

Managing Director

John Edwards kam 1995 zu Oaktree, nachdem er über sechs Jahre in der Niederlassung von KPMG Peat Marwick in Los Angeles beschäftigt und zuletzt als Senior Audit Manager in der Financial Services Group tätig war. Edwards hat einen B.S.-Abschluss in Rechnungswesen und Betriebswirtschaft der California Polytechnic State University. Er ist zudem Wirtschaftsprüfer (inaktiv).

Dominic Keenan

Managing Director und Europe Regional Counsel

Oaktree Capital Management (UK) LLP

Dominic Keenan kam 2009 zu Oaktree, nachdem er zuvor als Rechtsberater bei dem Fondsmanager Novator Partners LLP und dem britischen Broker WH Ireland gearbeitet hatte. Von 2001 bis 2006 war er in der Corporate-Finance-Abteilung von Charles Russell LLP tätig. Dominic Keenan hält einen M.A.-Abschluss in Latein der Edinburgh University. In England und Wales wurde er im Jahre 2001 als Anwalt zugelassen.

Tom Ware

Managing Director, Compliance Officer, Europa

Oaktree Capital Management (UK) LLP

Tom Ware arbeitet bei Oaktree als Compliance Officer und Money Laundering Reporting Officer (MLRO) für die EMEA-Region. Bevor er 2008 zu Oaktree stieß, war er als Head of Institutional & Retail Compliance bei Cazenove Capital Management Ltd. tätig. Hier war er zuständig für alle Compliance-Themen, die die Anlageteams sowie die Abteilungen Institutional & Charities, Marketing und Operations betrafen. Davor verbrachte er acht Jahre in der Compliance-Abteilung von Henderson Global Investors Ltd., wo er während der letzten fünf Jahre im Bereich Asset Management Compliance tätig war. Tom Ware hat einen B.A.-Abschluss sowohl in Politikwissenschaft als auch Geschichte der University of East Anglia.

Martin Fahr

Senior Vice President

Oaktree Capital Management (UK) LLP

Bevor er 2014 zu Oaktree kam, arbeitete Herr Fahr bei der Credit Suisse AG in Zürich als Leiter des Investment Fund Onboarding für die Regionen Luxemburg, die Schweiz und Liechtenstein. Zuvor war er bei der Clariden Leu AG als Co-Leiter des Projektmanagements und neuer Geschäfte innerhalb des Corporate Development Teams tätig. Bevor er zu Cariden Leu kam, war er über drei Jahre verantwortlich für das institutionelle Produktmanagement bei der Deutsche Asset Management in der Schweiz. Herr Fahr begann seine Karriere bei PricewaterhouseCoopers als Senior Consultant. Er hat einen Abschluss in Finanzwesen von der Dualen Hochschule Heidenheim. Er spricht fließend Deutsch.

Geschäftsleitung von Oaktree

Howard Marks, CFA

Co-Vorsitzender

Seit der Gründung von Oaktree 1995 ist Howard Marks dafür verantwortlich, dass das Unternehmen an seiner zentralen Investmentphilosophie festhält. Dazu kommuniziert er eng mit den Kunden über Produkte und Strategien und leistet mit seiner Erfahrung einen Beitrag zu

Entscheidungen hinsichtlich Anlagen und Unternehmensführung, die das große Ganze betreffen. Von 1985 bis 1995 leitete Howard Marks die Gruppen von The TCW Group, Inc., die für die Anlagen in notleidenden Schuldtiteln, hochrentierlichen Anleihen und konvertierbaren Wertpapieren zuständig waren. Zudem hatte er das Amt des Chief Investment Officer für den Bereich Domestic Fixed Income bei TCW inne. Davor war Howard Marks 16 Jahre für Citicorp Investment Management tätig, wo er von 1978 bis 1985 als Vice President amtierte und als Senior Portfolio Manager für konvertierbare Wertpapiere und hochrentierliche Wertpapiere tätig war. Von 1969 bis 1978 war er als Equity Research Analyst und danach als Leiter der Abteilung Research bei Citicorp beschäftigt. Howard Marks hat einen B.S.Ec. *cum laude* der Wharton School der University of Pennsylvania mit Hauptfach Finanzwesen sowie einen M.B.A.-Abschluss in Rechnungswesen und Marketing der Booth School of Business der University of Chicago, wo er mit dem „George Hay Brown Prize“ ausgezeichnet wurde. Er ist Inhaber des CFA®-Charter (Chartered Financial Analyst). Howard Marks ist Mitglied des Anlageausschusses des Metropolitan Museum of Art und der Edmond J. Safra Foundation, Mitglied des Stiftungsrats des Metropolitan Museum, Vorsitzender des Stiftungsrats der Royal Drawing School und emeritiertes Mitglied des Rats der University of Pennsylvania, wo er von 2000 bis 2010 den Vorsitz der Anlagekommission führte.

Bruce Karsh

Co-Vorsitzender und Chief Investment Officer

Bruce Karsh ist Co-Vorsitzender von Oaktree und einer der Mitbegründer des Unternehmens. Zudem ist er Chief Investment Officer und als Portfoliomanager für die Oaktree-Strategien „Distressed Opportunities“, „Value Opportunities“ und „Multi-Strategy Credit“ tätig. Bevor er Oaktree mitbegründete, amtierte Bruce Karsh von 1988 bis 1995 als Managing Director von TCW Asset Management Company sowie als Portfoliomanager der Special Credits Funds. Vor seiner Tätigkeit für TCW war Bruce Karsh als Assistent des Vorsitzenden von Sun America, Inc. beschäftigt. Davor war er als Anwalt in der Anwaltskanzlei O’Melveny & Myers tätig. Vor seiner Zeit bei O’Melveny & Myers war er als Mitarbeiter des damaligen Richters am Berufungsgericht des neunten Gerichtsbezirks und des derzeitigen Associate Justice am Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten, Anthony M. Kennedy, tätig. Bruce Karsh hat einen A.B.-Abschluss *summa cum laude* in Wirtschaftswissenschaften der Duke University, wo er in die Studentenverbindung Phi Beta Kappa gewählt wurde. Danach promovierte er an der University of Virginia School of Law in Rechtswissenschaften. Dort war er als Notes Editor des *Virginia Law Review* tätig und war ein Mitglied von Order of the Coif. Bruce Karsh ist Vorstandsvorsitzender der Tribune Media Company und ist zudem in den Vorständen einiger privater Unternehmen tätig. Er ist Mitglied des Anlageausschusses der Broad Foundations. Bruce Karsh ist ein emeritiertes Stiftungsratsmitglied der Duke University, wo er von 2003 bis 2015 als Mitglied des Stiftungsrats und von 2005 bis 2014 als Vorstandsvorsitzender der DUMAC, LLC, (der Gesellschaft, die das Stiftungsvermögen der Duke Universität verwaltet) diente.

Jay Wintrob

Chief Executive Officer

Jay Wintrob amtiert als Oaktrees Chief Executive Officer und ist seit 2011 Mitglied des Verwaltungsrats. Bevor er als CEO zu Oaktree kam, fungierte er von 2009 bis 2014 als President und Chief Executive Officer von AIG Life and Retirement, dem US-basierten Geschäftsbereich

für Lebens- und Rentenversicherungen der American International Group, Inc. Im Anschluss an die Übernahme von SunAmerica durch AIG 1998 bekleidete Jay Wintrob von 1998 bis 2001 die Position des stellvertretenden Vorsitzenden und Chief Operating Officer von AIG Retirement Services, Inc. Jay Wintrob begann seine Laufbahn im Bereich der Finanzdienstleistungen 1987 als Assistent des Vorsitzenden von SunAmerica Inc. und übernahm im Anschluss verschiedene andere Executive-Positionen. Unter anderem war er als President von SunAmerica Investments, Inc. für die Beaufsichtigung des Anlageportfolios des Unternehmens verantwortlich. Bevor er zu SunAmerica kam, war er in der Anwaltskanzlei O'Melveny & Myers tätig. Jay Wintrob hält einen B.A.-Abschluss der University of California in Berkeley, wo er im Anschluss an sein Studium auch promovierte. Er ist Vorstandsmitglied verschiedener gemeinnütziger Organisationen, darunter The Broad Foundations, The Doheny Eye Institute, The Los Angeles Music Center und das Skirball Cultural Center.

John Frank
Vize-Vorsitzender

John Frank amtiert als Oaktrees Vize-Vorsitzender und arbeitet eng mit Howard Marks, Bruce Karsh und Jay Wintrob in der Geschäftsleitung des Unternehmens zusammen. John Frank kam 2001 als General Counsel zu Oaktree und wurde Anfang 2006 zum Geschäftsführenden Gesellschafter ernannt. Er bekleidete die Position für neun Jahre. Als geschäftsführender Gesellschafter war Herr Frank Hauptgeschäftsführer des Unternehmens und verantwortlich für alle Aspekte der Geschäftsführung des Unternehmens. Bevor er zu Oaktree kam, war John Frank Partner in der in Los Angeles ansässigen Anwaltskanzlei Munger, Tolles & Olson LLP. Hier fungierte er als Hauptjurist in einer Reihe bedeutender Fusionen und Übernahmen und war als externer Hauptberater für eine Reihe öffentlicher und privater Körperschaften sowie als Sonderberater für unterschiedliche Verwaltungsräte und Sonderausschüsse des Verwaltungsrats tätig. Bevor er 1984 zu Munger Tolles stieß, war John Frank als Rechtsreferendar für Frank M. Coffin, Richter am United States Court of Appeals for the First Circuit (Berufungsgericht der Vereinigten Staaten für den ersten Gerichtsbezirk) tätig. Vor seinem Jurastudium amtierte er als Legislative Assistant für den Kongressabgeordneten Robert F. Drinan. John Frank hat einen B.A.-Abschluss *cum laude* in Geschichte der Wesleyan University und hat *magna cum laude* an der University of Michigan Law School promoviert, wo er als Chefredakteur des *Michigan Law Review* tätig und Mitglied des Order of the Coif war. Er ist Mitglied der State Bar of California (Anwaltskammer des US-Bundesstaats Kalifornien) und war, als er noch als niedergelassener Anwalt tätig war, in *Best Lawyers in America* von Woodward & White aufgeführt. John Frank ist ein Mitglied des Stiftungsrats der Wesleyan University, Polytechnic School, des Krankenhauses Good Samaritan Hospital of Los Angeles und der XPRIZE Foundation.

Todd Molz
General Counsel und Chief Administration Officer

Todd Molz ist General Counsel und Chief Administration Officer bei Oaktree. Er kümmert sich um die Funktionsbereiche Compliance, Interne Revision und Administration sowie um sämtliche Aspekte der Rechtsgeschäfte des Unternehmens, einschließlich der Gründung von Fonds, Akquisitionen und anderer spezieller Projekte. Bevor er 2006 zum Unternehmen kam, war Todd Molz Partner in der in Los Angeles ansässigen Anwaltskanzlei Munger, Tolles & Olson LLP.

Sein Schwerpunkt hier waren Steuer- und Strukturierungsaspekte komplexer und neuartiger Geschäftstransaktionen. Bevor er zu Munger Tolles stieß, war Todd E. Molz als Rechtsreferendar für Alfred T. Goodwin, Richter am United States Court of Appeals for the Ninth Circuit (Berufungsgericht der Vereinigten Staaten für den neunten Gerichtsbezirk) tätig. Todd E. Molz hat einen B.A.-Abschluss *cum laude* in Politikwissenschaften des Middlebury College, zudem hat er *cum laude* in Rechtswissenschaften an der University of Chicago promoviert. Während seiner Zeit in Chicago arbeitete Todd E. Molz für das *Law Review*, erhielt die John M. Olin Student Fellowship und war Mitglied im Order of the Coif. Todd E. Molz ist im Kuratorium des Children's Hospital von Los Angeles tätig.

Dan Levin

Managing Director und Chief Financial Officer

Herr Levin ist Chief Financial Officer bei Oaktree. Zuvor war er Head of Corporate Finance und Chief Product Officer und ein leitendes Mitglied der Corporate Development Group. Bevor er 2011 zu Oaktree kam, war Herr Levin Vice President im Geschäftsbereich Investment Banking bei Goldman, Sachs & Co. In dieser Position konzentrierte er sich auf Asset Management Unternehmen und andere Finanzinstitute. Seine frühere Erfahrung beinhaltet die Kapitalbeschaffung und Positionen im Bereich Fusionen und Akquisitionen bei Technoserve und Robertson Stephens, Inc. Herr Levin erhielt einen MBA-Abschluss mit Auszeichnung von der Wharton School der University of Pennsylvania und einen BA-Abschluss mit Auszeichnung in Wirtschaftswissenschaften und Mathematik von der Columbia University.

Rodney Vencatachellum

Managing Director und Chief Compliance Officer

Rodney Vencatachellum bekleidet bei Oaktree die Position eines Managing Directors und des Chief Compliance Officer. Ihm unterstehen über 30 Compliance-Experten in den USA, Europa und Asien und er ist aktives Mitglied verschiedener Corporate-Governance-Ausschüsse des Unternehmens. Rodney Vencatachellum ist seit 2011 bei Oaktree beschäftigt. Er blickt auf über 20 Jahre Berufserfahrung im Bereich Compliance bei verschiedenen Finanzinstituten zurück, wo er hauptsächlich in leitenden oder Executive-Positionen tätig war. Bevor er zu Oaktree kam, war er als Executive Director in der Compliance-Gruppe der Securities Division bei Goldman Sachs International tätig, wo er die Geschäftsbereiche Institutional Equity Sales und Trading betreute. Davor fungierte Rodney Vencatachellum bei KBC Financial Products Group als Director of Compliance und bei der Deutschen Bank AG als Director in der Global Equities Compliance Group mit Verantwortung für die Einhaltung der Compliance bei Aktienderivaten. Er war ferner Compliance Officer bei der Banque National de Paris Group. Rodney Vencatachellum hat einen B.A.-Abschluss *with honors* in Betriebswirtschaft der Kingston University.

PERSONENBEZOGENE DATEN UND IHRE VERARBEITUNG UND OFFENLEGUNG

Bestimmte personenbezogene Daten von Anlegern (einschließlich unter anderem Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) dürfen von der Verwaltungsgesellschaft, der Depotstelle, der Zentralen Verwaltungsstelle und den Finanzintermediären der Anleger erfasst, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder auf sonstige Weise verarbeitet und

verwendet werden. Insbesondere dürfen diese Daten verarbeitet werden, um operative, Risikomanagement- oder Überwachungsfunktionen durchzuführen, Meldepflichten im Zusammenhang mit Schwellenwerten oder geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich unter anderem jeglicher Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aber auch zur Kontoidentifizierung und Verwaltung von Vertriebsgebühren, für das Führen des Aktionärsregisters, die Verarbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen und die Auszahlung von Dividenden an Anleger und um jegliche andere kundenbezogenen Dienstleistungen oder Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an einen Dienstleister (die für die Verarbeitung zuständige Person) wie die Zentrale Verwaltungsstelle untervergeben. Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle und die Finanzintermediäre dürfen diese personenbezogenen Daten auch an verbundene Unternehmen und Dritte übertragen, die an der Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder wenn die Übertragung aus den oben genannten Zwecken erforderlich ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese verbundenen Unternehmen und Dritten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union ansässig sein können. Ferner müssen Anleger beachten, dass Telefongespräche mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotstelle und der Zentralen Verwaltungsstelle aufgezeichnet werden können. Die Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt. Aufzeichnungen dürfen bei Gerichts- oder anderen Rechtsverfahren verwendet werden und haben dieselbe Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument.

Jeder Anleger, dessen personenbezogene Daten verarbeitet wurden, ist berechtigt, auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen, und kann ihre Berichtigung verlangen, sofern diese Daten falsch oder unvollständig sind.

Mit der Zeichnung der Aktien stimmt jeder Anleger der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Diese Zustimmung wird in dem von der zentralen Verwaltungsstelle verwendeten Antragsformular schriftlich festgelegt.

BROKER-GESCHÄFTE UND PORTFOLIOTRANSAKTIONEN

Die Anlageverwalter sind verantwortlich für die Platzierung der Portfoliotransaktionen der Subfonds und gegebenenfalls die Aushandlung von Preisen und Kommissionen im Zusammenhang mit diesen Transaktionen. Fest verzinsliche und nicht börsennotierte Beteiligungspapiere werden in der Regel von einem Teilnehmer des Primärmarkts erworben, der als Eigenhändler auf Nettobasis ohne angegebene Provision handelt, jedoch zu Preisen, die in der Regel einer Händlerspanne entsprechen. Börsennotierte Beteiligungspapiere werden in der Regel über Broker in Transaktionen erworben, die an Wertpapierbörsen und mit ausgehandelten Provisionen erfolgen. Sowohl festverzinsliche Papiere als auch Beteiligungspapiere werden auch über Zeichnungsangebote zu festen Preisen erworben, die Abschläge für Emittenten oder Konzessionen für Händler umfassen.

Die Anlageverwalter haben sich zum Ziel gesetzt, bei der Auswahl von Brokern und Händlern und beim Tätigen von Portfoliotransaktionen zu versuchen, bei Transaktionen, die für den jeweiligen Subfonds getätigt werden, die beste Kombination aus Preis und Ausführung zu erhalten. Der beste Nettopreis, bei dem Broker-Provisionen, Spannen und andere Kosten zum Tragen kommen, ist in der Regel ein wichtiger Faktor für diese Entscheidung; soweit sie als relevant erachtet werden, werden allerdings auch eine Reihe anderer ermessensabhängiger Faktoren berücksichtigt. Zu diesen Faktoren gehören u.a.: die Kenntnisse der Anlageverwalter bezüglich der derzeit verfügbaren ausgehandelten Provisionssätze und Spannen; die Beschaffenheit des gehandelten Wertpapiers oder Instruments; Umfang und Art der Transaktion; Wesen und Charakter der Märkte für das zu kaufende bzw. verkaufende Wertpapier oder Instrument; der gewünschte Zeitpunkt, an dem der Handel stattfinden soll; die Aktivität, die auf dem Markt für das jeweilige Wertpapier oder Instrument vorhanden ist bzw. erwartet wird; Vertraulichkeit; Fähigkeiten bezüglich Ausführung, Abrechnung und Abwicklung sowie Ruf und angenommene Solidität des ausgewählten Brokers oder Händlers sowie der anderen berücksichtigten Broker und Händler; die Kenntnisse der Anlageverwalter im Hinblick auf tatsächliche oder anscheinende betriebliche Probleme eines Brokers oder Händlers; Ausführungsdienste, die der Broker oder Händler auf kontinuierlicher Basis und bei anderen Transaktionen erbringt; Angemessenheit von Spannen oder Provisionen; sowie die Research-Dienste und -Produkte, die der Broker oder Händler eventuell erbringt bzw. liefert.

Beim Versuch, die beste Ausführung zu erreichen, werden die Anlageverwalter in der Regel von einer vorherigen Ausschreibung für die günstigste Provision oder Spanne, die für eine bestimmte Portfoliotransaktion gilt, absehen, noch einen Broker oder Händler danach auswählen, welchen Provisionssatz er zu erheben vorgibt bzw. angeblich erhebt. Die Anlageverwalter sind bestrebt, sich über die aktuelle Höhe der Gebühren geeigneter Broker oder Händler zu informieren und die Ausgaben für das Tätigen der Portfoliotransaktionen zu minimieren, soweit dies mit den Interessen und den Strategien ihrer Fondskonten vereinbar ist. Zwar sind die Anlageverwalter in der Regel um günstige Provisionssätze und Händlerspannen bemüht, die Gesellschaft wird allerdings nicht notwendigerweise die niedrigste Provision oder das niedrigste Äquivalent zahlen. Transaktionen können spezialisierte Dienste seitens des beteiligten Brokers oder Händlers beinhalten, sodass die Provisionen oder deren Äquivalente höher sein können, als es bei anderen Transaktionen mit Routinediensten der Fall wäre.

Im Einklang mit dem Bestreben, die beste Ausführung zu erhalten, können die Broker-Provisionen (einschließlich der Händlerspannen, die auf bestimmte Kapitaltransaktionen gemäß Auslegung durch die SEC gezahlt werden) auf die Portfoliotransaktionen des Subfonds vom Anlageverwalter an einen Broker oder Händler weitergeleitet werden, um Research-Dienste, die von diesem Broker oder Händler oder einem beauftragten Dritten erbracht werden, sowie Dienste, die bei dieser Ausführung von Aufträgen durch diesen Broker oder Händler erbracht werden, zu vergüten. Der Anlageverwalter kann ein internes Allokationsverfahren anwenden, um diese Broker-Dealer zu identifizieren, die Research-Dienste erbracht haben. Zudem kann der Anlageverwalter anstreben, eine ausreichende Zahl an Transaktionen bei diesen Broker-Dealern zu platzieren, um die kontinuierliche Erbringung von Research-Diensten zu gewährleisten, die der Anlageverwalter als für den Subfonds hilfreich erachtet. Bei der Berücksichtigung dieser Research-Dienste ermittelt der Anlageverwalter zuerst, ob das Produkt oder die Dienstleistung eine rechtmäßige und geeignete Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung beim Treffen von Anlageentscheidungen darstellt. Danach wird ermittelt, ob die Höhe der gezahlten Provisionen angesichts der erbrachten Broker- und Research-Dienste angemessen ist. Der Anlageverwalter versucht nicht, den erbrachten Diensten einen bestimmten Geldwert beizumessen oder die relativen Kosten oder Vorteile dieser Dienste auf die Kunden zu verteilen. Er ist vielmehr der Auffassung, dass ihn die erhaltenen Research-Dienste insgesamt dabei unterstützen, seine allgemeinen Pflichten gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Der Anlageverwalter merkt an, dass die einzelnen Research-Dienste eventuell nicht dazu genutzt werden, jedes einzelne von ihm verwaltete Konto zu bedienen, und der Anlageverwalter kann Research-Dienste dazu nutzen, Konten zu bedienen, die keine Provisionen an die Broker-Dealer gezahlt haben, die diese Research-Dienste erbringen. Zudem kann der Anlageverwalter von diesen Diensten profitieren, da er solche Research-Dienste und -Produkte möglicherweise nicht aus seinen eigenen Mitteln begleichen muss.

Da der Anlageverwalter anlagerelevante Research- und zugehörige Dienste sowie Informationen erhält, ist er in der Lage, sein eigenes Research und seine eigenen Analysen zu ergänzen. So kann der Anlageverwalter auf die Ansichten und Informationen der Mitarbeiter und Research-Teams anderer Unternehmen zugreifen. Diese Ansichten und Informationen umfassen schriftliches Material über bestimmte Unternehmen, Branchen, Wirtschaftsbereiche oder Marktfaktoren sowie andere Bereiche, die sich auf die Wirtschaft oder die Preise von Wertpapieren auswirken können. Research-Dienste können zudem statistische Informationen, Auslegungen der Rechnungslegungs- und Steuergesetze bezüglich einer Anlage, politische Entwicklungen, die die Anlagen auf den Märkten betreffen können, auf denen die Subfonds anlegen, rechtliche Entwicklungen, die die Portfoliowertpapiere betreffen, technische Marktmaßnahmen, Preisstellungs- und Bewertungsdienste, Kreditrisikobeurteilung und Performance-Analyse, Analyse von Themen der Unternehmensverantwortung, Portfoliostrategie sowie Computeranalyse-Software umfassen. Zudem gehört dazu auch die Beratung durch Broker-Dealer hinsichtlich des Werts von Wertpapieren, der Verfügbarkeit von Wertpapieren, Verfügbarkeit von Käufern sowie von Verkäufern. Daneben umfassen sie Empfehlungen zum Kauf und Verkauf einzelner Wertpapiere und zum Zeitpunkt von Transaktionen.

Diese Research-Dienste können über Online-Informationendienste empfangen werden, die der Broker oder Händler oder ein beauftragter Dritter bereitstellt. Da unterschiedliche Research-Materialien über Online-Dienste empfangen werden, kann zu den Produkten auch die Software gehören, mit der auf die Informationen zugegriffen wird; sie kann als gemischt genutzter Posten

angesehen werden, da sie sowohl Research-Funktionen als auch Nicht-Research-Funktionen erfüllt. Werden Produkte oder Dienste einschließlich der Online-Dienste sowohl für Research als auch zu anderen Zwecken genutzt, ordnet der Anlageverwalter die Kosten des Produkts oder des Dienstes nach Treu und Glauben den Research- bzw. den Nicht-Research-Funktionen zu. Der Nicht-Research-Anteil wird vom Anlageverwalter in bar gezahlt, der dem Research zuzuordnende Anteil wird dagegen über die Broker-Provisionen beglichen. Der Anlageverwalter kann den ausgewählten Brokern oder Händlern Provisionen für das Tätigen von Transaktionen für den bzw. die Subfonds zahlen, die die Beträge übersteigen, die andere Broker oder Händler für das Tätigen dieser Transaktionen erhoben hätten, sofern der Anlageverwalter in gutem Glauben der Meinung ist, dass diese Beträge angesichts des Werts der von diesen Brokern oder Händlern erbrachten Broker- bzw. Research-Dienste angemessen sind. Dabei geht der Anlageverwalter entweder von einer bestimmten Transaktion oder seiner allgemeinen Pflicht gegenüber seinen Vermögensverwaltungsdepots aus.

ANHANG A

ANGABEN ZU DEN SUBFONDS

- Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree Global High Yield Bond Fund;
- Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree North American High Yield Bond Fund;
- Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree European High Yield Bond Fund;
- Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree Global Convertible Bond Fund;
- Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree Non-U.S. Convertible Bond Fund;
- Oaktree (Lux.) Funds - Oaktree Emerging Markets Equity Fund.

**EINSCHLÄGIGE BESTIMMUNGEN FÜR DEN OAKTREE GLOBAL HIGH YIELD
BOND FUND**
(IM SINNE DES VORLIEGENDEN ABSCHNITTS DER „SUBFONDS“)

Anlageziel und Anlagegrundsätze

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, eine hohe risikobereinigte Rendite zu erzielen. Dazu investiert der Fonds vorwiegend in hochrentierliche Unternehmensanleihen mit Schwerpunkt auf Emittenten aus Nordamerika und Europa.

Anlageuniversum – Zulässige Anlagen

Vorbehaltlich der Einschränkungen, die vorstehend in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ sowie nachfolgend im Abschnitt „Anlagebegrenzungen“ dargelegt sind, darf der Subfonds in folgende zulässige Anlagen investieren:

- (1) Fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel oder Schuldverschreibungen mit Schwerpunkt auf hochrentierlichen Anleihen.
- (2) Beteiligungspapiere oder Eigenkapitalinstrumente.
- (3) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie kurzfristige Anlagen und andere Anlagen, die der Anlageverwalter für notwendig oder geeignet hält, um erwartete Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Subfonds zu begleichen oder dafür vorzusorgen.

Der Subfonds darf in Übereinstimmung mit den Auflagen der OGA-Gesetze für Derivate einschließlich der für eingebettete Derivate geltenden Auflagen in folgenden Derivaten anlegen:

- (1) Kontrakte zum Kauf von Wertpapieren „per Erscheinen“ oder „per Termin“.
- (2) Gedeckte Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Subfonds.
- (3) Terminkontrakte, Swaps und andere Instrumente, die der Subfonds eingeht, um das Wechselkursrisiko im Umfang seiner Anlagen abzusichern.
- (4) Optionsscheine und Aktienbezugsrechte.

Der Subfonds darf Fremdwährungen nur im Zusammenhang mit der Abrechnung von Geschäften mit auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren kaufen und verkaufen.

In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Abschnitt „Spezielle Techniken und Instrumente“ darf der Subfonds u.a. Pensionsgeschäfte abschließen.

Anlagebegrenzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Risikodiversifizierungsvorschriften, die in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ beschrieben sind, hält der Subfonds die folgenden Anlagebegrenzungen ein. Der Subfonds:

- (1) kauft weder Schuldtitel oder Schuldverschreibungen, die von Moody's mit Caa1 oder niedriger bzw. von S&P mit CCC+ oder niedriger bewertet sind, noch vergleichbare Schuldtitel oder Schuldverschreibungen ohne Rating, falls unmittelbar nach und infolge eines solchen Kaufs über 35% des NIW in solchen Schuldtiteln oder Schuldverschreibungen angelegt wären.
- (2) investiert nicht in Wertpapiere eines einzigen Emittenten, falls unmittelbar nach und infolge eines solchen Kaufs mehr als 3% des NIW in Wertpapieren dieses Emittenten angelegt wären; diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Staatsanleihen.
- (3) Wird nicht mehr als 20% des NIW in Wertpapiere von Emittenten investieren, die vorwiegend in einer Branche tätig sind (mit Ausnahme von Staatsanleihen, kurzfristigen Anlagen und Pensionsgeschäften).
- (4) investiert nicht in Beteiligungspapiere oder Eigenkapitalinstrumente, die nicht mindestens einem der folgenden Kriterien genügen:
 - (a) Es handelt sich um ein wandelbares Wertpapier, dessen Wert nach Einschätzung des Anlageverwalters größtenteils seiner Rendite und sonstigen Fremdkapitaleigenschaften zuzuschreiben ist;
 - (b) es wurde im Zuge einer Umwandlung eines wandelbaren Wertpapiers oder der Ausübung eines Optionsscheins oder einer Option, die Teil eines solchen Investmentanteils ist, erhalten;
 - (c) es gehört zu einem Anteil, der Wertpapiere oder Schuldverschreibungen beinhaltet oder damit zusammenhängt;
 - (d) es ist in einer Neuordnung, Umstrukturierung oder sonstigen Tauschtransaktion enthalten, oder
 - (e) es wurde in Zusammenhang oder in Erwartung einer Neufinanzierung oder einer anderen finanziellen Umstrukturierungstransaktion, die eine bestehende Anlage betrifft, gekauft.
- (5) tätigt keine Anlagen in China (dies umfasst u.a. ausländische Direktinvestitionen, Anlagen unter dem „Qualified Foreign Institutional Investor“-Programm, oder Anlagen über einen chinesischen Private-Equity-Fonds). Zur Klarstellung: darunter fallen nicht: (a) der Kauf von Wertpapieren von chinesischen Emittenten, die auf Märkten außerhalb Chinas gehandelt werden, und (b) der Kauf von wandelbaren Wertpapieren, die auf Märkten außerhalb Chinas gehandelt werden und die in in China notierte Wertpapiere

umgewandelt werden können oder an die Performance solcher Wertpapiere gebunden sind.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Anlagebegrenzungen zum Zeitpunkt der Erstanlage in einem Vermögenswert nach Maßgabe des letzten verfügbaren Nettovermögenswerts angewandt. Wenn ein Vermögenswert die vorstehenden Anlageanforderungen und -begrenzungen aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten nicht mehr einhält, wird dies nicht als Verstoß gegen diese Anforderungen oder Beschränkungen angesehen, soweit dies nicht nach luxemburgischem Recht erforderlich ist. In einem solchen Fall ist die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre das vorrangige Ziel der Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen.

Für Hedged-Aktienklassen eingesetzte Derivate

Der Nettovermögenswert wird in USD, der Referenzwährung, angegeben und nicht in der Währung, auf die alle oder ein wesentlicher Teil der Anlagen des Subfonds lauten. Aktien aller H-EUR-Klassen werden in EUR ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-CHF-Klassen werden in CHF ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-GBP-Klassen lauten auf GBP und sind in erheblichem Maße (mindestens 50%) gegen Währungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-CAD-Klassen lauten auf CAD und sind in erheblichem Maße (mindestens 50%) gegen Währungsrisiken abgesichert. Aktien der Aktienklassen B, CB, GB, EB, IA und IB werden in USD ausgegeben und nicht speziell abgesichert. Die Aktien der Klasse H unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen oder derjenigen von nicht abgesicherten Aktienklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten. Übersicherungen um höchstens 10% können vorübergehend auftreten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Als Anleger kommen sowohl private als auch institutionelle Anleger aller Größenordnungen in Frage, die einen Teil ihres Portfolios ihren Anforderungen entsprechend in hochrentierlichen Anleihen von überwiegend US-amerikanischen, kanadischen und europäischen Emittenten anlegen möchten.

Anlagen im Subfonds empfehlen sich für langfristig orientierte Anleger, die Verluste tragen können und dazu bereit sind. Diese Anlagen sollten auf einen angemessenen Teil des finanziellen Vermögens der betreffenden Anleger beschränkt werden.

Anlageverwalter

Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung (in ihrer gegebenenfalls geänderten Fassung) hat die Verwaltungsgesellschaft Oaktree zum Anlageverwalter bestellt, der bei der Verwaltung des

Subfonds mitwirkt. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts hat der Anlageverwalter Oaktree UK zum Unteranlageverwalter des Subfonds bestellt.

Referenzwährung

USD

Dienstleistungsgebühr

Neben der globalen Verwaltungsgebühr zahlt die Gesellschaft entsprechend der üblichen Praxis in Luxemburg auch Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle. Weitere Einzelheiten zur Dienstleistungsgebühr für den Subfonds werden nachfolgend beschrieben.

Depotstellen- und Verwaltungsgebühren

Die Depotstelle hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,04% per annum des Nettoinventarwertes jedes Subfonds. Diese Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Die Depotstelle hat ferner Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Kosten und Gebühren durch die Gesellschaft, die ihr von Korrespondenzbanken oder sonstigen Beauftragten in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren der Depotstelle werden mit Verweis auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds an jedem Bewertungstag in jedem Monat berechnet.

Die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von 0,05% per annum des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie auf jegliche andere Standard-Bearbeitungsgebühren und entstandene Kosten. Die Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt...

Die Depotstelle hat ferner Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Kosten und Gebühren durch die Gesellschaft, die ihr von Korrespondenzbanken oder sonstigen Beauftragten (einschließlich aller Clearing-Stellen) in Rechnung gestellt werden.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,03% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds pro Jahr. Die erhobene Verwaltungsgebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Datum der Auflegung

21. Dezember 2012

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis beläuft sich auf 100,00 in der Handelswährung der jeweiligen Aktienklasse.

Zeichnungsgebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

Rücknahmegebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

ANLAGESTRATEGIE DES SUBFONDS

Der Anlageverwalter setzt eine researchintensive Long-Only-Strategie ein und investiert vorwiegend in hochrentierliche Unternehmensanleihen mit Schwerpunkt auf Emittenten in Nordamerika und Europa.

Die Ergebnisse des Anlageverwalters beruhen auf einer Strategie, bei der die Zinserträge aus seinen Anleihen einbehalten werden. Er meidet Investitionen auf Grundlage prognostizierter Zinsentwicklungen und der daraus resultierenden Preisschwankungen. Der Anlageverwalter hält die Vermeidung von Ausfällen für die zuverlässigste Quelle einer überlegenen Wertentwicklung.

Der Subfonds bevorzugt besonders Schuldtitel und Schuldverschreibungen mit einem Rating unter Investment-Grade, kann jedoch auch Investment-Grade-Schuldtitel und -Schuldverschreibungen erwerben. Der Anlageverwalter versucht Wertzuwachs in erster Linie durch die Titelauswahl zu erzielen. Auch die Sektorallokation spielt gleich nach der Titelauswahl eine wichtige Rolle im Entscheidungsprozess. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die Auswirkungen von Kreditproblemen durch eine umsichtige Diversifikation wirksam gemindert werden können.

Der Anlageverwalter betrachtet Anlagen in hochrentierlichen Papieren für ein bewusstes Eingehen von Kreditrisiken zu Gewinnzwecken und handelt eher als umsichtiger Kreditgeber und weniger als Wertpapierhändler. Sein Geschäft besteht darin, niedrig bewerteten, aber kreditwürdigen Unternehmen Geld zu leihen; der Kauf und Verkauf von Wertpapieren ist lediglich ein Mittel zu diesem Zweck.

Das Anlageverfahren verfolgt einen Bottom-Up-Ansatz auf Grundlage von unternehmensspezifischem Research. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine nachhaltige kräftige Wertentwicklung nur durch hervorragende Kenntnis der Unternehmen, der Branchen, in denen sie tätig sind, und der Wertpapiere, die der Subfonds erwirbt, erreicht werden kann, nicht aber auf Grundlage makroökonomischer Prognosen.

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Schuldverschreibungen für den Subfonds legt der Anlageverwalter hohe Priorität auf Risikomanagement, um den Kapitalschutz sicherzustellen. Der Anlageverwalter verfügt über eine bewährte Bonitätsbewertungsmatrix zur Bewertung potenzieller Anlagen. Dieses Verfahren ermöglicht die systematische Prüfung der maßgeblichen quantitativen und qualitativen Variablen mit Einfluss auf die Kreditqualität für jede Anlage.

Der Anlageverwalter wendet die im Folgenden beschriebene „Kauf- und Verkaufsdisziplin“ an:

Kaufdisziplin

Es wird investiert, wenn (a) das absolute Risiko akzeptabel ist, (b) die in Aussicht gestellte Rendite reichlich für das Risiko entschädigt, und (c) das Risiko-Ertrags-Verhältnis zu den attraktivsten unter den realisierbaren Anlageprojekten zählt.

Verkaufdisziplin

Die Verkaufsentscheidungen des Anlageverwalters beruhen in der Regel auf den Fundamentaldaten in Zusammenhang mit dem Preis und seiner Risikobeurteilung der betreffenden Wertpapiere. Im Allgemeinen erwägt der Anlageverwalter den Verkauf, wenn: (a) frühzeitig eine tatsächliche oder mögliche Verschlechterung der Kreditqualität erkannt wird, bevor sie sich auf den Preis des Wertpapiers auswirkt, (b) der Preis der Anleihe erheblich gestiegen ist und dadurch ihre Rendite sinkt, oder (c) wenn eine andere Anleihe mit einem besseren Risiko-Ertrags-Verhältnis erhältlich ist.

ÜBERSCHNEIDUNGEN DES SUBFONDS MIT ANDEREN OAKTREE-FONDS UND -KONTEN

Siehe hierzu auch den obenstehenden Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten“ im vorliegenden Verkaufsprospekt.

Oaktree ist als Anlageverwalter für OCM High Yield Trust, Oaktree High Yield Fund, L.P., Oaktree Expanded High Yield Fund, L.P., die Strategic Credit Funds and Accounts und andere hochrentierliche Fonds und Konten tätig, die eine ähnliche Strategie wie der Subfonds verfolgen oder den Schwerpunkt auf US-amerikanische hochrentierliche Anleihen legen. Oaktree oder seine verbundenen Unternehmen können weitere Fonds einrichten und Konten mit weitgehend ähnlichen Zielen wie diejenige des Subfonds verwalten. Diese Fonds und Konten können in Wertpapiere oder andere zum Kauf durch den Subfonds geeignete Anlagen investieren, und die Allokation der Anlagen zwischen dem Subfonds und diesen Fonds und Konten beruht in der Regel auf der vernunftgemäßen Einschätzung der für jeden Fonds zur Verfügung stehenden Anlagebeträge durch Oaktree, wie im obenstehenden Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten – Allgemeines“ in vorstehendem Verkaufsprospekt beschrieben.

ANLAGEEXPERTEN

Das Global High Yield Bond Team von Oaktree besteht aus 33 Personen und umfasst drei Co-Portfoliomanager (Sheldon Stone, Mitgründer; David Rosenberg, Managing Director und James Turner, Managing Director), einen Portfolioberater (Alan Adler, Managing Director), neun erfahrene US-Research-Analysten, die durch sechs US-Research-Mitarbeiter unterstützt werden, acht europäische Research-Analysten und vier Händler. Die Analysten sind Branchenexperten, die rund 25 bis 30 Emittenten in verschiedenen Industriegruppen abdecken. .

VORSCHRIFTEN FÜR OAKTREE NORTH AMERICAN HIGH YIELD BOND FUND (IM SINNE DES VORLIEGENDEN ABSCHNITTS DER „SUBFONDS“)

Anlageziel und Anlagegrundsätze

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, eine hohe risikobereinigte Rendite zu erzielen. Dazu investiert der Fonds vorwiegend in auf USD lautende hochrentierliche Unternehmensanleihen von Emittenten aus Nordamerika.

Anlageuniversum – Zulässige Anlagen

Vorbehaltlich der Einschränkungen, die vorstehend in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ sowie nachfolgend im Abschnitt „Anlagebegrenzungen“ dargelegt sind, darf der Subfonds in folgende zulässige Anlagen investieren:

- (1) Fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel oder Anleihen mit Fokus auf hochverzinslichen Anleihen, die von nordamerikanischen Emittenten begeben werden.
- (2) Fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel oder Anleihen mit Fokus auf hochverzinslichen Anleihen, die auf US-Dollar lauten und von nicht nordamerikanischen Emittenten begeben werden.
- (3) Nur wandelbare Wertpapiere, deren Wert nach Einschätzung des Anlageverwalters größtenteils ihrer Rendite und sonstigen Merkmalen fest- oder variabel verzinslicher Wertpapiere zuzuschreiben ist.
- (4) Ungeachtet der nachstehenden Anlagebegrenzungen jegliche Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrumente (einschließlich u.a. Stammaktien, Vorzugsaktien (einschließlich wandelbarer Vorzugsaktien) zum Erwerb des Vorstehenden), (a) die in einem Anteil mit einer anderen zulässigen Anlage enthalten oder mit dieser verbunden sind, (b) bei der Umwandlung eines wandelbaren Wertpapiers oder der Ausübung eines Optionsscheins oder einer Option, (c) bei Erhalt durch eine Neuorganisation, Umstrukturierung, oder andere Tauschtransaktion, oder (d) bei einem Kauf oder sonstigen Erhalt in Verbindung mit oder in Erwartung einer Neufinanzierung oder einer anderen finanziellen Umstrukturierungstransaktion, die eine bestehende Anlage betrifft.
- (5) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie kurzfristige Anlagen und andere Anlagen, die der Anlageverwalter für notwendig oder geeignet hält, um erwartete Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Subfonds zu begleichen oder dafür vorzusorgen.

Der Subfonds darf in Übereinstimmung mit den Auflagen der OGA-Gesetze für Derivate einschließlich der für eingebettete Derivate geltenden Auflagen in folgenden Derivaten anlegen:

- (1) Kontrakte zum Kauf von Wertpapieren „per Erscheinen“ oder „per Termin“.

- (2) Gedeckte Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Subfonds.
- (3) Terminkontrakte, Swaps und andere Instrumente, die der Subfonds eingeht, um das Wechselkursrisiko im Umfang seiner Anlagen abzusichern.
- (4) Optionsscheine, Optionen und Aktienbezugsrechte.

Der Subfonds darf Fremdwährungen nur im Zusammenhang mit der Abrechnung von Geschäften mit auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren kaufen und verkaufen.

In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Abschnitt „Spezielle Techniken und Instrumente“ darf der Subfonds u.a. Pensionsgeschäfte abschließen.

Anlagebegrenzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Risikodiversifizierungsvorschriften, die in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ beschrieben sind, hält der Subfonds die folgenden Anlagebegrenzungen ein. Der Subfonds:

- (1) Wird nicht mehr als 25% seines NIW in Schuldtitel oder Anleihen mit einem Rating unter B3 von Moody's und unter B- von S&P oder, sofern keine Bewertung besteht, mit einer nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbaren Kreditqualität investieren, bei denen in beiden Fällen allerdings kein Ausfall vorliegt; jedoch vorausgesetzt, eine solche Berechnung umfasst keine (a) gemäß obigem Punkt 3 von „Zulässige Anlagen“ zulässigen Wertpapiere, (b) als Sacheinlage verwendeten Wertpapiere, sofern die Wertpapiere der gleichen Emission wie die als Sacheinlage verwendeten Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erhalts der als Sacheinlage verwendeten Wertpapiere vom Subfonds gehalten werden, und (c) Wertpapiere, die im Tausch gegen unter (a) und (b) beschriebene Wertpapiere erworben wurden.
- (2) Wird nicht mehr als 15% seines NIW in fest- oder oder variabel verzinsliche Schuldtitel oder Anleihen, die auf US-Dollar lauten und von nicht nordamerikanischen Emittenten begeben werden, investieren.
- (3) Wird nicht in Wertpapiere eines einzigen Emittenten investieren, falls unmittelbar nach und infolge eines solchen Kaufs mehr als 3% des NIW in Wertpapieren dieses Emittenten angelegt wären; diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Emittenten, die in den Absätzen f) und h) im Unterabschnitt „Anlageinstrumente“ des Abschnitts „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ beschrieben sind.
- (4) Wird nicht mehr als 20% des NIW in Wertpapiere von Emittenten investieren, die vorwiegend in einer Branche tätig sind (mit Ausnahme von Staatsanleihen, kurzfristigen Anlagen und Pensionsgeschäften).
- (5) Wird keine Aktien erwerben, außer wie obenstehend in „Zulässige Anlagen“ beschrieben.

- (6) Wird keine Optionen zeichnen oder keine Geschäfte mit Terminkontrakten oder Optionen auf Terminkontrakte tätigen.
- (7) Wird keine Pensionsgeschäfte eingehen, die dazu führen würden, dass mehr als 10% seines Vermögens Pensionsgeschäften unterliegen, die in mehr als sieben Tagen fällig werden (sofern diese nicht einem Kontokorrentinstrument unterliegen, das innerhalb von sieben Tagen ausübbar ist).
- (8) Wird Wertpapiere nicht gegen Bareinschuss erwerben.
- (9) Wird Wertpapiere des Subfonds nicht an Mitglieder von Oaktree UK, des Anlageverwalters oder einer beliebigen verbundenen Gesellschaft oder Person verleihen.
- (10) Wird keine Wertpapiere anderer Gesellschaften zeichnen, außer sofern der Subfonds für die Zwecke der US-Wertpapiergesetze als Underwriter beim Weiterverkauf von privat platzierten Titeln im Besitz des Subfonds gilt oder dies gemäß einer Globalregistrierungserklärung zugunsten des Subfonds erfolgt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Anlagebegrenzungen zum Zeitpunkt der Erstanlage in einem Vermögenswert nach Maßgabe des letzten verfügbaren Nettovermögenswerts angewandt. Wenn ein Vermögenswert die vorstehenden Anlageanforderungen und -begrenzungen aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten nicht mehr einhält, wird dies nicht als Verstoß gegen diese Anforderungen oder Beschränkungen angesehen, soweit dies nicht nach luxemburgischem Recht erforderlich ist. In einem solchen Fall ist die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre das vorrangige Ziel der Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen.

Für Hedged-Aktienklassen eingesetzte Derivate

Der Nettovermögenswert wird in USD, der Referenzwährung, angegeben. Aktien aller H-EUR-Klassen werden in EUR ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-CHF-Klassen werden in CHF ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-GBP-Klassen lauten auf GBP und sind in erheblichem Maße (mindestens 50%) gegen Währungsrisiken abgesichert. Aktien der Aktienklasse GB werden in verschiedenen Währungen und Aktien der Aktienklassen B, CB, IA und IB in USD ausgegeben und nicht speziell abgesichert. Die Aktien der Klasse H unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen oder derjenigen von nicht abgesicherten Aktienklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten. Übersicherungen um höchstens 10% können vorübergehend auftreten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Anlegerkreis kann sowohl private wie auch institutionelle Investoren jeder Größe umfassen, welche einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Anteil ihres Portfolios in ein diversifiziertes Portfolio von hochrentierlichen Anleihen kreditwürdiger nordamerikanischer Gesellschaften investieren möchten.

Anlagen im Subfonds empfehlen sich für langfristig orientierte Anleger, die Verluste tragen können und dazu bereit sind. Diese Anlagen sollten auf einen angemessenen Teil des finanziellen Vermögens der betreffenden Anleger beschränkt werden.

Anlageverwalter

Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft Oaktree zum Anlageverwalter bestellt, der bei der Verwaltung des Subfonds mitwirkt.

Referenzwährung

USD

Dienstleistungsgebühr

Neben der globalen Verwaltungsgebühr zahlt die Gesellschaft entsprechend der üblichen Praxis in Luxemburg auch Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle. Weitere Einzelheiten zur Dienstleistungsgebühr für den Subfonds werden nachfolgend beschrieben.

Depotstellen- und Verwaltungsgebühren

Die Depotstelle hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,04% per annum des Nettoinventarwertes jedes Subfonds. Diese Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Die Depotstelle hat ferner Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Kosten und Gebühren durch die Gesellschaft, die ihr von Korrespondenzbanken oder sonstigen Beauftragten in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren der Depotstelle werden mit Verweis auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds an jedem Bewertungstag in jedem Monat berechnet.

Die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von 0,05% per annum des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie auf jegliche andere Standard-Bearbeitungsgebühren und entstandene Kosten. Die Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Depotstelle hat ferner Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Kosten und Gebühren durch die Gesellschaft, die ihr von Korrespondenzbanken oder sonstigen Beauftragten (einschließlich aller Clearing-Stellen) in Rechnung gestellt werden.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,03% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds pro Jahr. Die erhobene Verwaltungsgebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Datum der Auflegung

14. Juni 2013.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis beläuft sich auf 100,00 in der Handelswährung der jeweiligen Aktienklasse.

Zeichnungsgebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

Rücknahmegebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

ANLAGESTRATEGIE DES SUBFONDS

Der Anlageverwalter setzt eine researchintensive Long-Only-Strategie ein und investiert vorwiegend in hochrentierliche Unternehmensanleihen mit Schwerpunkt auf Emittenten in Nordamerika.

Die Ergebnisse des Anlageverwalters beruhen auf einer Strategie, bei der die Zinserträge aus seinen Anleihen einbehalten werden. Er meidet Investitionen auf Grundlage prognostizierter Zinsentwicklungen und der daraus resultierenden Preisschwankungen. Der Anlageverwalter hält die Vermeidung von Ausfällen für die zuverlässigste Quelle einer überlegenen Wertentwicklung.

Der Subfonds bevorzugt besonders Schuldtitel und Schuldverschreibungen mit einem Rating unter Investment-Grade, kann jedoch auch Investment-Grade-Schuldtitel und -Schuldverschreibungen erwerben. Der Anlageverwalter versucht Wertzuwachs in erster Linie durch die Titelauswahl zu erzielen. Auch die Sektorallokation spielt gleich nach der Titelauswahl eine wichtige Rolle im Entscheidungsprozess. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die Auswirkungen von Kreditproblemen durch eine umsichtige Diversifikation wirksam gemindert werden können.

Der Anlageverwalter betrachtet Anlagen in hochrentierlichen Papieren für ein bewusstes Eingehen von Kreditrisiken zu Gewinnzwecken und handelt eher als umsichtiger Kreditgeber und weniger als Wertpapierhändler. Sein Geschäft besteht darin, niedrig bewerteten, aber

kreditwürdigen Unternehmen Geld zu leihen; der Kauf und Verkauf von Wertpapieren ist lediglich ein Mittel zu diesem Zweck.

Das Anlageverfahren verfolgt einen Bottom-Up-Ansatz auf Grundlage von unternehmensspezifischem Research. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine nachhaltige kräftige Wertentwicklung nur durch hervorragende Kenntnis der Unternehmen, der Branchen, in denen sie tätig sind, und der Wertpapiere, die der Subfonds erwirbt, erreicht werden kann, nicht aber auf Grundlage makroökonomischer Prognosen.

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Schuldverschreibungen für den Subfonds legt der Anlageverwalter hohe Priorität auf Risikomanagement, um den Kapitalschutz sicherzustellen. Der Anlageverwalter verfügt über eine bewährte Bonitätsbewertungsmatrix zur Bewertung potenzieller Anlagen. Dieses Verfahren ermöglicht die systematische Prüfung der maßgeblichen quantitativen und qualitativen Variablen mit Einfluss auf die Kreditqualität für jede Anlage.

Der Anlageverwalter wendet die im Folgenden beschriebene bewährte „Kauf- und Verkaufsdisziplin“ an:

Kaufdisziplin

Es wird investiert, wenn (a) das absolute Risiko akzeptabel ist, (b) die in Aussicht gestellte Rendite reichlich für das Risiko entschädigt, und (c) das Risiko-Ertrags-Verhältnis zu den attraktivsten unter den realisierbaren Anlageprojekten zählt.

Verkaufdisziplin

Die Verkaufsentscheidungen des Anlageverwalters beruhen in der Regel auf den Fundamentaldaten in Zusammenhang mit dem Preis und seiner Risikobeurteilung der betreffenden Wertpapiere. Im Allgemeinen erwägt der Anlageverwalter den Verkauf, wenn: (a) frühzeitig eine tatsächliche oder mögliche Verschlechterung der Kreditqualität erkannt wird, bevor sie sich auf den Preis des Wertpapiers auswirkt, (b) der Preis der Anleihe erheblich gestiegen ist und dadurch ihre Rendite sinkt, oder (c) wenn eine andere Anleihe mit einem besseren Risiko-Ertrags-Verhältnis erhältlich ist.

ÜBERSCHNEIDUNGEN DES SUBFONDS MIT ANDEREN OAKTREE-FONDS UND -KONTEN

Siehe hierzu auch den obenstehenden Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten“ im vorliegenden Verkaufsprospekt.

Oaktree ist als Anlageverwalter für OCM High Yield Trust, Oaktree High Yield Fund, L.P., Oaktree Expanded High Yield Fund, L.P., die Strategic Credit Funds and Accounts und andere hochrentierliche Fonds und Konten tätig, die eine ähnliche Strategie wie der Subfonds verfolgen oder den Schwerpunkt auf nordamerikanische hochrentierliche Anleihen legen. Oaktree oder seine verbundenen Unternehmen können weitere Fonds einrichten und Konten mit weitgehend ähnlichen Zielen wie diejenige des Subfonds verwalten. Diese Fonds und Konten können in

Wertpapiere oder andere zum Kauf durch den Subfonds geeignete Anlagen investieren, und die Allokation der Anlagen zwischen dem Subfonds und diesen Fonds und Konten beruht in der Regel auf der vernunftgemäßen Einschätzung der für jeden Fonds zur Verfügung stehenden Anlagebeträge durch Oaktree, wie im obenstehenden Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten – Allgemeines“ in vorstehendem Verkaufsprospekt beschrieben.

ANLAGEEXPERTEN

Das U.S. High Yield Bond Team von Oaktree besteht aus 21 Personen und umfasst zwei Portfoliomanager (den Mitgründer Sheldon Stone und David Rosenberg, Managing Director), einen Portfolioberater, (Alan Adler, Managing Director) sowie zehn Research-Analysten, die durch sechs Research-Mitarbeiter unterstützt werden, und zwei Händler. Die Analysten sind Branchenexperten, die rund 25 bis 30 Emittenten in verschiedenen Industriegruppen abdecken.

VORSCHRIFTEN FÜR OAKTREE EUROPEAN HIGH YIELD BOND FUND (IM SINNE DES VORLIEGENDEN ABSCHNITTS DER „SUBFONDS“)

Anlageziel und Anlagegrundsätze

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, eine hohe Gesamrendite zu erzielen. Dazu investiert der Fonds vorwiegend in Schuldtitel und Schuldverschreibungen von Emittenten aus Europa. Ferner kann der Subfonds auf EUR lautende Wertpapiere von Emittenten aus Nordamerika erwerben.

Anlageuniversum – Zulässige Anlagen

Vorbehaltlich der Einschränkungen, die vorstehend in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ sowie nachfolgend im Abschnitt „Anlagebegrenzungen“ dargelegt sind, darf der Subfonds in folgende zulässige Anlagen investieren:

- (1) Europäische Hochzinsanleihen.
- (2) Nur wandelbare Wertpapiere, deren Wert nach Einschätzung des Anlageverwalters größtenteils ihrer Rendite und sonstigen Merkmalen fest- oder variabel verzinslicher Wertpapiere zuzuschreiben ist.
- (3) Ungeachtet der nachstehenden Anlagebegrenzungen jegliche Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrumente (einschließlich u.a. Stammaktien, Vorzugsaktien (einschließlich wandelbarer Vorzugsaktien) zum Erwerb des Vorstehenden), (a) die in einem Anteil mit einer anderen zulässigen Anlage enthalten oder mit dieser verbunden sind, (b) bei der Umwandlung eines wandelbaren Wertpapiers oder der Ausübung eines Optionsscheins oder einer Option, (c) bei Erhalt durch eine Neuorganisation, Umstrukturierung, oder andere Tauschtransaktion, oder (d) bei einem Kauf oder sonstigen Erhalt in Verbindung mit oder in Erwartung einer Neufinanzierung oder einer anderen finanziellen Umstrukturierungstransaktion, die eine bestehende Anlage betrifft.
- (4) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie kurzfristige Anlagen und andere Anlagen, die der Anlageverwalter für notwendig oder geeignet hält, um erwartete Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Subfonds zu begleichen oder dafür vorzusorgen.

Der Subfonds darf in Übereinstimmung mit den Auflagen der OGA-Gesetze für Derivate einschließlich der für eingebettete Derivate geltenden Auflagen in folgenden Derivaten anlegen:

- (1) Kontrakte zum Kauf von Wertpapieren „per Erscheinen“ oder „per Termin“.
- (2) Gedeckte Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Subfonds.

- (3) Terminkontrakte, Swaps und andere Instrumente, die der Subfonds eingeht, um das Wechselkursrisiko im Umfang seiner Anlagen abzusichern.
- (4) Optionsscheine, Optionen und Aktienbezugsrechte unter den in Punkt 3 unter „Zulässige Anlagen“ vorstehend beschriebenen Bedingungen.

Der Subfonds darf Fremdwährungen nur im Zusammenhang mit der Abrechnung von Geschäften mit auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren kaufen und verkaufen.

In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Abschnitt „Spezielle Techniken und Instrumente“ darf der Subfonds u.a. Pensionsgeschäfte abschließen.

Anlagebegrenzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Risikodiversifizierungsvorschriften, die in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ beschrieben sind, hält der Subfonds die folgenden Anlagebegrenzungen ein. Der Subfonds:

- (1) Wird nicht mehr als 15% seines NIW in europäische Hochzinsanleihen mit einem Rating unter B3 von Moody's und unter B- von S&P oder, sofern keine Bewertung besteht, mit einer nach Einschätzung des Anlageverwalters vergleichbaren Kreditqualität investieren, bei denen in beiden Fällen allerdings kein Ausfall vorliegt; jedoch vorausgesetzt, eine solche Berechnung umfasst keine (a) gemäß obigem Punkt 3 von „Zulässige Anlagen“ zulässigen Wertpapiere, (b) als Sacheinlage verwendete Wertpapiere, sofern die Wertpapiere der gleichen Emission wie die als Sacheinlage verwendeten Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erhalts der als Sacheinlage verwendeten Wertpapiere vom Subfonds gehalten werden, und (c) Wertpapiere die im Tausch gegen unter (a) und (b) beschriebene Wertpapiere erworben wurden.
- (2) Wird nicht mehr als 10% des NIW in Wertpapiere oder Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten investieren (ausgenommen Wertpapiere, die von einem Mitgliedsland der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dessen Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, die EU-weit, regional oder weltweit tätig sind, begeben oder garantiert werden, sowie kurzfristige Anlagen).
- (3) Wird nicht mehr als 20% des NIW in Wertpapiere oder Schuldverschreibungen von Emittenten investieren, die vorwiegend in einer Branche tätig sind (mit Ausnahme von Staatsanleihen, kurzfristigen Anlagen und Pensionsgeschäften).
- (4) Wird keine Aktien, Optionsscheine, oder Optionen erwerben, um Stammaktien zu erwerben, außer wie in „Zulässige Anlagen“ beschrieben.
- (5) Wird keine Optionen zeichnen oder keine Geschäfte mit Terminkontrakten oder Optionen auf Terminkontrakte tätigen, außer zu Währungsabsicherungszwecken in Verbindung mit den Anlagen des Subfonds.

- (6) Wird keine Pensionsgeschäfte eingehen, die dazu führen würden, dass mehr als 10% seines Vermögens Pensionsgeschäften unterliegen, die in mehr als sieben Tagen fällig werden (sofern diese nicht einem Kontokorrentinstrument unterliegen, das innerhalb von sieben Tagen ausübbar ist).
- (7) Wird Wertpapiere oder Schuldverschreibungen nicht gegen Bareinschuss erwerben.
- (8) Wird Wertpapiere oder Schuldverschreibungen des Subfonds nicht an Mitglieder von Oaktree UK, des Anlageverwalters oder einer beliebigen verbundenen Gesellschaft oder Person verleihen.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Anlagebegrenzungen zum Zeitpunkt der Erstanlage in einem Vermögenswert nach Maßgabe des letzten verfügbaren Nettovermögenswerts angewandt. Wenn ein Vermögenswert die vorstehenden Anlageanforderungen und -begrenzungen aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten nicht mehr einhält, wird dies nicht als Verstoß gegen diese Anforderungen oder Beschränkungen angesehen, soweit dies nicht nach luxemburgischem Recht erforderlich ist. In einem solchen Fall ist die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre das vorrangige Ziel der Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen.

Für Hedged-Aktienklassen eingesetzte Derivate

Der Nettovermögenswert wird in EUR, der Referenzwährung, angegeben. Aktien aller H USD-Klassen lauten auf USD und sind in erheblichem Maße (mindestens 50%) gegen Währungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-CHF-Klassen werden in CHF ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien aller H GBP-Klassen lauten auf GBP und sind in erheblichem Maße (mindestens 50%) gegen Währungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-NOK-Klassen werden in NOK ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien der Aktienklassen A, B und GB werden in verschiedenen Währungen und Aktien der Aktienklassen CB, EB, IA und IB in EUR ausgegeben und nicht speziell abgesichert. Die Aktien der Klasse H unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen oder derjenigen von nicht abgesicherten Aktienklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten. Übersicherungen um höchstens 10% können vorübergehend auftreten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Anlegerkreis kann sowohl private wie auch institutionelle Investoren jeder Größe umfassen, welche einen Anteil ihres Portfolios in ein diversifiziertes Portfolio von hochrentierlichen Anleihen kreditwürdiger Emittenten aus Europa investieren möchten.

Anlagen im Subfonds empfehlen sich für langfristig orientierte Anleger, die Verluste tragen können und dazu bereit sind. Diese Anlagen sollten auf einen angemessenen Teil des finanziellen Vermögens der betreffenden Anleger beschränkt werden.

Anlageverwalter

Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung (in ihrer geltenden Fassung) hat die Verwaltungsgesellschaft Oaktree UK zum Anlageverwalter des Subfonds bestellt. Oaktree UK wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Limited Liability Partnership“) nach dem Recht von England und Wales gegründet, von der Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

Referenzwährung

EUR

Dienstleistungsgebühr

Neben der globalen Verwaltungsgebühr zahlt die Gesellschaft entsprechend der üblichen Praxis in Luxemburg auch Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle. Weitere Einzelheiten zur Dienstleistungsgebühr für den Subfonds werden nachfolgend beschrieben.

Depotstellen- und Verwaltungsgebühren

Die Depotstelle hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,04% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds pro Jahr. Diese Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Darüber hinaus hat die Depotstelle Anspruch auf Erstattung angemessener Spesen und Auslagen sowie (gegebenenfalls) der Gebühren ihrer Unterverwahrstellen oder Beauftragten durch den Fonds. Die Gebühren der Depotstellen richten sich nach dem Nettovermögen des betreffenden Subfonds an jedem Bewertungstag in jedem Monat.

Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,05% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds pro Jahr sowie auf jegliche andere Standard-Bearbeitungsgebühren und entstandene Kosten. Diese Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Depotstelle hat ferner Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Kosten und Gebühren durch die Gesellschaft, die ihr von Korrespondenzbanken oder sonstigen Beauftragten (einschließlich aller Clearing-Stellen) in Rechnung gestellt werden.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,03% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds pro Jahr. Die erhobene Verwaltungsgebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Datum der Auflegung

14. Juni 2013.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis beläuft sich auf 100,00 in der Handelswährung der jeweiligen Aktienklasse.

Zeichnungsgebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

Rücknahmegebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

ANLAGESTRATEGIE DES SUBFONDS

Der Anlageverwalter setzt eine researchintensive Long-Only-Strategie ein und investiert vorwiegend in hochrentierliche Unternehmensanleihen mit Schwerpunkt auf Emittenten in Europa.

Die Ergebnisse des Anlageverwalters beruhen auf einer Strategie, bei der die Zinserträge aus seinen Anleihen einbehalten werden. Er meidet Investitionen auf Grundlage prognostizierter Zinsentwicklungen und der daraus resultierenden Preisschwankungen. Der Anlageverwalter hält die Vermeidung von Ausfällen für die zuverlässigste Quelle einer überlegenen Wertentwicklung.

Der Subfonds bevorzugt besonders Schuldtitel und Schuldverschreibungen mit einem Rating unter Investment-Grade, kann jedoch auch Investment-Grade-Schuldtitel und -Schuldverschreibungen erwerben. Der Anlageverwalter versucht Wertzuwachs in erster Linie durch die Titelauswahl zu erzielen. Auch die Sektorallokation spielt gleich nach der Titelauswahl eine wichtige Rolle im Entscheidungsprozess. Der Anlageverwalter ist ferner der Ansicht, dass die Auswirkungen von Kreditproblemen durch eine umsichtige Diversifikation wirksam gemindert werden können.

Der Anlageverwalter betrachtet Anlagen in hochrentierlichen Papieren für ein bewusstes Eingehen von Kreditrisiken zu Gewinnzwecken und handelt eher als umsichtiger Kreditgeber und weniger als Wertpapierhändler. Sein Geschäft besteht darin, niedrig bewerteten, aber kreditwürdigen Unternehmen Geld zu leihen; der Kauf und Verkauf von Wertpapieren ist lediglich ein Mittel zu diesem Zweck.

Das Anlageverfahren verfolgt einen Bottom-Up-Ansatz auf Grundlage von unternehmensspezifischem Research. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine nachhaltige kräftige Wertentwicklung nur durch hervorragende Kenntnis der Unternehmen, der Branchen, in denen sie tätig sind, und der Wertpapiere, die der Subfonds erwirbt, erreicht werden kann, nicht aber auf Grundlage makroökonomischer Prognosen.

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Schuldverschreibungen für den Subfonds legt der Anlageverwalter hohe Priorität auf Risikomanagement, um den Kapitalschutz sicherzustellen. Der Anlageverwalter verfügt über eine bewährte Bonitätsbewertungsmatrix zur Bewertung potenzieller Anlagen. Dieses Verfahren ermöglicht die systematische Prüfung der maßgeblichen quantitativen und qualitativen Variablen mit Einfluss auf die Kreditqualität für jede Anlage.

Der Anlageverwalter wendet die im Folgenden beschriebene bewährte „Kauf- und Verkaufsdisziplin“ an:

Kaufdisziplin

Es wird investiert, wenn (a) das absolute Risiko akzeptabel ist, (b) die in Aussicht gestellte Rendite reichlich für das Risiko entschädigt, und (c) das Risiko-Ertrags-Verhältnis zu den attraktivsten unter den realisierbaren Anlageprojekten zählt.

Verkaufdisziplin

Die Verkaufsentscheidungen des Anlageverwalters beruhen in der Regel auf den Fundamentaldaten in Zusammenhang mit dem Preis und seiner Risikobeurteilung der betreffenden Wertpapiere. Im Allgemeinen erwägt der Anlageverwalter den Verkauf, wenn: (a) frühzeitig eine tatsächliche oder mögliche Verschlechterung der Kreditqualität erkannt wird, bevor sie sich auf den Preis des Wertpapiers auswirkt, (b) der Preis der Anleihe erheblich gestiegen ist und dadurch ihre Rendite sinkt, oder (c) wenn eine andere Anleihe mit einem besseren Risiko-Ertrags-Verhältnis erhältlich ist.

ÜBERSCHNEIDUNGEN DES SUBFONDS MIT ANDEREN OAKTREE-FONDS UND -KONTEN

Siehe hierzu auch den obenstehenden Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten“ im vorliegenden Verkaufsprospekt.

Der Anlageverwalter ist als Unteranlageverwalter oder -berater für andere hochrentierliche und strategische Unternehmensanleihen-Fonds und Konten tätig, die eine ähnliche Strategie wie der Subfonds verfolgen oder den Schwerpunkt auf europäische oder globale hochrentierliche Anleihen legen. Der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen können weitere Fonds einrichten und Konten mit weitgehend ähnlichen Zielen wie denjenigen des Subfonds verwalten. Diese Fonds und Konten können in Wertpapiere oder andere zum Kauf durch den Subfonds geeignete Anlagen investieren, und die Allokation der Anlagen zwischen dem Subfonds und diesen Fonds und Konten beruht in der Regel auf der vernunftgemäßen Einschätzung der für jeden Fonds zur Verfügung stehenden Anlagebeträge durch den Anlageverwalter, wie im obenstehenden Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten – Allgemeines“ in vorstehendem Verkaufsprospekt beschrieben.

ANLAGEEXPERTEN

Das zwölfköpfige European High Yield Bond Team von Oaktree besteht aus einem Portfoliomanager (James Turner, Managing Director) und einem Assistenz-Portfoliomanager (Madelaine Jones, Managing Director), acht Research-Analysten und zwei Händlern. Die Analysten sind Branchenexperten, die 25 bis 30 Emittenten in mehreren Industriegruppen abdecken.

VORSCHRIFTEN FÜR OAKTREE GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND (FÜR DIE ZWECKE DIESES ABSCHNITTS: DER „SUBFONDS“)

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erzielung einer attraktiven Gesamrendite durch eine Kombination aus laufendem Ertrag und Kapitalzuwachs, indem Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus US-amerikanischen, nicht-US-amerikanischen und hochrentierlichen Wertpapieren getätigt werden. Die relative Allokation des Nettovermögenswerts des Subfonds zwischen US-amerikanischen (einschließlich hochrentierlichen Wandelanleihen, die überwiegend US-Wertpapiere sind) und sonstigen Wandelanleihen ist: 10-90% US-Wandelanleihen und 10-90% Nicht-US-Wandelanleihen. Die genaue Allokation innerhalb dieser Spannen verändert sich von Zeit zu Zeit entsprechend den Marktschwankungen, der relativen Verfügbarkeit attraktiver Anlagegelegenheiten und anderen Faktoren, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen berücksichtigen kann. Es wird nicht verlangt, dass ein Wertpapier von einer beliebigen Rating-Agentur mit „Investment Grade“ bewertet wird. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Subfonds bestrebt, in einem diversifizierten Portfolio aus wandelbaren Wertpapieren anzulegen, die jeweils einzeln, und daher auch gemeinsam, einen höheren Prozentsatz der Gewinne der zugrunde liegenden Aktien erzielen können, als ihre prozentualen Verluste widerspiegeln.

Anlageuniversum – Zulässige Anlagen

Vorbehaltlich der Einschränkungen, die vorstehend in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ sowie nachfolgend im Abschnitt „Anlagebegrenzungen“ dargelegt sind, darf der Subfonds in folgende zulässige Anlagen investieren:

- (1) Wertpapiere, welche in Stammaktien oder andere Beteiligungspapiere gewandelt oder getauscht werden können, darunter Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Vorzugsaktien und sonstige Beteiligungspapiere (einschließlich Wertpapiere der Kategorie „hochrentierliche Wandelanleihen“) sowie „synthetische Wandelanleihen“, die ein ähnliches Aufwärtspotenzial wie Aktien samt Absicherungen gegen Kursrückgänge bieten, z.B. Anleihen/Optionsschein-Einheiten und Stammaktien/Put-Warrant-Einheiten. Anlagen in synthetischen Wandelanleihen sind solange zulässig, wie die synthetischen Wandelanleihen in Übereinstimmung mit Artikel 41 des OGA-Gesetzes als Wertpapiere in Frage kommen, und solange die Vermögenswerte, die nach Ausübung von Wandlungsrechten als Vermögenswerte erlangt werden, als Wertpapiere in Frage kommen, in welchen ein durch Teil I des OGA-Gesetzes geregelter OGA anlegen darf.
- (2) Nicht wandelbare Beteiligungspapiere und Schuldtitel, Beteiligungspapiere, die nach Wandlung von wandelbaren Wertpapieren erhalten wurden oder erworben wurden, um ein im Rahmen einer Unternehmens-Finanztransaktion ausgegebenes wandelbares Wertpapier zu erwerben.
- (3) Staatspapiere.

- (4) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie kurzfristige Anlagen und andere Anlagen, die der Anlageverwalter für notwendig oder geeignet hält, um erwartete Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Subfonds zu begleichen oder dafür vorzusorgen.
- (5) American Depository Receipts und European Depository Receipts

Der Subfonds darf in Übereinstimmung mit den Auflagen der OGA-Gesetze für Derivate einschließlich der für eingebettete Derivate geltenden Auflagen in folgenden Derivaten anlegen:

- (1) Kontrakte zum Kauf von Wertpapieren „per Erscheinen“ oder „per Termin“.
- (2) Gedeckte Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Subfonds.
- (3) Terminkontrakte, Swaps und andere Instrumente, die der Subfonds eingeht, um das Wechselkursrisiko im Umfang seiner Anlagen abzusichern.
- (4) Optionsscheine und Aktienbezugsrechte.

Der Subfonds darf Fremdwährungen nur im Zusammenhang mit der Abrechnung von Geschäften mit auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren kaufen und verkaufen.

In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Abschnitt „Spezielle Techniken und Instrumente“ darf der Subfonds u.a. Pensionsgeschäfte abschließen.

Anlagebegrenzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Risikodiversifizierungsvorschriften, die in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ beschrieben sind, hält der Subfonds die folgenden Anlagebegrenzungen ein. Der Subfonds:

- (1) wird unter normalen Marktbedingungen (nach Einschätzung des Anlageverwalters) nicht mehr als 10% seines Nettovermögenswerts in anderen Wertpapieren als wandelbaren Wertpapieren und Wertpapieren, die aus der Wandlung oder dem Umtausch von wandelbaren Wertpapieren entstanden sind, anlegen.
- (2) Wird maximal 90% seines Nettovermögenswerts in US-Wertpapieren (einschließlich hochrentierlichen Wertpapieren, die überwiegend US-Wertpapiere sind) anlegen.
- (3) Wird maximal 90% seines Nettovermögenswerts in Nicht-US-Wertpapieren (außer hochrentierlichen Wertpapieren) anlegen.
- (4) Wird maximal 25% seines Nettovermögenswerts in hochrentierlichen Wertpapieren anlegen. Die Entscheidung, ob ein wandelbares Wertpapier als hochrentierliches Wertpapier klassifiziert wird, wird vom Anlageverwalter in gutem Glauben getroffen.

- (5) Wird nicht mehr als 20% seines Nettovermögenswerts in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die vorrangig in einer Branche tätig sind (gilt nicht für Staatspapiere, kurzfristige Anlagen und Pensionsgeschäfte).
- (6) Wird keine gedeckten Kaufoptionen verkaufen, die dazu führen würden, dass mehr als 25% seines Nettovermögenswerts solchen Optionen unterliegen, oder Verkaufsoptionen kaufen, wenn unmittelbar nach diesem Kauf und infolge dessen mehr als 2% seines Nettovermögenswerts solchen Verkaufsoptionen unterliegen würden.
- (7) Wird keine Pensionsgeschäfte eingehen, die dazu führen würden, dass mehr als 10% seines Vermögens Pensionsgeschäften unterliegen, die in mehr als sieben Tagen fällig werden (sofern diese nicht einem Kontokorrentinstrument unterliegen, das innerhalb von sieben Tagen ausübbar ist).
- (8) Wird Wertpapiere nicht gegen Bareinschuss erwerben.
- (9) Wird Wertpapiere des Subfonds nicht an Mitglieder von Oaktree UK, des Anlageverwalters oder einer beliebigen verbundenen Gesellschaft oder Person verleihen.
- (10) Wird keine Wertpapiere anderer Gesellschaften zeichnen, außer sofern der Subfonds für die Zwecke der US-Wertpapiergesetze als Underwriter beim Weiterverkauf von privat platzierten Titeln im Besitz des Subfonds gilt oder dies gemäß einer Globalregistrierungserklärung zugunsten des Subfonds erfolgt.
- (11) Wird keine Futures-Kontrakte eingehen.
- (12) Tätigt keine Anlagen in China (dies umfasst u.a. ausländische Direktinvestitionen, Anlagen unter dem „Qualified Foreign Institutional Investor“-Programm, oder Anlagen über einen chinesischen Private-Equity-Fonds). Zur Klarstellung: darunter fallen nicht: (a) der Kauf von Wertpapieren von chinesischen Emittenten, die auf Märkten außerhalb Chinas gehandelt werden, und (b) der Kauf von wandelbaren Wertpapieren, die auf Märkten außerhalb Chinas gehandelt werden und die in in China notierte Wertpapiere umgewandelt werden können oder an die Performance solcher Wertpapiere gebunden sind.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Anlagebegrenzungen zum Zeitpunkt der Erstanlage in einem Vermögenswert nach Maßgabe des letzten verfügbaren Nettovermögenswerts angewandt. Wenn ein Vermögenswert die vorstehenden Anlageanforderungen und -begrenzungen aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten nicht mehr einhält, wird dies nicht als Verstoß gegen diese Anforderungen oder Beschränkungen angesehen, soweit dies nicht nach luxemburgischem Recht erforderlich ist. Im Falle der Nichteinhaltung der Anlageanforderungen und -begrenzungen wird die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anstreben.

Für Hedged-Aktienklassen eingesetzte Derivate

Der Nettovermögenswert wird in USD, der Referenzwährung, angegeben und nicht in der Währung, auf die alle oder ein wesentlicher Teil der Anlagen des Subfonds lauten. Aktien aller H-EUR-Klassen werden in EUR ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-CHF-Klassen werden in CHF ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-GBP-Klassen lauten auf GBP und sind in erheblichem Maße (mindestens 50%) gegen Währungsrisiken abgesichert. Aktien der Aktienklassen B, CB, GB, EB und IB werden in USD ausgegeben und nicht speziell abgesichert. Die Aktien der Klasse H unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen oder derjenigen von nicht abgesicherten Aktienklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten. Übersicherungen um höchstens 10% können vorübergehend auftreten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Anlegerkreis umfasst sowohl private wie auch institutionelle Investoren jeder Größe umfassen, welche einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Anteil ihres Portfolios in wandelbare Wertpapiere investieren möchten, die von Emittenten in aller Welt begeben wurden. Investoren nehmen bei beschränktem Risiko die Chancen einer indirekten Aktienanlage wahr, wobei sie aber nicht vollständig auf eine Verzinsung verzichten möchten. Die Investoren müssen Schwankungen des Kapitals in Kauf nehmen.

Anlagen im Subfonds empfehlen sich für langfristig orientierte Anleger, die Verluste tragen können und dazu bereit sind. Diese Anlagen sollten auf einen angemessenen Teil des finanziellen Vermögens der betreffenden Anleger beschränkt werden.

Anlageverwalter

Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) hat die Verwaltungsgesellschaft Oaktree zum Anlageverwalter bestellt, der bei der Verwaltung des Subfonds mitwirkt.

Referenzwährung

USD

Dienstleistungsgebühr

Neben der globalen Verwaltungsgebühr zahlt die Gesellschaft entsprechend der üblichen Praxis in Luxemburg auch Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle. Weitere Einzelheiten zur Dienstleistungsgebühr für den Subfonds werden nachfolgend beschrieben.

Depotstellen- und Verwaltungsgebühren

Die Depotstelle hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,04% per annum des Nettoinventarwertes jedes Subfonds. Diese Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Die Depotstelle hat ferner Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Kosten und Gebühren durch die Gesellschaft, die ihr von Korrespondenzbanken oder sonstigen Beauftragten in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren der Depotstelle werden mit Verweis auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds an jedem Bewertungstag in jedem Monat berechnet.

Die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von 0,05% per annum des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie auf jegliche andere Standard-Bearbeitungsgebühren und entstandene Kosten. Die Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Depotstelle hat ferner Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Kosten und Gebühren durch die Gesellschaft, die ihr von Korrespondenzbanken oder sonstigen Beauftragten (einschließlich aller Clearing-Stellen) in Rechnung gestellt werden.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,03% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds pro Jahr. Die erhobene Verwaltungsgebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Datum der Auflegung

21. Dezember 2012

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis beläuft sich auf 100,00 in der Handelswährung der jeweiligen Aktienklasse.

Zeichnungsgebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

Rücknahmegebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

ANLAGESTRATEGIE DES SUBFONDS

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erzielung einer attraktiven Rendite durch eine Kombination aus laufendem Ertrag und Kapitalzuwachs, indem Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus US-amerikanischen und nicht-US-amerikanischen wandelbaren Wertpapieren sowie hochrentierlichen Wertpapieren getätigt werden. Wandelbare Wertpapiere sind Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Vorzugsaktien und sonstige Wertpapiere, welche innerhalb einer bestimmten Frist zu einem bestimmten Preis oder anhand einer bestimmten Formel in Stammaktien oder andere Beteiligungspapiere eines Emittenten gewandelt oder getauscht werden können. Hochrentierliche Wandelanleihen (oft als „busted convertibles“ bezeichnet) bezeichnen im Allgemeinen wandelbare Wertpapiere, (a) deren Preis unter den Nennwert gefallen ist, sodass ihre Renditen auf ähnliche Niveaus wie bei nicht wandelbaren Anleihen steigen, und (b) die hohe Coupons tragen, sodass Potenzial für aktienbezogene Renditen besteht.

Gestützt auf seine Erfahrung erwartete der Anlageverwalter, dass wandelbare Wertpapiere gute absolute Renditen, attraktive Performanceergebnisse, eine geringere Volatilität als Aktien, ein höheres laufendes Ertragsniveau und die Vorteile der zusätzlichen Diversifikation bieten können. Aus Sicht des Anlageverwalters stellen wandelbare Wertpapiere als vernachlässigte und daher unwirksame Nische innerhalb des Anlageuniversums aufgrund ihrer Anlagemerkmale besonders geeignete Instrumente dar, um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen. Als Alternative zu Anlagen in Stammaktien bieten wandelbare Wertpapiere ein höheres laufendes Ertragsniveau und eine bedeutende Absicherung gegen Kursrückgänge. Ebenso stellen wandelbare Wertpapiere dank ihres größeren Aufwärtspotenzials eine Möglichkeit zur Verbesserung der Renditen festverzinslicher Wertpapiere im Vergleich zu anderen Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren dar.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass hochrentierliche Wandelanleihen aus folgenden Gründen eine attraktive Anlageergänzung für ein Portfolio aus traditionellen Wandelanleihen bieten:

- Sie bieten höhere Renditen als Aktien und traditionelle Wandelanleihen bei einer ähnlichen Rendite auf Verfall wie vergleichbare Unternehmensanleihen oder manchmal darüber;
- Hohe Abschläge auf den Nennwert ermöglichen einen erheblichen Kursanstieg nach einer Kurserholung der zugrunde liegenden Aktie, und
- Abschläge auf den Nennwert bieten darüber hinaus einen hervorragenden Kündigungsschutz, Kreditschutz durch den Kauf einer Nennwert-Kaufoption auf Vermögenswerte mit einem Abschlag und eine hervorragende Absicherung gegen Kursrückgänge im Fall von Emissionen mit kürzerer Laufzeit.

Indem er ein Element der Anlage in hochrentierlichen Wandelanleihen im Portfolio des Subfonds berücksichtigt, hofft der Anlageverwalter, ein breiteres Spektrum an verfügbaren Gelegenheiten in Wandelanleihen auszunutzen und das Portfolio des Subfonds zusätzlich zu diversifizieren.

In steigenden Märkten soll der Subfonds an der Wertentwicklung von Aktien zu einem Großteil partizipieren, während er in unveränderten oder rückläufigen Märkten Aktien übertreffen soll. Dabei versucht der Anlageverwalter, die Wertentwicklung von Aktien über volle Marktzyklen bei geringerer Volatilität zu erfassen und/oder eine deutliche Outperformance gegenüber Festzinsanleihen mit ähnlichen Volatilitätsniveaus zu erreichen. Der Anlageverwalter wird im Allgemeinen:

- Emissionen auswählen, deren Renditeniveaus Abwärtsrisiken begrenzen und Ertrag bieten;
- Besonderen Wert auf die Fundamentaldaten legen, um dank der Fixed-Income-Charakteristiken des Wertpapiers von einem besseren Schutz vor Abwärtsrisiken ausgehen zu können;
- Relativ moderate Wandelprämien bevorzugen, um eher in den Genuss von Kapitalzuwachs aufgrund eines Anstiegs des zugrunde liegenden Aktienkurses zu kommen;
- Anleihen gegenüber Vorzugsaktien bevorzugen, um die Absicherung durch die von Anleihen zugesagte Kapitalrückzahlung und deren höhere Stellung in der Kapitalstruktur auszunutzen; und
- Auf eine breite Diversifikation setzen, um am Markt für wandelbare Wertpapiere zu partizipieren, ohne in erheblichem Maße von der Performance bestimmter Papiere abzuhängen.

Während die große Mehrheit der Nicht-US-Wandelanleihen ein Investment-Grade-Rating besitzen, weisen wandelbare Wertpapiere, darunter auch hochrentierliche, im Allgemeinen kein solches Rating auf, was das höhere Risiko in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalbetrags sowie Zins- oder Dividendenzahlungen auf solche Wertpapiere widerspiegelt. Der Anlageverwalter erwartet, dass viele wandelbare Wertpapiere, die er für den Subfonds kauft, von den Rating-Agenturen nicht mit Investment Grade bewertet sind (sofern sie ein Rating besitzen).

Die Anlagen des Subfonds umfassen wandelbare US- und Nicht-US-Wertpapiere und wandelbare Wertpapiere mit High-Income-Charakteristiken, darunter auch wandelbare Wertpapiere mit komplexen oder ungewöhnlichen Bedingungen, wandelbare Wertpapiere, die aus Austauschen und Zusammenlegungen hervorgehen, wandelbare Wertpapiere, die wegen einer allgemeinen Schwäche der Aktienmärkte und nicht wegen der Fundamentaldaten des Unternehmens gegenüber ihrem Ausgabepreis zurückgegangen sind, und wandelbare Wertpapiere von Unternehmen mit sich erholenden Fundamentaldaten. Bei der Auswahl von wandelbaren Wertpapieren für den Subfonds berücksichtigt der Anlageverwalter neben anderen Faktoren auch folgende Aspekte: (a) Die Bonität des Emittenten, (b) die Rendite bis zur Fälligkeit oder bis zum Verkauf, (c) den potenziellen Kapitalzuwachs der Wertpapiere und der zugrunde liegenden Stammaktien, (d) die Absicherungen gegen Kursrückgänge der zugrunde liegenden Stammaktien, (e) den Preis des Wertpapiers im Vergleich zu den zugrunde liegenden Stammaktien, (f) den Preis des Wertpapiers im Vergleich zu anderen wandelbaren Wertpapieren, (g) die Höhe des Abschlags auf den Nennwert, (h) Absicherungsmaßnahmen wie z.B.

Tilgungsfonds, (i) die Diversifikation der Emittenten und (j) die den Wertpapieren zugewiesenen Ratings.

Gemäß diesem Ansatz bevorzugt der Anlageverwalter im Allgemeinen ein unterbewertetes Wertpapier, das in eine Aktie wandelbar ist, während er eine überbewertete Wandelanleihe mit einer attraktiven zugrunde liegenden Aktie vernachlässigen würde. Folglich ist die Aktienausswahl zweitrangig gegenüber der Auswahl von aus statistischer Sicht günstigen wandelbaren Wertpapieren.

Was die Verkaufsdisziplin des Anlageverwalters anbelangt, können die Rendite und Volatilität wandelbarer Wertpapiere, wenn die zugrunde liegende Stammaktie stark an Wert gewinnt, sich den Niveaus der zugrunde liegenden Stammaktie nähern, d.h. diese Wertpapiere werden aktiensensitiver und bieten gleichzeitig deutlich weniger Schutz vor Rendite- und Kursrückgängen. Da der Subfonds großen Wert auf den Schutz vor Rendite- und Kursrückgängen legt, verkauft der Anlageverwalter diese Wertpapiere im Allgemeinen. Wenn der Preis eines wandelbaren Wertpapiers deutlich über seinen Investitionswert steigt, während die zugrunde liegende Aktie unverändert ist oder weiter sinkt, schwindet die Gelegenheit für auf der Aktie basierende Anstiege, und die Absicherung gegen Rückgänge verringert sich. Außerdem könnte ein weiterer Kursrückgang der Aktie auf eine Bonitätsverschlechterung hindeuten. Da der Subfonds ein Gleichgewicht zwischen Rendite, akzeptablem Kreditrisiko und Potenzial für aktienbezogene Renditen anstrebt, können solche Wertpapiere ebenfalls Verkaufskandidaten sein.

ÜBERSCHNEIDUNGEN DES SUBFONDS MIT ANDEREN OAKTREE-FONDS UND -KONTEN

Siehe bitte den vorstehenden Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten“.

Oaktree ist Untieranlageberater für den Vanguard Convertible Securities Fund und Anlageverwalter für Oaktree (Lux.) Funds – Oaktree Non-U.S. Convertible Bond Fund, Oaktree Non-U.S. Convertible Fund, L.P., Oaktree High Income Convertible Fund, L.P., Oaktree High Income Convertible Fund II L.P. und andere Wandelanleihenfonds und -konten, die entweder eine ähnliche Strategie wie der Subfonds anwenden oder sich auf wandelbare US- und Nicht-US-Wertpapiere konzentrieren. Oaktree oder seine verbundenen Unternehmen können weitere Fonds einrichten und Konten mit weitgehend ähnlichen Zielen wie diejenige des Subfonds verwalten. Diese Fonds und Konten können in Wertpapiere oder andere Anlagen investieren, die für den Kauf durch den Subfonds in Frage kommen, und die Allokation der Anlagen zwischen den Subfonds und anderen Fonds und Konten richtet sich allgemein nach Oaktrees angemessener Einschätzung der Beträge, die den einzelnen Fonds und Konten für Anlagen zur Verfügung stehen, wie vorstehend im Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten – Allgemeines“ beschrieben.

ANLAGEEXPERTEN

Das dreizehnköpfige Team für globale wandelbare Wertpapiere umfasst fünf Co-Portfoliomanager (Stu Spangler, Managing Director, Andrew Watts, Managing Director, Jean-Pierre Latriille, Managing Director, Abe Ofer, Managing Director und Petar Raketich, Managing Director) und acht Research-Analysten. Das Team setzt einen sehr disziplinierten Ansatz an Anlagen in wandelbaren Wertpapieren ein, sodass es stets die Vorteile dieser Wertpapiere ausnutzen konnte, ohne unnötige Risiken einzugehen.

BESTIMMUNGEN FÜR OAKTREE NON-U.S. CONVERTIBLE BOND FUND (FÜR DIE ZWECKE DIESES ABSCHNITTS: DER „SUBFONDS“)

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erzielung einer attraktiven Gesamrendite durch eine Kombination aus laufendem Ertrag und Kapitalzuwachs, indem Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus wandelbaren Nicht-US-Wertpapieren getätigt werden. Es wird nicht verlangt, dass ein Wertpapier von einer beliebigen Rating-Agentur mit „Investment Grade“ bewertet wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Subfonds bestrebt, in einem diversifizierten Portfolio aus wandelbaren Wertpapieren anzulegen, die jeweils einzeln, und daher auch gemeinsam, einen höheren Prozentsatz der Gewinne der zugrunde liegenden Aktien erzielen können, als ihre prozentualen Verluste widerspiegeln.

Anlageuniversum – Zulässige Anlagen

Vorbehaltlich der Einschränkungen, die vorstehend in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ sowie nachfolgend im Abschnitt „Anlagebegrenzungen“ dargelegt sind, darf der Subfonds in folgende zulässige Anlagen investieren:

- (1) Wandelbare Nicht-US-Wertpapiere, welche in Stammaktien oder andere Beteiligungspapiere gewandelt oder getauscht werden können, darunter Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Vorzugsaktien und sonstige Beteiligungspapiere (einschließlich Wertpapiere der Kategorie „hochrentierliche Wandelanleihen“) sowie „synthetische Wandelanleihen“, die ein ähnliches Aufwärtspotenzial wie Aktien samt Absicherungen gegen Kursrückgänge bieten, z.B. Anleihen/Optionsschein-Einheiten und Stammaktien/Put-Warrant-Einheiten. Anlagen in synthetischen Wandelanleihen sind solange zulässig, wie die synthetischen Wandelanleihen in Übereinstimmung mit Artikel 41 des OGA-Gesetzes als Wertpapiere in Frage kommen, und solange die Vermögenswerte, die nach Ausübung von Wandlungsrechten als Vermögenswerte erlangt werden, als Wertpapiere in Frage kommen, in welchen ein durch Teil I des OGA-Gesetzes geregelter OGA anlegen darf.
- (2) Nicht wandelbare Beteiligungspapiere und Schuldtitel, Beteiligungspapiere, die nach Wandlung von wandelbaren Wertpapieren erhalten wurden oder erworben wurden, um ein im Rahmen einer Unternehmens-Finanztransaktion ausgegebenes wandelbares Wertpapier zu erwerben.
- (3) Staatspapiere.
- (4) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie kurzfristige Anlagen und andere Anlagen, die der Anlageverwalter für notwendig oder geeignet hält, um erwartete Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Subfonds zu begleichen oder dafür vorzusorgen.

(5) American Depository Receipts und European Depository Receipts

Der Subfonds darf in Übereinstimmung mit den Auflagen der OGA-Gesetze für Derivate einschließlich der für eingebettete Derivate geltenden Auflagen in folgenden Derivaten anlegen:

- (1) Kontrakte zum Kauf von Wertpapieren „per Erscheinen“ oder „per Termin“.
- (2) Gedeckte Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Subfonds.
- (3) Terminkontrakte, Swaps und andere Instrumente, die der Subfonds eingeht, um das Wechselkursrisiko im Umfang seiner Anlagen abzusichern.
- (4) Optionsscheine und Aktienbezugsrechte.

Der Subfonds darf Fremdwährungen nur im Zusammenhang mit der Abrechnung von Geschäften mit auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren kaufen und verkaufen.

In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Abschnitt „Spezielle Techniken und Instrumente“ darf der Subfonds u.a. Pensionsgeschäfte abschließen.

Anlagebegrenzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Risikodiversifizierungsvorschriften, die in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ beschrieben sind, hält der Subfonds die folgenden Anlagebegrenzungen ein. Der Subfonds:

- (1) Wird unter normalen Marktbedingungen (nach Einschätzung des Anlageverwalters) nicht mehr als 10% seines Nettovermögenswerts in anderen Wertpapieren als wandelbaren Wertpapieren und Wertpapieren, die aus der Wandlung oder dem Umtausch von wandelbaren Wertpapieren entstanden sind, anlegen.
- (2) Wird nicht in wandelbaren US-Wertpapieren anlegen.
- (3) Wird nicht mehr als 20% seines Nettovermögenswerts in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die vorrangig in einer Branche tätig sind (gilt nicht für Staatspapiere, kurzfristige Anlagen und Pensionsgeschäfte).
- (4) Wird keine gedeckten Kaufoptionen verkaufen, die dazu führen würden, dass mehr als 25% seines Nettovermögenswerts solchen Optionen unterliegen, oder Verkaufsoptionen kaufen, wenn unmittelbar nach diesem Kauf und infolge dessen mehr als 2% seines Nettovermögenswerts solchen Verkaufsoptionen unterliegen würden.
- (5) Wird keine Pensionsgeschäfte eingehen, die dazu führen würden, dass mehr als 10% seines Vermögens Pensionsgeschäften unterliegen, die in mehr als sieben Tagen fällig werden (sofern diese nicht einem Kontokorrentinstrument unterliegen, das innerhalb von sieben Tagen ausübbar ist).

- (6) Wird Wertpapiere nicht gegen Bareinschuss erwerben.
- (7) Wird Wertpapiere des Subfonds nicht an Mitglieder von Oaktree UK, des Anlageverwalters oder einer beliebigen verbundenen Gesellschaft oder Person verleihen.
- (8) Wird keine Wertpapiere anderer Gesellschaften zeichnen.
- (9) Wird keine Futures-Kontrakte eingehen.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Anlagebegrenzungen zum Zeitpunkt der Erstanlage in einem Vermögenswert nach Maßgabe des letzten verfügbaren Nettovermögenswerts angewandt. Wenn ein Vermögenswert die vorstehenden Anlageanforderungen und -begrenzungen aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten nicht mehr einhält, wird dies nicht als Verstoß gegen diese Anforderungen oder Beschränkungen angesehen, soweit dies nicht nach luxemburgischem Recht erforderlich ist. Im Falle der Nichteinhaltung der Anlageanforderungen und -begrenzungen wird die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anstreben.

Für Hedged-Aktienklassen eingesetzte Derivate

Der Nettovermögenswert wird in EUR, der Referenzwährung, angegeben, welche nicht zwingend die Währung ist, auf die alle oder ein wesentlicher Teil der Anlagen des Subfonds zeitweise lauten. Aktien aller H-USD-Klassen werden in USD ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-CHF-Klassen werden in CHF ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-GBP-Klassen werden in GBP ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien der Aktienklasse GB werden in verschiedenen Währungen und Aktien der Aktienklassen B, CB, IA und IB in EUR ausgegeben und nicht speziell abgesichert. Die Aktien der Klasse H unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen oder derjenigen von nicht abgesicherten Aktienklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten. Übersicherungen um höchstens 10% können vorübergehend auftreten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Anlegerkreis umfasst sowohl private wie institutionelle Investoren jeder Größe, welche einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Anteil ihres Portfolios in wandelbare Nicht-US-Wertpapiere investieren möchten, die von Emittenten in aller Welt begeben wurden. Investoren nehmen bei beschränktem Risiko die Chancen einer indirekten Aktienanlage wahr, wobei sie aber nicht vollständig auf eine Verzinsung verzichten möchten. Die Investoren müssen Schwankungen des Kapitals in Kauf nehmen.

Anlagen im Subfonds empfehlen sich für langfristig orientierte Anleger, die Verluste tragen können und dazu bereit sind. Diese Anlagen sollten auf einen angemessenen Teil des finanziellen Vermögens der betreffenden Anleger beschränkt werden.

Anlageverwalter

Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft Oaktree zum Anlageverwalter bestellt, der bei der Verwaltung des Subfonds mitwirkt.

Referenzwährung

EUR

Dienstleistungsgebühr

Neben der globalen Verwaltungsgebühr zahlt die Gesellschaft entsprechend der üblichen Praxis in Luxemburg auch Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle. Weitere Einzelheiten zur Dienstleistungsgebühr für den Subfonds werden nachfolgend beschrieben.

Depotstellen- und Verwaltungsgebühren

Die Depotstelle hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,04% per annum des Nettoinventarwertes jedes Subfonds. Diese Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Die Depotstelle hat ferner Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Kosten und Gebühren durch die Gesellschaft, die ihr von Korrespondenzbanken oder sonstigen Beauftragten in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren der Depotstelle werden mit Verweis auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds an jedem Bewertungstag in jedem Monat berechnet.

Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,05% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds pro Jahr sowie auf jegliche andere Standard-Bearbeitungsgebühren und entstandene Kosten. Diese Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Depotstelle hat ferner Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Kosten und Gebühren durch die Gesellschaft, die ihr von Korrespondenzbanken oder sonstigen Beauftragten (einschließlich aller Clearing-Stellen) in Rechnung gestellt werden.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,03% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds pro Jahr. Die erhobene Verwaltungsgebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Datum der Auflegung

14. Juni 2013

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis beläuft sich auf 100,00 in der Handelswährung der jeweiligen Aktienklasse.

Zeichnungsgebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

Rücknahmegebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

ANLAGESTRATEGIE DES SUBFONDS

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erzielung einer attraktiven Rendite durch eine Kombination aus laufendem Ertrag und Kapitalzuwachs, indem Anlagen in einem Portfolio aus wandelbaren Nicht-US-Wertpapieren sowie hochrentierlichen Wertpapieren getätigt werden. Wandelbare Wertpapiere sind Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Vorzugsaktien und sonstige Wertpapiere, welche innerhalb einer bestimmten Frist zu einem bestimmten Preis oder anhand einer bestimmten Formel in Stammaktien oder andere Beteiligungspapiere eines Emittenten gewandelt oder getauscht werden können. Hochrentierliche Wandelanleihen (oft als „busted convertibles“ bezeichnet) bezeichnen im Allgemeinen wandelbare Wertpapiere, (a) deren Preis unter den Nennwert gefallen ist, sodass ihre Renditen auf ähnliche Niveaus wie bei nicht wandelbaren Anleihen steigen, und (b) die hohe Coupons tragen, sodass Potenzial für aktienbezogene Renditen besteht.

Gestützt auf seine Erfahrung erwartete der Anlageverwalter, dass wandelbare Wertpapiere gute absolute Renditen, attraktive Performanceergebnisse, eine geringere Volatilität als Aktien, ein höheres laufendes Ertragsniveau und die Vorteile der zusätzlichen Diversifikation bieten können. Aus Sicht des Anlageverwalters stellen wandelbare Wertpapiere als vernachlässigte und daher unwirksame Nische innerhalb des Anlageuniversums aufgrund ihrer Anlagemerkmale besonders geeignete Instrumente dar, um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen. Als Alternative zu Anlagen in Stammaktien bieten wandelbare Wertpapiere ein höheres laufendes Ertragsniveau und eine bedeutende Absicherung gegen Kursrückgänge. Ebenso stellen wandelbare Wertpapiere dank ihres größeren Aufwärtspotenzials eine Möglichkeit zur Verbesserung der Renditen festverzinslicher Wertpapiere im Vergleich zu anderen Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren dar.

Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass hochrentierliche Wandelanleihen aus folgenden Gründen eine attraktive Anlageergänzung für ein Portfolio aus traditionellen Wandelanleihen bieten:

- Sie bieten höhere Renditen als Aktien und traditionelle Wandelanleihen bei einer ähnlichen Rendite auf Verfall wie vergleichbare Unternehmensanleihen oder manchmal darüber;
- Hohe Abschläge auf den Nennwert ermöglichen einen erheblichen Kursanstieg nach einer Kurserholung der zugrunde liegenden Aktie, und
- Abschläge auf den Nennwert bieten darüber hinaus einen hervorragenden Kündigungsschutz, Kreditschutz durch den Kauf einer Nennwert-Kaufoption auf Vermögenswerte mit einem Abschlag und eine hervorragende Absicherung gegen Kursrückgänge im Fall von Emissionen mit kürzerer Laufzeit.

Indem er ein Element der Anlage in hochrentierlichen Wandelanleihen im Portfolio des Subfonds berücksichtigt, hofft der Anlageverwalter, ein breiteres Spektrum an verfügbaren Gelegenheiten in Wandelanleihen auszunutzen und das Portfolio des Subfonds zusätzlich zu diversifizieren.

In steigenden Märkten soll der Subfonds an der Wertentwicklung von Aktien zu einem Großteil partizipieren, während er in unveränderten oder rückläufigen Märkten Aktien übertreffen soll. Dabei versucht der Anlageverwalter, die Wertentwicklung von Aktien über volle Marktzyklen bei geringerer Volatilität zu erfassen und/oder eine deutliche Outperformance gegenüber Festzinsanleihen mit ähnlichen Volatilitätsniveaus zu erreichen. Der Anlageverwalter wird im Allgemeinen:

- Emissionen auswählen, deren Renditeniveaus Abwärtsrisiken begrenzen und Ertrag bieten;
- Besonderen Wert auf die Fundamentaldaten legen, um dank der Fixed-Income-Charakteristiken des Wertpapiers von einem besseren Schutz vor Abwärtsrisiken ausgehen zu können;
- Relativ moderate Wandelprämien bevorzugen, um eher in den Genuss von Kapitalzuwachs aufgrund eines Anstiegs des zugrunde liegenden Aktienkurses zu kommen;
- Anleihen gegenüber Vorzugsaktien bevorzugen, um die Absicherung durch die von Anleihen zugesagte Kapitalrückzahlung und deren höhere Stellung in der Kapitalstruktur auszunutzen; und
- Auf eine breite Diversifikation setzen, um am Markt für wandelbare Wertpapiere zu partizipieren, ohne in erheblichem Maße von der Performance bestimmter Papiere abzuhängen.

Während die große Mehrheit der Nicht-US-Wandelanleihen ein Investment-Grade-Rating besitzen, weisen wandelbare Wertpapiere, darunter auch hochrentierliche, im Allgemeinen kein solches Rating auf, was das höhere Risiko in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalbetrags sowie Zins- oder Dividendenzahlungen auf solche Wertpapiere widerspiegelt. Der

Anlageverwalter erwartet, dass viele wandelbare Wertpapiere, die er für den Subfonds kauft, von den Rating-Agenturen nicht mit Investment Grade bewertet sind (sofern sie ein Rating besitzen).

Die Anlagen des Subfonds umfassen wandelbare Nicht-US-Wertpapiere und wandelbare Wertpapiere mit High-Income-Charakteristiken, darunter auch wandelbare Wertpapiere mit komplexen oder ungewöhnlichen Bedingungen, wandelbare Wertpapiere, die aus Austausch und Zusammenlegungen hervorgehen, wandelbare Wertpapiere, die wegen einer allgemeinen Schwäche der Aktienmärkte und nicht wegen der Fundamentaldaten des Unternehmens gegenüber ihrem Ausgabepreis zurückgegangen sind, und wandelbare Wertpapiere von Unternehmen mit sich erholenden Fundamentaldaten. Bei der Auswahl von wandelbaren Wertpapieren für den Subfonds berücksichtigt der Anlageverwalter neben anderen Faktoren auch folgende Aspekte: (a) Die Bonität des Emittenten, (b) die Rendite bis zur Fälligkeit oder bis zum Verkauf, (c) den potenziellen Kapitalzuwachs der Wertpapiere und der zugrunde liegenden Stammaktien, (d) die Absicherungen gegen Kursrückgänge der zugrunde liegenden Stammaktien, (e) den Preis des Wertpapiers im Vergleich zu den zugrunde liegenden Stammaktien, (f) den Preis des Wertpapiers im Vergleich zu anderen wandelbaren Wertpapieren, (g) die Höhe des Abschlags auf den Nennwert, (h) Absicherungsmaßnahmen wie z.B. Tilgungsfonds, (i) die Diversifikation der Emittenten und (j) die den Wertpapieren zugewiesenen Ratings.

Gemäß diesem Ansatz bevorzugt der Anlageverwalter im Allgemeinen ein unterbewertetes Wertpapier, das in eine Aktie wandelbar ist, während er eine überbewertete Wandelanleihe mit einer attraktiven zugrunde liegenden Aktie vernachlässigen würde. Folglich ist die Aktienauswahl zweitrangig gegenüber der Auswahl von aus statistischer Sicht günstigen wandelbaren Wertpapieren.

Was die Verkaufsdisziplin des Anlageverwalters anbelangt, können die Rendite und Volatilität wandelbarer Wertpapiere, wenn die zugrunde liegende Stammaktie stark an Wert gewinnt, sich den Niveaus der zugrunde liegende Stammaktie nähern, d.h. diese Wertpapiere werden aktiensensitiver und bieten gleichzeitig deutlich weniger Schutz vor Rendite- und Kursrückgängen. Da der Subfonds großen Wert auf den Schutz vor Rendite- und Kursrückgängen legt, verkauft der Anlageverwalter diese Wertpapiere im Allgemeinen. Wenn der Preis eines wandelbaren Wertpapiers deutlich über seinen Investitionswert steigt, während die zugrunde liegende Aktie unverändert ist oder weiter sinkt, schwindet die Gelegenheit für auf der Aktie basierende Anstiege, und die Absicherung gegen Rückgänge verringert sich. Außerdem könnte ein weiterer Kursrückgang der Aktie auf eine Bonitätsverschlechterung hindeuten. Da der Subfonds ein Gleichgewicht zwischen Rendite, akzeptablem Kreditrisiko und Potenzial für aktienbezogene Renditen anstrebt, können solche Wertpapiere ebenfalls Verkaufskandidaten sein.

ÜBERSCHNEIDUNGEN DES SUBFONDS MIT ANDEREN OAKTREE-FONDS UND -KONTEN

Siehe bitte den vorstehenden Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten“.

Oaktree ist Anlageverwalter für Oaktree Non-U.S. Convertible Fund, L.P und andere Wandelanleihenfonds und -konten, die entweder eine ähnliche Strategie wie der Subfonds anwenden oder sich auf wandelbare Nicht-US-Wertpapiere konzentrieren. Oaktree oder seine verbundenen Unternehmen können weitere Fonds einrichten und Konten mit weitgehend ähnlichen Zielen wie diejenige des Subfonds verwalten. Diese Fonds und Konten können in Wertpapiere oder andere Anlagen investieren, die für den Kauf durch den Subfonds in Frage kommen, und die Allokation der Anlagen zwischen den Subfonds und anderen Fonds und Konten richtet sich allgemein nach Oaktrees angemessener Einschätzung der Beträge, die den einzelnen Fonds und Konten für Anlagen zur Verfügung stehen, wie vorstehend im Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten – Allgemeines“ beschrieben.

ANLAGEEXPERTEN

Das sechsköpfige Team für wandelbare Nicht-US-Wertpapiere umfasst drei Co-Portfoliomanager (Jean-Pierre Latrille, Managing Director; Abe Ofer, Managing Director und Petar Raketich, Managing Director), und drei Research-Analysten. Das Team setzt einen sehr disziplinierten Ansatz an Anlagen in wandelbaren Wertpapieren ein, sodass es stets die Vorteile dieser Wertpapiere ausnutzen konnte, ohne unnötige Risiken einzugehen.

BESTIMMUNGEN FÜR DEN OAKTREE EMERGING MARKETS EQUITY FUND (FÜR DIE ZWECKE DIESES ABSCHNITTS: DER „SUBFONDS“)

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, eine attraktive risikobereinigte Rendite gegenüber dem Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Index Net (für die Zwecke dieses Subfonds: der „**Benchmark**“) zu erzielen. Zu diesem Zweck setzt der Fonds eine Long-only-Anlagestrategie ein und investiert vorrangig in Aktien und ähnliche Instrumente, die von Unternehmen emittiert wurden, die (a) im Benchmark enthalten sind oder (b) ein Risikoland aufweisen, das sich im Benchmark befindet oder durch die Weltbank nicht als einkommensstarkes Land klassifiziert ist. Des Weiteren darf der Subfonds Anlagen tätigen, welche die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Anlageuniversum – Zulässige Anlagen

Vorbehaltlich der Einschränkungen, die vorstehend in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ sowie nachfolgend im Abschnitt „Anlagebegrenzungen“ dargelegt sind, darf der Subfonds in folgende zulässige Anlagen investieren:

- (1) Privat platzierte oder öffentlich gehandelte Beteiligungspapiere, darunter Stammaktien, Vorzugsaktien (einschließlich wandelbarer Vorzugsaktien) sowie Anteile an Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, geschlossenen Investmentgesellschaften und Unit Trusts.
- (2) Schuldtitel oder Schuldverschreibungen von Gesellschaften, die in Schwellenländern ansässig sind.
- (3) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie kurzfristige Anlagen und andere Anlagen, die der Anlageverwalter für notwendig oder geeignet hält, um erwartete Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Subfonds zu begleichen oder dafür vorzusorgen.

Der Subfonds darf in Übereinstimmung mit den Auflagen der OGA-Gesetze für Derivate einschließlich der für eingebettete Derivate geltenden Auflagen in folgenden Derivaten anlegen:

- (1) Total Return Swaps, Rate-of-Return-Swaps, Zero-Strike-Calls, P-Notes (Participatory Notes), Terminkontrakte auf Einzeltitel und Transaktionen, die eine Verwendung von Erlösen (oder einem entsprechenden Äquivalent) der vorgenannten Instrumente beinhalten, auch in Verbindung mit Finanztransaktionen, die sich auf neue oder bestehende zulässige Anlagen beziehen.
- (2) Kontrakte zum Kauf von Wertpapieren „per Erscheinen“ oder „per Termin“.
- (3) Terminkontrakte, Swaps und andere Instrumente, die der Subfonds eingeht, um das Wechselkursrisiko im Umfang seiner Anlagen abzusichern.

- (4) Optionsscheine, Optionen und Aktienbezugsrechte.

Vom Subfonds erworbene P-Notes gelten Wertpapiere mit eingebettetem Derivat gemäß Artikel 41 (1) des OGA-Gesetzes.

Der Subfonds darf Fremdwährungen nur im Zusammenhang mit der Abrechnung von Geschäften mit auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren kaufen und verkaufen.

In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Abschnitt „Spezielle Techniken und Instrumente“ darf der Subfonds u.a. Pensionsgeschäfte abschließen.

Anlagebegrenzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Risikodiversifizierungsvorschriften, die in den Abschnitten „Beschreibung der Anlagen und der Anlagebegrenzungen“ und „Risikomanagement“ beschrieben sind, hält der Subfonds die folgenden Anlagebegrenzungen ein. Der Subfonds:

- (1) Wird in Einklang mit Artikel 41 (2) OGA-Gesetz maximal 5% seines Nettovermögenswerts in Privatplatzierungen anlegen, die keinen Bezug zu börsennotierten Wertpapieren aufweisen und nicht mit kurzfristigen Registrierungsrechten verbunden sind.
- (2) Wird nicht in Wertpapiere eines einzigen Emittenten investieren, falls unmittelbar nach und infolge eines solchen Kaufs mehr als 7% des Nettovermögenswerts in Wertpapieren dieses Emittenten angelegt wären; diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Staatspapiere.
- (3) Wird höchstens 30% seines Nettovermögenswerts in Wertpapiere von Emittenten investieren, die vorwiegend in einer Branche tätig sind (mit Ausnahme von Staatspapieren und kurzfristigen Anlagen).
- (4) Wird nicht in Wertpapiere investieren, falls unmittelbar nach und infolge eines solchen Kaufs mehr als 35% seines Nettovermögenswerts in einem einzigen Land angelegt wären; diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Staatspapiere.
- (5) Wird nicht in chinesische A-Aktien – weder direkt noch über Produkte wie P-Notes, die einen Zugang zum Markt ermöglichen – investieren, wenn infolge eines solchen Kaufs mehr als 35% seines Nettovermögenswerts in chinesischen A-Aktien angelegt wären.
- (6) Wird keine Leerverkäufe tätigen und keine Derivattransaktionen abschließen, deren wirtschaftlicher Haupteffekt darin besteht, eine Short-Position in einem Emittenten einzugehen.
- (7) Wird Wertpapiere nicht gegen Bareinschuss erwerben.
- (8) Wird Wertpapiere des Subfonds nicht an Mitglieder von Oaktree UK, des Anlageverwalters oder einer beliebigen verbundenen Gesellschaft oder Person verleihen.

- (9) Wird keine Wertpapiere anderer Gesellschaften zeichnen, außer sofern der Subfonds für die Zwecke der US-Wertpapiergesetze als Underwriter beim Weiterverkauf von privat platzierten Titeln im Besitz des Subfonds gilt oder dies gemäß einer Globalregistrierungserklärung zugunsten des Subfonds erfolgt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Anlagebegrenzungen zum Zeitpunkt der Erstanlage in einem Vermögenswert nach Maßgabe des letzten verfügbaren Nettovermögenswerts angewandt. Wenn ein Vermögenswert die vorstehenden Anlageanforderungen und -begrenzungen aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten nicht mehr einhält, wird dies nicht als Verstoß gegen diese Anforderungen oder Beschränkungen angesehen, soweit dies nicht nach luxemburgischem Recht erforderlich ist. Im Falle der Nichteinhaltung der Anlageanforderungen und -begrenzungen wird die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anstreben.

Total Return Swaps, Rate-of-Return-Swaps, Collars, Zero-Strike-Calls, P-Notes, Credit Default Swaps sowie Credit-Linked-Notes und -Deposits

Der Subfonds kann durch folgende Instrumente Long-Positionen eingehen: Total Return Swaps (für die Zwecke dieses Subfonds: „**Total Return Swaps**“), deren Renditen auf der Performance eines Portfolios aus vom Anlageverwalter ausgewählten Vermögenswerten basieren (für die Zwecke dieses Subfonds: die „**Referenzwerte**“), Rate-of-Return-Swaps, Collars, Zero-Strike-Calls, P-Notes, Credit Default Swaps sowie Credit-Linked-Notes und -Deposits. Der Subfonds kann Total Return Swaps und andere Derivate und Finanzinstrumente einsetzen, um Zugang zu Wertpapieren an lokalen Märkten zu erhalten, falls der Zugang zu diesen Märkten reguliert oder eingeschränkt ist. Die Gegenpartei bei solchen Total Return Swaps werden Banken oder Broker-Dealer sein. Weitere Informationen über die Gegenparteien werden Sie im Jahresbericht finden. Die Bedingungen dieser einzelnen Total Return Swaps und anderen Derivate und Finanzinstrumente sind je nach Gegenpartei unterschiedlich und können sich im Zeitverlauf ändern. Der Subfonds muss für jeden Referenzwert anfänglich Sicherheiten hinterlegen. Je nach den Bedingungen des jeweiligen Total Return Swaps ist der Subfonds unter Umständen auch berechtigt oder verpflichtet, im Lauf der Zeit Sicherheiten hinzuzufügen (oder abzuziehen); als Basis dient dabei die Veränderung des Marktwerts des Referenzwerts. Unter bestimmten Umständen, zum Beispiel wenn der Subfonds nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt oder nicht in der Lage ist, die erforderliche Sicherheitsleistung zu hinterlegen, kann die Gegenpartei des Total Return Swaps den Total Return Swap vollständig oder teilweise beenden.

Anlagen in P-Notes sind mit einer OTC-Transaktion mit einer Drittpartei verbunden. Falls der Subfonds in P-Notes investiert, ist er daher nicht nur dem Risiko von Wertschwankungen der zugrunde liegenden Beteiligungspapiere ausgesetzt, sondern auch dem Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei, der den vollständigen Verlust des Marktwerts des Beteiligungspapiers zur Folge haben kann.

Engagement in chinesischen A-Aktien

Gemäß den geltenden Vorschriften in der Volksrepublik China („VRC“) können ausländische Investoren in chinesische A-Aktien durch Institute investieren, die in der VRC den Status als Qualified Foreign Institutional Investor („QFII“) erlangt haben und P-Notes oder andere Marktzugangsprodukte ausgeben, die ein Engagement in chinesischen A-Aktien ermöglichen. Die derzeit geltenden Vorschriften für QFII sehen für Anlagen in chinesischen A-Aktien strikte Beschränkungen vor (darunter Bestimmungen zu Anlagebeschränkungen, zur Mindesthaltedauer von Anlagen, zur Ausnutzung von QFII-Quoten und zur Rückführung des Anlagekapitals und der Gewinne).

Im Extremfall kann der Subfonds infolge der beschränkten Anlagechancen Verluste erleiden; aufgrund der QFII-Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des chinesischen Marktes für A-Aktien und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen ist der Subfonds zudem möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlageziele oder seine Anlagestrategie in vollem Umfang umzusetzen oder zu verfolgen. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass der Subfonds auch künftig von QFII-Anlagen profitieren kann. Sollte der QFII seinen QFII-Status verlieren, seine Tätigkeit aufgeben oder gestrichen werden, oder sollte die Investitionsquote des QFII annulliert oder reduziert werden, ist der Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, durch P-Notes oder andere vom QFII ausgegebene Marktzugangsprodukte in chinesische A-Aktien zu investieren. Dadurch könnte der Subfonds gezwungen sein, seine Anlagen zu veräußern, was zu erheblichen nachteiligen Folgen für ihn führen könnte.

Zudem werden die Anlagen des Subfonds in P-Notes oder anderen Marktzugangsprodukten mit Bezug zu chinesischen A-Aktien sowie sonstigen, auf RMB lautenden zulässigen Wertpapieren in US-Dollar an den Subfonds ausgegeben, während die Anlagen des QFII in den zugrunde liegenden chinesischen A-Aktien in RMB getätigt werden. Der Subfonds unterliegt daher im Hinblick auf solche Anlagen dem Risiko von Schwankungen des Wechselkurses zwischen seiner Referenzwährung und dem RMB.

Anlagen in Indien

Besondere Beachtung sollte dem Risikofaktor „Anlagen in Indien“ im Kapitel „Risikofaktoren“ geschenkt werden, da Anlagen in Indien mit speziellen Risiken verbunden sind. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die im Kapitel „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.

Für Hedged-Aktienklassen eingesetzte Derivate

Der Nettovermögenswert wird in USD, der Referenzwährung, angegeben und nicht in der Währung, auf die alle oder ein wesentlicher Teil der Anlagen des Subfonds lauten. Aktien aller H-EUR-Klassen werden in EUR ausgegeben und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-CHF-Klassen werden in CHF ausgegeben

und in großem Maße (mindestens 50%) gegenüber Fremdwährungsrisiken abgesichert. Aktien aller H GBP-Klassen lauten auf GBP und sind in erheblichem Maße (mindestens 50%) gegen Währungsrisiken abgesichert. Aktien aller H-CAD-Klassen werden in CAD ausgegeben und sind in erheblichem Maße (mindestens 50%) gegen Währungsrisiken abgesichert. Aktien der Aktienklasse GB werden in verschiedenen Währungen und Aktien der Aktienklassen B, CB, EB, IA und IB in USD ausgegeben und nicht speziell abgesichert. Die Aktien der Klasse H unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswerts als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen oder derjenigen von nicht abgesicherten Aktienklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten. Übersicherungen um höchstens 10% können vorübergehend auftreten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Anlegerkreis kann sowohl private wie auch institutionelle Investoren jeder Größe umfassen, welche einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Anteil ihres Portfolios in Beteiligungspapiere investieren möchten, die in Schwellenländern börsennotiert sind.

Obwohl der Anlageverwalter erfahrene Experten beschäftigt, die in der Vergangenheit erfolgreiche Anlagestrategien verfolgt haben, verfügt der Subfonds nicht über einen Leistungsausweis, auf den potenzielle Anleger ihre Einschätzung der künftigen Performance stützen können. Anlagen im Subfonds empfehlen sich daher für langfristig orientierte Anleger, die Verluste tragen können und dazu bereit sind. Diese Anlagen sollten auf einen angemessenen Teil des finanziellen Vermögens der betreffenden Anleger beschränkt werden.

Die Anlage in Schwellenländern ist mit zusätzlichen Risiken und besonderen Erwägungen verbunden, die in der Regel nicht für Anlagen in Industrieländern oder etablierteren Märkten inner- und außerhalb der USA gelten. Anleger sollten vor einer Anlage in Aktien des Subfonds die spezifischen Risiken beachten, die vor- und nachstehend in den Abschnitten „Risikofaktoren“ erläutert werden.

Anlageverwalter

Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) hat die Verwaltungsgesellschaft Oaktree zum Anlageverwalter bestellt, der bei der Verwaltung des Subfonds mitwirkt.

Referenzwährung

USD

Zeichnung von Aktien: Aktien können an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds und gegebenenfalls zuzüglich einer Zeichnungsgebühr gezeichnet werden. Unbeschadet der Bestimmungen im Abschnitt „Zeichnungsverfahren“ müssen Zeichnungsanträge vor der Zeichnungsfrist und zwei

Luxemburger Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen. Die Zahlung muss innerhalb von einem Luxemburger Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, an dem der Ausgabepreis dieser Aktien ermittelt wird, auf das Konto der Depotstelle erfolgen. Für Zeichnungsanträge, die einer Vertriebsstelle oder einem Nominee zugestellt werden, können frühere Zeichnungsfristen gelten.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie im Kapitel „Rücknahme von Aktien“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch unter anderen Umständen alle oder einen Teil der Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls in ihrem Ermessen feststeht, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von materiellen, rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder die mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften verbundenen Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory

Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Tägliche Rücknahmen von Aktienklassen in diesem Subfonds: Unbeschadet der Bestimmungen im Abschnitt „Rücknahmeverfahren“ müssen Rücknahmeanträge vor der Rücknahmefrist und zwei Luxemburger Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen. Die Zahlung des Rücknahmekurses der Aktien hat innerhalb von zwei Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem der Ausgabepreis der Aktien ermittelt wurde, zu erfolgen. Für Rücknahmeanträge, die einer Vertriebsstelle oder einem Nominee zugestellt werden, können frühere Rücknahmefristen gelten.

Dienstleistungsgebühr

Neben der globalen Verwaltungsgebühr zahlt die Gesellschaft entsprechend der üblichen Praxis in Luxemburg auch Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle. Weitere Einzelheiten zur Dienstleistungsgebühr für den Subfonds werden nachfolgend beschrieben.

Depotstellen- und Verwaltungsgebühren

Die Depotstelle hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,05% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds pro Jahr. Diese Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Darüber hinaus hat die Depotstelle Anspruch auf Erstattung angemessener Spesen und Auslagen sowie (gegebenenfalls) der Gebühren ihrer Unterverwahrstellen oder Beauftragten durch den Fonds. Die Gebühren der Depotstelle richten sich nach dem Nettovermögen des betreffenden Subfonds an jedem Bewertungstag in jedem Monat.

Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle haben Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,05% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds pro Jahr sowie auf jegliche andere Standard-Bearbeitungsgebühren und entstandene Kosten. Diese Gebühr fällt täglich an und wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr aus dem Vermögen der einzelnen Subfonds in Höhe von bis zu 0,03% des Nettovermögenswerts der einzelnen Subfonds pro Jahr. Die erhobene Verwaltungsgebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis beläuft sich auf 100,00 in der Handelswährung der jeweiligen Aktienklasse.

Zeichnungsgebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

Rücknahmegebühr

Bis zu 2% des Nettovermögenswerts pro Aktie.

ANLAGESTRATEGIE DES SUBFONDS

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, eine attraktive risikobereinigte Rendite gegenüber des Benchmark zu erzielen. Dazu investiert der Subfonds vorwiegend in Aktien und ähnliche Instrumente, die von Unternehmen emittiert wurden, die (a) im Benchmark enthalten sind oder (b) ein Risikoland aufweisen, das sich im Benchmark befindet oder durch die Weltbank nicht als einkommensstarkes Land klassifiziert ist. Des Weiteren darf der Subfonds Anlagen tätigen, welche die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Schwellenländer günstigere langfristige Anlagechancen aufweisen als weiter entwickelte Märkte. Nach seiner Einschätzung verfügen Bottom-up-Manager mit Erfahrung in Phasen der Unterbewertung über erhebliche Möglichkeiten, was einerseits dem hohen Tempo des Wandels und andererseits der Volatilität der Schwellenländer zu verdanken ist. Zwar bestehen in Schwellenländern zahlreiche Risiken, die in weiter entwickelten Märkten nicht im gleichen Ausmaß verbreitet sind. Der Anlageverwalter verfolgt jedoch das Ziel, diese Risiken zu steuern und als Vergütung für die Übernahme dieser Risiken eine mehr als angemessene Rendite zu erwirtschaften.

Der Anlageverwalter wird versuchen, eine Reihe von fundamentalen Bottom-up-Techniken anzuwenden, um die Ziele des Subfonds zu erreichen. Der Anlageverwalter wird einzelne Branchen analysieren, unternehmensinterne Modelle entwickeln und Unternehmen bewerten, um Bewertungsanomalien und Anlagechancen zu ermitteln. Das Team wird voraussichtlich viel reisen, um sich mit den Unternehmensleitungen zu treffen; zudem wird es externe Research-Berichte auswerten, um die Markterwartungen zu beurteilen. Auf der Grundlage dieses Research wird das Team Anlagethesen aufstellen, die seine Anlageempfehlungen untermauern. Zu diesem Zweck identifiziert es Unternehmen, deren Performance die Markterwartungen voraussichtlich übertreffen wird. Bei der Erarbeitung seiner Empfehlungen wird das Team auch die Bewertung des Unternehmens berücksichtigen, sowohl absolut betrachtet als auch im Vergleich zu anderen Unternehmen desselben Sektors in mehreren Ländern und zu Unternehmen in anderen Sektoren desselben Landes. Die Anlageideen des Teams werden von den Portfoliomanagern überprüft. Die Genehmigung durch die Portfoliomanager hängt in der Regel größtenteils von den Anlagethesen und Bewertungen ab.

Neben der Fundamentalanalyse plant der Anlageverwalter auch den Einsatz quantitativer Bewertungstechniken wie der Cash-Flow-Analyse und subjektiverer Techniken wie der Analyse

der Sektor-, Zins- und politischen Risiken. In der Regel wird der Anlageverwalter bei der Untersuchung des Portfoliorisikos die allgemeinen Konjunktur- und Marktbedingungen berücksichtigen, da die Schwellenländer aus einem breiten Spektrum von Volkswirtschaften mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien bestehen, sodass sich Diversifikationsvorteile erzielen lassen.

Beim Aufbau (und der Überwachung) des Portfolios verfolgt der Anlageverwalter das Ziel, eine attraktive risikobereinigte Rendite zu erzielen. Die Konzentration auf ein einzelnes Land, eine einzelne Region oder einen einzelnen Sektor ist zwar grundsätzlich riskanter als ein diversifizierter Portfolioansatz, doch eine übermäßige Diversifikation kann es den Anlegern erschweren, langfristig überdurchschnittliche Renditen zu erzielen. Daher sucht der Anlageverwalter nach einem Mittelweg zwischen (a) der Diversifikation über verschiedene Märkte und Sektoren innerhalb der vorstehend im Abschnitt „Anlagebegrenzungen“ festgelegten Beschränkungen und (b) einer Begrenzung der Anzahl der vom Subfonds getätigten Anlagen mit dem Ziel, von den attraktivsten Anlagechancen klar zu profitieren. Während das umfassende und weiter wachsende Spektrum der börsennotierten Unternehmen in den Schwellenländern den Aufbau eines Portfolios erlauben dürfte, das über zahlreiche Sektoren und Länder diversifiziert ist, wird das Portfolio wahrscheinlich nur 60-90 Titel umfassen und die Schwelle von 100 Titeln im Allgemeinen nicht überschreiten.

ÜBERSCHNEIDUNGEN DES SUBFONDS MIT ANDEREN OAKTREE-FONDS UND -KONTEN

Siehe bitte den vorstehenden Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten“.

Oaktree Emerging Markets Equity Fund, L.P. und sonstige Schwellenländerfonds und -konten für Aktien

Oaktree ist Anlageverwalter für den Oaktree Emerging Markets Equity Fund, L.P. („EMEF“) und ist auch Berater oder Unterberater für Fonds und Einzelkonten, die allesamt eine ähnliche Strategie wie der Subfonds verfolgen. Oaktree oder seine verbundenen Unternehmen können weitere Fonds einrichten und Konten mit weitgehend ähnlichen Zielen wie denjenigen des Subfonds verwalten. EMEF sowie aktuelle und künftige Fonds und Konten dieser Art können in Wertpapiere oder andere Anlagen investieren, die für den Kauf durch den Subfonds in Frage kommen, und die Allokation der Anlagen zwischen EMEF, dem Subfonds und diesen anderen Fonds und Konten richtet sich allgemein nach Oaktrees angemessener Einschätzung der Beträge, die den einzelnen Fonds und Konten für Anlagen zur Verfügung stehen, wie vorstehend im Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten – Allgemeines“ beschrieben.

Oaktree Emerging Markets Absolute Return Fund, L.P. und sonstige Schwellenländerfonds und -konten mit Absolute-Return-Ansatz

Oaktree ist auch Anlageverwalter des Oaktree Emerging Markets Absolute Return Fund, L.P. („EMAR“). Der Subfonds kann parallel zu EMAR und anderen, gegebenenfalls von Oaktree

eingerrichteten Fonds und Konten investieren, die im Wesentlichen ähnliche Anlagestrategien wie EMAR verfolgen. EMAR wurde gegründet, um vorrangig in folgende Arten von Wertpapieren zu investieren: (a) Wertpapiere aus Schwellen- und Industrieländern der Region Asien-Pazifik (einschließlich Japan, Hongkong, Singapur, Australien und Neuseeland) sowie (b) Wertpapiere aus Schwellenländern in anderen Teilen der Welt, darunter Lateinamerika, Osteuropa, der Nahe Osten und Russland. EMAR konzentriert sich auf die Erzielung einer erheblichen „absoluten Rendite“ und setzt dabei eine „Long-/Short“-Anlagestrategie ein. Darüber hinaus kann EMAR aggressiver agieren, stärker auf den kurzfristigen Handel ausgerichtet sein und in größerem Umfang Instrumente wie Leverage (Hebelwirkung), Leerverkäufe und Derivate einsetzen. Die Allokation der Anlagen zwischen dem Subfonds, EMAR und den anderen Fonds und Konten richtet sich allgemein nach Oaktrees angemessener Einschätzung der Beträge, die den einzelnen Fonds und Konten für Anlagen zur Verfügung stehen, wie vorstehend im Abschnitt „Überschneidungen der Subfonds mit anderen Oaktree-Fonds und -Konten – Allgemeines“ beschrieben.

RISIKOFAKTOREN

Siehe hierzu auch den vorstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps

Allgemeines

Der Subfonds wird in einen oder mehrere Total Return Swaps investieren, in denen Banken oder Broker-Dealer als Gegenparteien fungieren. Die Erträge des Subfonds aus einem Total Return Swap hängen von der Performance der Referenzwerte ab, die dem jeweiligen Swap zugrunde liegen. Der Wert von Total Return Swaps ergibt sich folglich im Wesentlichen aus den Veränderungen des Marktwerts der jeweiligen Referenzwerte. Total Return Swaps dieser Art stellen an den Finanzmärkten ein relativ neues Instrument dar. Daher bestehen gewisse rechtliche, steuerliche und marktbezogene Unwägbarkeiten, die beim Abschluss von Total Return Swaps zu Risiken führen. Es gibt bisher nahezu keine Rechtsprechung und kaum Prozesse, die Total Return Swaps näher kennzeichnen, ihre Bedingungen interpretieren oder ihre steuerliche Behandlung festlegen. Zudem könnten für Total Return Swaps weitere Gesetze und Vorschriften gelten, die bisher nicht zur Anwendung kommen. Es kann nicht garantiert werden, dass künftige Entscheidungen zur Auslegung von Bedingungen, die in ähnlicher Form in Total Return Swapvereinbarungen und damit zusammenhängenden Dokumenten enthalten sind, oder zusätzliche Gesetze und Vorschriften keine wesentlichen nachteiligen Folgen für den Subfonds haben.

Leverage (Hebelwirkung)

Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen des Subfonds in Total Return Swaps im Allgemeinen vollständig besichert werden. Dennoch kann der Subfonds in bestimmten Fällen ein wirtschaftliches Interesse auf der Basis von Referenzwerten haben, deren ursprünglicher

Kaufpreis den Betrag der Sicherheiten, die der Subfonds im Rahmen des Total Return Swaps hinterlegt hat, insgesamt deutlich übersteigt. Infolge eines solchen Leverage kann das Engagement in den Referenzwerten den bei Abschluss der Transaktion gezahlten oder hinterlegten Betrag deutlich übersteigen. Eine relativ geringfügige ungünstige Marktbewegung kann daher nicht nur zum Verlust der gesamten Anlage führen, sondern auch zur Folge haben, dass der Verlust des Subfonds den ursprünglichen Betrag einer bestimmten Anlage übersteigt. Jede Anlage in einen Referenzwert mit Hebelwirkung ist mit Finanzierungskosten verbunden, wobei der Gegenwert des bei Leverage-Transaktionen anfallenden Finanzaufwands vom Subfonds getragen wird. Der Ertrag des Subfonds aus einer gehebelten Anlage, die über einen Total Return Swap in einem Referenzwert getätigt wird, kann folglich geringer ausfallen. Der Subfonds kann aus einer solchen Anlage mit Leverage-Effekt auch einen Verlust erleiden, wenn die Marge aus seinem laufenden Ertrag aus einem solchen Referenzwert und seinen Finanzierungskosten im Rahmen des Total Return Swaps stark abnimmt oder negativ wird oder wenn sich die Differenz (und somit die relative Marge) zwischen der Basis für den laufenden Ertrag und den Finanzierungskosten ungünstig entwickelt. Selbst ein starker Anstieg der Zinsen könnte theoretisch bereits dazu führen, dass eine gehebelte Anlage in einem Referenzwert ihren gesamten Wert verliert, falls der Ertrag aus dem Referenzwert konstant oder nur leicht positiv ist. Neben dem inhärenten Marktrisiko eines gehebelten Engagements in einem Referenzwert ist eine solche Anlage daher stets auch mit einem Zinsänderungsrisiko verbunden, da der entsprechende Finanzaufwand auf einem vorher festgelegten Zinssatz basiert. Je nach den konkreten Bedingungen eines bestimmten Total Return Swaps kann die Gegenpartei dieses Swaps möglicherweise auf die Vermögenswerte des Subfonds zurückgreifen, falls ein Verlust aus dem Swap den ursprünglichen Betrag einer bestimmten Anlage des Subfonds übersteigt. Falls der Leverage eine vorher festgelegte Grenze übersteigt, hat die Gegenpartei eines Total Return Swaps zudem möglicherweise das Recht, Zahlungen im Rahmen dieses Swaps zurückzuhalten und die entsprechenden Beträge als Sicherheitsleistung für den Swap zu verwenden oder aber den Total Return Swap, in dem sie als Gegenpartei fungiert, zu beenden und die Referenzwerte (oder die darauf anfallenden Erlöse) ganz oder teilweise zurückzuhalten. Die Zurückhaltung von Zahlungen im Rahmen eines Total Return Swaps oder die Beendigung dieses Swaps könnten sich äußerst negativ auf den Subfonds auswirken.

Liquiditätsrisiko

Die Total Return Swaps können für den Subfonds auch zu einem Liquiditätsrisiko führen. In der Regel wird der Subfonds in der Lage sein, einen einzelnen Total Return Swap oder ein entsprechendes Programm jederzeit zu beenden. Unter Umständen ist er in einem solchen Fall jedoch zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Zudem besteht möglicherweise kein liquider Markt, um einen ausstehenden Total Return Swap zu veräußern, auch wenn eine solche Veräußerung erlaubt sein sollte und theoretisch die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung verhindern würde. OTC-Total Return Swaps sind im Allgemeinen nur übertragbar, wenn die betroffenen Parteien eine entsprechende Vereinbarung abschließen, und weder die Parteien noch die Käufer sind verpflichtet, solche Übertragungen zu gestatten. Siehe den Abschnitt „Illiquidität und Kreditrisiko derivativer Finanzinstrumente“ weiter unten.

Gegenpartierisiko

Die Märkte, an denen der Subfonds Total Return Swaps abschließt, sind außerbörsliche („Over the Counter“, OTC-) Märkte oder Händlermärkte. Die Teilnehmer an solchen Märkten sind in der Regel keiner Bonitätseinstufung und aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterworfen, wie dies bei Teilnehmern an Märkten mit Börsenstatus der Fall ist. Daher ist der Subfonds einem Kreditrisiko in Bezug auf die Swap-Gegenparteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte tätigt, und trägt auch das Risiko eines Zahlungsausfalls dieser Gegenparteien bei der Transaktionsabwicklung. Solche Risiken können sich wesentlich von den Risiken unterscheiden, die bei börsengehandelten Transaktionen vorhanden sind und die in der Regel durch Garantien von Clearing-Stellen, durch tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie durch getrennte Führung und Mindestkapitalanforderungen, die für Intermediäre gelten, abgesichert sind. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Gegenparteien abgeschlossen werden, profitieren im Allgemeinen nicht von solchen Schutzmechanismen. Damit besteht für einen Subfonds das Risiko, dass eine Gegenpartei ein Geschäft nicht entsprechend den vereinbarten Bedingungen abwickelt. Ursache kann eine Meinungsverschiedenheit über die Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder ein Kredit- oder Liquiditätsproblem sein, die Folge ist ein Verlust für den Subfonds. Ein solches Gegenparteiisiko kann durch die Tatsache verstärkt werden, dass der Subfonds seine Transaktionen möglicherweise auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert. Bei einem Zahlungsausfall könnte der Subfonds außerdem durch eine ungünstige Marktentwicklung beim Abschluss von Ersatzgeschäften beeinträchtigt werden. Der Subfonds darf mit jeder Total Return Swap-Gegenpartei handeln und seine Transaktionen teilweise oder vollständig auf eine einzelne Gegenpartei konzentrieren. Bei bestimmten Gegenparteien von Total Return Swaps kann es sich zwar um Unternehmen und Organismen handeln, die ein Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, der Subfonds verfügt jedoch nicht über eine interne Kreditabteilung, die die Bonität seiner Gegenparteien formal beurteilt. Die Tatsache, dass der Subfonds mit einer beliebigen Gegenpartei oder Gruppe von Gegenparteien Geschäfte tätigen kann, das mögliche Fehlen einer aussagefähigen und unabhängigen Beurteilung der Finanzkraft dieser Gegenparteien und das Fehlen eines geregelten Marktes, der die Abwicklung erleichtern würde, können das Verlustpotenzial des Subfonds erhöhen. Siehe den Abschnitt „Risikofaktoren – Risiken bezüglich Gegenparteien, Abwicklung und lokalen Intermediären“ weiter oben.

Illiquidität und Kreditrisiko derivativer Finanzinstrumente

Der Subfonds kann Transaktionen abschließen, die sich auf privat ausgehandelte, außerbörsliche Derivate beziehen, darunter Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente. Es kann nicht garantiert werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Derivat bestehen wird. Außerbörsliche Derivate zielen darauf ab, spezifische Finanzierungsbedürfnisse zu erfüllen, und bieten daher in der Regel mehr Flexibilität als börsengehandelte Produkte. Sie weisen aber auch ein höheres Risiko der Illiquidität auf, da sie im Allgemeinen nur durch Verhandlungen mit der Gegenpartei glattgestellt werden können. Im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten werden außerbörsliche Derivate nicht durch eine Börse oder Clearing-Stelle garantiert und unterliegen daher im Allgemeinen größeren Kreditrisiken.

Marktzugangsprodukte und hybride Instrumente

Am Markt wurden Marktzugangsprodukte und hybride Instrumente (Derivatearten mit hohem Risikopotenzial) entwickelt, die Elemente von Terminkontrakten oder Optionen mit Merkmalen von Schuldtiteln, Vorzugsanteilen oder Hinterlegungsinstrumenten kombinieren. Die Marktzugangsprodukte oder hybriden Instrumente, in die der Subfonds investieren wird, werden gewöhnlich als Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Depositary Share, Trustzertifikate, Einlagenzertifikat oder andere Schuldnachweise strukturiert sein. Die vollständige oder teilweise Zinszahlung und/oder der bei Fälligkeit zahlbare Kapital- oder Nennbetrag, die Rücknahme oder Tilgung dieser Instrumente wird unter Bezugnahme auf die Preise, Preisveränderungen oder Preisunterschiede von Wertpapieren (zusammen die „Basiswerte“) festgelegt. Daher können Marktzugangsprodukte und hybride Instrumente eine Vielzahl von Formen annehmen, darunter (a) Schuldinstrumente mit Zins- oder Kapitalzahlungen oder Rücknahmebedingungen, die unter Bezugnahme auf den Wert eines Währungs-, Rohstoff- oder Wertpapierindex zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft und (b) Vorzugsaktien, deren Dividendensätze unter Bezugnahme auf den Wert einer Währung festgelegt werden.

Die Risiken einer Anlage in Marktzugangsprodukten oder hybriden Instrumenten spiegeln eine Kombination der Anlagerisiken von Wertpapieren, Optionen, Futures und Währungen wider. Eine Anlage in ein Marktzugangsprodukt oder ein hybrides Instrument kann daher mit erheblichen Risiken verbunden sein, die bei einer ähnlichen Investition in ein traditionelles, auf US-Dollar lautendes Schuldinstrument mit festem Kapitalbetrag und Zinszahlungen zu einem festen Zinssatz oder einem variablen Zinssatz, der an einen marktüblichen, landesweit veröffentlichten Benchmark geknüpft ist, nicht auftreten. Die Risiken eines bestimmten Marktzugangsprodukts oder hybriden Instruments hängen selbstverständlich von den konkreten Bedingungen des Instruments ab, können aber die Möglichkeit erheblicher Kursänderungen der Basiswerte beinhalten, an die das Instrument gekoppelt ist. Solche Risiken hängen im Allgemeinen von Faktoren ab, die zur Geschäftstätigkeit oder Bonität des Emittenten des Marktzugangsprodukts oder hybriden Instruments in keiner Beziehung stehen und für den Käufer möglicherweise nicht ohne Weiteres abzusehen sind. Zu diesen Faktoren zählen wirtschaftliche und politische Ereignisse, die Angebots- und Nachfragesituation für die Basiswerte sowie die Zinsentwicklung. In den letzten Jahren wurde eine hohe Kursvolatilität der Basiswerte verzeichnet, die sich in der Zukunft fortsetzen könnte. Im Zusammenhang mit den Risiken solcher Anlagen wird auch auf die Ausführungen zu Optionen und Terminkontrakten im vorliegenden Verkaufsprospekt verwiesen.

Begrenzter Leistungsausweis

Obwohl Oaktree erfahrene Experten beschäftigt, die in der Vergangenheit erfolgreiche Anlagestrategien verfolgt haben, verfügt der Subfonds nur über einen begrenzten Leistungsausweis, auf den potenzielle Anleger ihre Einschätzung der künftigen Performance stützen können. Es kann nicht zugesichert werden, dass Oaktree die Anlagen des Subfonds erfolgreich verwalten wird.

ANLAGEEXPERTEN

Das vierzehnköpfige Schwellenländerteam umfasst zwei Co-Portfoliomanager (Frank Caroll, Managing Director, und Tim Jensen, Managing Director), acht Research-Analysten und vier Händler. Das Team ist nach Branchen organisiert, d.h. die einzelnen Analysten beobachten eine oder mehrere Branchen in allen Schwellenländern. Dabei untersuchen sie diese Branchen, analysieren einzelne Unternehmen, legen Bewertungsziele fest und streben Anlagen in Wertpapieren an, die im Hinblick auf ihren inneren Wert unterbewertet sind.

ANHANG B

STEUERLICHE ASPEKTE

Der folgende Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger Steuergrundsätze, die jetzt oder künftig für die Gesellschaft und ihre Subfonds von Bedeutung sein können.

Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung der derzeit in Luxemburg geltenden Steuergesetzgebung und -praxis zu geben, und enthält keinerlei Aussagen bezüglich der steuerlichen Behandlung einer Anlage in der Gesellschaft oder ihren Subfonds in anderen Rechtsordnungen.

Der vorliegende Abschnitt befasst sich auch nicht mit der Besteuerung der Gesellschaft oder ihrer Subfonds in anderen Rechtsordnungen oder mit der Besteuerung von juristischen Personen, Partnerschaften oder OGA ohne Rechtspersönlichkeit, an denen die Gesellschaft oder ihre Subfonds beteiligt sind.

Potenzielle Aktionäre sollten sich bei ihren professionellen Steuerberatern danach erkundigen, welche steuerrechtlichen Folgen ihnen nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz haben, durch die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme, die Umwandlung oder den Verkauf von Aktien entstehen.

Besteuerung von Aktionären in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung beruht auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts geltenden Gesetzen, Vorschriften und Praktiken und unterliegt Änderungen derselben, gegebenenfalls auch rückwirkend.

Luxemburgische SICAV

Gemäß den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen und Verwaltungspraktiken unterliegt eine luxemburgische SICAV mit ihren sämtlichen Subfonds nicht der luxemburgischen Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer. Eine luxemburgische SICAV (bzw. bei einer SICAV mit mehreren Subfonds jeder Subfonds derselben) unterliegt in Luxemburg hingegen einer Abonnementsteuer von grundsätzlich 0,05% p.a., berechnet auf Grundlage ihres Nettovermögens, die vierteljährlich am Ende des jeweiligen Kalenderquartals auf Grundlage des Gesamtvermögenswerts dieser SICAV (bzw. dieses Subfonds) berechnet wird. Der Abonnementsteuersatz kann für Subfonds einer luxemburgischen SICAV sowie für einzelne innerhalb dieser SICAV oder eines Subfonds derselben emittierten Aktienklassen auf 0,01% ermäßigt werden, *vorausgesetzt* dass die Aktien eines solchen Subfonds oder einer solchen Aktienklasse institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Der Teil des Vermögens, der in Anteilen und Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert wurde, ist von dieser Steuer ausgenommen, *vorausgesetzt* diese Aktien oder

Aktien unterliegen selbst dieser Steuer. Bei der Ausgabe von Aktien einer luxemburgischen SICAV ist in Luxemburg keine weitere Stempel- oder andere Steuer zu entrichten.

Was die Einbringung von Kapital anbelangt, hat eine luxemburgische SICAV bei ihrer Gründung und bei etwaigen künftigen Änderungen ihrer Satzung eine pauschale Eintragungsgebühr in Höhe von EUR 75 zu zahlen.

Auf die ggf. von einer luxemburgischen SICAV oder ihren Subfonds vereinnahmten Dividenden und Zinsen aus Anlagen können in den betreffenden Ländern Steuern und/oder Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe erhoben werden. Diese (Quellen-) Steuern sind in der Regel nicht erstattungsfähig. Eine luxemburgische SICAV und ihre Subfonds können im Ausland gewissen anderen Steuern unterliegen.

Aktionäre einer luxemburgischen SICAV

Gemäß den derzeit geltenden luxemburgischen Gesetzen und Verwaltungspraktiken und vorbehaltlich aller Änderungen derselben unterliegen Aktionäre einer luxemburgischen SICAV in Luxemburg keiner Besteuerung in Bezug auf den Besitz, den Verkauf, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien dieser SICAV (mit Ausnahme derer, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Luxemburg unterhalten oder dort dauerhaft gebietsansässig sind).

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft unterliegt unter Umständen dem Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, der „CRS“), wie im CRS-Gesetz festgelegt.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Vorbehaltlich anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) meldepflichtige Personen und (ii) kontrollierende Personen bestimmter „NFEs“, die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „**Informationen**“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „Kontrollierende Person“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die)

Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs „Kontrollierende Personen“ muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Stellungnahmen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

ANHANG C INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1 / am Bellevue, Postfach, CH-8024 Zürich.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten oder der Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der "fundinfo AG" (www.fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf "fundinfo AG" (www.fundinfo.com) publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Das Anbieten, Werben und Vertrieb von Anteilen, einschliesslich jede weitere Tätigkeit in diesem Zusammenhang, insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Auswahl, Schulung und das Training von Vertriebspartnern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen

dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

7. Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes ma